Altahae Superiori comparauit *Beda Abbas.*
anno 1801.

<36613992280016
<36613992280016
Bayer. Staatsbibliothek

H. Eccl. P.
38A. —1

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von

Christian Wilhelm Flügge,
Universitätsprediger in Göttingen.

R

Biblioth. Erster Theil. oberaltac.

Bremen,
bey Friedrich Wilmans
1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Verf. möchte sich selbst fragen, ob er berechtigt sey, diese Geschichte eine Geschichte zu nennen. Indessen führt so Manches den Nahmen Geschichte, was es nicht ist, und da seine Schrift historischen Inhalts, wiewohl nur historische Darstellung des Kirchen- und Predigtwesens des Mittelalters ist, indem die Beschaffenheit der vorhandenen Materialien blos diese erlaubte, so hielt er sich ohne Bedenken für berechtigt, sie Geschichte zu überschreiben. Seine Geschichte liefert freilich nur Materialien, aber sie verarbeitet sie nicht zu einem systematischen Ganzen, weil sie nicht dazu taugten, und in der Form, worin sie sie liefert, eine anschaulichere Kenntniß des Gegenstandes gewährt. Das Kirchen- und Predigtwesen des Mittelalters gleicht einem wüsten Chaos und wer dieses ordnen wollte, würde ihm seine ursprüngliche Gestalt rauben müssen und den Zweck der Geschichte, historische Wahrheit ohne Entstellung darzulegen, verfehlen. Indessen hat der Verf. doch nicht aufs Gerathewohl seine Materialien aneinander gereiht, und schon die folgende Inhaltsanzeige wird den aufmerksamen Leser überzeugen können, daß er sie systematisch zu ordnen gesucht habe. Ob

Indessen suchte er auch Manches zu verbessern und besonders der Unwissenheit seiner Geistlichen durch sein Homilarium zu Hülfe zu kommen, welches er sammeln ließ S. 30
und durch die römische Sammlung der Perikopen, welche er einführte 32.
Durch ihn wurde der gottesdienstliche Gebrauch der lateinischen Sprache mehr befestigt 34
wiewohl er auch für die Cultur der Landessprache sorgte 34.
Beschaffenheit der Predigten in diesem Zeitalter 35.
Carls Verordnungen in Ansehung seiner Prediger und ihrer Amtsverrichtungen 37 = 47.
Seine Absicht war allein das deutsche Kirchenwesen nach dem Muster des römischen zu vervollkommnen 42.
Der höhere Clerus gewann dabey sehr auf Kosten des niederen 43.
Schlimmes Verhältniß des letzteren zum ersten 45.
Reichthum und Einkünfte des Clerus 47.
Ausartung des deutschen Kirchen= und Predigtwesens 48.
Beispiele und Ursachen derselben 52.
besonders aus der Ges. deutscher Synoden und ihrer Verhandlungen 55.
Beweis, daß aus den Sammlungen der Kirchengesetze und der deutschen Conciliensakten sich keine Ges. des deutschen Kirchenwesens schöpfen lasse 65.
Beispiele von der traurigen Verfassung des Kirchenwesens und der Unwissenheit des Clerus 80.

Erster Abschnitt.

Vom Kirchenwesen überhaupt 105.
Erste deutsche Kirchen 106.
Ableitung des Worts Kirche 107.

Aeussere und innere Einrichtung der Kirchen S. 112.
Bestimmung der einzelnen Theile derselben 116.
Baptisteria in den Kirchen 117.
Sie fanden sich nicht in allen Kirchen 118.
Eucharistie; wo und wie sie aufbewahrt wurde 120.
Altäre 122.
Orgeln 124.
Glocken 127.
Consecration der Kirchen und kirchlichen Garäthe 131.
Kirchen als Asyle 136.
Zweiter Abschnitt.
Deutsches Predigtwesen 141.
Von dem dazu gehörenden Personale 142.
Stand der Geistlichen, wie er erworben wird 143.
Classen der Geistlichen 143.
Priesterweihe; Erfordernisse dazu 144.
Verschiedenheit derselben bey einzelnen Geistlichen 146.
Aufsicht des Bischofs über alle, welche vonihm die ordines minores et majores erhalten hatten 149.
Wirkungen der Priesterweihe 150.
Ursprung der Parochien 151.
Geschichte des Patronatwesens 153 = 160.
Verhältniß der Mönche zu den Weltgeistlichen 160.
Mönche als Pfarrer 162.
Bettelmönche als Pfarrer 163.
Ursprung der Cappelläne 165.
Ihr Verhältniß zu den Pfarrern 166.
Bildungsanstalten für Geistliche 167.
Nothwendigkeit derselben 168.
Carls des Grossen Verdienste um dieselben 170.

Klo=

Kloster und Stiftsschulen S. 172.
Was in denselben gelehrt wurde 174.
Verfall derselben 175.
Collegia für Weltgeistliche 179.
Fortwährende Unwissenheit derselben 181.
Geringe Forderungen an einen künftigen Geistlichen 183 = 186.
Einfluß der Universitäten auf die Bildung der jungen Geistlichen 186.
Gänzliche Vernachlässigung derselben in Ansehung ihrer praktischen Bildung 188.
Wie selten die Universitäten von jungen Geistlichen besucht wurden 189.
Ursache davon 191.
Die armen Pfarrer sind Miethlinge reicher Prälaten 191
und müssen alle einträglichen Pfarrern den Mönchen überlassen 192.
Dieser Mißbrauch wird vergeblich verboten 193.
Vicarien der Pfarrer 194.
Aufsicht über die Pfarrer 195.
Diese führte der Archipresbyter 195
oder der Archidiakon 196.
Beschaffenheit dieser Aufsicht und der Kirchenvisitationen 197 = 204.
Von ihnen werden die Pfarrer geprüft und eingeführt 204.
Deutschland in Archidiakonate vertheilt 205.
Verfall des Ansehns der Archidiakonen 206 = 9.
Ursprung der geistlichen Ministeria in den Städten 209.
Fähigkeiten und Kenntnisse der Pfarrer, als mechanische Verwalter der kirchlichen Cäremonien betrachtet 210 = 218.
Einkünfte der Pfarrer 219.

Wie

Wie ihnen die Einkünfte aus dem Kirchengute geschmälert und zum Theil ganz entrissen wurden 219 = 225.
Ursprung der Stolgebühren 226 = 235.
Diese waren nicht überall gebräuchlich 236 = 239.
Wann sie es wurden 240.
Kirchliche und liturgische Kleidung der Geistlichen 240.
Ursprung derselben 241.
Ihre Beschaffenheit und Bestandtheile 243 = 250.
Ob die bürgerliche und liturgische Kleidung der Geistlichen in den ersten Jahrhunderten verschieden war 250.
Farbe der liturgischen Kleidung 251.
Amt des Predigers und Beschaffenheit des Gottesdienstes nach Materie und Form 252.
Kirchlich = liturgische Schriften 254.
Vor dem 6ten Jahrhundert gab es keine bestimmte Liturgie zum Gebrauch der Kirche 236.
Vergebliches Bestreben der Päbste eine solche einzuführen 256.
Deutsche Liturgien sind in historischer Hinsicht wenig bearbeitet 257.
Ihre Beschaffenheit 258.
Welche Liturgie in Deutschland durch Einführung der römischen verdrängt wurde 259.
Die römische war hier nur die Grundlage, von welcher die vielen in Deutschland üblichen Liturgien sehr abweichen 261.
Ursprung dieser Abweichungen 262.
Theile der Liturgie und liturgische Schriften für einzelne Theile des Gottesdienstes 267.
Gesänge und Hymnen 271.
Uebersicht der Geschichte des Kirchengesanges 274.
Beschaffenheit desselben 277.
Lectionarien 280.
Homiliarien 281.

Sammlung der liturgischen Schriften S. 282.
Martyrologien 283.
Schriften über den Inhalt und die mystische Bedeutung des Kirchencärimoniels 288.
Sprache der liturgischen Schriften 299.
Gottesdienst; Beschaffenheit desselben im Allgemeinen 301.
Predigten; wer sie zu halten hatte 305.
Worüber gepredigt wurde 307.
Ausser den Perikopen predigte man auch über Stellen des Aristoteles 308.
Trauer- und Leichenpredigten 309.
Kirchliche Festtage 312.
Einführung der römischen in Deutschland 313.
Vermehrung derselben 314.
Kirchliche Nahmen einiger Sonntage 321.
Cultur der Landessprache 324.
Einfluß derselben auf Predigten in deutscher Sprache 327.
Deutsche Bibelübersetzungen 328.
Erste deutsche Predigten 329.
Tiefer Verfall des Predigtwesens 331.
Chronologisches Verzeichniß gedruckter Predigten bis zur Reformation von deutschen Verfassern 332.
Otfried 333.
Rabanns Maurus 334.
Haymo 336.
Postillen 337.
Einfluß der dialektischen Theologie auf die Homiletik 338.
Form der Predigten 340.
Cäsarius und Albert der Grosse 341.
Tauler 342.
Jordan und Huß 344.
Thomas a Kempis und Gabriel Biel 345.

Joh.

Joh. Geiler von Kayserberg S. 345. 346.
Erste methodische Predigten 350.
Aussicht zu Verbesserungen 352.
Traurige Beschaffenheit des Inhalts der Predigten 353.
Verfall des Ansehns der Geistlichen 357.
Unfug der Prediger 358.
Wie Erasmus darüber urtheilt 360.
Homiletische Methode 364.
Homiletische Beweisarten 365.
Sonderbarkeiten und Abgeschmacktheiten der Prediger 366.
Form des Gottesdienstes 369.
Abweichuugen in Ansehung derselben 371.
Anfang des kirchlichen Gottesdienstes 372.
Folge der einzelnen Theile 373.
Gebrauch des Symbolums bey demselben 380.
Gehülfen des Priesters 382.
Verschiedene Arten der Messe 383.
Canonische Stunden 384.
Zeit des Gottesdienstes 385.
Einschärfung der Sonntagsfeier 337.
Schluß 388.

Verbesserungen.

S. 274	Z. 10	unten	l. Cásarea	
— 276	Z. 5	——	l. jocolatores	
— 281	Z. 4	oben	l. patristische	
— 283	Z. 13	——	l. Geschicklichkeit für Geistlichkeit	
— 292	Z. 3	——	l. deposcimus	
— 295	Z. 9	unten	l. dieser f. diesen	
— 304	Z. 11	——	l. satur	
— —	Z. 9	——	l. aspernare	
— 309	Z. 8	——	l. Leichenpredigten	
— 317	Z. 3	——	l. Gretseri	
— —	Z. 2	——	l. Danaeum	
— 322	Z. 9	——	l. Ostera für Ostern	
— —	Z. 6	——	l. Ostera	
— 323	Z. 3	——	l. von für über	
— 324	Z. 9	——	l. sollten	
— —	Z. 4	——	l. Tatians	
— 327	Z. 4	——	l. mahnen f. machen	
— 329	Z. 7	oben	l. Taulers	
— 331	Z. 1	unten	l. Capit	
— 336	Z. 10	——	l. eine für jene	

Einleitung.

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens,
mit besonderer Hinsicht
auf die lutherische Kirche.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

Diese Geschichte des deutschen, besonders lutherischen Kirchen- und Predigtwesens, welche der Verfasser hier als einen Versuch dem Publikum übergibt, wurde durch Tellers Anzeige von des Ferrari Geschichte des Predigtwesens a) in den

a) Bernardini Ferrarii Mediolanensis Theologi de ritu sacrarum ecclesiae veteris concionum. Cum praefatione Graevii. Veronae 1731. 8. Der Vollständigkeit wegen und um einzelne Data zu berichtigen, müssen damit Bingham Origenes sive antiquitates Ecclesiasticae Vol. VI. c. 14. verglichen werden. Der Erzbischof Boromäus zu Mailand schrieb um dieselbe Zeit seinen Concionator Episcopus und suchte daher aus Eifersucht die Schrift des Ferrari zu unterdrücken. Tellers Neues Magazin für Prediger B. 7. St. 1. p. 11-13.

den frühern Jahrhunderten bis in das mittlere Zeitalter veranlaßt. Diese Anzeige veranlaßte den Verf. das deutsche Kirchen- und Predigtwesen zum Gegenstande seines historischen Studiums zu machen und hier liefert er den Ertrag seiner Forschungen. Indessen ist sein Plan umfassender und, weil es ihm nicht genügte bloß, wie Ferrari, Stellen aus alten Schriftstellern zu sammeln, auch anders angelegt. Er will jedoch die Tellersche Annzeige hier einrücken, weil sie in gedrängter Kürze die wesentlichsten Puncte aus der Geschichte des Predigtwesens in den früheren Jahrhunderteu angibt. Das Werk des Ferrari zerfällt in drei Theile; von den Predigten selbst und den dabey eingeführten Gebräuchen, von den Personen, welche sie verrichtet, wie von ihren Zuhörern, endlich von den dazu bestimmten Oertern und Zeiten, von welchen ein jeder in einem besondern Buche abgehandelt wird.

Erstes Buch. In der griechischen Kirche gab man den Predigten die Benennung Ομιλιαι, in der lateinischen Sermones oder Tractatus; die letztern, weil sie meistens in Schrifterklärungen bestanden, und daher auch Ausleger der Schrift überhaupt tractatores genannt wurden; ein-

einzelne Schriftsteller bezeichnen sie auch durch andre Ausdrücke, wohin Tertullians Gebrauch des Worts allocutio gehört. Wie man die Gemeine in den ersten Zeiten dazu zusammen berufen habe, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Das Wahrscheinlichste ist, daß es durch die Diener derselben (Diaconen), auf Befehl des Bischofs geschehen sey, und gewiß, daß das Glockengeläute, als von späterer Erfindung, erst nach den Zeiten Gregors des Großen, dazu gebraucht worden. Vor der Predigt selbst laß man einen Abschnitt aus der Schrift, oder an Gedächtnißtagen der Martyrer die Geschichte ihres Martyrerthums, wozu besondere Vorleser bestimmt waren; darüber oder über einen selbstgewählten Text ward nachher gepredigt, wozu wohl die gleiche Gewohnheit der Juden, was die Schriftlesung anlangt, in ihren Synagogen Gelegenheit mochte gegeben haben. Der Anfang der Predigt ward mit einem Gebete gemacht, wahrscheinlich auch mit dem Schlagen eines Kreuzes, und weil es denn nur das seyn soll, so kann man es hingehen lassen, besonders da der Verf. so aufrichtig ist zu gestehen, daß der jetzt unter den catholischen Predigern gewöhnliche Englische Gruß ganz andern Ursprungs sey. Der Beschluß der Predigt geschah durch Anru-

fung der Dreieinigkeit oder einen Seegenswunsch, und darauf wurden nahe Festtage, Allmosensammlungen, oder auch vorgefallene merkwürdige Umstände der Gemeine bekannt gemacht; so wie diese vor dem Anfang derselben durch den lauten Ausruf eines der Diaconen zur Aufmerksamkeit ermuntert wurde. Und noch meint der Verf., daß die Predigt nicht über eine Stunde habe dauern dürfen.; wogegen man aber besser kein bestimmtes, und dem Prediger jedesmahl überlassenes Zeitmaaß annehmen könnte; besonders da auch zuweilen zwey oder drey unmittelbar auf einander in einer Gemeine Vorträge hielten.

Zweytes Buch. Das Recht zu predigen hatten nach dem apostolischen Zeitalter die Bischöfe ausschliessungsweise, ob sie gleich auch die Presbyters oder Priester für sich predigen ließen; ja wohl selbst zuweilen die Diaconen. Oft geschah dieses auch auf ihre Einladung, oder bey Gelegenheit eines Besuchs von fremden Bischöfen. Weibern war es ganz untersagt; auch Mönchen, da sie zu den Layen gerechnet wurden; es müßte denn der Bischof ihnen besondere Erlaubniß dazu gegeben haben. Die Vorträge, selbst der Bischöfe, geschahen oft ohne alle Vorbereis

bereitung, oder doch aus dem Gedächtniß; jezuweilen lasen sie die Predigten anderer vor, wie die griechischen die des Cyrill von Alexandrien: An einigen Orten standen sie auf einem erhabenen Orte, der unter mannichfaltigen Benennungen eines Throns u. s. vorkömmt, und die Gemeine stand um sie her, oder sie saßen und die Gemeine um sie her — Der Inhalt ihrer Predigten war den Fähigkeiten der Zuhörer angemessen, meistens praktisch, wobey die aberwitzigen und oft lächerlichen Materien, welche die Prediger zur Zeit des Ferrari auf der Kanzel vorbrachten, die verdiente Abwürdigung erhalten — Die Zuhörer dieser Prediger waren aus Catechumenen und erwachsenen Christen (Gläubigen) vermischt; aber auch Ketzer, Juden und Heyden wurden zugelassen. Auch waren die Geistlichen von den Layen, Männer von Weibern, Jünglinge von Jungfern, und beyde von jenen durch besondere Plätze abgesondert. Manche schrieben die Predigt nach, und keiner durfte vor ihrer Endigung die Kirche verlassen. Oft bezeugten sie auch dem Prediger ihren Beyfall durch lauten Zuruf — das ist eines Priesters würdig! Seht da einen dreizehnten Apostel! Das ist orthodox! — wovon der Verf. in einem besondern Tractat: de acclamationibus et applaudationibus

veterum: Mediolani 1627 gehandelt hat, und gezeigt: daß diese Sitte oder Unsitte von den Theatern in die Kirchen sey verpflanzt worden.

Drittes Buch. In frühern Zeiten nicht nur, sondern auch noch in späteren Jahrhunderten, ward auf öffentlichen Plätzen oder auf freyem Felde gepredigt; doch gewöhnlich geschah es in den ordentlichen Versammlungshäusern der Christen, bis nach und nach größere Gebäude und Tempel dazu bestimmt wurden, und natürlich zuerst in größeren, dann kleineren Städten u. s. w. Die dazu ausgesetzten Zeiten waren der Sonntag, die Gedächtnißfeyern der Märtyrer, die Fastenzeit, besonders die letzte Woche vor Ostern, größtentheils in den Vormittagsstunden, doch auch nicht selten des Nachmittags b).

Viele

b) Teller bemerkt sehr richtig, daß aus Bingham nicht nur vieles ergänzt, sondern auch Manches berichtigt werden kann, z. B. die Angabe, daß es nur dann und wann den Diaconen sey erlaubt worden zu predigen. Wenigstens ist dieß vor dem 5. Jahrhundert nicht geschehen, und die Stellen, welche dahin gedeutet werden können, beweisen nichts weiter als daß sie in Ermangelung einrs Predigers fremde Arbeiten vorlasen. Eben so muß man

Viele dieser Einrichtungen und Gebräuche blieben auf immer in der Kirche herrschend, andere mußten anderen weichen, oder wurden durch neue Modificationen den veränderten Zeitbedürfnissen angepaßt, und eben darum konnte diese Anzeige zweckmäßig vorangeschickt werden. Indessen da diese Geschichte ihr vorzügliches Augenmerk auf die lutherische Kirche gerichtet hat, so darf sie, was die Zeiten vor der Reformation betrift, sich auf keine vollständige Erörterung des deutschen Kirchen- und Predigtwesens überhaupt einlassen, sondern nur so viel davon mitnehmen, als zur Vorbereitung und Einleitung nöthig ist. Ueber das zu viel oder zu wenig in Ansehung derselben werden gewiß verschiedene Meynungen statt finden, aber wenn nichts Wesentliches übergangen ist, so wird man sich über die beigebrachten Nachrichten doch leicht zufrieden geben können, da sie ja immer nähere oder entferntere Beziehung auf die deutsche Kirchenverfassung und durch diese auch auf das Kirchen- und Predigtwesen haben. Manche Punkte sind freilich nur angedeutet oder kurz berührt, und andere dagegen weitläuftig dargestellt, weil sich daraus ergibt, daß und warum das lutherische Kirchen- und Predigtwesen gerade die und keine andere Gestalt zur Zeit der Reformation erhielt oder erhalten konnte, indem sie bey dem Laufe der Dinge immer doch eine Modification der früheren seyn mußte.

man nicht vergessen, daß hier ein Schriftsteller der Römischen Kirche von den Bischöfen und ihrem ausschließendem Rechte zu predigen redet.

Wenn die Geschichte des deutschen Kirchenwesens nicht Alles das voraussetzen müßte, was zur frühern Geschichte desselben gehört, so würde sie als Specialgeschichte sich in der Allgemeinen verliehren. Sie würde ein unabsehbares Feld zu bearbeiten haben, wenn sie in historischen Untersuchungen dogmatische sowohl als polemische Rücksichten nehmen, wenn sie z. B. nur die Geschichte der Messe nach diesen Beziehungen abhandeln, oder bey dem deutschen Parochialwesen, das nach dem vollständig organisirten römischen gebildet wurde, auf die frühere Geschichte der Parochialverfassuug und ihre allmählige Bildung zurückgehen wollte. Das Resultat der letztern liegt in der Verfassung, welche die deutschen Kirchen erhielten, offen da, aber die Geschichte selbst hat noch so viel dunkle Parthien und ist mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß man nur wünschen kann, daß sie aufs Reine gebracht wäre c).

c) Wer seinen Fleiß, der nicht unbelohnt bleiben wird, darauf verwenden wollte, würde in des Marii Lupi Buch de Parochiis ante annum Christi Millesimum. Bergomi 1788. 4. mehrere neue Ansichten finden, welche sich zum Theil in einer näheren Prüfung bewährt finden möchten. Auf Deutschland ist indessen in dieser Schrift, die eigentlich gegen Thomassin polemisirt, keine Rücksicht genommen.

Geschichte

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens
vor der Reformation.

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens.

Eine Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens darf nicht auf die Zeiten zurückgehen, wo deutsche Völker zuerst mit dem Christenthum bekannt wurden, oder es wohl gar annahmen. Diese Völker waren theils auf der Wanderung begriffen und kehrten nie wieder in ihre ersten Sitze zurück; theils war ihre Bekanntschaft mit dem Christenthum so gering und so unbedeutend, daß in ihrer ganzen Verfassung wenig oder gar nichts dadurch geändert wurde. Es hatten sich nur einige christliche Gebräuche gleichsam unter sie verlohren und je weiter sich diese von den Franken zu den Völkern in Baiern, Thüringen u. s. verbreiteten, desto mehr mußten sie sich in dem Heidenthum dieser Völker verliehren, so daß die spätern Bekehrer derselben in ihnen kaum einen Faden entdecken mochten,

ten, den sie bey ihrer neuen Arbeit aufnehmen konnten.

Engländer, Schotten und Irländer thaten sich im siebenten Jahrhundert als Missionärs unter deutschen Völkern hervor. In den Gegenden am Rhein und an der Donau fanden sich zwar schon früher Kirchen, aber die Verwüstungen des Krieges hatten nur unmerkliche Spuren davon zurückgelassen. In den Zeiten der Ruhe mußte das Bekehrungsgeschäfte besseren Fortgang haben, da es zum Theil von der Andacht und von der Politik der Fürsten so sehr unterstüzt wurde. Immer war es aber nur ein unvollkommener Anfang und die Apostel waren schon zufrieden, wenn die Völker nur einen Theil ihrer heidnischen Gebräuche gegen christliche umtauschten. Weiter ging die Verbreitung des Christenthums nicht und an Begründung einer kirchlichen Verfassung konnte noch gar nicht gedacht werden. Eine solche war auch ganz überflüssig, da die Religion des Zeitalters, deren Inhalt einige abergläubische Gebräuche ausmachte, recht gut darohne bestehen konnte. Ueberdem hatten die deutschen Christen noch viele von ihren alten Gebräuchen beybehalten, so daß es oft noch zweifelhaft war, ob man sie mehr für

Chri-

Christen oder für Heiden halten sollte. Dieß beweisen Kilians Arbeiten, (er starb 689) der das Christenthum in Ostfranken ganz von Neuem gründen, und Emmerans († 652) Arbeiten in Baiern, der hier noch häufige Ueberreste des Heidenthums zu vertilgen fand, und den ganzen Gottesdienst neu einrichten mußte. Letzterer ließ seinen Nachfolgern indessen sehr viel zu thun übrig, weil selbst der Bischoff von Worms, Rudbert, der im Jahr 696. nach Baiern kam, der Apostel der Baiern genannt werden konnte, indem er hier noch viel Heiden und auch die Christen noch als halbe Heiden vorfand a). Er war der erste Bischof von Salzburg.

Die Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens muß also vou Bonifacius, dem Apostel der Deutschen ausgehen, der einen grossen Theil seines Lebens anwandte, über die Deut-

a) So kann man mit Grellmann (Progr. de Pontificibus Romanis christianae religionis in Germania auctoribus. Götting. 1787. 4.) annehmen, daß Deutschland schon vor Bonifacius christlich gewesen, und dennoch behaupten, daß es erst durch Bonifacius es geworden sey, weil von dem früheren Christenthum sich zu seiner Zeit kaum noch einige Spuren vorfanden.

Deutschen das Joch der sclavischen Abhängigkeit von Rom zu werfen. Es gelang dem schlauen Kriecher leider! nur zu gut. Kirchliche Abhängigkeit zog unausbleiblich politische nach sich, da beyde nach dem Geiste des Zeitalters sich nicht trennen ließen. Der Mann war auch ganz dazu gemacht, die gutmüthigen Deutschen in die Schlinge zu ziehen, und durch Künste aller Art das Ziel zu erreichen, worauf sein heisses Streben gerichtet war. Voll Drang zu Unternehmungen, so schildert ihn mit Wahrheit ein neuer Schriftsteller b), verließ er sein Vaterland, England, und warf sich in den Wirkungskreis, in welchem er, als Geistlicher, in einem Zeitalter des Aberglaubens, allein glänzen konnte; er ward Missionär. Er wollte glänzen und herrschen. Er schmiegte sich eben so tief vor dem höheren, der ihn zu seinem Zweck emporheben konnte, als er seine Untergebenen mit gebietendem Stolze behandelte. Er ward der demüthige Verehrer des römischen Stuls, um sein Ansehen unter den Geistlichen des fränkischen Reichs desto hervorragender machen zu können. Er wachte unerbittlich streng über die

b) Schmidt in den Beyträgen zur Kirchenges. des Mittelalters. Erster Theil 1796. S. 1.

die Beobachtung der Kirchengesetze, weil diese es waren, wodurch der Klerus allen andern Verhältnissen entzogen, und zur gehorsamen Unterwerfung gegen seine geistlichen Obern angewiesen werden konnte. Er drängte sich überall, als Mann von Wichtigkeit, zu den Fürsten hin. Diesen fesselte er durch die Religiösität, die er ihm einzuflössen suchte, jenen dadurch, daß er, schnell abgehend von seiner Strenge in Rücksicht der Kirchengesetze, dem Eigennutz und der Herrschsucht desselben schmeichelte. Er bot dem Fürsten die Hand in Ausführung seiner geheimen Plane, und erndtete den Lohn in der Erhöhung seines Ansehns ein. Jedes Mittel, das seinem Zweck diente, war ihm willkommen, und wehe dem, der, gleichviel, ob schuldig oder unschuldig, seinem Plane im Wege stand.

Er diente den Päbsten als Mittel die deutsche Kirche unter die Herrschaft des römischen Stuhls zu bringen und eben dieß diente ihm wieder zur Erreichung seines eigenen Zwecks. Ueberall suchte er die Kirchengesetze und den römischen Gottesdienst einzuführen. Er verlohr Deutschland nie aus den Augen, selbst da nicht, als er die glänzendste Rolle am fränkischen Hofe spielte, sondern suchte überall neue Bisthümer

als Stützen seines Ansehns zu gründen. Wenn die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums, wie natürlich, vom Plane dieses Werks ausgeschlossen bleibt, so darf sie doch die Bemühungen des Bonifacius nicht übergehen, weil er es ist, der sich die grösten Verdienste um die Gründung desselben und um die Organisation des deutschen Kirchenwesens erworben hat. Es gab freilich schon vor ihm christliche Kirchen, und auch nach ihm wurden noch viele gestiftet, aber erst durch ihn wurde das Christenthum in Deutschland herrschend; er stiftete eine neue kirchliche Verfassung und gab dieser durch Bisthümer und Klöster, die er errichtete, Sicherheit und Festigkeit. Sein Plan forderte, daß die römische dabey zum Grunde lag und ohnehin ließ sich diese am leichtesten einführen. Gregor der Zweyte machte es ihm auch zur ausdrücklichen Bedingung, überall nach dem Muster der Römischen Kirchenverfassung zu verfahren, über deren Einrichtung er ihm ein eigenes Buch mitgab (formula officiorum) und ihm befahl sich in ungewissen Fällen beym Römischen Stuhl Raths zu erholen. Im Jahr 719 machte er den ersten Versuch in Thüringen, ging aber bald nach Frießland, wo er drei Jahre verweilte, bis er im Jahr 722 wieder in Hessen als Apostel auftrat. Der Eid der

Treue

Treue c), welchen er bald dem römischen Pabst schwören mußte, war als Beyspiel von grossen Folgen, wiewohl er bey Bonifacius selbst nur als Mittel dienen mochte, sich in der Gunst desselben festzusetzen.

Die Methode, nach welcher Bonifacius die Heiden zu bekehren suchte, gehört so wenig als die Geschichte seiner Bemühungen und die Sagen, womit diese in späteren Chroniken bereichert wurde, in den Umfang unserer Geschichte. Die Dauer des Christenthums konnte nur durch Kirchen und Kapellen und durch angestellte Lehrer gesichert werden, weil die Menschen gar zu geneigt waren, zu ihren alten Götzen zurückzukehren. Wo vom Bonifacius Kirchen und welche überall von ihm errichtet wurden, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, da spätere Sagen den Ursprung vieler Kirchen auf ihn zurückführen und es sich schwerlich ausmachen läßt, was an diesen Sagen wahr oder falsch ist d).

Nicht

c) Er steht in Bonifac. epist. p. 163 ed. Serrar.

d) So führt Sagittarius in Antiquit. Gentil. et Christianism. Thuringens. p. 170 u. f. eine Menge Kirchen an, die er in Thüringen gestiftet haben soll. Seine Quellen sind ältere Sammler und Chroniken, denen jede grundlose Sage willkommen war.

Nicht minder wurden von ihm viele Bisthümer errichtet, um dadurch das Christenthum noch mehr zu verbreiten und zu befestigen, und zugleich sein eigenes Ansehn fester zu gründen, da, als ihn Gregor der dritte zum Erzbischof ernannt hatte, er Deutschland gewissermassen als seinen Kirchensprengel betrachten konnte.

Man kann wohl annehmen, daß die kirchliche Verfassung, welche Bonifacius einführte, im Ganzen mit der Römischen übereinstimmte, da er in Absicht auf kirchliches Herkommen sehr streng dachte und es weder für nöthig noch nützlich hielt das Kirchenwesen durch neue Modificationen nach den Bedürfnissen des Landes und der Neu-Bekehrten einzurichten. Von den Einrichtungen, welche er mit dem deutschen Predigtwesen traf, kann man wohl vermuthen, daß sie in der Form dem Herkommen entsprachen, da die Priester, denen es anvertraut war, sich durch einen solchen Grad von Unwissenheit auszeichneten, der sie zum Volksunterricht gänzlich untauglich machte und ihre Verrichtungen auf die Administration des äusseren Gottesdienstes einschränkte e). Neue Einrichtungen konnten in die-

e) Als Beyspiel mag jener Priester in Baiern dienen, der in nomine Patria, Filia, et spiritus sancti ge-

diesem nun nicht mehr getroffen oder durchgesetzt werden, weil die deutsche Kirche ganz von Rom abhing, und in ihrer ganzen Verfassung sich nach den Winken des römischen Bischofs richten mußte.

Die Lehre von der Einheit der Kirche bezog sich auch auf die Verfassung derselben und bey der geringen Aufklärung des Zeitalters konnte man kaum diejenigen für Brüder und Religionsverwandte erkennen, welche in dieser Hinsicht vom kirchlichen Herkommen abwichen. Der Verkehr der Völker unter einander befestigte diese Einheit, so wie er im Gegentheil wieder dadurch erleichtert wurde. Die fromme Einfalt dachte sich überdem noch jede Abweichung als

getauft hatte. Bonifacius hielt dieses Fehlers wegen die Wiederholung der Taufe für nothwendig, aber der Pabst belehrte ihn, daß die Praxis der Kirche keine neue Taufe verstatte, (Epist. 62. p. 185 ed. Serrarii) nur müsse man gewiß wissen, daß die Taufe im Nahmen der göttlichen Dreyeinigkeit verrichtet sey. Bey den höheren Geistlichen war diese Unwissenheit zum Theil Folge des Kriegsdienstes, zu welchem sie sich gezwungen sahen und worauf sich alle ihre Beschäftigungen bezogen. Karl der Große that viel diesem Uebel abzuhelfen.

Hochverrath an der Religion und wenn auch nicht die Abhängigkeit von Rom dazu gekommen wäre, so würde man doch nicht gewagt haben, in der einmal eingeführten Verfassung eine Aenderung zu treffen.

Es bedarf keiner weiteren Gründe, um es mehr als wahrscheinlich zu machen, daß das deutsche Kirchen- und Predigtwesen vollkommen mit dem römischen übereinstimmen mußte. Wenn nun eine solche Uebereinstimmung einmal Statt fand, so war, bey der fortdaurenden Abhängigkeit von Rom, es nicht zu erwarten, daß Abänderungen darinn würden getroffen werden, die bedeutenden Einfluß auf die Verfassung selbst haben konnten.

Ueberhaupt scheint Bonifacius schon zufrieden gewesen zu seyn, wenn er nur Bisthümer und Kirchen stiften konnte und ihre eigentliche Organisation der Zeit oder dem Zufall überlassen zu haben. Wenigstens finden sich in den Verhandlungen der Synoden, welchen er vorstand und in seinen Verhandlungen mit den Päbsten f) wenige Beziehungen auf die Einrichtung

f) Eine vollständige Uebersicht derselben s. in Harzheim Concil. German. T. 1. p. 38 u. f.

tung des deutschen Kirchen- und Predigtwesens. Er legte nur den ersten Grund juxta romanae ecclesiae traditionem und gab damit die Norm an zu ferneren Einrichtungen. Sitten, Laster des Clerus und Abschaffung heidnischer Gebräuche waren der häufigste Gegenstand der Verhandlungen der, unter seinem Vorsitz gehaltenen, Synoden, oder sie betrafen die Unterwerfung des Clerus unter die Bischöfe und ihre diesen abzulegende Rechenschaft g) und zuweilen selbst die Kleidung, welche sie tragen sollten h). Auf einer andern Synode wurde den Geistlichen verboten ihr Haar wachsen zu lassen i). Ferner sollten sie das heilige Chrisma wohl verwahren und unter keinem Vorwande weggeben; keine Taufzeugen annehmen, welche nicht

g) Z. B. auf der Synode vom Jahr 742. Concil. Germ. I. 49. Hier heißt es von den Priestern: semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui, sive de baptismo, sive de fide Catholica, sive de precibus et ordine missarum, ipsi Episcopo reddat et ostendat.

h) ib. p. 50. non sagis, laicorum more, sed casulis utantur. Casula war eine Art Oberkleid, welches die übrige Kleidung ganz bedeckte. Notizen davon liefert das Glossarium ad script. med. et inf. latin. s. v. casula.

i) ib. p. 54.

nicht das Symbolum oder das Vaterunser auswendig wüßten und den Sinn desselben gefaßt hätten k). Er hatte beym Pabst über die Form der Taufe angefragt, wenn sie canonisch sey, worauf ihm Zacharias antwortete, daß die Anrufung der Dreyeinigkeit dabey des Wesentlichste sey l).

Der Gesandte des Pabstes war also für die Deutschen nur ein Apostel des Pabstthums, indem er das ganze deutsche Kirchenwesen nach römischer Weise einrichtete. Dadurch wurde die lateinische Sprache auf Kosten der Landessprachen die herrschende beym Gottesdienst und man findet wenige Beyspiele, daß man davon abwich und nach den Bedürfnissen der Neubekehrten sich richtete. Ein solches Beyspiel liefert indessen die Synode zu Liptinä im Jahr 743, deren Schlüssen eine Entsagung des Teufels und ein Glaubensbekenntniß in fränkischer Sprache angehängt ist, welches auf den heidnischen Aberglauben Beziehung hatte, den man abgeschaft wissen wollte m). Sonst wurde, wie be-

k) p. 73. 74.

l) p. 84.

m) Die Formel ist folgende: Forsáchistu Diabolae? Ec forsacho Diabolae. En allum Diobol gelde? End

bekannt, die lateinische Tauffomel gebraucht, aber des besondern Zwecks wegen mußte sie wohl dieser, die sich im Ganzen noch bis auf unsere Zeiten erhalten hat, weichen.

Für den heidnischen Aberglauben, welchen Bonifacius abzuschaffen suchte, gab er seinen Neubekehrten den römischchristlichen wieder. Was waren z. B. die Missae privatae et solitarae anders und noch mehr jene Messen für günstige Witterung (Missas quae pro tempestatibus fieri solent, wie Bonifacius epist. 62 sagt), deren Haltung er den Priestern so sehr empfahl?

Was Bonifacius angefangen hatte, das vollendete Carl der Große. Dieser war es,

 der

End ec forsacho allum Diobol galde. End allum Dioboles weroum? End ec forsacho allum Dioboles wercum, and wordum thuna eren de woden ende Saxnote, end albem them unholdum, the hira genotas sint. Gelobistu in Got almethigan Fadaer? Ec gelobo in Got almethigan Fadaer. Gelobistu in Christ Gotes Suno? Ec gelobo in Christ Gotes Suno. Gelobistu in halogan Gast? Ec gelobo in halogan Gast.

der die Bekehrung Deutschlands zum Christenthum durch Bezwingung der Sachsen, die er vom Jahr 772 an beabsichtigte, zu Ende brachte. Bey allen seinen Schwächen kann man doch seine großen Verdienste um Künste und Wissenschaften nicht läugnen. Besonders verdient machte er sich um die Kirche durch seine Verbesserungen, die er mit dem ganzen Kirchenwesen vornahm. Den Sachsen gab er für ihre Freyheit das Christenthum, aber er drang es ihnen unter Bedingungen n) auf, die doch zum Theil nicht ganz christlich waren. Er stiftete mehrere Bisthümer und sicherte dadurch die Dauer des Christenthums in einem Lande, dessen Bewohner es nebst der Sclaverey sogerne wieder abgeworfen hätten.

Diese nun überall in Deutschland errichteten Bisthümer enthielten den Grund zur Organisation des ganzen deutschen Kirchenwesens. Die Bisthümer wurden bald Staaten; die Volkslehrer oder Bischöfe Fürsten oder Landesherrn; ihre Gehülfen Domherrn. Dieß war Folge der Wichtigkeit, welche Karl dem Lehramte beylegte,

n) Capitulat. de partibus Saxoniae p. 251. beym Baluz. T. I.

legte. Mit ihrer Stiftung beginnt die Geistescultur der Deutschen. Sie war "erste Ausstreuung des Saamens, dessen Entwicklung und Wachsthum in einem nicht sehr fruchtbaren Boden unter einem nicht sehr günstigen Himmel erst nach langen Jahrhunderten erfolgen konnte" o). Seine Bischöfe und Aebte waren indessen noch nicht die Menschen, von deren Mitwürkung er sich viel Gutes versprechen konnte. In seinen Capitularien führt er bittere Klagen über die unwürdigen Mitglieder dieses Standes, die es ihm unmöglich machten, dem Stande selbst die gewünschte Einrichtung zu geben. Als Ideal derselben dachte er sich die Verfassung der ersten Jahrhunderte, die er so gerne einführen wollte, und zu welchem Ende er sich so viele Mühe gab, die Verordnungen der ältesten Concilien bekannt zu machen.

Daraus ergiebt sich wohl von selbst, daß auch er mit dem deutschen Kirchen- und Predigtwesen keine neue Veränderungen traf, und daß die Organisation, welche er demselben zu geben suchte, ganz der Verfassung der römischen Kir-

o) Hegewisch Ges. Karls des Großen. Hamburg 1791. S. 181.

Kirchen, die er als Resultat der alten Kirchengesetze ansah, entsprechen mußte. Er drang mit Eifer auf Uebereinstimmung in den kirchlichen Anstalten und Gebräuchen. Gesang und Liturgie sollte nach römischer Weise eingerichtet seyn p), und er ging dabey von dem Grunde aus, ut non esset dispar ordo psallendi, quibus erat compar ardor credendi; et quae unitate erant unius sanctae legis sacra lectione, essent etiam unitate unius modulationis veneranda traditione; nec seiungeret officiorum varia celebratio, quas coniunxerat unicae fidei pia devotio q). Nach diesen Grundsätzen hatte er schon verfahren, als am Osterfeste zwischen

p) Vergl. sein Capitulare Aquisgranens. c. 80 in Harzheim Concil. German. Colon. 1769. fol. T. I. p. 283. Dem ganzen Clerus wird hier befohlen, ut cantum Romanum pleniter et ordinabiliter per nocturnale vel gradale officium peragant. Vergl. p. 378.

q) de imaginum cultu L. I. p. 52. 53. ed. Heumann. Er setzt hinzu, daß er eine solche übereinstimmende Verfassung auch den Sachsen gegeben habe, welche itzt ita beati Petri sedem in omnibus sequi curant, sicut illo pervenire, quo ille clavicularius exstat, desiderant.

schen fränkischen und römischen Sängern Streit entstand, wer den Gesang am schönsten und reinsten führe. Karl entschied für die Römer und gegen seine Franken, welche die gregorianische Liturgie verfälscht haben sollten. Er erbat sich von Rom Sänger, welche die Reinheit des Gesanges in seinem Reiche wieder herstellen könnten. Dieß geschah denn auch, weil diese Sänger sowohl die fränkischen Antiphonarien emendirten als auch die Franken nach römischer Weise singen lehrten r). So wurde Gregors des Grossen Sacramentarium das Handbuch der fränkischen Kirche, an welchem forthin nichts verändert noch verbessert werden durfte. Pabst Hadrian hatte es ihm übersandt und eben dieser hatte ihm auch bey seiner ersten Anwesenheit in Rom

r) Die Erzählung dieses Streits aus der Vita Caroli M. des Monachus Egolismensis finde ich in C. G. Hoffmann nova scriptor ac Monumentor collect. Lips. 1733. 4. T. II. p. 7. Er legte auch zwey Sängerschulen an, um seine Franken nach römischer Weise im Gesang unterrichten zu lassen. Die eine war zu Metz, welche Kirchensänger genug bildete, daß auch das neubekehrte Sachsen damit versehen werden konnte.

Rom eine Sammlung von Kirchengesetzen s) gegeben, um das Religionswesen in seinem Reiche darnach einzurichten und zu verbessern.

So war denn der Grund zur Einrichtung des deutschen Kirchenwesens gelegt, welches dem römischen bey mehrerer Ausbildung der ganzen Verfassung immer ähnlicher werden mußte. Karl fühlte es indessen, daß er auf diesem Grunde selbst fortbauen müsse, wenn er den traurigen Zustand der kirchlichen Verfassung seines Reichs verbessert wissen wollte. Er fand, daß er der Unwissenheit seiner Prediger nur durch eine zu ihrem Gebrauch veranstaltete Sammlung von Predigten zu Hülfe kommen konnte. Er übertrug diese Arbeit dem Paulus Diaconus, der aus den Werken der katholischen Kirchenväter die beßten Predigten sammeln und fürs ganze Jahr und für jedes Fest in zwey Theile ordnen mußte. Er selbst, sagt er, habe diese Sammlung geprüft und sie dann den Kirchen zum Vorlesen übergeben t).

Wenn

s) Harzheim Concil. German. T. I. p. 131.

t) Vergl. seine constitutio de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum in Baluzii Capitular.

Re-

Wenn indessen ein alter Biograph Alcuins versichert v), daß dieser aus den Kirchenvätern zwey Bände Predigten ausgelesen habe, so könnten dieß vielleicht die seyn, welche Paul Warnefried veranstaltete und woran Alcuin Theil genommen haben mochte. Dies scheint aber eine entstellte Sage zu seyn, die sich darauf bezieht, daß Alcuin ein, sonst dem Hieronymus zugeschriebenes, Buch, Comes, welches die Perikopen für das ganze Jahr enthält, auf Carls Be-

Regum Francorum ed. Chiniac. Paris 1780. fol. T. I. p. 205. Hier heißt es: quia ad nocturnale officium compilatas quorundam casso labore, licet recto intuitu, minus tamen idoneo reperimus lectiones, quippe quae et sine auctorum suorum vocabulis essent positae, et infinitis vitiorum anfractibus scaterent, non sumus passi nostris in diebus in divinis lectionibus intra sacra officia inconsonantes perstrepere soloecismos, atque earundem lectionum in melius reformare tramitem mentem intendimus. Diesem Bedürfniß habe er durch Warnefried abzuhelfen gesucht, in Beziehung auf dessen ausgewählte Lectionen er mit den Worten schließt, vestrae religioni in Christi ecclesiis tradimus ad legendum.

v) Alcuini vita c. 12. T. 1. opp. ed. Froben. p. LXVIII.

Befehl berichtigte v). Daraus konnte leicht jene Sage entstehen. Uebrigens wurde nicht erst jetzt eine solche Sammlung von Perikopen veranstaltet, weil die, welche Carl beym öffentlichen Gottesdienst einführte, schon seit Gregor dem Großen in den römischen und andern abendländischen Kirchen in Gebrauch waren und von ihm nur in der fränkischen eingeführt wurden. Ihm verdanken wir also unsre gewöhnlichen Sonntags-Evangelien und Episteln, an welche die Prediger noch immer gebunden sind und selbst strenger als zu Carls Zeiten gebunden sind, wo es nicht nöthig war immer darüber zu predigen w) und wo es noch mehrere Kirchen gab, welche darin abwichen x). In sofern war also das

v) Mabillon Annal. Ord. Bened. T. II. L. XXVI. p. 328. Jenes Homiliairum ist indessen öfters unter Alcuins Namen gedruckt worden.

w) So behielten die Kirchen zu Mailand und zu Chur ihre alte Liturgie bey. Ehe Karl die Perikopen einführte, hatten die Kirchen im Occident andre, wie die alten Kalender zeigen, die in neuern Zeiten bekannt gemacht sind, z. B. in Martene Thesaur. T. V. p. 66.

x) Thameri schediasma de origine et dignitate pericoparum. Jenae 1716. 4. Vergl. Schröckh Th. 19. S. 420.

das Kirchenwesen durch Carl eingerichtet, daß man wußte, worüber man predigen und was man predigen sollte. Das von ihm veranstaltete Homiliarium y), das sich auf jene Perikopen bezog, enthielt Predigten von Ambrosius, Chrysostomus, Hilarius, Augustin, Leo, Gregor dem Großen, Maximus und Severianus. Bedürfniß und Nachahmung brachte bald mehr solche Sammlungen zum Vorschein, die man Postillen nannte, weil auf die Worte des Textes die darauf sich beziehende Predigt folgte (post illa scil. verba textus). Mit diesem Homiliario war der Trägheit vieler Prediger ein großer Dienst geleistet, weil sie sich nun von dem Ausarbeiten eigener Predigten und selbst vom Studium der Bibel lossagen konnten, wenn ihnen nur die Perikopen bekannt und geläufig waren.

Dieser Umstand so wohl als die Einführung des römischen Ritus in der deutschen Kirche

y) Es erschien zuerst im Druck Speyer 1482 und Basel 1493. fol. Im 16. Jahrhundert erschien es in mehreren Abdrücken, die aber schon durch spätere Predigten vermehrt waren.

Kirche mußte den gottesdienstlichen Gebrauch der lateinischen Sprache im Occident immer mehr befestigen. Wenn ein solcher Gebrauch auch schon vorher statt fand, so ward er doch durch Carl den Großen gesetzlich, wiewohl seine Absicht gar nicht dahin ging, die Landessprachen zu verdrängen. Wären diese schon cultivirt genug gewesen, wer weiß ob er sie nicht ausschließend zur gottesdienstlichen Sprache erhoben hätte. Hatte er ja den Bischöfen eingeschärft es durch das Studium der Schriften der Kirchenväter dahin zu bringen, die Predigten derselben in eigener Sprache zu halten. Eine auf seinem Befehl gehaltene Synode zu Tours gab das Gesetz z), daß jeder Bischof seine Predigten in das sogenannte Bauernlatein (Lingua romana rustica) oder in die deutsche (Theodisca) d. h. hier die fränkische Sprache, der Verständlichkeit wegen, übersetzen sollte.

Ueber

z) Canon 17. bey Harduin T. IV. p. 1025. Schröckh vermuthet nicht unwahrscheinlich, daß im Occident die Predigten wohl größtentheils für den Clerus bestimmt waren, weil sie lateinisch abgefaßt waren, und man von den Layen nur forderte, daß sie das Symbolum und das Vaterunser auswendig wußten. Th. 20. S. 353.

Ueber die Beschaffenheit ihrer Predigten läßt sich nicht aus Proben urtheilen, sondern nur im Allgemeinen die Vermuthung aufstellen, daß, wenn von den Geistlichen eigene verfertigt wurden, diese älteren Mustern und dem Geschmack des Zeitalters werden entsprochen haben. Ihr Inhalt bestand meistens in mystischen Allegorien über den biblischen Text, den man überdem noch zu erbaulichen Anwendungen zu nutzen suchte. So waren wenigstens die Predigten des Angelsachsen Beda beschaffen, und wenn das Predigtbuch Carls des Grossen zugleich als Muster galt, so wird man sich von dem Inhalt und dem Charakter der Nachbildungen bald einen Begriff machen können.

Es waren Homilien, wie sie die früheren Jahrhunderte kannten, d. h. ohne alle Kunst abgefaßt und aus zufälligen dogmatischen, polemischen, mystischen und historischen Bemerkungen und Einfällen bestehend, wie sie der Inhalt und die Worte des Textes veranlaßten. Auf die Bedürfnisse des Volks war dabey weniger Rücksicht genommen und noch weniger mochten sie in dieser Form den Bedürfnissen des Zeitalters, für welches sie gesammelt wur-

den entsprechen, da es überdem meistens dogmatische Materien waren, welche zum Theil nur für ihr Zeitalter Interesse hatten, wo eben darüber gestritten wurde. Die Mystik war sich indessen zu allen Zeiten gleich, und da kam es wohl weniger darauf an, ob die alte oder neue dem Volke vorgetragen wurde.

Die Geistlichen fuhren fort, dem Herkommen gemäß, in lateinischer, dem Volke unverständlicher, Sprache zu predigen, ohne an das Zwecklose einer solchen Methode zu denken. Eben so empfahlen sie die Bibel als Volksschrift, ohne sie dem Volke durch Uebersetzungen in die Landessprache verständlich zu machen, was ihnen freilich auch von den Päbsten untersagt war. Wenn auch zuweilen ein einzelnes Beyspiel statt fand, so geschah dies doch mehr die Neugierde einiger Großen zu befriedigen, wozu denn schon eine wörtliche Uebertragung der Vulgata hinreichte. Sonst mußte der Gottesdienst überall in lateinischer Sprache gehalten werden, die schon lange aufgehört hatte, allgemein verständlich zu seyn, seitdem die Herrschaft der Römer so tief gefallen war, welches denn auch den Untergang ihrer Sprache nach sich gezogen hatte. Demohngeachtet

achtet wollten die Päbste die lateinische Sprache als gottesdienstliche Sprache beibehalten wissen, ohne vielleicht andere Gründe für diese Beibehaltung zu haben, als den: daß im Kirchenwesen durchaus nichts geändert werden dürfe, weil eine Veränderung wohl den Weg zu grössern bahnen und so allmählig ihre Macht und ihr Ansehn untergraben könnte.

Das römische Kirchenwesen lag zwar bey der Einrichtung des deutschen zum Grunde, aber Carl der Große suchte doch auch zugleich dabey auf die Bedürfnisse der deutschen Kirche Rücksicht zu nehmen, wiewohl er auch hier soviel als möglich sich nach den alten Kirchenordnungen zu richten suchte. Seine Verordnungen waren wohl zweckmäßig, wenn sie nur wären befolgt worden. Er wollte die Geistlichen auf die Geschäfte ihres Standes beschränken a); darum verbot er ihnen Krieg und Jagd. Den Bischöfen befahl er alle Jahr ihren Sprengel zu bereisen und zu visitiren b). Die Priester sollten ihren Bischöfen jedesmal zur Fastenzeit von ihrem Amte Rechenschaft ablegen und im-

a) Capit. I. c. 2. 3. T. I. p. 191. ed. Baluz.

b) ib. c. 7.

immer nur an geweihten Orten Messe halten c), und falls sie nicht im Stande wären ihrem Amte vorzustehen oder es wohl gar vernachlässigten, so sollten sie abgesetzt werden d). Seine Capitularien bezogen sich auf viele Misbräuche, die er den Kirchensatzungen gemäß abgeschaft wissen wollte, z. B. wenn die Priester Messe lesen, ohne Communion zu halten e); wenn Suffragan-Bischöfe Neuerungen ohne Vorwissen ihres Metropolitan vornehmen f).

Bey allem Eifer waren seine Forderungen an die Geistlichen mäßig, weil er wohl einsah, daß sie kaum im Stande waren diese zu erfüllen. Sie sollten recte et honeste lehren, et non nova et non canonica ex suo sensu, et non secundum scripturas sacras, fingere et praedicare populo g). Er verwieß sie deshalb an den Inhalt des apostolischen Symbolum und an die Lehre von den Hauptlastern und Haupttugenden. Besonders sollten die Bischöfe darauf

c) ib. c. 14.

d) ib. c. 15.

e) Capitulare Aquisgranense c. 6. ib. p. 216.

f) ib. c. 8.

g) ib. c. 80. p. 240.

auf sehen, daß ihre Geistlichen den Cultus geschickt zu administriren wüßten z. B. Taufe und Messe, ut Missarum preces intelligant, et ut psalmi digne secundum divisiones versuum modulentur, et dominicam orationem ipsi intelligant, et omnibus praedicent intelligendam, ut quisque sciat, quid petat a Deo h). Die Aengstlichkeit in solchen Verordnungen trieb er sehr weit, wenn er befahl, daß die Priester sogar nach römischer Weise beschut seyn sollten, oder daß sie genau nach dieser Weise taufen sollten; indessen verbot er in demselben Capitular zugleich die Glockentaufe i).

Es scheint als ob man in Deutschland gewohnt war, Ehen, die ohne priesterliche Einsegnung eingegangen waren, für gültig zu halten, bis denn in den Capitularien k) befohlen wurde, ohne solche keine zu schließen. Eine andere Verordnung l), die sich auf die Taufe be-

h) c. 68. p. 236.

i) Capitular. III. ib. p. 443. Es ist vom Jahr 787.

k) L. VI. c. 327. T. I. p. 978. Vergl. cap. 408. p. 1003. Christiani nec sine benedictione sacerdotis cnm virginibus pubere audeant.

l) L. VI. c. 181. p. 953.

bezog, setzte fest, daß nur in den Oster- und Pfingstvigilien Kinder getauft werden sollten, es sey denn daß Todesgefahr einträte.

Einzelne specielle Vorschriften für den öffentlichen Gottesdienst, welche in den Capitularien vorkommen, finden wir selbst noch in den protestantischen Kirchen in Gebrauch, z. B. die Abkündigung der Feste an den vorhergehenden Sonntagen, wobey zugleich die Feier des Sonntags durch Enthaltung von körperlichen Arbeiten a vespera usque ad vesperam eingeschärft wird m). Auch wurde die Prüfung der Priester vor der Ordination anbefohlen n), und verordnet, daß jeder nur der Kirche, für welche er ordinirt worden, vorstehen solle o), um das Umherstreifen der Geistlichen zu verhindern.

Aus einem Canon der Mainzer Synode vom Jahr 813 ergibt sich, daß zuweilen in den Kirchen die Predigt sistirte, wenn der Bischof krank oder verreist war; denn es wurde in demselben be-

m) Lib. VI. c. 189. p. 956.

n) ib. c. 217.

o) L. VII. c. 13.

befohlen, daß an keinem Sonn- oder Festtagens an einem Prediger fehlen dürfe p). Es kommen hier noch mehrere aufs Kirchenwesen sich beziehende Punkte vor. So wird Can. 22. p. 411. der Unterschied zwischen Litania und Exomologesis dahin bestimmt, daß letztere sich blos auf das Sündenbekenntniß beziehen, die erstere hingegen, zur Abwendung eines bestimmten Unglücksfalls verordnet sey, aber zugleich bemerkt, daß jetzt beyde Ausdrücke in einer Bedeutung genommen werden. Die Litania major sollen alle Christen an 3 Tagen im Jahr als Büßende beobachten. Der Volksunterricht wird allein darin gesetzt, daß die gemeinen Christen das Symbolum und das Vaterunser lernen q). Bey allen diesen Verordnungen liegen ältere Gesetze zum Grunde, und besonders zeigt das unter Ludewig dem Frommen gehaltene Concilium Aquisgranense, daß es überall auf Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Herkommen abgesehen war r).

p) Canon. 25. T. I. p. 410.

q) Can. 45. p. 412.

r) T. I. p. 430. u. f.

Carls Kirchengesetze betrafen also immer nur einzelne Punkte der kirchlichen Verfassung, auf welche Zufall und Umstände gerade die Aufmerksamkeit hinlenkten, und die Verbesserung der Sitten des höheren und niederen Clerus. Ein eigenes System des deutschen Kirchen- und Predigtwesens gab es also nicht, als insofern es eine Copie des römischen Musters war. Seine Gesetze, die dem größten Theile nach aus älteren Synodalschlüssen geflossen sind, und über deren Beobachtung die Bischöfe mit aller Strenge wachen mußten, hatten auch nur zur Absicht, die Copie nach dem Muster zu vervollkommnen und da sie im jetzigen deutschen Reiche bis zum 10 Jahrhundert in Ansehn und gültig blieben, so läßt sich wohl erwarten, daß bis dahin mit dem deutschen Kirchenwesen keine Veränderung vorgenommen und keine Verbesserung bewirkt werden konnte. Die römische Einrichtung mußte bis dahin wohl herrschend bleiben und auch von da an konnten keine Neuerungen vorgenommen werden, wie sich aus den nachfolgenden Verhältnissen der deutschen Kirche zum römischen Bischof, wozu die Mönche soviel beytrugen, zur Genüge ergibt.

Bey einer solchen Form der Kirchenverfassung, wo der niedere Clerus immer vom höheren abhängig war, mußten die deutschen Bischöfe in ihrem Sprengel bald unumschränkte Herrn werden, da sie soweit von dem Herrn aller Bischöfe, dem Pabste getrennt waren. Nicht minder unumschränkte Herrn in ihrer Art waren die Mönche, da der niedere Clerus sich ganz nach den Befehlen seiner Obern richten mußte. Hier nun trat ein Umstand ein, der die Abhängigkeit der deutschen Kirche zu Rom hätte mildern können, indem die Fürsten, besonders Carl der Große, die von ihnen gestifteten oder in ihren Ländern gelegenen Bisthümer vergaben oder auf die Besetzung derselben doch entschiedenen Einfluß hatten. Wäre hier das Interesse der Bischöfe nicht im Spiel gewesen, die lieber von dem entfernten Pabste, als von dem nahen Fürsten abhängen wollten, so würde die deutsche Kirche ihre Unabhängigkeit länger haben behaupten können. Dieß hätte wohl um so mehr der Fall seyn müssen, da das Ansehn deutscher Bischöfe bald so sehr zunahm, daß sie selbst Reichsstände wurden und nun bey allen Reichsgeschäften die erste Stelle einnahmen. Carl der Große hielt die Reichstäge mit seinen

geist-

geistlichen und weltlichen Ständen und man darf wohl dreist die vielen Kirchengesetze, die er gab, auf die Rechnung der ersten setzen. Die Bischöfe hatten hier bald noch freieres Spiel, als Carl im Jahr 811 die geistlichen und weltlichen Stände in besondere Collegia s) theilte, wovon sich schon auf dem Reichstage zu Mainz die Wirkungen zeigten, indem hier die Bischöfe über kirchliche Angelegenheiten allein berathschlagten. t).

Nun war es den Bischöfen leicht, sich neue Rechte zu erwerben; oder sich den Besitz der erworbenen zu sichern. Dahin gehörte das Recht der Freystätte, welches die Bischöfe den Kirchen für ihre eigene Gerichtsbarkeit erworben hatten u). Carl der Große wollte zwar, daß Mörder und andere Verbrecher dadurch der Strafe nicht entgehen sollten v), aber 10 Jahre dar=

s) Runde über die Reichsstandschaft der Bischöfe S. 62.

t) Harduin Concil. T. IV. p. 1008 u. f.

u) Schröckhs Kirchenges. Th. 16. S. 351. Th. 19. S. 470.

v) Capit. vom Jahr 779. p. 197. T. I. ed. Baluz.

darauf gab er die Verordnung w), und wiederholte sie im Jahr 803 x), daß keiner, der sich in eine Kirche geflüchtet hätte, aus derselben herausgezogen; sondern daß ihm aus Ehrerbietung gegen Gott und die Heiligen, Leben und Glieder gelassen werden sollten; erst am nächsten Gerichtstage sollte er vor den König geführt werden, der ihn hinschicken würde, wohin es seiner Gnade gefiele; unterdessen sollte er seine Sache möglichst verbessern; auch sollten nicht blos die Kirche, sondern schon die Vorhöfe derselben, einen Zufluchtsort abgeben".

Noch abhängiger wurden die deutschen Geistlichen von ihren Bischöfen, durch das Patronatrecht, welches diesen über alle, von ihnen gestiftete, Kirchen zustand; und deren gab es noch viele zu stiften. So wie das Ansehn und die Macht der Bischöfe zunahm, nahm ihr Eifer ihre Gemeinen zu lehren ab; sie vernachlässigten das Predigen, weil sie zu bequem waren oder weil ihre übrigen Geschäfte ihnen nicht Zeit dazu ließen. Bey dem niederen Clerus mochte der Grund dieser Vernachlässigung wohl in ihrer Unwissenheit liegen.

So

w) c. 2. ib. p. 251.

x) p. 389.

So wenig also auch die Organisation des deutschen Kirchen= und Predigtwesens vollendet war, so war es doch auch nicht mehr bey einem unvollkommenen Anfang geblieben, weil man ja ein vollständiges Muster vor Augen hatte. Die Folgezeit konnte bald mehr thun, da die Reichthümer der Kirche sich bald so sehr vermehrten, daß sie hinreichenden Fond besaßen, sich und ihre Diener zu unterhalten und die Kosten für die Einrichtung und Erhaltung ihrer inneren und äusseren Verfassung zu stehen. Es ist hier nicht die Frage nach den Mitteln, wodurch der Clerus seine Habsucht zu befriedigen suchte. Wenn diese Mittel auch zum Theil nicht gebilligt werden konnten, so waren andere so unschuldig, daß den Kirchen kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie auf so erlaubten Wegen ihre Reichthümer zu vermehren suchten. "Die Christen glaubten dadurch ein Lösegeld für ihre Sünden hinzugeben; die schuldige Unterstützung der Armen zu leisten, und dürftigen Geistlichen Unterhalt und Aufmunterung zu verschaffen. Dazu kam, daß sie doch bey nicht wenigen Bischöfen und andern Clerikern eine gute Anwendung dieser Schätze sahen; daß die herrlichen Ausschmückungen der

Kir=

Kirchen, die nur durch unermeßliche Schätze möglich wurden, ihrer frommen Eitelkeit und Einbildungskraft schmeichelten. Schon die gewöhnliche Vorstellung dieser Jahrhunderte, daß es Gott und Christus selbst sey, der die Geschenke empfange, welche den Kirchen gemacht wurden, mußte diese Freigebigkeit unbeschreiblich befördern. Die mächtigste von allen Triebfedern war ohne Zweifel die Versicherung, welche sich alle Christen eingeprägt hatten, daß man durch Verschenkung seiner Güter an Kirchen und Klöster, bey Gott die Schuld und Strafe seiner Sünden abkaufe y)". Eine stehende Einnahme hatten die deutschen Kirchen von den Zehnten, welcher nach einem z) Gesetze Carls des Grossen, welches besonders den heidnischen Sachsen so hart vorkam, allen Kirchen seines Reichs gegeben werden mußte. Wo der neunte Theil üblich war, mußte dieser entrichtet werden. Selbst von seinen Cammergütern ließ er den Zehnten entrichten a). Einen Theil des Ertrags erhielt der Bischof; den zweiten die Cleriker; den dritten die Armen und der vierte war

y) Schröckh Th. 19. S. 433.

z) Cap. vom Jahr 789. c. 13. p. 197. Tom. I.

a) Cap. de villis c. 6. ib. p. 332.

war zur Erhaltung der Kirchen bestimmt b). Dafür erhielten aber auch die Geistlichen keine Accidenzien, und in den Capitularien wird es ihnen mehr als einmal untersagt z. B. sich die Taufe bezahlen zu lassen. Das erste c) Beispiel daß für Amtsverrichtungen der Geistlichen, z. B. für Beichte und Abendmahl etwas bezahlt wurde, liefert Chrodegangs Regel, indem sie es erlaubte Allmosen anzunehmen, wenn es den Clerikern dargeboten wurde, aber es war noch gar nicht die Rede davon, daß sie es mit Recht fordern konnten. Sonst lauteten die kirchlichen Gesetze immer dahin, daß man umsonst das mittheilen müsse, was man umsonst empfangen habe. Nun konnte es wohl nicht lange mehr dauern, daß das, was im Jahr 742 als freywilliges Geschenk anzunehmen erlaubt war, bald als ein Recht gefordert wurde.

Es läßt sich aus den angeführten Nachrichten auf die Gestalt des deutschen Kirchen- und Predigtwesens schließen, aber Carl der Große so wenig als andere hatten es in ein System

b) Cap. vom Jahr 805. c. 23. p. 428.

c) Mabillon hat dieß bemerkt in Annal. Ord. Bened. T. II. p. 183.

stem gebracht, in welchem wir es mit einem Blick überschauen könnten. Dieß ist nur dann möglich, wenn wir die Copie ganz nach dem Muster beurtheilen. Es läßt sich auch kaum zweifeln, daß zum Beispiel das Abendmahl, welches, wie jede andere kirchliche Cerimonie, Sacrament hieß, auch in der deutschen Kirche unter allen feierlichen Zügen, Gängen und Wendungen, Gebehrdenspielen u. s. w., wie es der Ordo romanus d) vorschreibt, gehalten worden sey, wiewohl diese, dem größten Theile nach, erst in diesem Zeitalter aufgekommen seyn mochten. Die ganze Feyer desselben glich einem Schauspiel, an welchem indessen die ganze Gemeine noch Antheil nahm. Auch fing der Occident schon an, das Abendmahl zu allerley Absichten für Lebende und Todte zu nutzen. Da gab es Seelmessen, Messen für gutes Wetter, für

d) Ordo Romanus I. qualiter Missa pontificalis celebretur in Mabillon Museo Italico T. II. Paris 1724. 4. p. 3. Im Occident wurde schon häufig ungesäuertes Brodt zu dieser Feier gebraucht, wie aus einem Briefe Alcuins erhellet. Epist. 75. p. 107. T. I. Opp. Vergl. Schröckh 20, 175.

für den römischen Bischof und für Laien e); besonders aber suchte man per missarum sollennia den Verstorbenen Ruhe zu erflehen f). Doch erhob sich hie und da noch Widerspruch gegen stille Messen, und eine Synode zu Mainz verordnete im Jahr 813 daß kein Priester das Abendmahl allein begehen sollte g). Gewöhnlich wurde indessen die Nutzbarkeit solcher Messen anerkannt, aber ihr Gebrauch war noch nicht sehr häufig, weil sie noch nicht bezahlt wurden.

Eigene Schriften, die sich besonders auf das deutsche Kirchenwesen dieses Zeitraums beziehen, gibt es nicht aus dieser Periode. Zwar ist unter Alcuins Nahmen eine Schrift dieses Inhalts vorhanden, die unter andern weitläuftig von kirchlichen Festtagen handelt, allein diese gehört einem späteren Sammler, der nebst Alcuins Schriften mehrere spätere Schriftsteller nutzte, und so grobe Fehler beging, daß man schon deshalb, wenn auch jenes nicht erwie-

e) Beyspiele s. in Bonifacii epist. p. 45. 74. 104. 130 ed. Serrar.

f) Carol. M. de imaginib. L. II. c. 31.

g) c. 43. T. IV. Harduin p. 1015.

wiesen wäre, sie dem Alcuin absprechen müßte h). Von einem Briefe Karls an Alcuin, der de ritibus vet. eccles. handelt i), muß man wohl dasselbe Urtheil fällen. Ueberdem verlohnt es nicht der Mühe dabey zu verweilen, da das, was in demselben über Feste und Cärimonien gesammelt worden, in andern liturgischen Schriften, deren Zeitalter wir bestimmt wissen, besser und vollständiger enthalten ist.

Die vorige Ausführung wird hinreichend gezeigt haben, daß eine Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens, eigentlich nur von der Einführung des römischen Ritus, (dessen frühere Geschichte und Einrichtung sie übrigens als bekannt voraussetzen muß) in die deutsche Kirche handeln kann, und daß sie im Verfolg nur die Punkte

h) Außer in Alcuins Werken findet man diese Schrift auch in Hittorps Sammlung de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1668. fol. p. 37. u. f. Vergl. Mabillon Acta sct. Ord. Bened. sect. IV. T. I. p. 185., der gezeigt hat, daß Alcuin nicht Verf. derselben seyn könne.

i) Man findet die Schrift in folgender Sammlung: Wolfg. Lazii Fragmenta quaedam Caroli M. aliorumque de vet. eccles. ritib. Antwerpen 1560. 8. und bey Hittorp. p. 99. u. f.

Punkte, in welchen er fortgebildet wurde, oder die Modificationen, welche er hier erfuhr, aus- zuzeichnen hat. Alles ging auch hier, wie bey der Religion, den stillen und langsamen Gang der Ausartung und Verschlimmerung und zwar so unmerklich, daß sich für die ganze Periode des Mittelalters kaum ein Ruhepunct findet, wo sie stille stehen könnte, um mit einem Blick den Weg zu überschauen, den sie zurückgelegt hat. Die Geschichte wird also nur zu zeigen haben, wie das Verderben immer mehr zunahm und weiter um sich grif und wie die Herrschaft des Aberglau- bens einen immer tiefern Verfall der Religion und Sitten nach sich zog. Bald stand ganz Deutsch- land unter dem eisernen Scepter der römischen Hierarchie und mußte sich ganz nach dem Muster derselben, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Eigenthümlichkeiten richten. Mit dem römischen Kirchenrecht erhielt es eine Verfassung, die im- mer mehr römisch wurde, weil jenes eine solche voraussezte. Vom 14ten Jahrhundert an machte man zwar einige Versuche Religion und Kirche zu verbessern, die aber leider alle verunglückten.

Von Carl dem Großen bis zum 12 Jahr- hundert währte die Periode der Vorbereitung, in welcher der römische Bischof alles darauf an- legte

legte einen sicheren und daurenden Einfluß auch auf deutsche Kirchen zu gewinnen. Carl der Große hatte die Hindernisse schon zum Theil weggeräumt, die ihm dabey im Wege standen und durch den Umlauf der Dekrete des falschen Isidors erhielt er gebahnten Weg zu leichteren Fortschritten. Meisterhaft benuzte er die verschiedenen Gelegenheiten, die sich ihm darboten, seinen Zweck zu erreichen und betrog sich nicht in der Dankbarkeit der Mönche, die Alles für ihn aufboten, weil er ihren sehnlichsten Wunsch durch Kloster-Exemtionen befriedigt hatte. Der Spielraum für ihre Würksamkeit war um so größer und freier, da Deutschland wieder in die alte Barbarey zurückgesunken war. Eine Folge von diesem war tiefer Verfall der Sitten nnd Vergessenheit aller Kirchengesetze. Unter Leo IX. war es schon dahin gediehen, daß er römische Legaten mit Facultäten durch Deutschland senden und durch diese seine errungenen Rechte ausüben lassen konnte. So blieb denn von der Herrschaft deutscher Fürsten über den Clerus bald nur noch ein Schatten übrig, da selbst ihr Vorrecht, Bisthümer zu errichten dahin beschränkt wurde, daß der Pabst sie bestätigen mußte.

Ihr Einfluß auf das deutsche Kirchenwesen wurde immer unbedeutender, seidem sie durch

ihre Schuld die Landesherrlichen Rechte über die Bischöfe verlohren hatten. Die Bischöfe handelten auf den Synoden unabhängig von ihrem Landesherrn; aber sie selbst verlohren wiederum viel durch die Anstellung der päbstlichen Legaten, denn sie verlohren auf den Provincialsynoden ihren Einfluß k), und wurden durch die Gewalt der Umstände und durch den Gang, welchen die ganze Kirchenverfassung nahm, genöthigt, sich immer näher an den Pabst anzuschliesen. Nur selten erblickt man noch Spuren der Selbstständigkeit der deutschen Kirche, wenn etwa Zweifel über kirchliche Einrichtungen entstanden, wo man diese Zweifel nicht von Rom aus gehoben wissen wollte, und wenn man auch eine erblickt, so blieb sie doch ohne weitere Folgen l).

Das

k) Es war schon so weit gekommen, daß im Jahr 895 die auf der Synode zu Tribur versammelten Bischöfe folgenden Beschluß faßten. In memoriam B. Petri Apostoli honoremus Sanctam Romanam et Apostolicam sedem, ut quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra Ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut, licet vix ferendum, ab illa sancta sede imponatur iugum, conferamus, et pia devotione toleremus. c. 30. Concil. Germ. T. II. p. 400. Ein solches Beyspiel mußte schon sehr schädlich seyn, aber es gibt derselben mehrere.

l) Vergl. Bernonis Augiensis liber qualiter adventus Domini celebretur, quando nativitas Domini feria

fe-

Das Kirchen- und Predigtwesen mußte also immer tiefer in Verfall gerathen, da das Zeitalter so wenig offene Augen dafür hatte, daß selbst an Vorschlägen zur Verbesserung nicht zu denken war. Wie es geschah, läßt sich schon allein aus der Geschichte der deutschen Synoden und ihrer Verhandlungen zeigen und da es ganz kurz geschehen kann, so wollen wir die Verordnungen der deutschen Concilien zu dem Ende durchgehen und ihren hiehergehörenden Inhalt durch einige andere Bemerkungen bestätigen.

In einem Zeitalter, wo die Religion in bloser Beobachtung kirchlicher Cerimonien und andächtiger Gebräuche bestand, konnte durch die hergebrachten Predigten keine Verwandlung der Denkart zu Stande gebracht werden, wenn sie auch in einer dem Volke verständlichen Sprache wären gehalten worden. Die Vervielfältigung dieser Cerimonien und Gebräuche richtete sich nach der Vervielfältigung des Aberglaubens, dessen Herrschaft sich bald über Alles erstreckte. Die Kirchengeschichte des ganzen Zeitalters hat fast

secnda evenerit ad Aribonem Archiepis. Moguntinum in Pez Thes. noviss. Anecdot. T. IV. P. 2. p. 39. Hier entschied der Erzbischof, und dieß geschah im Anfang des 11. Jahrhunderts.

blos von neuen Auswüchsen desselben zu handeln und von diesen müssen wenigstens einige bemerkt werden, die nähere Beziehung auf diese Geschichte haben.

Die Vorschriften über die Gebete, Gesänge und Messen bey den Ordalien enthalten schon einen reichen Beytrag zur Geschichte des kirchlichen Aberglaubens m). So gab es z. B. bey der Wasserprobe eigene Gebete und Gebräuche. Der Priester mußte die, welche diese Probe machen wollten, zuerst in der Kirche niederknien lassen, und drey Gebetsformeln sprechen, in welchen Gottes Gnade und Schutz angerufen wurde. Darauf soll er vor ihnen die Messe singen, sie ihr Opfer zum Altar bringen lassen, und ehe sie das Abendmal genießen, sie bey der heiligen Dreyeinigkeit u. s. beschwören, daß sie sich ja nicht zu jenem Genuße nähern möchten, wenn

m) Vergl. Formulae veteres exorcismorum et excommunicationum in Baluzii Capitular. Reg. Franc. T. II. p. 639-62. Pez Thes. noviss. Anecdot. T. II. P. II. p. 635-48; Exorcismi et caeremoniae in iudiciis aquae frigidae et calidae, ferri candentis, panisque et caseis adhibitae in Eckhard comment. de rebus franciae oriental. T. II. p 923-30. Schröckhs Kirchengesch. Th. 23. S. 237 u. f.

wenn sie dieses oder jenes gethan, darinn gewilligt hätten oder Umstände davon wüßten. Wenn sie nichts dergleichen bekennen, so sollen sie nach ihm das Abendmahl empfangen und der Priester dabey sprechen: Dieser Leib und das Blut des Herrn Jesu Christi sey euch heute zur Probe. Dann soll er mit dem Evangelien-Buche und dem Kreutze an den Ort der Probe gehen; da selbst eine Litaney singen und das Wasser, ehe es heiß wird, beschwören: Excorcizo te, creatura aquae, in nomine Dei Patris omnipotentis, et in nomine Jesu Christi, Filii ejus, Domini nostri, ut fias aqua exorcizata ad effugandam omnem potestatem inimici, et omne phantasma diaboli &c. Darauf folgt noch ein anderes Gebet und eine andere Formel der Beschwörung an das Wasser. Endlich sollen die zur Probe Bestimmten reine Kleider von einem Exorcisten oder Diaconus anziehen; das Evangelienbuch und das Kreuz küssen; auch von dem eingesegneten Wasser trinken; es wird Holz unter den Kessel gelegt; der Priester spricht, wenn es heiß geworden ist, Gebete; der Beklagte sagt das Vaterunser her, und bezeichnet sich mit dem Kreuze; geschwind wird der Kessel vom Feuer genommen; er steckt die Hand bis auf ein bestimmtes Maaß hinein; und sie wird,

wenn er sie herauszieht, sorgfältig eingewickelt, mit dem Siegel des Richters besiegelt; am dritten Tage aber von geschickten Männern besichtigt.

Das Bußwesen des Zeitalters war ganz so ausgeartet, wie es von diesem Zeitalter des Aberglaubens zu erwarten war und schon daraus würde sich die traurige Verfassung des Kirchenwesens ableiten lassen, wenn schon davon hier die Rede seyn könnte n).

Deutschland hatte so gut seine Heiligen als andere Länder, denn es hatte so gut als diese Klöster und Einsideleien, aus welchen jene in Menge hervorgingen. Von ihren Wundern ertönten Kirchen und Klöster, die ihnen geheiligt und nebst den Festagen, die ihnen gewidmet waren, ihr Andenken erhielten. Man glaubte den Sagen von den Wundern der Heiligen leicht und gern und eben diese Leichtgläubigkeit spornte den betriebsamen Eifer des Clerus, die Zahl jener Wunder zu vermehren.

Die Geschichte des Kirchenwesens muß wenigstens mit einem Worte des Rosenkranzes gedenken. Ge=

n) S. unten.

Gegen das Ende des 4ten Jahrhundert war zwar schon die Sitte aufgekommen die täglichen Gebete nach gewissen Zeichen oder Steinchen herzubeten und Gott gleichsam zuzuzählen; allein erst im eilften Jahrhundert finden sich Spuren, daß man sie besonders an die heilige Jungfrau richtete o). Eine Gräfin Godiva schenkte unter andern dem Nonnenkloster zu Coventry, als sie starb, einen Kranz von Edelgesteinen, an einen Faden gereiht. Bey Berührung eines jeden pflegte sie ihre Gebete zu zählen; und dieser Kranz sollte der Bildsäule der Jungfrau Maria, der sie sehr ergeben war, um den Hals gehängt werden. Um gleiche Zeit lebte in der Grafschaft Hennegau eine gewisse Ada, die Gemahlin Dieterichs von Avesnes, welche jenen englischen Gruß an jedem Tage 60 mahl betete. Dafür sollte aber auch die Jungfrau Maria, als Dieterich vor Gottes Gericht gefordert wurde, eine Fürbitte für ihn eingelegt haben: eine Erzählung, die so vielen Eindruck machte, daß seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts mehrere diese An=

o) Mabillon hat diese Spuren zuerst in England und in den Niederlanden entdeckt. Annal. Ord. f. Bened. T. IV. p. 462 u. f. Vergl. dessen praef. ad sec. V. Act. Ord. f. Bened. n. 25 u. f. und Schröckh Th. 23. S. 155.

Anrede des Engels zu ihrem täglichen Gebete machten. So kam es daß Gott uud die Maria sich in die Gebetsformeln der Christen theilten und daß diese den größeren Theil erhielt, indem man sie mit 150 englischen Grüßen anredete, da nur 15 Vaterunser an Gott gerichtet wurden. Im 16ten Jahrhundert kam erst das Gebet an die heilige Jungfrau hinzu. Daß der Rosenkranz erst im 13ten Jahrhundert entstanden sey, ist eben so wenig glaublich, als daß der h. Dominikus Erfinder desselben sey, wiewohl es ihm mehrere päbstliche Bullen zuschreiben Die zur Ehre des Rosenkranzes gestifteten Gesellschaften sind dagegen eine spätere Erfindung und dem Dominikanerorden so eigenthümlich, daß nach der Erklärung der congregatio rituum zn Rom im Jahr 1747 eine ohne Vorwissen des Dominikanerordens General gestiftete solche Gesellschaft, den ihr vom Pabst vergönnten Ablaß verliehren sollte.

Nicht allein wurden die Kirchen in diesem Zeitraum an Geld und Gütern reich, sondern auch an Reliquien, mit welchen ein großer aber betrügerischer Handel getrieben wurde. Da gab es falsche Waare genug von den Kleidern Christi am Kreutze, von seiner Krippe, seinem

Schweißtuche; von den Haaren und Kleidern der Maria, von dem Manna der Israeliten, vom Barte des Noah u. s., daß würklich nur ein so leichtgläubiges Zeitalter, wie das unsrige, alles für ächte Münze annehmen konnte. Rom und Italien trieben einen einträglichen Handel damit und nuzten ihn ihre Nachbaren zu brandschatzen. Häufig entdeckte man zwar Betrügereien, welche mit solchen Reliquien getrieben wurden, aber die Vorsicht, welche man nun anwandte, verhinderte nur selten neue. Ihre Verehrung war eine reiche Quelle des kirchlichen Aberglaubens, und der vielfache Gebrauch, den man von ihnen machte, hatte doch auch die Folge, daß das Ansehen der Kirchen stieg, in welchen sie aufbewahrt wurden. Nicht minder suchte man bie Rechte der Kirchen und Klöster durch Reliquien zu sichern. Synoden stellten sie in ihrer Mitte auf, um ihre Begeisterung höher zu spannen und auf den Sterbebette bediente man sich derselben als des besten Stärkungsmittels.

Es wurde bald Sitte Wahlfahrten zu solchen Reliquien anzustellen und die von ihnen genannten heiligen Oerter zu besuchen. Einem Gebete an solchen Oertern traute man mehr

Kraft

Kraft zu oder man wollte durch eine solche Reise ein Verbrechen abbüßen oder sich für gewisse Fälle ausserordentliche Hülfe verschaffen. Mit leerer Hand durfte und mochte man nicht kommen und bald konnten durch solche Geschenke die Kosten, eigene Kirchen an solchen Oertern zu bauen, bestritten werden. So kam es denn auch, daß die Zahl der Kirchen in christlichen Ländern immer zunahm.

Seitdem der Clerus sich ganz unter das römische Joch hatte beugen müssen, war an keine Veränderung im deutschen Kirchen= und Predigtwesen mehr zu denken, weil jede, auch noch so unschuldige zugegebene Veränderung ja immer größere und dem römischen Interesse zuwider laufende, nach sich ziehen könnte. Synoden waren von den Päbsten abhängig, überall übten diese Gerichtsbarkeit aus und besetzten die ansehnlichsten geistlichen Aemter. Das neue Kirchenrecht begründete ihre Ansprüche und die Sammlungen von kirchlichen Canonen, welche um diese Zeit veranstaltet wurden, waren gleichfalls darauf berechnet z. B. des Burkard von Worms und Ivo von Chartres. Ihre Arbeiten wurden durch des Mönchs Gratians sogenanntes **Decretum** oder **Concordia discordantium Ca-**

no-

nonum größtentheils verdrängt, welches gewissermaßen für ein System des canonischen Rechts anzusehen ist. Die Gebräuche beym Abendmahl und bey der Messe, der Taufe u. s. werden hier gleichfalls abgehandelt, jedoch mehr in Beziehung auf ältere Aussprüche darüber. Nun hatte man also eine gesetzliche Norm für solche Einrichtungen und Gebräuche, da Gratians Dekret, ohne je von einem Pabste als öffentliches Gesetz anerkannt zu seyn, durch zufällige und andere Umstände bald das Ansehen eines solchen erlangte. Die vielen und großen Fehler, von welchen es voll ist, konnten dies nicht verhindern und alle Versuche, es davon zu reinigen, konnten diesen Zweck nicht ganz erreichen.

Bey aller Reichhaltigkeit ist die historische Ausbeute für unsern Zweck doch nur unbedeutend, da dies Werk mehr auf allgemeine und ältere Einrichtungen Rücksicht nimmt, ohne sich auf die Kirchenverfassnng eines Reichs besonders einzulassen. Desto bedeutender ist die juristische Wichtigkeit desselben und eben dies wird man von den Sammlungen päbstlicher Dekretalen bemerken können. Sowohl daraus als aus der Praxis des Zeitalter leuchtet es überall hervor, daß den Fürsten von ihren alten Ge-

recht-

rechtsamen über die Kirche kaum noch ein Schatten geblieben war.

Die Sitten des Clerus erscheinen in den Synodalacten des Zeitraums in einem sehr abschreckenden Lichte. Sie eifern häufig gegen die gröbsten Ausschweifungen und zeigen, daß es um die Sittlichkeit des Clerus noch schlechter stand als vorher. Sie sagen zwar nicht daß die Geistlichen ihre Amtsgeschäfte vernachlässigten, aber man war schon lange gewohnt, diese allein auf Befolgung des kirchlichen Cerimoniels zu beschränken und fand es überflüssig den Mangel an Kenntnissen zu rügen, weil dieser zu gewöhnlich war, als daß man ihn noch hätte fühlen können. Man hat auch keine Beispiele, daß bey Ansetzung christlicher Lehrer darauf gesehen wurde, und glaubte genug gethan zu haben, wenn man über das Alter derselben Bestimmungen festsetzte. Vor dem zwanzigsten Jahre sollte kein Subdiakonus und vor dem dreißigsten sollte kein Priester und in keinem Fall vor dem fünf und zwanzigsten geweiht werden; so häufig auch in der Praxis dagegen gehandelt wurde. In Frankreich hatte man mehrere Beispiele, daß selbst Kindern in der Wiege Präbenden ertheilt wurden.

Die

Die Gestalt des Kirchenwesens wurde in den Sammlungen der Kirchengesetze dieses Zeitalters nicht vollständig dargelegt, sondern nur in den Punkten berührt, auf welche sie sich gerade bezogen, wie es schon in den Capitularien der Fall gewesen war. Eine solche Sammlung veranstaltete gegen den Anfang des 10. Jahrhunderts Regino, Abt des Klosters Prüm im Trierschen; Libellus de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana p). Die Sammlung ist nach einer gewissen Materienordnung eingerichtet, enthält aber wenig Neues und Eigenthümliches, weil der Verf. nur ältere Sammlungen auszieht, jedoch alles benutzt, was bis auf Rabanus Maurus über diesen Gegenstand geschrieben war. Sie zeichnet sich auch dadurch aus, daß nur selten der falsche Isidor darin benutzt wird, und gibt Aufschluß, wenn nicht über das ganze Kirchenwesen doch über die Kirchenzucht des Zeitalters.

Dennoch dient diese Sammlung besser zur Kenntniß des Kirchenwesens, als ein grösseres Werk, welches Burchard, der im Jahr 1026 als

p) T II. Concil. Germ. ed. Harzheim. p. 438 u. f. Am besten gab diese Schrift besonders heraus Baluzius. Paris 1671. 8.

als Bischof zu Worms starb, zusammentrug. Es führt den Titel: Magnum Decretorum oder auch schlechtweg Decretum, und besteht itzt aus 20 Büchern, die aber nur den sechsten Theil des Werks enthalten sollen. Er schöpfte fleissig aus dem Regino, führt aber viele Gesetze unter dem Nahmen falscher Verfasser an, und nahm viele unächte Dekretalen iu seine Sammlung auf, um die Rechte der Erzbischöfe herunter zu setzen q).

In solchen Sammlungen sowohl als in den Dekreten der Synoden wurden meistens nur die alten Verordnungen wieder eingeschärft, und in so weit sich diese auf das deutsche Kirchenwesen beziehen, sind sie schon vorhin vorgekommen. So wurden auf der Synode zu Worms im Jahr 868 die festgesetzten Taufzeiten in Erinnerung gebracht, und das Gesetz wiederholt, daß nur der Bischof, vermöge seiner Weihe das heil. Chrisma ma-

q) Sein Werk erschien zuerst Cölln 1548. fol. In Beziehnng auf die Pflichten der Priester sind die Statuta canonum de officio sacerdotum in Canis. Lect. ant. T. III. P. I. p. 397. ein Auszug daraus.

machen könne r). Ferner wurde verordnet, daß kein Bischof eine Kirche weihen soll, nisi ante dotem Basilicae accipiat; daß der Wein im Abendmahl mit Wasser gemischt werde, quia videmus in aqua populum intelligi, in vino vero ostendi sanguinem Christi. Der Vorschrift Gregors gemäß, wird dreimahliges Untertauchen bey der Taufe verordnet. Alle der Kirche gemachten Geschenke sollen, wie der Ertrag der Zehnten, in vier Theile getheilt werden. Den Bischöfen sind folgende Geschäfte vorbehalten: die Einsegnung der Nonnen und der Altäre; die Einweihung der Kirchen u. a. s). Kein Geistlicher soll ohne vorhergehende Prüfung ordinirt werden t).

Die Synode zu Tribur verbot im Jahr 895 Laien in den Kirchen zu begraben, uud den Ge-

r) Canon. 1 und 2. bey Harzheim T. II. p. 311.

s) can. 4. u. f.

t) Can. 56. Fast dieselben Verordnungen wurden auf der Synode zu Tribur im Jahr 895 eingeschärft. Vergl. Can. 10. 12. 14. bey Harzheim p. 394.

Gebrauch hölzerner Gefäße bey heiligen kirchlichen Handlungen, wofür überall silberne eingeführt werden sollten. Beym Abendmahl sollten, wie sie verordnete, zwei Theile Wein und ein Theil Wasser genommen werden, weil Blut und Wasser aus der Seite des Erlösers floß und quia maior est maiestas sanguinis Christi, quam fragilitas populi u).

Ueber das Verhältniß, in welchem die Bischöfe zu ihren Kirchen standen, gibt die Sammlung des Regino Aufschluß v). Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, ihre Gemeine nicht zu vernachlässigen, und ihre Diöcese fleissig zu bereisen und gehörige Aufsicht darüber zu führen. Ihr Gefolge bey diesen Reisen soll nicht über 50 Personen stark seyn. Im Fall der Bischof selbst Abhaltungen hat, soll er bewährte Presbyter oder Diakonen senden. Er soll nur zwey solidos als Diäten erhalten, und nicht überdem noch den dritten Theil der kirchlichen Einkünfte fodern, weil dieser zum Kirchenbau bestimmt ist, worüber ihm jährlich Rechnung abgelegt werden muß. Diese Diäten darf er in keinem Fall fordern,

u) Can. 18 19. p. 397.
v) Lib. 1. c. 1. u. f.

dern, wenn er seine Kirchen nicht würklich besucht. Uebrigens sind alle Kirchen ohne Ausnahme, die in seinem Sprengel liegen, seiner Aufsicht unterworfen, und er muß sorgen, daß sie mit würdigen Subjekten besetzt werden. Wenn Kirchen in seinem Sprengel in Verfall gerathen sind, so soll er diesen auf alle mögliche Art wieder aufzuhelfen suchen. Die Unterthanen (servi) der Kirche sollen verpflichtet seyn, jährlich 20 Tage dabey zu helfen. Ueber den Neunten und Zehnten werden eine Menge Verordnungen wiederholt. Auch die, welche Beneficien von der Kirche haben, sollen ihn davon entrichten, und wenn sie ein solches Beneficium für die Hälfte des Betrags (ad medietatem) besitzen, so sollen sie von ihrer Hälfte den Pfarrern den Zehnten geben w). Auch von Neubruchs Ländereien muß der Zehnte gegeben werden. Wer so viel Land anbaut, daß er eine Kirche darauf erbauen kann, muß die Kirche und den Pfarrer hinreichend dotiren. Uebrigens müssen alle Früchte verzehntet werden.

Keine Kirche darf durch ein weltliches Geschäft entheiligt werden x). Alle Geschenke, wel-

w) c. 43.

x) c. 54 u. f.

welche nicht in die Kirche gebracht werden dürfen, müssen daher dem Prediger ins Haus gebracht werden y). Das Corporale muß aus dem feinsten Leinwand gemacht seyn, und darf nie auf dem Altar liegen bleiben.

Der Priester soll immer die Eucharistie vorräthig haben, um sie im Nothfall alsbald gebrauchen zu können. Das geweihte Brod muß in Wein getunkt seyn, damit der Priester mit Wahrheit "der Leib und das Blut des Herrn" sagen könne. Alle drei Tage muß neues consecrirt werden z). Kein Geistlicher darf ohne das heil. Chrisma reisen und darf es nur von seinem Bischof empfangen a).

Ueber Krankenbesuche und Kranken-Communion werden viele Vorschriften mitgetheilt. Der Priester soll, wenn er von einem Kranken hört, zu ihm eilen, ihn selbst und sein Zimmer mit Weihwasser besprengen, die Antiphonie und 7 Psalmen singen und beten. Nun müssen alle das Zimmer verlassen und der Priester naht sich

mit

y) c. 65.

z) c. 70.

a) c. 78.

mit sanften und leisem Gespräch dem Kranken, ermuntert ihn sein Vertrauen auf Gott zu setzen, seine Sünden zu bekennen, Besserung und Buße zu geloben, an Gottes Barmherzigkeit nicht zu verzweifeln. Endlich ertheilt er ihm den Segen b), und die letzte Oelung.

Die Verordnung, für Taufen und Begräbnisse kein Geld zu nehmen, wird wiederholt eingeschärft c). Alle Gläubigen können im Nothfall taufen, wenn sie nur das Wesentlichste dabey zu beobachten wissen d).

Die meisten Verordnungen betreffen die sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Clerus, Simonie u. s., oder sind schon vorhin vorgekommen, weil sie aus den Schlüssen deutscher Synoden gezogen sind. Viele betreffen auch die Amtsverhältnisse der Geistlichen, z. B. daß keiner in der Parochie des Andern Verrichtungen vornehmen darf, und das Bußwesen, welches nach den bekannten Pönitenzbüchern bestimmt wird e).

 Den

b) c. 105. u. f.

c) c. 121. 22.

d) c. 128.

e) c. 292. u. f.

Den Presbytern wird noch besonders eingeschärft nie in Layen Kleidern, sondern immer mit der Stola oder dem Orarium zu erscheinen f). Das ganze zweyte Buch handelt meistens vom Todschlag, Ehebruch, Diebstahl und enthält keine aufs deutsche Kirchenwesen sich zunächst beziehende Verordnungen.

Wenn gleich in dem deutschen Kirchenwesen keine Veränderungen erfolgten, so trieb doch der kirchliche Aberglaube in jedem Jahrhunderte neue Sprösslinge. So führte ein päbstlicher Legat im Jahr 1200 zu Cölln den Gebrauch ein, daß das Volk bey der Elevation des Sacraments in der Messe, auf das mit einer Schelle gegebene Zeichen, niederfallen, bis auf die Seegnung des Kelchs in dieser Stellung verbleiben, daß diese Schelle auch den Geistlichen zur Krankencommunion begleiten, und dem Volk ein Zeichen zum Niederfallen geben mußte g). So wurde im Jahr 1138 das Fest der unbefleckten Empfängniß der heil. Jungfrau eingeführt, ohne daß sich bestimmen läßt, wo und von wem es zuerst geschah.

Jene

f) c. 332. 335.

g) Albericus in chron. ad an. 1200. Vergl. Mosheims Kirchenges. Th. 2. S. 606.

Jene Sitte floß aus der Transsubstantiationslehre, die noch mehrere andere zur Folge hatte, z. B. daß man in den Monstranzen Wohnungen für die Gottheit errichtete, daß das Fronleichnamsfest eingeführt, nnd endlich von Urban IV im Jahr 1264 allen Kirchen zu feiern gebothen, aber erst durch Clemens V. im Jahr 1311 allgemein wurde.

Die beyden folgenden Jahrhunderte bieten noch weniger eigene und neue Erscheinungen in Ansehung des deutschen Kirchen- und Predigtwesens dar und man darf annehmen, daß in Ansehung desselben Alles im alten Zustande blieb. Es gibt keine gleichzeitige Schriften, welche Data zur Schilderung desselben oder zur Bemerkung des Eigenthümlichen in ihrer Form darböten, ein Paar Schriften über das kirchliche Cerimoniel und dessen Deutung ausgenommen, so daß die Geschichte allein auf dasjenige beschränkt ist, was die deutschen Concilien-Acten darüber enthalten. Indessen ist dieses so wenig als unbedeutend und folglich überall an keine große Ausbeute zu denken. Man sieht daß die alte Form im Ganzen wenige Veränderungen erlitt, wiewohl sie im Einzelnen an verschiedenen Orten verschiedentlich

modificirt wurde z. B. in Ansehnng der Fasten. In allen Synodalacten und Synodalverhandlungen des 12ten Jahrhunderts, so wie sie in Harzheims freilich unkritischer Sammlung enthalten sind, kommen nur drei Stellen vor, welche hier einigermaßen eine Anführung verdienen. Dem übrigen Inhalte nach sind sie sehr unbedeutend, oder handeln von Versezungeu der Reliquien, Canonisationen und frommen Schenkungen an Kirchen und Klöster.

Von den bemerkten Stellen zeigt die eine, unter welchem Vorwande der römische Bischof die Kirche von der weltlichen Macht zu befreien und der lezten allen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe und Geistlichen zu rauben suchte. Paschal II. beruft sich zu dem Ende auf ältere Verordnungen, welche solche Wahlen cassirten, weil die Geistlichen dadurch von der weltlichen Macht abhängig und zum Nachtheil ihres Amts zum Theil in weltliche Geschäfte hineingezogen wurden h).

Eine andere Stelle zeigt, daß die Päbste selbst über die Form der bischöflichen Amtskleidung Bestimmungen gaben. So verstattete Innocenz

h) Harzheim T. III. p. 260.

cenz II dem Bischof Berthold; von Paderborn und seinen Nachfolger zu gewissen Zeiten das Rationale i) zu tragen, nemlich an den jährlichen Festtagen, bey Einweihungen der Kirchen und Ordinationen der Geistlichen, wobey er ihn jedoch auf die Gränzen seines Bisthums beschränkte.

Die dritte Stelle k) zeigt, daß die Bischöfe gerne in die Stiftungen neuer Kirchen willigten, wenn sie nur gehörig fundirt und der Parochus, dessen Parochie dadurch verkleinert wurde, dafür Entschädigung erhielt. So entstanden mehrere Parochialkirchen, die ganz für sich bestanden nnd nur dem Archidiakon unterworfen waren.

Im

i) Dies Rationale war opus ex auro serico et gemmis forma quadrangula contextum, quod insertum collo humeros et pectus tegit, dependentibus a tergo quatuor fasciis limbisque, haud multum dissimile epomidi, unde et superhumerale dicitur aliis — Harzheim Tom. III. p. 326.

k) Es ist hier von der Kirche zu Aschabach die Rede, welche als Parochialkirche auf einer Diöcesansynode zu Würzburg im Jahr 1136 bestätigt wurde. Vergl. Harzheim T. III. p. 331.

Im 13ten Jahrhundert ist die Zahl kirchlicher Canonen und Statuten desto größer, nur daß sie häufig ältere Canonen wiederholen oder einschärfen. Bey aller Reichhaltigkeit derselben findet sich indessen keine, aufs Predigtwesen sich beziehende, Vorschrift. Eben so kann man mit Recht behaupten, daß die Synoden im Ganzen genommen gar keinen Einfluß auf dasselbe und nur geringen auf das deutsche Kirchenwesen hatten, sondern daß beydes entweder dasselbe blieb oder im Stillen, auf Veranlassnngen des Orts Veränderungen erhielt.

Im Jahr 1225 wurde zu Cölln eine Synode gegen unenthaltsame oder der Simonie verdächtige Geistliche gehalten, und in dieser Hinsicht die alten Vorschriften von Neuem eingeschärft. Auf demselben wurde zugleich gegen die verderbliche, und auf deutsches Kirchenwesen keiu günstiges Licht werfende, Sitte, vicariirende Priester auf eine Zeitlang für einzelne Kirchen zu miethen, geeifert. Die Ansetzung eines Vicarius für beständig, wird zugegeben, wenn sie mit Bewilligung des Diöcesans oder Archidiakons des Orts geschieht l).

l) c. 12. T. III. p. 523.

Auf einer Provincialsynode zu Trier im Jahr 1227 wurden sehr detaillirte Vorschriften über die Verrichtungen der Geistlichen gegeben. Sie sollten z. B. Unterricht ertheilen, daß jeder im Nothfall taufen könne und wenn sie fänden, daß im Wesentlichen nichts dabey versehen sey, sollte die Taufe von ihnen nicht wiederhohlt werden. Ferner sollten nicht mehr als drei oder vier Pathen zugelassen werden m). Ferner sollten sie dem Volke die Confirmation einschärfen, aber keinen ohne Beichte dabey zulassen. Die letzte Oelung konnten sie bey jeder tödlichen Krankheit wiederholen. Jeder Laye soll wenigstens einmal im Jahr das Abendmahl genießen und dem Priester vel viris litteratis habentibus autoritatem delegatam zu beichten. Wenn das Sacrament zu einem Kranken getragen wird, müssen die Laien die Knie beugen und die Hände falten. Wenn ein Priester zwey Messen halten muß, so soll er, um bey der zweyten nüchtern zu seyn, das Sacrament einem unbescholtenen gegenwärtigen Manne reichen. Eben so specielle Vorschriften werden in Ansehung der Beichte ertheilt n).

Keine

m) C. I. T. III. p. 527.
n) c. 4.

Keine Ehe soll ohne vorhergegangene dreimahlige Proclamation geschlossen werden und keinem Layen erlaubt seyn, zwey Personen ehelich zusammenzugeben. Bey der Copulation muß der Mann zur Frau sagen: Accipio te in meam uxorem und die Frau zum Manne: Accipio te in meum maritum. Dem Geistlichen ist es übrigens nicht verstattet für die Copulation Geld zu nehmen o). In Ansehung der kirchlichen Gefäße und Sachen, wird dem Geistlichen Ordnung und Reinlichkeit eingeschärft p). Auffallend und der folgenden Praxis zuwider ist folgende Verordnung: nulli Sacerdotes duellis, torneamentis, furum suspendiis et judicio sanguinis, et etiam Clerici non intersint q).

Ein Theil dieser Vorschriften wurde daselbst auf einer Synode im Jahr 1238 von Neuem eingeschärft und demselben noch speciellere in Ansehung der Kleidung der Geistlichen beigefügt r). Eine Provincialsynode zu Frizlar wiederholte im Jahr 1243 die meisten dieser Vorschrif-

o) c. 5.
p) c. 6.
q) c. 9.
r) T. III. p. 559.

schriften s) und fügte ihnen das Verbot bey, daß kein Parochus sich Eingriffe in benachbarte Parochien erlauben dürfe.

Ueberhaupt bemerkt man bey den Synodalverordnungen, daß ihre Vorschriften in Ansehung der Geistlichen mehr darauf gerichtet waren, daß die Laien durch sie dahin instruirt würden, daß sie in Ansehung des kirchlichen Ceremoniels und der kirchlichen Einrichtungen gehörig belehrt wären. Dies zeigt sich auch bey der Provincialsynode zu Mainz vom Jahr 1261. Doch kommen hier auch noch andere Verordnungen vor z. B. daß keiu Bischof oder Archidiakon Jemanden Seelsorge anvertrauen dürfe, der nicht über 14 Jahr alt sey; (?) daß drei Altäre für eine Kirche hinreichen t). Ferner wird daß Fest der Bekehrung Pauli zu feiern geboten u).

Wie ängstlich man in den Vorschriften über die Kleidung der Geistlichen war, zeigt unter andern die Vorschrift einer Salzburger Synode vom Jahr 1274. Hier wird befohlen, daß kein

s) p. 571.
t) c. 12. und 15. p. 599.
u) c. 31.

kein Clericus das Haarwachsen lasse und daß die Priester taliter tondeantur, ut pateant eis aures. In der Tonsur darf sich der niedere Clerus nicht sehr von ihnen unterscheiden. Von der Kleidung heist es: Vestes non deferant nisi clausas, quas omnimodo prohibemus a latere aperiri. Argentatis aut quocunque metallo ordinatis (ornatis) cingulis, fibulis, modulis, in manicis et capitiis, non utantur: sed nec procedant in publicum (nisi) circumcincti veste suprema. In pileis suffurraturas non habeant, nisi forte de nigro cenlato, vel panno aut nigra pelle aguna (agmina). Caudata, pilea districtissime prohibemus v).

Auf einem Concil zu Münster wurden in Ansehung der Beichte specielle Vorschriften gegeben. Der Geistliche sollte z. B. an einem offenen und hellem Orte in der Kirche Beichte hören, und nur im Nothfall außerhalb der Kirche. Vor und nach dem Untergang der Sonne darf keine Beichte statt finden. Sogar die Beichtkleidung wird den Geistlichen vorgeschrieben, und ihnen verboten den Beichtenden, beson=

v) c. 11. p. 641. Aehnliche Vorschriften wurden auf dem Concil zu Münster im Jahr 1279 gegeben. c. 8. p. 646.

besonders Weibern ins Gesicht zu sehen. Ferner wird bestimmt, wie sie die Beichtenden über Verbrechen ausforschen, wie sie ihnen die Absolution ertheilen sollen. Der Geistliche darf keinen Beichtenden über die Verbrechen Anderer ausforschen oder die Theilnehmer an seinen eigenen Verbrechen zu erfahren suchen; wenn er dagegen fehlt, wird er degradirt w). Ferner soll der Geistliche darauf sehen, daß die Layen wenigstens einmal im Jahr das Abendmahl genießen.

Eine andere Synode zu Cölln vom Jahr 1281 beschäftigte sich besonders mit einer Anweisung für den Clerus, die 7 Sakramente gehörig zu administriren. Man sieht daraus, daß die Kinder schon im 7ten Jahre confirmirt, daß ihnen zu diesem Zweck die Haare geschoren und andere Gebräuche bey ihnen beobachtet wurden x). Wenn Kranke die letzte Oelung erhielten, mußte der Geistliche fleissig die 7 Psalme hersagen, und wenn der Weg lang war, die Litanei beifügen y). Die

w) c. 15. 16. p. 649.
x) c. 5. p. 661.
y) c. 6.

Die Vorschriften über die Administration der Eucharistie gehen ganz ins Kleinliche, indem dabey auf alle mögliche Fälle, welche auf dem Altare vorfallen können, z. B. wenn in dem Blute eine Fliege ertrinkt, Rücksicht genommen wird. In Ansehung der Buße und der Ehe werden nur die alten Vorschriften wieder eingeschärft, welches nicht minder bey einer Naumburgischen Synode im Jahr 1286 der Fall war z).

Wie wenig indessen dies Alles half, sieht man an den häufigen Klagen, welche auf Synoden geführt wurden und den Amtseifer der Geistlichen in ein häsliches Licht stellen. So klagt eine Würzburger Synode vom Jahr 1287 daß sich an verschiedenen Orten noch 60jährige Christen fänden, die nicht confirmirt wären und verordnet deshalb, daß die Bischöfe jährlich oder doch wenigstens alle zwey Jahre ihre Diöces visitiren, oder durch einen andern visitiren lassen möchten, damit die Confirmanden doch wenigstens confirmirt würden a).

Auf

z) Bey Hartzheim T. III. p. 690.

a) c. 27. p. 731.

Auf einer Provinzialsynode b) zu Aschaffenburg im Jahr 1292 wurde es den Priestern aufs strengste eingeschärft, nie einem Kranken das Abendmahl zu ertheilen, ohne die suppellicia über ihre gewöhnliche Kleidung gezogen zu haben und ihren Küstern, sie immer in ihren weißen Camisien zu begleiten. Falls sie solche Kleider noch nicht hätten, sollten sie aus dem Kirchenärario angeschaft, und bis dahin keine solche Amtsverrichtung von ihnen übernommen werden. Für keine dieser Amtsverrichtungen soll der Priester Geld nehmen, selbst in dem Fall nicht, wenn dem Herkommen nach etwas dafür gereicht wird; freiwillige Gaben brauchten sie indessen nicht zu verschmähen c). Auf derselben Synode wurden mehrere specielle Vorschriften eingeschärft, z. B. daß bey Vacanzen, wo die Patrone über die Besetzung der Stelle streiten, keiner die Einkünfte sich zueignen dürfe, sondern dem Archidiakon in Verwahrung gegeben werden sollten für den, der demnächst die Stelle bekleiden würde d); daß dem, der nicht we-

b) Cap. 2. T. IV. p. 7. bey Harzheim.

c) c. 3.

d) c. 7.

wenigstens einmahl im Jahre beichtet, das Begräbniß zu versagen sey, um andere abzuschrecken e).

Eine Würzburger Synode im Jahr 1298 befahl, daß kein Priester verreisen solle, ohne, auch ungefordert, die Kranken seiner Parochie besorgt, oder einem benachbarten Capellan die Besorgung derselben überlassen zu haben. Auf ihren Reisen zur Synode wird ihnen befohlen, ut in eundo et redeundo honeste ambulent et honeste requirant Hospitia; ut ieiuni veniant f). Bey Nothtaufen sollen sie darauf sehen, ob nichts wesentliches dabey übersehen sey, und darauf das Kind zur Kirche bringen lassen, ut suppleatur, quod deest, scilicet: pabulum, sal, aurium inunctio cum saliva. Ueber die Eucharistie werden viele kleinliche Verordnungen gegeben, welche die Aengstlichkeit verrathen, welche der heilige Aberglauben des Zeitalters einflößte, z. B. daß die Priester post susceptionem corporis et sanguinis Domini ab expuendo abstineant, et si abstinere non possint, in loco mundo hoc faciant, qui conculcari non pos-

e) c. 11.
f) ib. p. 24.

possit g). Jeder Priester soll ein Manuale bey sich führen, in welchem die Taufliturgie u. f. enthalten ist. Andere Gesetze betreffen die Sittlichkeit des Clerus und die Geschäfte und Verrichtungen, welche ihnen verboten sind. Die Zahl der kirchlichen Feiertage, welche die Synode vorschreibt, erscheint schon durch viele Heiligentage vermehrt h). Hier wird nicht minder den Geistlichen eine vollständige Beichtanweisung ertheilt, die darauf hinausläuft, daß sie die Confitenten über die 7 Hauptlaster, über die Laster, welche sich auf die 5 Sinne beziehen, über die Zeit und den Ort ihrer Vergehungen u. f. examiniren sollen i).

Die Synoldalverordnungen des 14ten und 15ten Jahrhunderts zeichnen sich eben so wenig durch Neuheit aus und wiederholen gewöhnlich nur die alten, das Kirchenwesen betreffende, Gesetze. Ihr gewöhnlicher Inhalt ist Kirchenpolizey unb wenn man hier so viele Gesetze gegen diejenigen gegeben und widerholt findet, welche gewalthätig gegen Geistliche verfuhren, so erregt

 dieß

g) c. 3.
h) c. 17.
i) c. 21.

dieß kein gutes Vorurtheil so wenig für die, welche sich solche Handlungen gegen den geistlichen Stand erlaubten, als gegen den Stand selbst, der durch sein Betragen doch wenigstens einigen Anlaß dazu geben mußte.

Die Zahl der Synoden, welche in diesen beyden Jahrhunderten gehalten wurden, ist sehr ansehnlich, so daß schon darum nicht zu erwarten war, daß alle in den einzelnen Gesetzen, welche sie gaben, übereinstimmen würden, wenn dieß auch nicht die besondern Beziehungen einer jeden verboten hätten. Eben darum wird die Geschichte nur einzelne Puncte anziehen könren, welche im Allgemeinen das Kirchenwesen oder die wiederholte Einschärfung solcher Gegenstände betrafen, deren Kenntniß eine Uebersicht des Kirchenwesens gewähren kann. Das eigentliche Predigtwesen kam auf keiner Synode zur Sprache, ausser insofern über das Messelesen Vorschriften gegeben wurden.

Eine Provinzialsynode zu Cölln im Jahr 1307 befahl, daß alle Kirchen der Diöces Capitularien haben sollten, die nach denen der Cathedralkirche verbessert und schreibt

zu=

zugleich für jeden Monat die Feste vor, welche in allen Kirchen zu feiern wären. Von diesen macht sie aber zugleich diejenigen namhaft, deren Feier der Willkühr der Christen überlassen waren, ohne daß sie sich durch Hintansetzung derselben Strafe zuziehen würden k). Zugleich werden Vorschriften über bie Feier dieser einzelnen Festtage gegeben und ältere Gesetze wiederholt, z. B. daß ein Priester nur täglich eine Messe halten dürfe. Eine andere daselbst im Jahr 1310 gehaltene Synode wiederholte fast alleiu ältere Vorschriften z. B. daß vor dem 25ten Jahre Niemand die Priesterweihe erhalten könne l), daß die Eingepfarrten nur bey ihrem Pfarrer das Abendmahl genießen sollten.

Aus den Verordnungen einer Trierschen Proinzialsynode vom Jahr 1310 ergibt sich, daß die Stollgebühren schon sehr in Gang gekommen seyn mußten, weil man die Habsucht der Priester einzuschränken suchte, indem verordnet wurde, daß sie, selbst nicht unter dem

k) cap. 1. Tom. IV. p. 108.

l) Auf der Synode vom Jahr 1333 wurde diese Vorschrift zu Cölln wiederholt. Vergl. die Statute derselben c. 2. p. 430.

Vorwand der Gewohnheit bey Sterbefällen ultra duodecim ſolidos parvorum Turonenſium fodern, und auch mit einer kleineren Summe, nach dem Vermögen der Geſtorbenen, zufrieden seyn sollten. Wenn indeſſen an einem Orte Herkommen und unbeſtrittene Gewohnheit darüber eine Summe beſtimmt hätten, ſo sollte es dabey sein Bewenden haben m). Zugleich wird verordnet, daß jeder Prieſter oder Vicarius, einen Clericum vel perſonam litteratam ſecum habeat, qui ſibi competenter legendo et cantando reſpondeat in officiis, weil es ſowohl unſchicklich als unerlaubt ſey, daß ein Bauer oder Laye ihm beym Dienſte des Altars Hülfe leiſte n). Bey der Eucharistie werden nur ſilberne Kelche und Patenen erlaubt und alle andere unterſagt o). Keine Ehe darf ohne vorhergegangene dreimahlige Proclamation geſchloſſen werden. Völlige Diſpenſation kann hier nicht ſtatt finden, weil die Proclamation wenigſtens einmal geſchehen muß p). In Anſehung der Confirmation wird verordnet, daß dieß

m) c. 16. p. 132.

n) c. 19.

o) c. 68. p. 142.

p) c. 96.

dieß Sacrament allen ertheilt werde; daß sie eine compaternitas nach sich ziehe impediens matrimonium contrahendum, et dirimens jam contractum. Eltern können nicht ihre eigene Kinder, eine Person nicht mehrere Confirmanden und mehrere Personen nicht einen Confirmanden präsentiren, weil dieß leicht in Vergessenheit gerathen und Anlaß zu sündhaften Verbindungen werden könne q).

Auch den Bischöfen werden zuweilen ihre Pflichten vorgehalten. So macht es ihnen eine Mainzer Provinzialsynode von demselben Jahre zur Pflicht, wenigstens an hohen Festen selbst zu predigen nud in ihren Cathedralkirchen selbst Messe zu halten, oder es wenigstens durch geschickte Personen thun zu lassen r).

Eine im Jahr 1316 zu Worms gehaltene Diöcesansynode hatte zum Zweck, alle abweichende Gebräuche durch Festsetzung eines gleichförmigen Ritus in der Diöces abzustellen, zu welchem Ende sie vorschreibt, wie es täglich

q) c. 115.

r) ib. p. 180. Vergl. die Verordnung eines Magdeburger Synoden vom Jahr 1370. p. 414. c. 9.

in Ansehung des officii divini gehalten werden soll s). Ueberall wurde indessen am meisten auf daß Aeußere gesehen, wie die vielen Vorschriften zeigen, welche über die Kleidung der Geistlichen gegeben wurden t).

Nach einer Aichstedter Synode vom Jahr 1354 sollen die Decane zweymahl jährlich, der Visitation wegen, ihre untergebenen Prediger auf eine Synode berufen, oder ihre Kirchen einzeln visitiren u). Die Priester dürfen kein Geld für geistliche Verrichtungen eintreiben, ausser in dem Fall, wenn es Sitte und Herkommen ist, daß ihnen etwas dafür gereicht wird. Bey Taufen soll nur ein Pathe zugelassen werden, um Ehehindensse zu verhüten v).

Es wäre unnütz, wenn hier nachgewiesen würde, wie die angeführten Verordnungen auf den Synoden des 15ten Jahrhunderts wiederhohlt eingeschärft wurden, z. B. schon auf der Würtzburger vom Jahr 1407 da es hinreichend ist,

s) ib. p. 257.

t) Beispiele findet man bey Harzheim l. c. p. 371. 431. 443. 449. u. s. w.

u) p. 372.

v) p. 373.

ist, wenn nur neue oder ausgezeichnete Puncte bemerkt werden. Dahin möchte denn die Verordnung einer im Jahr 1420 gehaltenen Synode zu Lübeck gehören, daß bey dem ganzen Gottesdienst der Ordo Lubicensis allein zu beobachten sey w), weil sich daraus folgern läßt, daß dieser in verschiedenen Kirchen verschieden war, wenn sich auch die Verschiedenheiten selbst nicht daraus ergeben. Dieselbe Synode erlaubte den Geistlichen nur freywillige Gaben für kirchliche Verrichtungen zu nehmen x) und Beichte in Kirchen oder an andern anständigen Orten zu hören y). Die Zahl der Pathen wurde auf drei festgesetzt z).

Auf der Mainzer Provinzialsynode im Jahr 1423 wurde, zur Verhütung der Ketzereien verordnet, daß in allen Kirchen der Diöces omnibus feriis sextis hora meridiei vel circa pulsetur sollenniter magna cujuslibet earundem ecclesiarum campana und zwar zum Andenken der

w) c. 7. Tom. V. p. 166. dasselbe verordnete 1492 ein Synode zu Schwerin c. 15. p. 646.

x) c. 20.

y) c. 22.

z) (c. 3.) Ein Salzburger Concilium erlaubt höchstens zwey; einen männlichen und weiblichen Pathen. c. 14. p. 190. l. cit.

der Leiden und des Todes Jesu a). Ferner sollte täglich bey Sonnenaufgang zum Andenken der Jungfrau Maria, die mit Jesu litt, als sie ihn leiden sah, dreimahl die Glocke angezogen werden, so wie sie beym Untergang der Sonne angezogen wird, um die Gläubigen zum Gebet an die Jungfrau zu ermuntern. Auf derselben Synode wurde dem Geistlichen verboten, während dem Gottesdienst Unterredungen zu halten, oder in den Kirchen herumzugehen b). Für die Priesterweihe sollen die Bischöfe kein Geld nehmen, aber, um die formatas zu schreiben und zu siegeln, sollen sie unum antiquum Turonensem oder dessen wahren Werth erhalten c). Niemand soll zu einem geistlichen Amt gelangen, als wer hinlänglich lateinisch lesen und sprechen kann d).

Auf

a) wo denn zugleich drei Vaterunser und drei Ave Maria gebetet werden sollen. c. 2. p. 209. Tom. V. In demselben Jahre gab eine Cöllner Synode die nemliche Verordnung c. 10. p. 220.

b) c. 6. 7.

c) c. 10.

d) c. 11.

Auf einer Strasburger Synode vom Jahr 1435 beschäftigte man sich mehr mit Zusammentragung alter Verordnungen, unter welchen sich auch das Verbot findet, weder durch Boten noch schriftlich seine Sünden zu beichten, zum Beweise, daß diß bisher Sitte war e). Eine Aichstedter Synode von 1447 hat noch die meiste Beziehung aufs Predigtwesen. Sie empfiehlt den Predigern Vorsicht bey ihren Vorträgen und Vermeidung alles Unnützen und fromme Seelen Beleidigenden, und dagegen eine deutliche und verständliche Erklärung der Bibel an den Sonn- und Festagen. Zuerst sollten sie den vorliegenden Text auf die gewöhnliche Art erklären und die Nutzanwendungen beyfügen (subjunctis postillis), oder sie sollten ihn theilweise erläutern, wie sie es den Bedürfnissen des Volks angemessen finden. Weil eine wiederholte Einschärfung der göttlichen Gebote von grossen Nutzen für das Volk seyn könne, so sind die Prediger verpflichtet, jährlich einmal über die 10 Gebote zu predigen. Eben so sollen sie es einmal im Jahre zur Beichte ermahnen, überhaupt aber in ihren Vorträgen von den apokry-

phi-

e) c. 11. p. 237.

phischen keinen Gebrauch machen f). Dieselbe Synode gebietet 44 Fest- und Heiligentage zu feiern g), und beym Examen der Priester auch auf ihr Studium der heiligen Schriften Rücksicht zu nehmen, wiewohl Administration des kirchlichen Cerimoniels nach dem Herkommen immer noch als Hauptsache ausgezeichnet wurde h). Ebendaselbst verordnete im Jahr 1453 eine

f) p. 364.

g) Die geschlossenen Zeiten, in welchen keine Hochzeiten gefeiert werden dürfen, bestimmt sie in folgenden: A prima Dominica Adventus Domini, usque ad octavas Epiphaniae. Deinde a Dominica septaagesimae, usque ad octavas Paschae. Postea ab hebdomada Rogationum usque in Dominicam post festum Pentecostes. p. 366. Vergl. die ähnliche Verordnung der Basler Synode vom Jahr 1503. T. VI. p. 27.

h) Darauf bezogen sich natürlich auch die meisten Vorschriften. Unter diesen findet sich auch eine Absolutionsformel, an der man wenigstens sehen kann, wie diese jetzt lautete. Sie heißt: Dominus noster Jesus Christus dignetur te absolvere, et ego auctoritate, qua fungor, absolvo te a vinculo excommunicationis minoris, si incidisti, et a peccatis tuis. In nomine Patris et Filii et spiritus sancti. Amen p. 369. So wird die Formel auch von der Basler Synode vom Jahr 1503 vorgeschrieben. Vergl. T. VI. p. 10.

eine andere Synode, daß gleich Anfangs ein brennendes Licht in der Kirche vorhanden sey, damit es bey der Feier des Abendmahls nicht daran fehle; und in dem Fall, daß die Kirche zu arm sey, es zu halten, sollte das Geld dazu durch eine Collekte in der Parochie zusammengebracht werden i). Ferner verordnete sie, sollten Männer und Weiber in der Kirche nicht unter einander sitzen und stehen, sondern für jeden Theil ein besonderer Stand bestimmt werden, wo aber die Angesehenern den Vorrang haben mußten k). Eben diese Synode klagte darüber, daß einige Kirchspiele ihre Geistlichen zwingen wollten ad personaliter custodiendum pecora und verordnete daher, daß wenn sie dazu aufgefodert würden, sie alsbald ihre Amtsverrichtungen einstellen sollten, bis ihre Pfarrkinder von jener Forderung abständen. Indessen sollten die Pfarrer doch verpflichtet seyn, wenn sie Vieh hielten, ihren Antheil an dem Hirtenlohn zu entrichten l).

i) p. 435.
k) ib.
l) p. 436.

Es scheint als ob sich die Pfarrer überall Eingriffe in andern Parochien erlaubten, weil fast alle Synoden dagegen eiferten und namentlich verboten, die Beichtkinder aus einer andern Parochie an sich zu ziehen. Ferner klagten sie über Vernachlässigung der Kirchen und befahlen den Priestern, ihre Pfarrkinder bey Strafe der Excommunication anzuhalten, an Sonnn- und Festtagen der Predigt und der Messe beyzuwohnen, die Kirche nicht vor Endigung des Gottesdienstes zu verlassen und während der Predigt auf dem Kirchhofe zu stehen m). Dagegen wurde aber auch den Priestern verboten gegen ihre Amtsbrüder zu predigen sondern vielmehr, wenn sie Irrthümer und Ketzereien an ihnen wahrnehmen sollten, diese dem Bischof oder seinem Vicario anzeigen n).

Was die öffentlichen Proclamationen betrift, so scheint es als ob diese nicht von der Kanzel herab, sondern vor dem Pulte (de umbone vel ambone) geschahen, wiewohl es nicht bestimmt

m) Z. B. eine Aichstedter Synode von 1463. p. 468. cf. Tom. VI. p. 8.

n) p. 469.

stimmt wird, ob vor oder nach der Predigt o). Uebrigens befahl diese Synode daß der Gottesdienst der ganzen Diöces nach dem Ordo der Metropolitankirche eingerichtet werde p). Aus den Synodalverordnungen des Bischofs Johann von Regensburg von 1512 ergiebt sich, daß bey der Prüfung der Geistlichen außer der Administration des kirchlichen Ceremoniels auch darauf gesehen wurde, ob sie sich auch durch Kenntnisse und durch Fertigkeit im Singen auszeichneten q). In denselben finden sich auch specielle Vorschriften über die Nothtaufe, die im Nothfall selbst dann Statt finden soll, wenn sich auch erst der Kopf des Kindes in der Geburt zeigeu sollte r).

Wenn gleich die Synoden nicht ausdrücklich die Einführung neuer Festtage und der damit verbundenen Ceremonien erwähnen, so erhiel-

o) S. die Statuten der Synode zu Magdeburg vom Jahr 1505. T. VI. p. 62.

p) p. 64.

q) p. 80.

r) p. 96.

Bayerische Staatsbibliothek München

hielten sie doch leicht ihre Bestätigung, weil die deutsche Kirche keinen Anstand nahm, sie feierlich zu begehen, sobald sie Kenntniß davon erhielt. So wurde 1456 vom Calixt III. zum Andenken der aufgehobenen Belagerung von Belgrad, die Feier des Festes der Verklärung Christi für die ganze lateinische Kirche sanctionirt s). Ueberhaupt aber wurde der Gottesdienst in den beyden letzten Jahrhunderten mit so vielen lächerlichen und abgeschmackten Einrichtungen und Gebräuchen überladen, daß das Zeitalter ganz so ausgeartet seyn mußte, als es war, wenn nicht der Unwille sich laut darüber regen sollte t).

Die

s) Cherubini Bullarium T. I. p. 380.

t) So findet sich, um nur ein Beispiel anzuführen, unter den Statuten der Kathedralkirche zu Toul ein Artikel mit der Aufschrift: sepelitur Halleluia. In der Fastenzeit wurde das Halleluja, als Ausdruck der Freude, in der alten Kirche nicht gesungen. Da es also zur Fastenzeit gleichsam gestorben war, so pflegte man ihm zu Ehren ein feierliches Begräbniß anzustellen. In der Nacht vor dem Sonntag Septuagesimä trugen Kinder durch den Chor eine Art von Sarg, welcher das gestorbene Halleluja vorstellte. Der Sarg wurde mit dem Kreuz-

Die Geschichte mußte die angeführten Nachrichten ausziehen, um zu zeigen, daß die Gründung und Organisation der deutschen Kirche nach dem Muster der römischen geschah und daß in der Folge wenig oder gar nichts daran geändert wurde. Die Gestalt des deutschen Kirchen- und Predigtwesens ist also voraus dadurch bestimmt, nur daß sie immer mehr ausartete, welches, wie sich gleichfalls aus dem Angeführten ergibt, eine nothwendige Folge der so sehr überhandnehmenden Ceremonien, des über Alles sich verbreitenden Aberglaubens, der schlechten Aufsicht über die sittliche Verfassung des Volks und des Clerus und überhaupt des Zeitgeistes war, der überall die entgegengesetzte Richtung nahm von der, die er hätte nehmen sollen.

Wenn demnach die Geschichte keine erfreuliche Ansicht vom deutschen Kirchen- und Predigtwesen gibt und geben kann, so verliehrt sie den-

Kreuz, Weihrauch und Weihwasser begleitet. Die Kinder klagten und heulten bis in das Kloster, wo das Grab zubereitet war. S. Mosheims Kirchengeſ. Th. 2. S. 988.

dennoch Nichts von ihrer Wichtigkeit, wenn sie auch diese nur dadurch erhielte, daß die protestantische Kirchenverfassung, die aus der alten hervorging, sich allein daraus nach ihrem Ursprunge erklären läßt. Unsere Kenntniß der früheren Verfassung würde sehr dürftig seyn, wenn wir sie allein aus den deutschen Concilienacten schöpfen sollten. Wenn daher u), wie wohl nicht gezweifelt werden kann, aus den deutschen Concilienacten sich keine vollständige Kenntniß des deutschen Kirchen- und Predigtwesens schöpfen läßt, so müssen wohl noch andern Quellen befragt werden, um daraus die vielen und großen Lücken auszufüllen. Indessen fließen auch diese nur dürftig und zum Theil trübe und gewähren kein befriedigendes Resultat, weil sie nur über einzelne Punkte des Kirchen- und Predigtweseus Aufschluß geben. Soviel ist indessen unstreitig gewiß, daß auch die vollständigste Kenntniß davon kein erfreuliches Re-

u) Kirchen- und Predigtwesen war sich in der Lat. Kirche, weil der römische Ritus überall zum Grunde lag, fast überall gleich. Es können also bey der Bearbeitung des deutschen, allgemeine Werke genutzt werden, wenn nur dabey auf die deutsche Verfassung so viel als möglich Rücksicht genommen wird.

Resultat gewähren würde, weil sie sich doch immer auf die Unwissenheit und auf die Ausschweifungen und Laster des Clerus so wie auf die gänzliche Ausartung der Religion und des Gottesdienstes in allen Jahrhunderten des Mittelsalters beziehen müßte, wobey denn doch immer der Clerus das größte Ansehn und die größte Verehrung genoß, weil das Volk in jeder Hinsicht noch tief unter ihm stand. Nach den Beweisen für diese Behauptung darf man nicht weit suchen, weil sie jedes Jahrhundert in Menge darbietet. Aberglauben und fromme Thorheiten machten ja das Wesen der Religion aus und selbst in Hinsicht auf diese verrieht sich überall die Unwissenheit des Zeitalters, besonders des Clerus, wenn gleich sie zu jener Zeit nicht dafür gehalten wurde. So begann dieser Zeitraum und so endigte er, einzelne Erscheinungen von Männern, die sich über ihr Zeitalter emporhoben, abgerechnet.

Die Religion war im zwölften Jahrhundert so ausgeartet wie im neunten und vierzehnten, und nur in Ansehung der Gegenstände fand eine Verschiedenheit statt, wiewohl man immer darinn übereinkam, daß das Volk mit oder ohne Absicht in Unwissenheit erhalten und durch schauspielartigen Pomp und leere Ceremonien dem hierarchischen Interesse gemäß geleitet wurde. Wer einen andern Weg betreten wollte, lief Gefahr den Ketzerjägern und Mönchen in die Hände zu fallen. Die heilige Schrift und die in derselben enthaltene wohlthätige Religion des Christenthums, glichen einem verschlossenen Heiligthum, zu welchen eine Legion

 ab-

abgeschmackter Fabeln und Erdichtungen den Zugang versperrten.

Der bessere Theil der Menschen fühlte das Verderben der Kirche und sah so wenig die Möglichkeit einer Verbesserung, daß er vielmehr den nahen Untergang der Kirche voraussah. Die Laster des Clerus und der unter alter Beschreibung traurige Zustand des Kirchen- und Predigtwesens wurden in vielen Schriften und von den vielen sogenannten Zeugen der Wahrheit laut gepredigt v). Selbst die Kirchenversammlungen waren so innig davon durchdrungen und selbst aus der Absicht zusammenberufen, um eine Reformation der Kirche zu Stande zu bringen, daß der römische Hof alles aufbieten mußte, damit nur ihr Zweck nicht erreicht wurde. Wie wenig erfreulich also der Inhalt der folgenden Geschichte seyn wird, möchte sich wohl nicht schwer voraus ahnen lassen.

v) Man sehe nur den Catalog. testium verit. von Flacius und denke an die kirchlichen Tänze, an das Eselsfest, das Begräbniß des Alleluja und andere Schändlichkeiten mehr, welche einen Schauder vor der Religion des Mittelalters erregen können.

Geschichte

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens
vor der Reformation.

Erster Abschnitt.
Vom Kirchenwesen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Kirchenwesen überhaupt.

So genau Kirchen- und Predigtwesen auch zusammenhängen, so darf die Geschichte auf jenes doch nur insofern Rücksicht nehmen, als es auf dieses Einfluß hat oder als dieses durch jenes erläutert wird. Es werden also hier nur wenige Bemerkungeu über das Kirchenwesen überhaupt nöthig seyn, nemlich über Kirchen an sich, ihre Einrichtungen für den Gottesdienst, über die kirchlichen Geräthe u. f. und selbst diese dürfen die Materien mehr berühren als erschöpfen. Auch können diese Bemerkungen mehr allgemein seyn, da hier der Fall weniger eintritt, daß das Kirchenwesen sich in den verschiedenen Provinzen anders formte a).

a) Es gibt mehrere Schriften, welche den Titel Germania sacra führen. Diese beziehen sich aber so wenig auf die Verfassung des dentschen Kirchenwesens, daß sie vielmehr eine blosse Topographie und Statistik der deutschen Bisthümer in den Materialien enthalten.

Man kann füglich die Bemerkung als bekannt und bewiesen voraussetzen, daß, so wie das Christienthum in Deutschland eingeführt wurde, die Erbauung der Kirchen eine natürliche Folge war. Mit welchem Fleiß man dieß Geschäft trieb, zeigen die vielen Kirchen, die bald überall zum Vorschein kamen und der im zehnten Jahrhundert nur darnm abnahm, weil die Furcht vor dem jüngsten Tage den Wahn veranlaßte, daß es so unnöthig sey, neue Kirchen zu erbauen als alte auszubessern, weil ja auch diese mit der Welt untergehen würden. Aus diesem Grunde ließ man an vielen Orten die Kirchen verfallen, aber als jene Furcht vorüber war, so war auch die Thätigkeit und der Aufwand desto größer, womit alte Kirchen wieder hergestellt nnd neue erbaut wurden. Die ersten deutschen Kirchen waren meistens von Holz erbaut und selbst die Domkirche zu Bremen war hölzern b). Aus diesem Grunde wurde auch die ecclesia S. Salvatoris zu Paderborn, welche die erste steinerne Kirche in Westphalen war und von Carl dem Grossen erbaut wurde, von den gleichzeitigen Annalisten als ein so prächtiges Werk angesehen c). Jede Kirche erhielt einen

b) Adam Bremens. Hist. Eccl. I. 19.

c) Sie werden angeführt in Mösers Osnabrückischer Geschichte Th. I. S. 286. Berlin 1780.

einen Heiligen zum Patron, den sie als solchen erkennt und verehrt. "Sie braucht einen Titel, um ihr Eigenthum von dem Eigenthum anderer zu unterscheiden, und weil von einem Patron zum Herrn nur ein Schritt ist, so ist es immer sicherer einen Heiligen als einen Fürsten dazu zu nehmen d)".

Kirche — so nannte man immer die religiösen Versammlungsörter der Deutschen. Woher dieser Nahme? Ist er deutschen oder fremden Ursprungs? Welches ist die Etymologie desselben e)? Man könnte freilich den Nahmen von Κυριακος herleiten, wenn nur dieß ein im Griechischen allgemein gangbares Wort gewesen und nicht blos in der Büchersprache und im rednerischen Ausdrucke für Kirche gebraucht worden wäre. Wie hätten auch die Mönche, welche

d) a. a. O. S. 278.

e) In einer Geschichte des deutschen Kirchenwesens dürfen diese Fragen nicht ganz übergangen werden. In der Beantwortung derselben folgt der Verf. Hr. Kinderling in seinem Aufsatz über die Ableitung des Worts Kirche im All. Lit. Anzeiger. 1798. Nro. 96. S. 369. u. f. Mehrere Literarische Nachweisungen s. in Fabricii Biblioth. Antiquar. p. 417. ed. Schafshausen.

welche das Christenthum in Deutschland lehrten, den weniger bekannten Ausdruck Κυριακος (οικος) dem allgemeinen bekannten Ausdruck ecclesia, dessen buchstäbliche Uebersetzung das Wort Kirche veranlaßte, vorziehen sollen. Dieser Ausdruck bezeichnete sowohl eine gottesdienstliche Versammlung, als auch den Versammlungsort selbst, wiewohl diese letztere Bedeutung die spätere seyn mag.

Freilich begünstigt die Aehnlichkeit der Buchstaben und des Lautes im Hochteutschen den Ursprung des Worts Kirche aus dem Griechischen, aber eine solche Aehnlichkeit kann nicht als Entscheidungsgrund gelten, weil sie zu vielen falschen Ableitungen Anlas geben würde. In Absicht der Herleitung des Worts Kirche hat schon Walafridus Strabus den Ton angegeben, wenn er Kyrch von Kyrios ableitet. Kyriaca, ideſt, Dominica, a Domino nuncupatur, quia Domino Dominantium et Regi Regum in illa servitur f). Die Meisten folgten ihm in dieser Ableitung, und selbst Luther nahm die griechische Ableitung von Κυρια an. — Es kam nur darauf an, daß Walafried nicht Teutsch genug verstand, und eben darum haben Sprachforscher, die ihm hierin überlegen waren, andere Ab-

f) De reb. eccl. L. I. c. 7.

Ableitungen versucht, von welchen Hr. Kinderling gleichfalls Nachricht gibt. Geropius Becanus z. B. leitet es einmal von karen, und an einem Orte von Karrac her, welches so viel bedeuten soll, als sich zu Gott kehren, seine Gedanken auf Gott richten g). Wachter nimmt Kilch als das ursprüngliche Wort an, woraus mit der Zeit das Wort Kirche geworden wäre, und weil Ulphila das Zimmer, wo Christus das Abendmahl einsetzte, Marc. 14, 14, kelik nennt, so meynt er, man hätte davon Gelegenheit genommen, alle Häuser, worin die Abendmahlsfeier geschieht, Kilchen oder Kirchen zu nennen. Bey dem Worte Kirche bringt er noch die Herleitung von Horg als möglich an. Horus, Haruga oder Harga hieß ein Ort, wo man die Götzen verehrte. Frisch meynt ebenfalls, daß besonders das Niedersächsische Karke von harca (welches in Leg. sal. für arca stehen soll), oder harga, haruga, wahrscheinlich abgeleitet werden könne. Nach Eccard h) findet sich das Wort

g) Muhl de voce Kirche p. 9. Lipsius leitete es von Circus ab; Mericus Casaubonus von Κηρυττω.

h) Comment. ad leg. Sal. p. 113. wo er einen Auszug aus seinem Aufsatze: Quomodo vox Kirche a Graecis ad Germanos pervenerit in Bibliot. Bremens. Class. II. Fasc. II. gibt.

Wort Kirche vor dem 8ten Jahrhundert nicht. Die Schottischen Mönche, die häufig zu den Griechen reiseten und von ihrer Liturgie und Sprache viel annahmen, hätten es erst aus Κυριακον gemacht und daraus Church gebildet. Joh. Diecmann i) nimmt an, es sey aus Chirähba, das Reich, (nemlich Christi) entstanden. Das Christenthum hatte man per excellentiam schlechthin das Reich genannt, und diese Benennung hernach auf alle Häuser zur Verehruug Christi ausgedehnt.

Man wird leicht von diesen Ableitungen abstrahiren können und Körbern beitreten, welcher das Wort von dem deutschen küren oder kieren ableitet k). Er geht von der ältesten Bedeutung des Worts Kirche aus, von der Bedeutung einer Gemeine oder Versammlung, welche buchstäblich mit dem Sinne des Worts ecclesia übereinstimmt. Diesen buchstäblichen Sinn haben die alten Teutschen in diesem Worte

i) Inquis. in genuinos natales vocis Kirche. Stadae 1718. 4.

k) In s. Ausgabe von Gerh. de Mastzicht Canon scripturae sacrae. Accessit praefatio de vera origine vocis Kirche 1725. 8.

Worte beibehalten und von dem Worte kieren oder kiesen, auswählen, das Wort Kirche gebildet, welches also eigentlich eine auserlesene, ausgekierte Versammlung oder Gemeine bedeutet. Mit der Zeit ist dieser Ausdruck auch auf den Versamwlungsort übertragen worden. Diese Ableitung empfahl sich bald den Sprachforschern durch ihre Ungezwungenheit so allgemein, daß sie allen erkünstelten Ableitungen vorgezogen wurde, zumahl da sich aus vielen Beispielen so leicht zeigen ließ, daß die alten Mönche viele griechichische und lateinische Wörter ganz buchstäblich ins Teutsche übersetzten.

Von den ältesten deutschen Kirchen haben sich so wenige Nachrichten 1) erhalten, daß sich darüber nichts bestimmen läßt, aber wahrscheinlich waren

1) Nur eine dürftige Beschreibung der Kirche des Klosters Hirschau findet sich in Trithemii Chronic. Hirsaug. T. I. p. 3. Sie war, heißt es hier, pro consuetudine temporis admodum pulchra sine columnarum substitutione fabricata ampla satis et ligneo tabulatu superius cooperta, quatuor duntaxat altaribus redimita.

ren sie sich in Ansehung der Form nicht gleich m) und meistens hölzern n). Daß sie ausschließend zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt waren, hätte nicht erst von Walafried Strabo erinnert werden dürfen o).

Was die Kirchen selbst und ihre innere Einrichtung betrift, so hatten die deutschen Kirchen nichts Charakteristisches, was sie vor den übrigen christlichen Kirchen auszeichnete. Es war schon herrschende Sitte, daß sie so erbaut wurden, daß das Vordertheil derselben die Richtung gegen Morgen hatte, und daß die Betenden ihr Angesicht dahin und gegen den Altar richten mußten; eine Einrichtung deren Ursprung in religiösen Beweggründen zu suchen ist

m) Dies läßt sich schon aus der Analogie der fränkischen Kirchen schliessen, deren ganz verschiedene Bauart von Mabillon de Lit. Gallicana L. I. c. 8. beschrieben wird.

n) Vergl. Königshofen in Chronic. p. 274. und 549. und mehrere Beweise in Mart. Gerberti vet. Lit. Alemannica disquisitionibus praeviis etc. illustrata. 1776. 4. T. I. p. 181. wo auch Nachrichten von den ältesten deutschen Kirchen enthalten sind. S. auch oben S. 106.

o) de reb. eccles. L. I. c. 8.

ist p) und worauf in späteren Zeiten vorzüglich gesehen wurde q).

Die Hauptabtheilung ihres inneren Raums war die in Chor (auch Presbyterium) und Schiff (auch Gremium). Das Chor lag in früheren Zeiten auch wohl in der Mitte der Kirchen, bis späterhin die gewöhnliche Einrichtung allgemein wurde. Einen dritten Theil nannten die Griechen προναος oder ναρθηξ, die Lateiner vestibulum.

Auch in Ansehung der übrigen Einrichtung hatten die deutschen Kirchen nichts Eigenthümliches. Ihre Kanzeln waren die nemlichen in Hin-

p) Dieß kann man annehmen, wenn man auch nicht die Gründe billigen kann, welche die mystischen Schriftsteller, welche de divinis officiis geschrieben haben anführen. Eine Uebersicht derselben gibt Hospinian de templis L. II. c. 1.

q) Dieß bemerkt schon Walafried Strabo de div. off. c. 4. veteres non admodum fuisse sollicitos in quam partem vel Templa vel Altaria fuissent composita, quod ubique Deum esse scirent: sed recentiores tantum ad orientem convertisse.

Hinsicht auf Form und Stellung und wurden mit verschiedenen Nahmen bezeichnet. Sie heissen Cathedrae, Ambones r) und im deutschen Kanzel, von dem lateinischen Cancellus des Mittelalters, welches Wort den erhabenen und mit Schranken eingeschlossenen Ort der Kirche, wo die Predigten gehalten wurden, bezeichnete, welcher schon in den ältesten Kirchen statt fand s). Dies waren indessen noch nicht unsre Kanzeln, die erst im 13. Jahrhundert aufkamen. Diese haben eine weit höhere Lage, als die alten Ambones, die mit unsern Pulten, wo die Vorlesungen gehalten werden, zu vergleichen sind. Die Bestimmnng der Kanzeln war auf das Predigen eingeschränkt und man vermißt sie in Kirchen, deren Alter über das 13. Jahrhundert hin-

aus-

r) Etymologische Untersuchungen über diese Benennungen gehören nicht hieher. Einige findet man beym Hospinian L. II. c. 3.

s) Wenn, wie Mabillon (de Liturg. Gallicana L. I. c. 8) darthut, die Kirchen in Frankreich Manches hatten, was sie vor andern auszeichnete, so könnte man dieß wohl auch auf die ältesten Kirchen in Deutschland anwenden, so wenig es sich auch beweisen läßt. In den Haupttheilen stimmten indessen alle überein.

ausreicht, z. B. in der Johanniskirche zu Lyon und in der Kirche a Notre Dame zu Paris t).

Das Innere der Kirchen hatte bald mehr bald weniger Beziehung auf den öffentlichen Gottesdienst und auf die Einrichtungen und Gebräuche desselben. Da gab es Baptisteria oder Taufsteine, deren spätere Einrichtung der früheren indessen nicht entsprach, weil der veränderte Taufritus in Ansehung derselben eine Veränderung nöthig machte. So wurde z. B. das Taufwasser durch einen besondern Aquädukt, Colymbethra genannt, abgeleitet und der Ort, wo es sich in oder außer der Kirche wieder sammelte hieß Piscina, in welchem dann die Kirchengefäße, Altardecken u. s. gewaschen wurden, weil das Wasser derselben einen grössern Werth dadurch erhalten hatte, daß es zu heiligen Handlun-

t) Vergl. Thiers dissertations ecclesiastiques sur les principeaux Autels des Eglises, les Jubes des Eglises. Paris 1688. 8. p. 42. Die Sache liegt indessen noch im Dunkel, und verdient eine sorgfältigere Untersuchung, die aber mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde.

lungen gebraucht war. Im 16ten Jahrhundert hörte indessen der Gebrauch der Piscinen ganz auf u).

Jeder Theil der Kirche hatte seine besondere Bestimmung. Der Theil, welcher Narthex hieß, war für die Catechumenen und Büsser v), das Schiff

u) Auch der Gebrauch des Weihwassers bedarf hier als allgemeine Sitte nicht besonders ausgezeichnet zu werden. Wann die Sitte zuerst aufkam, läßt sich nicht genau angeben. Zuerst diente es die bösen Geister zu vertreiben und das Volk in Ansehung derselben zu beruhigen. Damit sie aber am wenigsten in der Kirche ihr Spiel mit den Menschen treiben möchten, so wurde es hier am meisten gebraucht und der Verordnung nachgelebt, welche Pabst Alexander I. in dieser Hinsicht gegeben hatte. Bald vervielfältigte der Aberglauben den Nutzen des Weihwassers, so daß es bald denjenigen übertraf, welchen Heiden und Juden von ihren Lustrationen erwarteten. Die Formel, mit welcher das Wasser geweiht wird, führt Hospinian de templis L. IV. c. 8. an.

v) Jedoch machten die Grade der Busse einen Unterschied, weil einige Büsser ihren Stand im Schiffe hatten. Von den Privatbethäusern gilt hier nur die Bemerkung, daß sie jedem erlaubt waren, aber nicht

Schiff für die Gläubigen und das Chor für den Clerus w).

Der Taufactus war ursprünglich x), seiner Beschaffenheit wegen, nicht an die Kirchen gebunden, weil er auch früher Statt fand, als Kirchen waren. Diese Sitte erhielt sich lange, als es schon überall Kirchen gab, und es gab eigene Baptisteria, die gänzlich von den Kirchen getrennt waren, da sie im Gegentheil auch in andern Statt fanden. Dieß waren vorzüglich die Cathedralkirchen, weil es die Bischöfe wa-

 ren,

nicht ohne Erlaubniß des Bischofs zu gottesdienstlichen Handlungen gebraucht werden durften. Sehr weitläuftige Untersuchungen darüber s. in Gattici lib. de oratoriis domesticis et de usu Altaris partatitilis iuxta veterem et recentem ecclesiae disciplinam. Rom 1752. fol.

w) Vollständige Untersuchungen über die Einrichtung der alten Kirche s. in Gerberti vet. lit. Aleman. T. I. disquisit. 3. Vergl. Bingham Origines ecclesiast. Lib. VIII.

x) Ueber die älteste Gesch. der Taufe und ihrer Gebräuche vergl. Josephi Vicecomitis observat. eccles. s. de antiquis baptismi ritibus et caeremoniis Paris 1618. 8.

ren, welchen das Taufen ursprünglich allein zukam, weshalb jene Kirchen auch allein Baptisteria hatten, wie noch jetzt zum Theil in Italien z. B. in Pisa, Parma u. s. der Fall ist. So lange nur zu zwey bestimmten Zeiten im Jahr getauft wurde, konnte sich diese Sitte erhalten. Allmählig kam sie indessen in Abnahme, weil sie den entfernt wohnenden zu beschwerlich fiel. Besonders durfte man in Ländern, die man bekehren wollte, nicht mit der Taufe säumen und sich an Zeit und Ort binden, sondern den Wünschen der Täuflinge zu jeder Zeit und überall entsprechen. Indessen hat sich doch die alte Sitte bis ins 14te Jahrhundert zum Theil erhalten. Spuren davon erhielten sich noch weit länger, z. B. in Mainz, wo noch in den neuesten Zeiten der Gebrauch vorhanden war, daß zur Zeit des alten Taufacts ein feierlicher Zug aus der Cathedralkirche nach der Collegiatkirche der Jungfrau Maria veranstaltet wird, um daselbst, wo das alte Baptisterium war, das Taufwasser zu weihen. Dieß war ausser Gebrauch gekommen, seit die Erzbischöfe andern Parochialkirchen das Recht zu taufen eingeräumt hatten y).

Die

y) Eine fleissige Ausführung der angeführten Sätze enthält: Wurdtwein comment. hist. liturgica de Baptisterio Moguntino. Mogunt. in 4. sine anno.

Die erwähnte Procession war von andern feierlichen Processionen, deren es in der Kirche eine Menge gab, sehr verschieden und darf nicht mit diesen verwechselt werden. Jede Kirche hatte ihre besonderen Umgänge, welche in der Kirchengeschichte unter verschiedenen Nahmen bekannt sind und Litaniae, processiones, stationes, collecta u. s. genannt werden z). Gregor der Große, der soviel für die Vermehrung des kirchlichen Ceremoniels that, war auch der Urheber dieser Processionen a), deren Zahl aber in der Folge immer größer wurde, als die Päbste anfingen Ablässe damit zu verbinden und jeder Procession oder Station ihren eigenen Ablaß zu-

z) In besonderer Hinsicht auf die Mainzer Kirche vergl. darüber Wurdtwein comment. hist. liturg. de stationibus eccles. Moguntinae 1782. 8. Hier wird auch die jedesmal gebrauchte Liturgie angeführt. Jede Kirche hatte ihre eigene Gebräuche bey ihren Processionen und aus der angeführten Schrift ergibt sich, daß sie in den verschiedenen Kirchen von Mainz verschieden waren. Ueber die Processionen im Allgemeinen vergl. Serarii Lib. II. de sacris ecclesiae catholicae processionibus. Colon. 1607. 8.

a) Dahin gehört auch die Litania Maior, die er zur Abwendung einer Pest verordnete.

sicherten. Vor allen wurden die Kirchen in Rom damit versehen, wo denn die Laterankirche sich besonders durch ihre Privilegien auszeichnete.

Die Baptisteria kamen zugleich mit den Kirchen auf, wo sie statt fanden und bestanden in besondern Cellen, die bey dem Eingang der Kirche im atrio derselben angebaut waren. In der Folge erhielten sie ihren Platz in der Kirche selbst und wurden nach einer gewissen Form eingerichtet und mit besondern Zierrathen versehn, deren Beschreibung in den Schriften über die kirchlichen Alterthümer anzutreffen ist.

Seitdem die Feier des Abendmahls prachtvoller und mit Gebräuchen überladen wurde, welche zum Theil Beförderungsmittel des kirchlichen Aberglaubens waren, mußte auch auf sorgfältige Aufbewahrung der Ueberbleibsel der Eucharistie gesehen werden, zumahl da diese im Nothfall immer vorräthig seyn mußte. Dieß geschah zuerst unterm Altare. Alle sieben Tage mußte der Priester sie erneuern und die alte für sich genießen. Innocenz III. endlich befahl im Jahr 1215 auf einer Lateransynode, auf Veranlassung der Transsubstantiationslehre,

die

die Eucharistie in allen Kirchen unterm Schloß zu halten und in eigenen Gefäßen oder Häusern (Ciboria) aufzubewahren, die nachher unter dem Nahmen der Monstranzen allgemeiner in Gebrauch kamen.

Die Eucharistie war der wesentlichste Theil des öffentlichen Gottesdienstes und erforderte ein eigenes Studium der Geistlichen, weil sie zu so vielfachen Gebrauch genutzt wurde. Die Gewohnheiten der alten Kirche in Ansehung derselben, die verschiedenen Methoden sie aufzubewahren, gehören in die Geschichte der christlichen Kirchengebräuche überhaupt und müssen hier vorausgesetzt werden, da sie in allen Ländern sich mehr oder weniger gleich kamen b). Es gab darüber viele genaue und zum Theil kleinliche Bestimmungen, die zum Theil auf die lutherische Kirche übergegangen sind z. B. die Verordnung einer Synode zu Nuimagen daß auf

b) Ihre Geschichte ist auch in mehreren Schriften bearbeitet. Vergl. I. B. Thiers Traite de l'exposition du sacrament de l'Autel. Paris 1673. 8. wo von der öffentlichen Aussetzung des Sacraments gehandelt und besonders in Hinsicht auf spätere Zeiten, gezeigt wird, wann dieß geschehen könne.

dem Altare der Leib Christi zur Linken des Priesters, das Blut hingegen zu seiner Rechten stehen müsse c).

Eben so wenig kann hier von den Altären und ihrer früheren Einrichtung die Rede seyn d) und noch weniger darf gezeigt werden, wann die Sitte aufkam an die Stelle hölzerner Altäre und Tische steinerne zu setzen. Wenigstens wurde in Deutschland von jeher auf Errichtung steinerner Altäre gesehen und man scheint diesem Gebot mehr nachgekommen zu seyn, als einem Verbot, welches schon Carl der Große gab, daß nicht zuviele überflüssige Altäre in den Kirchen errichtet werden sollten. Uebrigens wurde jeder Altar gehörig mit Reliquien versehen, die bald Gegenstand der Verehrung wurden und in Ansehung

c) S. Ditmar Chronic. L. 8. ap. Leibnitz script. Brunsvicens. T. I. p. 420. Hartzheim Concil. Germ. T. III. p. 49.

d) Vollständig ist diese Materie, was die ersten Zeiten betrift, abgehandelt, in Voigti Thysiasteriologia s. de Altaribus vet. Christ. lib. Hamburg 1709. 8. Interessante Untersuchungen darüber findet man auch in I. B. Thiers dissertations ecclesiastiques sur les principaux Autels des Eglises. Paris 1688.

sehung des äußeren Schmucks derselben suchte man das Auge der Christen sowohl zu gewinnen als zu erheben. Zu dem nemlichen Zweck und zur Beförderung der Andacht, wurden die Kirchen mit Bildern und mit Kreuzen versehen. Diese veranlaßten denn wieder die Sitte Lampen nnd Lichter in den Kirchen zu unterhalten, welche wohl zur Nachtzeit ihren Nutzen haben, aber diesen schwerlich bey Tage gewähren konnten. Indessen war die Sitte alt und schon das Alterthum konnte sie heiligen.

In den früheren Jahrhunderten pflegten die Christen den Altar mit natürlichen Blumen zu schmücken, aber als diese oft fehlten, so setzte man an die Stelle derselben künstliche. Wann es zuerst geschah, läßt sich nicht bestimmen, aber im 16. Jahrhundert geschieht ihrer zuerst in dem Ceremoniale Episcoporum von Clemens VIII. Erwähnung e).

Zwischen diesen Blumensträussen standen die Altarleuchter, von denen es eben so wenig bekannt ist, wann sie aufgekommen sind. Im

e) Pelliccia de christ. eccles. politia. Neapel 1777. 8. Th. I. p. 210.

9. Jahrhundert geschieht ihrer in den gleichzeitigen Schriftstellern, welche von dem Schmucke des Altars handeln, keine Erwähnung und erst im 16ten Jahrhundert kommen in dem angeführten Ceremoniale zuerst Altarleuchter vor, welche ältere liturgische Schriften gar nicht zu kennen scheinen, da sie der Lampen erwähnen f).

Ferner hatte das Missale seinen Platz auf dem Altare. Auf der rechten Seite lagen die Evangelien und auf der linken die Episteln, so daß der Messelesende Priester das linke Auge, welches daher oculus canonis hieß, auf die Evangelien richten mußte und wenn er an diesem blind oder auch nur blöde war, war er zum Messelesen untüchtig g).

Wenn das Zeitalter so dem Auge zu gefallen strebte, so bemühte es sich auch mit doppelter Sorgfalt den Sinn des Gehörs zu befriedigen; indem es Orgel und Gesang immer mehr zu

f) ib. p. 211.

g) Von der Bekleidung und dem übrigen Schmuck der Altäre kann hier nicht die Rede seyn, da diese Stücke noch weniger wie die obigen zu unserm Zwecke gehören.

zu vervollkommnen suchte. Instrumentalmusik war zu jeder Zeit im Gebrauch beym Gottesdienst, aber kein Instrument erhielt so großen Einfluß auf denselben als die Orgel, weil sie zur Begleitung der geistlichen Gesänge diente. Pipin erhielt im Jahr 737 die erste Orgel vom Kaiser Constantin Copronymus geschenkt, aber wenn man sich auch im 9ten Jahrhundert iu Frankreich fleißig mit dem Bau derselben beschäftigte und sie zu vervollkommnen suchte, so verfloß doch erst eine geraume Zeit, ehe sie für den kirchlichen Gebrauch eingeführt wurden h). Indessen war man doch hundert Jahre später in Ostfranken sehr geschickt i) im Spielen derselben, so

daß

h) Der Gebrauch artete auch bald in Mißbrauch aus, worüber Erasmus in seinen Schriften bittre Klagen führt. In einem Zeitalter, wo alles auf den äussern sinnlichen Eindruck berechnet war, und die ganze Religion im Ceremoniell bestand, mußte es auch bald dahin kommen. Auch dazu scheint die Eifersucht der Kirchen uud Klöster viel beigetragen zu haben. Sie weteiferten z. B. das beste Glockenspiel zu haben, und von ihren Weteifer werden die Orgeln nicht ausgeschlossen gewesen seyn.

i) Von diesen Orgeln, welche den Nahmen Organa pneumatica führen, waren die Organa hydraulica

ver-

daß der Pabst Johann VIII. den Bischof zu Freysingen um eine Orgel und einen geschickten Orgelspieler ersuchte k). Der Reichthum der Klöster erlaubte den Mönchen sich auf solche Künste zu legen, welche besonders den Kirchen zur Zierdr gereichen konnten. Wie früh sie indessen im Occident in den Kirchen gebraucht wurden, läßt sich wenig bestimmt angeben, da die Beweise welche für ihren früheren kirchlichen Gebrauch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts angeführt werden, die Sache nicht hell genug ins Licht setzen l). Indessen ist es ausge-

verschieden Diese, ubi mirum in modum aquae calefactae violentiam ventus emergens implet concavitatem barbiti et per multiforatiles transitus aeneae fistulae modulatos clamores emittunt, scheinen die ersten veranlaßt zu haben, und durch sie dann verdrängt zu seyn. S. Mart. Gerbert de cantu et musica sacra. (1774 in 4.) T. II. p. 137 u. f.

k) Baluzii Miscellan. L. V. p. 490. Paris 1708. Ueber ihre frühere Einrichtung s. Mart. Gerbert l. c. p. 140 u. f.

l) Thomas von Aquino sagt noch (in secunda secundae quaest. 91 art. 2.) Ecclesia nostra non assumit instrumenta musica, sicut citharas et psalteria, in divinas

gemacht, daß sie schon im 12ten Jahrhundert in Klöstern in Gebrauch waren m).

Der gottesdienstliche Gebrauch der Glocken macht es noch nöthig, daß die Geschichte ein Paar Worte darüber erinnern muß. Es läßt sich nicht bestimmt angeben, welcher Zeichen und Instrumente sich die alte Kirche bediente, um die Gemeinde zur Kirche zu berufen. Man kann wohl begreifen, wie es durch die Diener des Bischofs geschah, aber nicht wie es durch das Zusammenschlagen gewisser Hölzer geschehen konnte. Als Sabinian, der Nachfolger Gregors des Grossen, zu diesem Zweck die Glocken nutzte, so mußte diese Anstalt bald Beifall finden, weil jener Zweck so leicht als vollständig dadurch erreicht wurde. Man bedurfte

vinas laudes, ne videatur iudaizare. Fast könnte man schliessen, daß er auch die Orgeln darunter verstanden habe. Aber Martin Gerbert sucht zu zeigen, daß er an andere Instrumente gedacht habe p. 145. Nach Bona (de Psalmod. c. 17) hat die Kirche zu Lyon nie Orgeln gehabt.

m) Mart. Gerbert l. c. p. 143. Dieser handelt p. 155 u. f. noch von andern weniger bekannten musikalischen Instrumenten.

durfte auch ein so bestimmtes Zeichen, weil der öffentliche Gottesdienst so vervielfältigt war, daß leicht Verwirrung entstehen konnte. Mag also immer Paulinus, Bischof zu Nola in Campanien der Erfinder dieser Anstalt seyn n), mögen selbst die Glocken davon ihren Nahmen erhalten haben: so war es doch Sabinian, der dem Gebrauch derselben kirchliche Auctorität gab. Nun ging die Sitte bald in die Klöster über, denn schon Pabst Johannes erlaubte um das Jahr 747 den Mönchen von Cassino die Stunden dadurch zu bezeichnen o).

Es gab bald so verschiedene Arten von Glokken, als der Gebrauch derselben verschieden war und man hörte sie überall und zu jeder Zeit ertönen. Durand kennt sechs Arten derselben, deren Gebrauch sich mit einiger Gewißheit

n) Der Cardinal Bona sucht ihm diese Ehre streitig zu machen. Rer. Lit. L. I. c. 22 §. 3.

o) An einzelnen Orten mögen immerhin die Glocken früher und selbst schon im 6ten Jahrhundert im Gebrauch gewesen seyn, wie Martene de rit. T. III. p. 17. zu beweisen sucht, der Gebrauch derselben wurde doch erst später kirchlich autorisirt.

heit bestimmen läßt p). Im Mittelalter wurde dieser Gebrauch noch mehr erweitert. Johann 22 verordnete ums Jahr 1325 das dreimahlige Ziehen der Betglocke an jedem Abend, welches für alle Christen das Zeichen seyn sollte, den Gruß des Engels herzusagen. Für den Mittag verordnete es ums Jahr 1457 Calixt zu dem nemlichen Zweck, um durch diese Begrüssung der heiligen Jungfrau die Sache der Christenheit gegen die Türken zu unterstützen q).

Aus

p) Die Kirchenschriftsteller geben ihn so an: *Squillam* triclinio, quod refectorium vocant, destinant. *Cymbalum* vero claustro; *Nolam* choro (andere vertauschen hier Cymbalum und Nola): *Nolulam* sive *duplam campanam* horologio; *Campanam* Campanili (dem Thurm): *signum* Turri (wie waren beyde unterschieden?). Andere nehmen signum in der allgemeinen Bedeutung für jedes Instrument, dessen Ton etwas anzeiget. Hospinian L. II. c. 26. Im 8ten Jahrhundert hört man zuerst den Nahmen Cloccae und Gloggae.

q) Die mystischen Schriftsteller de divinis officiis sprechen viel von den Ursachen, warum Kirchthürme mit Kreuzen, Sternen oder Hähnen versehen wurden.

Aus den Schlüssen einer Mainzer Synode läßt sich indessen auf eine andere Bestimmung davon schliessen r). Wann die Glocken zuerst bey Begräbnissen gebraucht wurden, läßt sich nicht bestimmen. Das Ausleuten wurde indessen bald zur Gewohnheit und die Ehre desselben mit theurem Golde bezahlt. Den Hauptdienst musten aber die Glocken an hohen Festen leisten und hier muste die kleinste Glocke immer den Anfang machen. Ihr eigentlicher Gebrauch bestand also darinn, daß sie den Anfang des Gottesdienstes anzeigten, und dieses geschah auch regelmässig, ausser am grünen Donnerstag, am Charfreitag und am Sonnabend vor Ostern, wo sie ruhten s). Es

den. Dem Kreutze wurde von jeher viele Kraft zugeschrieben. Die Sterne sollten anzeigen, daß das Evangelium selbst und die Diener desselben überall leuchten würden und der Hahn, daß das Wort Gottes den sichern Schläfer zur Buße erwecke. — Die Einführung der Knochen- oder Beinhäuser läßt sich wohl rechtfertigen. Auf einer Cöllner Synode vom Jahr 1281. geschieht ihrer zuerst Erwähnung, weil hier befohlen wird ut in speciali loco ossa mortuorum fideliter reponantur. c. II. Bey Harzheim T. III. p. 667.

r) Siehe oben S. 91. 92.

s) Man hat Gründe für diese Sitte aufgesucht, die darinn bestehen sollen, daß die Glocken die Verkün-

Es gehört zu den frühern Sitten der Kirche, Alles was zum gottesdienstlichen Gebrauch gehörte durch Einweihung von allem weltlichen Gebrauch abzusondern. Zu diesem Ende wurden nicht nur Kirchen und Altäre t), sondern auch kirchliche Gefässe z. B. Kelche geweiht, und in Ansehung der Glocken ging man so weit daß sie getauft wurden. Die deutsche Kirche erhielt diese Sitte mit dem ganzen kirchlichen Ritus von der römischen Kirche und konnte wegen ihrer Abhängigkeit von Rom so wenig in diesem wie in jenem eine Abänderung treffen. Man behielt also die alten Consecrationsgebräuche treulich bey und vermehrte sie zum Theil noch mit neuen, weil man nur nöthig hatte den

kündigung des Evangeliums durch die Apostel anzeigen, welche aber in diesen drei Tagen nicht statt gefunden habe, oder daß der Stillstand der Glocken die Erniedrigung Christi anzeigen soll.

t) Die Gebräuche selbst kann man unter andern aus Durand Rational. divin. officior. kennen lernen, der z. B. L. 1. c. 7. die Consecration eines Altars beschreibt. Auch die alten Agenden dienen zur Kenntniß dieser Gebräuche. Nicht blos der Altar, sondern alle zu demselben gehörende Zierrathe und Geräthschaften wurden consecrirt.

den abergläubischen Stoff, der in der ganzen Sitte lag, hervorzuziehen und zu entwickeln. Endlich glich der ganze Consecrationsritus einer heidnischen Beschwörung und selbst in den Folgen waren sich beyde einander ähnlich. Fehler konnten schwerlich dabey begangen werden, weil Alles genau dabey vorgeschrieben und bestimmt war. Für jeden Act der Handlung gab es bestimmte Formeln. So gab es eine eigene Formel zur Beschwörung des Salzes, welches mit dem künftigen Weihwasser vermischt werden sollte und eine andere für das Wasser selbst. Am sorgfältigsten verfuhr man bey der Taufe der Glocken, wo die Gebräuche sich noch mehr häuften, als man diesen seit dem Jahr 966 auch Nahmen beyzulegen anfing, welche Sitte sich denn bald weit genug verbreitete u). In Ansehung der Glocken konnte man ein

u) In früheren Zeiten trug man kein Bedenken die Consecration der Glocken ihre Taufe zu nennen. Die Reformatoren rügten diesen Aberglauben und nun behaupteten die Catholiken, daß sie nicht getauft, sondern nur geweiht würden. Sie hatten wohl recht, wenn von den ältesten Zeiten die Rede ist, wo die Consecration noch nicht eine Taufe geworden war. Wenn Carl der Grosse diese Taufe ver-

ein solches Verfahren dem Zeitalter kaum verdenken, da man außer anderweitigen Nutzen ihnen auch noch die Kraft zuschrieb, Winde und Stürme, Blitze und Hagel zu vertreiben. Darum war bey ihrer Taufe auch wohl der Excorcismus in Gebrauch, aber wenn jede Taufe ihre Pathen hatte, welche Pathengeschenke geben mußten, so darf der Ursprung dieser Sitte wohl einem andern Beweggrunde zugeschrieben werden. Den vielfachen Gebrauch der Glocken im Mittelalter geben folgende Verse an v):

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum,
Defunctos ploro, pestem fugo, festa decoro.

verbot, so scheint man dieses Verbot bald vergessen zu haben.

v) In unsern Zeiten ist der Gebrauch der Glocken nicht mehr so vielseitig als er sonst war, wo man sich ihrer auch bediente, wenn kleine Kinder zur Taufe gebracht, und Verlobte copulirt wurden. Allerley Nachrichten von den Glocken findet man unter andern in der historischen Nachricht von denen Glocken -- von Irenio Montano, Chemnitz 1726 8, wo man S. 123 auch einen Pathenbrief findet, welcher im Jahr 1516 an den Rath zu Tenstädt ergangen war.

Die Weihung der Kirche war ohnstreitig eine der feierlichsten und glänzendsten Handlungen, bey der immer soviele Bischöfe zugegen waren, als man zusammenbringen konnte. Diese waren nicht bloß als Zeugen, sondern auch als Gehülfen zugegen w). Keine Kirche wurde ohne Reliquien geweiht und den Tag vor der Weihung wurden vor diesen Reliquien in den benachbarten Kirchen Vigilien gehalten. In Ermangelung derselben wurden dafür drei geweihte Hostien genommen. Sie wurden sowohl unter den Altären als an andern Orten der Kirche vergraben. Mit der Kirche wurden zugleich die Altäre und kirchlichen Geräthe geweiht und gegen das Ende des Acts die Stifter der Kirche an den Dos derselben erinnert. Ueber den Zweck und die Bedeutung aller Gebräuche

w) Beispiele s. bey Martene de antiquis eccles. ritibus. Ed. II. Antwerpen 1736. fol. L. II. c. 13. T. II. p. 670 u. f. Hier findet man auch eine Reihe von Formeln, welche dabey gebraucht wurden. Die Liturgischen Formulare sind nach ihren Abweichungen zusammengestellt und stellen die ganze Handlung dar. Die Consecration des Weihwassers macht den Anfang. Jene Formulare sind aus den Pontificalien verschiedener Kirchen genommen.

bräuche, welche dabey statt fanden, lassen sich Muthmassungen genug vorbringen, aber es läßt sich nicht bestimmen, ob dieß der wahre Zweck und die wahre Bedeutung war, da ohnstreitig vieles nur darum geschah, um den sinnlichen Eindruck der Handlung zu verstärken. Andere Gebräuche fanden dann statt, wenn eine entweihte Kirche von Neuem geweiht werden sollte.

Die Altäre wurden nicht immer zugleich mit der Kirche geweiht, und für solche Privatweihen enthielten die Pontificalien eigene Formulare, und Vorschriften x). Auch die Gebräuche bey der Consecration der Glocken waren nicht überall dieselben y). Die zum Altare gehörenden Geräthe wurden noch besonders geweiht, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Weihe der Patenen und Kelche bloß Consecration, die Weihe der Meßkleider und der übrigen Gefässe nur Benediction war. Jene wurden da-

x) Beyspiele s. bey Martene l. c. p. 803 u. f.

y) Dieß ergiebt sich aus der Sammlung des Martene l. c. p. 327. u. f.

daher auch mit dem Chrisma gesalbt, da diese allein mit Weihwasser besprengt wurden z).

Die Kirchen wurden als Asyle angesehen und genossen dieses Vorrecht schon so allgemein in früheren Zeiten a), daß es eine auffallende Erscheinung gewesen seyn würde, wenn man ihnen dasselbe in Deutschland hätte verweigern wollen. Sie wurden es unstreitig durch die Güte der Fürsten b), welche auf die Bitten der Geist-

z) In Ansehung des innern Kirchenbaus war man in den älteren Zeiten überhaupt nicht sehr ängstlich. Bis ins siebente Jahrhundert war es z. B. noch gleichgültig, aus welcher Materie die Altäre bestanden; auch wurden sie noch nicht mit den späteren Ceremonien geweiht. Vergl. über diese und andere Punkte Thiers differt. ecclesiastiques sur les principeaux Autels des Eglises. Paris 1688.

a) Indessen erwähnen die kirchlichen Canonen desselben zuerst im Jahr 431, wo es auf einem Concil, als kirchliches Gesetz promulgirt wurde.

b) Hedderich de statu hodierno Asyli in s. dissertat. iuris eccles. Germ. T. I. p. 364. Bonn 1783. 4.

Geistlichen achteten, die ihre Milde für diejenigen Verbrecher anflehten, die sich in ihre Kirchen geflüchtet hatten. Von ihren Nachfolgern wurde dieß Recht oft eingeschränkt, oft erweitert, bis es endlich durch Isidor als ein göttliches Recht vorgestellt und dem Pabst reservirt wurde. Von Carl dem Grossen erhielten es die deutschen Kirchen und der Innhalt mehrerer seiner Capitularien bezieht sich auf dasselbe c). Dem dentschen Nationalcharakter war dieß sehr willkommen. Ihre alten Gesetze verweilen mit vieler Auszeichnung bey den sich darauf beziehenden Bestimmungen z. B. der Schwabenspiegel. In den wüsten Zeiten des Mittelalters wurden diese Bestimmungen entweder vergessen oder zuweit ausgedehnt, und es war daher sehr nöthig, daß Innocenz III. in einem Dekretale, welches die Grundlage der folgenden Verordnungen blieb, es von Neuem ans Licht zog und so modificirte, daß die gröbsten Verbrechen, in der Hofnung durch eine Zuflucht in den Kirchen der verdienten Strafe zu entgehen, nicht ungescheut begangen werden konnten.

c) L. V. c. 155. L. VII. 174.

Zur Kenntniß des deutschen Kirchenwesens und zur Vorbereitung auf das deutsche Predigtwesen werden diese Bemerkungen über das Kirchenwesen überhaupt ausreichen. Vom Kirchengut liesse sich wohl noch Manches bemerken, wenn sich dieses nicht besser mit den Abschnitt von den Einkünften der Geistlichen verbinden liesse.

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens
vor der Reformation.

Zweiter Abschnitt.
Deutsches Predigtwesen.

Zweiter Abschnitt.

Vom deutschen Predigtwesen.

So wenig auch die eigentliche Gottesverehrung an bestimmte Oerter gebunden war, so gab es doch nun einmahl Kirchen, welche besonders dazu bestimmt und eingerichtet waren. Hier konnte jeder für sich der Gottheit sein Opfer darbringeu, aber dieß war nicht ihre Bestimmung. Sie waren nicht für den Privatgottesdienst, sondern für den öffentlichen und für die Administration des kirchlichen Cultus, wie dieser eingeführt war, eingerichtet. Dieß erforderte eigene Personen, welche sowohl die Aufsicht über das Kirchenwesen führten, als auch den öffentlichen Gottesdienst verwalten und die damit zusammenhängenden Gebräuche verrichten mußten.

Diese Personen bilden einen eigenen Stand, der sich durch die Geschäfte, die sie

zu

zu verwalten haben und durch die Art, wie sie dazn geschickt und fähig gemacht werden, auszeichnet; den Stand der Geistlichen, der aus mehreren Abtheilungen besteht, nach Verschiedenheit ihrer Verrichtugen. Unsere Geschichte hat nicht nöthig auf diese verschiedenen Classen und die jeder eigenthümlichen Verrichtungen Rücksicht zu nehmen, sondern muß sich auf diejenige Classe beschränken, welcher das Predigtwesen und die zunächst damit zusammenhängenden Verrichtungen und Geschäfte übertragen waren. Sie hat nur darauf zu sehen, wie es in Hinsicht auf diese stand, da es ausser ihrem Kreise liegt, zu zeigen, wie dieser Stand sich allmählig bildete, weil sie ihn in der Zeit, wovon sie ausgeht, schon gebildet und organisirt antraf.

Es frägt sich also zuerst: wie der Stand eines Geistlichen, besonders des Predigers oder Priesters erworben wurde; welche Kenntnisse dazu erforderlch waren; wie man diese Kenntnisse sich erwerben konnte oder welche Bildungsanstalten es für Geistliche und Priester gab und wer die Aufsicht über sie, über ihre Sitten und Amtsverichtungen führte. Die Kirche und der

Clerus war ganz vom Staate getrennt, und da jener über diesen herrschte, da er doch nur lehren sollte, so kann er im folgenden als eigener Stand betrachtet werden, ohne daß auf das Verhältniß desselben zum Staate Rücksicht genommen wird.

Die Frage: wie die zum geistlichen Stande nöthigen Eigenschaften erworben werden, hat eine andere zur Folge: wie und wodurch Jemand zum Geistlichen erklärt wird? Die alte Kirche zählte neun Classen von Geistlichen, aber als späterhin die Lateiner die Psalmisten oder Sänger nicht dahin rechnen und das Episcopat von dem Presbyterat nicht unterscheiden wollten, blieben nur sieben übrig a) (presbyteri, diaconi, subdiaconi, acolythi, exorcistae, lectores, ostiarii). Die drei b) ersten machen die ordines maiores aus, die übrigen die minores.

Um

a) Die Griechen haben nur fünf Ordines oder lectores, subdiaconi, diaconi, presbyteri und episcopi.

b) Indessen wird das Subdiakonat erst seit Innocenz III. der im Jahr 1199 Pabst wurde, dahin gerechnet.

Um die höhere Weihe zu erhalten, waren sowohl sittliche Eigenschafteu als wissenschaftliche Kenntnisse erfordert, aber die Vorschriften darüber wurden so häufig hintangesetzt, daß fast jede Synode sie einschärfen mußte. Dieß zeigt besonders die Geschichte des Mittelalters und in Deutschland konnten sie kaum befolgt werden, wenn man viele Kirchen nicht ganz ohne Geistliche lassen wollte. Wenn nur die Ordinandi von den gröbsten Lastern frei waren, so wurde ihnen der Ordo ertheilt und nur selten verlohren sie ihn durch ihr nachheriges Betragen wieder, weil ihn dann die Meisten hätten verliehren müssen c). Man begnügte sich also damit, an die alten Synodalverordnungen zu erinnern, und nahm höchstens auf das gesetzmässige Alter, wie es späterhin vorgeschrieben war, Rücksicht, da man vorher sehr verschiedene Vorschriften darüber gehabt hatte. Die kleinere Weihe konnte demnach selbst Kindern ertheilt werden, und nur zum Diakonat und Presbyterat wurde von jeher in Deutschland das canonische Alter von 25 Jahren erfordert, nach einer Vorschrift welche Zacharias

c) Die vornehmsten Eigenschaften, die der Ordo erforderte, s. bey Martene L. I. c. 8. T. II. p. 6 u. f.

rias schon dem Bonifacius darüber ertheilt hatte d). Jeder Bischof hatte übrigens die Geistlichen seiner Dioces zu ordiniren.

Um einen Ordinem zu erhalten, war es längst nicht mehr nöthig, daß der Clerus und das Volk ein Subject vorschlug, und nur um ein geistliches Amt zu erhalten, war ein Vorschlag oder eine Präsentation erfordert. Die Tonsur war das erste Kennzeichen eines Geistlichen und konnte unter keinem Vorwande erlassen werden e). Die Ordination wurde nicht Allen auf die

d) Das canonische Recht ertheilt mehrere Vorschriften über die Zeit, wann, und den Ort, wo die Ordination geschehen soll, die aber hier nicht angeführt werden können.

e) Die vielen Bestimmungen und Vorschriften, welche darüber gegeben wurden, beweisen, daß man sich von jeher verschiedene Freiheiten in Ansehung derselben erlaubte. Eine Cöllner Synode vom Jahr 1452 befahl, daß alle Geistlichen tonsuram deferant clericalem atque crines longos et tamen sic detorsos, quod *auribus patentibus* incedant. Daß die Ohren frei seyn sollten, wird von mehreren Synoden eingeschärft.

die nemliche Art ertheilt. Dem Diakonus legte der Bischof allein die Hand aufs Haupt, nicht aber die assistirenden Priester, weil er nicht ad sacerdotium ordinirt wurde. Die dabey üblichen Formeln und Gebete enthalten die Pontificalien. Darauf wurde ihnen die Stola überreicht, der späterhin auch die Dalmatica beigefügt wurde. Die Sitte, ihnen zugleich ein Evangelienbuch zu überreichen, war in England aufgekommen und hatte sich seit dem 9ten Jahrhundert von da in den übrigen Occident verbreitet. In dem Vorlesen der Evangelien bestand nemlich ihre Amtsverrichtung; sie sollten weder predigen oder andere geistliche Geschäfte verrichten, sondern dem Priester assistiren.

Die Ordination eines Presbyters war schon feierlicher. Diese geschah unter Auflegung der Hände des Bischofs und zwey oder drei Priester. Ausser der stola, welche sie schon als Diakoni hatten, erhielten sie noch die casula und wurden zugleich an Kopf und Händen mit dem heiligen Oel gesalbt. Seit dem 8ten Jahrhundert wurde ihnen der Kelch mit Wein und die Patene mit Oblaten überreicht.

End=

Endlich ertheilte ihnen der Bischof die Communion und küßte sie zum Zeichen der Gleichheit, die ihnen die Weihe verschaft hatte. Die Ceremonie endigte sich mit dem Gehorsam, welchen sie dem Bischof geloben mußten f). Nun war die Weihe geschehen und der Priester war zu den Verrichtungen seines Amts g) ausgerüstet. Die Handauflegung, wobey die Formel: Accipe spiritum sanctum ausgesprochen wurde, war bey dieser Ordination das Wesentlichste.

Den Subdiaconen wurde ein leerer Kelch und eine leere Patene vom Bischof überreicht, zu

f) Martene L. I. c. 8. Art. 8. T. II. p. 58 u. f. Noch vollständiger. handelt davon Morinus de sacris ordinationib. Paris 1686. fol. Auch Martene führt p. 86 u. f. aus vielen alten Ritualien die Gebräuche und Gebete an, welche dabey üblich waren.

g) Nach dem Pontificale bestand es in offerre, benedicere, praedicare und baptizare. Späterhin gehörten die beyden letzten Stücke schon zu den Amtsverrichtungen des Diakonus, der ausserdem das Evangelien lesen und beym Altare dienen, d. h. die vom Priester consecrirte Hostie vertheilen mußte.

zu welchem in der Folge noch das Epistolarium kam. Sie hatten ihre eigene Kleidung und waren ursprünglich Gehülfen der Diaconen, bis endlich ihre Geschäfte Laien übertragen wurden und sie in Ansehung derselben ganz den Diakonen gleich kamen. Die Subdiakonen und Diakonen im Orient und Occident sind übrigens in ihren Geschäften sehr von einander verschieden, indem die griechische Kirche jene noch immer zu den niederen Orden rechnet, da die lateinische im Gegentheil die Würde ihres Standes erhob und in vielen Stücken sie den höheren gleich stellte, indem sie ihnen z. B. den Cölibat zur Pflicht machte.

Die Ertheilung der ordines minores war weniger feierlich. Der Ostiarius erhielt vom Bischof die Kirchenschlüssel und vom Archidiakon das Glockenseil; der Lector erhielt das Evangelienbuch und der Excorcist das Buch, worin die Excorcismen enthalten waren h). In Ansehung der letzteren hat sich viel in der Kirche verändert, da ihre Functionen unter die höheren Orden vertheilt wurden.

Als

h) Was bey diesen Weihen vorgeht, ist im Pontificale Roman. vorgeschrieben.

Als eigene kirchliche Würden können das Archipresbyterat und Archidiakonat betrachtet werden, welche beyde errichtet wurden, um den Bischöfen ihr Amt zu erleichtern und ihnen in der Aufsicht über die Geistlichen ihrer Diöces zu Hülfe zu kommen, als diese so weitläuftig wurde, daß die Bischöfe ihr ohne Gehülfen nicht vorstehen konnten. Ausser dieser Aufsicht erhielten sie in der Folge auch einen Theil ihrer Jurisdiction und besonders in der deutschen Kirche wurde ihr Amt und ihr Ansehen bald sehr bedeutend.

Alle Geistliche waren dem Bischof, der sie ordinirt hatte, unterworfen und derjenige, welcher ihnen die ordines minores ertheilt hatte, mußte ihnen auch die majores ertheilen. Damit standen andere Verordungen i) in Verbindung z. B. Niemand ohne Titel zu ordiniren oder daß die Clerici zur Residenz verpflichtet seyn und nicht überall herumstreifen dürfen; aber keine derselben wurde lange oder gewissenhaft in Ausübung gebracht. Fast alle Synoden klagten darüber und erließen Gesetze dagegen, die aber eben so wenig beobachtet wurden.

i) Sie wurden auf der Frankfurter Synode vom Jahr 794 gegeben.

Bey der Absetzung oder Degradation eines Geistlichen waren die Gebräuche überall dieselben. Der Geistliche mußte in seiner Amtskleidung vor dem Bischof erscheinen, der ihn von Allem entblößte, was ihm bey der Ordination überreicht war. Es fand dabey eine umgekehrte Ordnung statt, weil mit dem, was er zulezt erhalten hatte, der Anfang gemacht wurde. Zulezt verlohr er die Tonsur und zwar dadurch, daß ihm der ganze Kopf geschoren wurde k).

Jede Person, welche die Priesterweihe erhalten hatte, konnte als Weltgeistlicher das Amt eines Predigers versehen; er konnte Messe lesen, predigen und den Gottesdienst versehen, in dem ganzen Umfang der Parochie l), die ihm

k) Vergl. die Stellen, welche Martene aus einem Pontificale der Mainzer Kirche anführt. T. II. p. 893.

l) So hieß schon früh der Pfarrsprengel. Von Parochia ist auch der Nahme Pfarrer abzuleiten, denn schon Kero gebraucht Farrunesan für Dioces. Parochie wollen einige von παρεχειν ableiten, weil die Parochiani dem Parocho den nöthigen Unterhalt darreichen. Besser bezieht man den Ausdruck wohl auf

ihm übergeben und anvertraut war. Solche Parochien und Pfarrsprengel bildeten sich erst als die Prediger das Bannrecht (jus bannarium; jus prohibendi) in Ansehung ihrer Gemeindeglieder erhielten, aber in Deutschland erhielten sie dieß gleich Anfangs, indem das Gesetz gegeben wurde, daß, wenn fremde Parochiani beym Anfang des Gottesdienstes in der Kirche anwesend waren, diese weggewiesen werden sollten m). Nun mußten auch die Gränzen einer jeden Parochie bestimmt und festgesetzt werden und dies geschah durch die Bischöfe, die darüber in ihrem Sprengel verfügten. Von ihnen erhielt der Prediger Amt und Würde und war gleichsam der Vicarius derselben, welcher die meisten den Bischöfen eigenthümlichen Geschäfte übertragen erhalten

 hatte.

auf παροικος und παροικια, wodurch eine Nachbarschaft mehrerer Häuser angezeigt wird, die gleichsam eine Commüne ausmachen. Vergl. die Glossaria und Böhmer ius parochiale Sect. 2. c. 1. §. 5.

m) c. 2. X. de paroch. et alien. parochianis. Eben so wenig durfte ein Pfarrer in der Parochie des andern Amtsgeschäfte verrichten s. Regino l. 1. c. 292. und Harzheim III. 571.

hatte. Jedem wurde, um Unordnung zu verhüten, ein Distrikt angewiesen, welcher nun seine Parochie hieß, auf welche sein Amt beschränkt war n), und von welcher er seinen Unterhalt bekommen mußte. Zu den Geschäften seines Amts gehören alle gottesdienstliche Handlungen, der öffentliche Religionsvortrag, die Catechisation und die Administration der Sacramente, mit Ausschluß derjenigen, welche sich der Bischof reservirt hatte, und eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Glieder der Gemeinde, vermittelst des Binde- und Löseschlüssels.

Die Ordination gab die Fähigkeit die Geschäfte des Seelsorgers zu verrichten, aber wer ertheilte dem Geistlichen die Parochie, in welcher er sie, und zwar ausschliessend verrichten sollte?

Das

n) Kein Parochianus durfte sich in Ansehung seiner Amtsverrichtungen an einen andern Geistlichen wenden. Das Kirchenrecht enthält bestimmte Vorschriften darüber, z. B. über die Beichte c. 2. X. de poenitent. et remiss. hier heißt es: omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata, saltim semel in anno fideliter confiteatur *proprio sacerdoti*.

Das kirchliche Patronatwesen, so verwickelt es auch in der Folge wurde, kann nach seinem Ursprung auf sehr einfache Grundsätze zurückgeführt werden. Natürlich waren die Stifter nnd Gründer der Kirchen auch ihre Patrone, wenn sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisteten oder dem Bischofe übertrugen, oder wenn dieser, wie häufig der Fall war, ihnen das Recht nicht zu entziehen gewußt hatte. Meistens besaßen es auch die Bischöfe, weil sie es waren, auf deren Veranlassung Kirchen errichtet wurden, für deren Unterhaltung auch zugleich der Stifter sorgen mußte o). Dieser Umstand wirft einen Schein von Billigkeit auf die Benutzung der Pfarreien als Präbenden; denn man hat viele Beispiele daß sie als solche an Canonicos u. a. verschenkt wurden p), wel-

o) In Deutschland kann also im Ganzen von der Sitte die Rede nicht seyn, daß die Geistlichen vom Volke präsentirt wurden, da diese hier nie statt fand.

p) So schenkte der Bischof Burkhard von Worms dem Custos der, von ihm gestifteten, Kirche zu St. Paulus eine Pfarrey in der Stadt Worms, die er durch einen Vicarius verwalten lassen sollte. S. Schmidts Gesch. der Deutschen Th. 3. S. 477. Wien 1784.

che sie dann durch Vicarien verwalten ließen. Daraus erklärt es sich ferner, daß von mehreren Pfarreien die Einkunfte Kirchen und Klöster einverleibt und auf jene Vicarien gesetzt wurden, die etwas Gewisses erhielten. Im dreizehnten Jahrhundert gewann auch das Patronatwesen eine andere Gestalt oder vielmehr es hörte ganz auf, seitdem die Päbste sich die Disposition über die Pfarrstellen zu verschaffen gewußt hatten und es als eine besondere Vergünstigung ansahen, wenn sie von Bischöfen solche Stellen besetzen ließen. Wie indessen allmählig die Sache wieder eine andere Gestalt gewann, wie Päbste und Bischöfe sich in die Beneficien theilten, ist ein Punct, der hier nicht ausgeführt werden kann, sondern als bekannt vorausgesetzt werden muß.

Es lassen sich in der Geschichte des Patronatwesens leicht drei Perioden auszeichnen q), die sich auf wichtige Veränderungen, welche es erlitt, gründen. In der zweiten Periode sind diese besonders wichtig, denn in dieser oder seit dem siebenteu Jahundert bildete es sich in die Form

q) I. H. Böhmer ius ecclesiast. Protest. L. 3. tit. 38. Tom. III. p. 470. u. f. Halle 1736. 4.

Form hinein, die es noch jetzt hat, da vorher, nach manchen Veränderungen die Cognition darüber allein dem Bischof zustand und er alle Pfarrstellen ausschließend sich zugeeignet hatte. Um diese Zeit fing man nemlich an häufige Bethäuser zu errichten, die von jedem Erbauer derselben als Eigenthum betrachtet wurden, sie mochten sie nun für sich allein oder auch für ihre Bauern errichtet haben. Ferner kam die Sittte auf, daß man selbst Kirchen an Layen als Lehn gab, die sie nun minder als ihr Eigenthum ansahen. Dieß verschafte ihnen ein Eigenthumsrecht an den Kirchen und ihren Gütern, was man früher den Stiftern der Kirchen nicht einräumen wollte, weil dieß in die Rechte der Bischöfe eingriff. Nun fing man erst an sie Patrone der Kirche zu nennen.

Die Geistlichen waren zwar nicht sehr zufrieden, daß die Zahl jener Capellen oder Bethäuser sehr zunahm und daß durch den häufigen Gebrauch derselben die Parochialkirchen in Verfall geriethen r), weil die Erbauer derselben samt ihren Angehörigen sich lieber der Kirchen bedienten, die ihnen am nächsten waren. Bey ge-

r) Böhmer p. 482.

gewissen Gelgenheiten mußten sie freilich noch immer in der Parochialkirche erscheinen, aber dieß war bald nicht mehr nöthig, als den Freyen und Edlen verstattet wurde, in ihren Kirchen den ganzen Gottesdienst verrichten zu lassen, was sonst nicht geschehen durfte, da man sie noch als bloße Bethäuser betrachtete. So entstanden immer mehrere Landkirchen, deren Eigenthümer auch das Patronatrecht darüber ausübten s). Damit solche Parochien nicht, wie häufig geschah, der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen würden, so wurde den Patronen befohlen keinen Pfarrer anzunehmen, der nicht von einem Bischof examinirt sey, oder Empfehlungsschreiben von ihm habe t). Auch für solche Geistliche suchte man zu sorgen, indem mehrere Synoden die Verordnung einschärften, daß kein Patron sie nach Belieben entlassen könne, sondern für beständig anstellen müsse. Dazu hielten sich Mehrere nicht verpflichtet, weil sie die Pfarre als ihr Eigenthum betrachteten und selbst zu der zu theilenden Erbschaft rechneten. Indessen wußte man

noch

s) Hincmarf capitula T. I. opp. p. 737.

t) Harduin T. V. p. 29.

noch von keiner bestimmten Zeit, worin sie die Stelle wieder besetzen mußten.

So bezog denn das Patronatrecht sich zunächst auf diejenigen Kirchen, welche Freye und Edle für sich und ihre Familien, auf ihren Grund und Boden errichteten, nnd gründete sich auf das Eigenthum, was sie an diesen Kirchen hatten. Es konnte also gewöhnlich nur auf dem Lande statt finden. Ihre Pfarrer standen indessen doch immer noch in Verhältniß mit dem Bischof, wiewohl ihre Kirchen eigentlich noch keine Parochialkirchen, sondern blosse Familienkirchen waren u).

Andere erhielten das Patronatrecht, weil ihnen, und dieß zum Theil schon seit dem sechsten Jahrhundert, Kirchen und Klöster zu Lehn gegeben wurde. Sie nutzten diese auch als solche und behielten die meisten Einkünfte für sich, indem sie den Pfarrern nur einen nothdürftigen Unterhalt anwiesen. Sie wollten sogar ihre Pfarrer der Aufsicht der Bischöfe entziehen v), indem sie die Kirchen ganz als ihr

u) Böhmer p. 485.

v) Dieß verbot Carl der Grosse Capit. T. I. p. 329. ed. Baluz.

ihr Privateigenthum ansahen, da sie diese auch in Bau und Besserung erhalten mußten w). Oft liessen sie dem Pfarrer nur den dritten Theil der Einkünfte und noch weniger, was sie sich als Patrone, die ihre Geistlichen als Vasallen betrachteten, und das Kirchengut nicht minder als ihr Eigenthum ansahen, gegen diese erlauben zu können glaubten. Wenigstens floß daraus für sie das Recht die Pfarre zu vergeben, welches sie auch ausübten und häufig misbrauchten.

Noch auf andere Art wurde das Patronatrecht erworben, wenn Stifter Klöster, und Kirchen aus ihrem Vermögen Capellen und Kirchen errichteten oder sie durch Schenkungen erwarben. Dazu kam, daß während einer Vacanz häufig ein anderer Geistlicher als Interimsseelsorger angenommen wurde, der dann die Stelle oft für beständig versah und sie wohl gar auf seinen Nachfolger übertrug; oder man übergab die Besorgung der vacanten Stelle Prälaten und Klöstern, welche unter diesem Titel nach und nach die Verwaltung mehrerer Stellen erhielten. Diese ließen sie dann

durch

w) ib. p. 267. und 540.

durch Vicarien verwalten, denen sie einen Theil der Einkünfte assignirten und erwarben so das Patronatrecht über mehrere Kirchen. Das Patronatrecht wurde auch durch Schenkungen erweitert, z. B. an Klöster, wovon die Geschichte viele Beispiele erzählt x), oder durch Vereinigung mehrerer Kirchen, wodurch gleichfalls das Patronatrecht übertragen wurde.

In der dritten Periode änderte sich Manches iu Ansehung des Patronatwesens. Bis zum 12ten Jahrhundert hatte man die Patrone als Herrn der Kirchen betrachtet, aber dieß hörte auf als die Familenkirchen Parochialkirchen wurden, und nun mit diesen gleiche Rechte erhielten. Die Bischöfe wollten es nicht ferner zugeben, daß Layen Eigenthümer von Kirchen waren, welche sie ad res spirituales rechneten, die ja sie nur allein besitzen konnten Das Patronatrecht konnten sie ihnen nicht wohl nehmen und gaben daher zu, daß sie es ex

x) So schenkte Conrad von Dellenberg im Jahr 1253 die Kirche in Mackenrode der Abtey Walkenried s. Leuckfeld antiquit. Walkenridens. P. I. c. XI. §. 7. Mehrere Beyspiele s. bey Böhmer l. cit. p. 495.

ex mera gratia ausübten, jedoch so, daß sie dem Bischof ein Subject präsentirten, der ihm dann das Beneficium conferirte, weil man das Recht der Collation keinen Laien mehr verstatete, indem dieses ein Recht auf die Kirche voraussetzen würde. Aus diesem Grunde wollte man auch nicht zugeben, daß bey Vacanzen der Patron die Einkünfte der Kirche sich zueignete, sondern sie sollten zum Nutzen der Kirche verwaltet oder für den neuen Parochus aufgehoben werden y). Diese Einrichtung blieb denn auch die herrschende, aber sie war sich nicht überall gleich z), weil an einigen Orten mehr oder weniger von der vorigen übrig blieb a)

Das Verhältniß der Mönche zu den Weltgeistlichen verdient eine eigene Untersuchung. In

y) S. oben S. 83.

z) Das Patronatrecht selbst gehört nicht hieher. Vollständig hat es Böhmer l. c. p. 504 u. f. abgehandelt.

a) Ueber die Eingriffe der Päbste in die Patronat- und Parochialrechte, gibt das gleich folgende Aufschluß.

In der Regel waren die Mönche an ihre Klöster gebunden, und durften diese nicht verlassen, um das Amt eines Seelenhirten zu übernehmen. Viele waren indessen dazu geschickt und fähig, weil sie die Weihe als Presbyter erhalten hatten. Dieß war der Fall im 9. Jahrhundert, wo die Mönche eines Klosters dem größten Theile nach Preybyter waren und in die benachbarten Gegenden geschickt wurden, um den Kirchen als Priester vorzustehen. Sie mochten es hierinn wohl auch zu weit treiben und dadurch die Synode zu Mainz im Jahr 847 zu folgendem Dekret veranlassen: nullus monachorum parochias ecclesiarum accipere praesumat sine consensu episcopi. De ipsis vero titulis, in quibus constituti fuerint, rationem episcopo vel eius vicario reddant, et convocati ad synodum veniant b). Sie mochten sich wohl als Priester der Aufsicht der Bischöfe haben entziehen wollen, unter welche man sie durch diese Verordnung wieder zurückzubringen suchte c). Schon im 6ten Jahr-

b) Concil. Germ. T. II. p. 157.

c) Nach den Statuten des Pabst Zacharias vom Jahr 747 (Concil. Germ. T. II p. 78) konnte ein Mönch, der in den Clerus treten wollte, nicht daran ge-

 hin-

Jahrhundert d) hatten Mönche den Nahmen Clericus geführt, seitdem Amtsverrichtungen ihren Stand dem Clerus immer näher gebracht hatten. Wenn sie Heyden zum Christenthum bekehrten, so waren sie als Priester unter diesen geblieben und waren als Priester besonders geweiht worden. Daher kam es, daß im 8ten Jahrhundert selbst Mönche zu Bisthümern gelangten und daß die Klöster Mönche aussandten, um als Priester den Landkirchen vorzustehen e). Man wußte lange nicht, wohin man sie unter den Clerikern setzen sollte, da man sie nicht mehr, wie ursprünglich, zu den Layen rechnen konnte.

Diese Erhebung der Mönche zu Clerikern blieb nicht ohne Folgen für das deutsche Kirchenwesen, indem solche sclavische Beobachter ihrer Regel den ganzen Gottesdienst nur als einen Cultus betrachten, und die Religion in Nichts als in Beobachtung einiger Gebräuche setzen konnten. Die Rechte der Bischöfe sollten durch diese

hindert werden; nur würde ihm das Heyrathen verboten.

d) du Fresne Gloſſar. ſ. v. Clericus et clericare.

e) Die Beweise ſ. in Mabillon Act. Sanctor. Ord. ſ. Bened. Sec. III. P. I. Praef. p. XIX. u. f.

diese Erhebung der Mönche nicht gekränkt werden, sondern sie wurden ihnen von mehreren Päbsten gesichert. Indessen suchten die Aebte immer weiter um sich zu greifen, oder sich wohl gar in dieser Hinsicht vom Pabste Privilegien zu verschaffen, weshalb denn auch eine Mainzersynode den Schluß faßte, daß keinem Religiosen eine Kirche conferirt werden dürfe, wenn der Collator nicht sein Patronatrecht verliehren wolle f).

Die Sache gewann indessen ein anderes Ansehn durch das Aufkommen der Bettelmönche. Die Dominikaner und Franciskaner erkannten bald keinen andern Aufseher als den General ihres Ordens, und hatten einen um so freieren Spielraum, als sie im Jahr 1227 die Erlaubniß, Beichte zu sitzen und Buße aufzulegen, erhielten und ein päbstlicher Befehl an die Bischöfe erging, sie

f) Im Jahr 1261. Harzheim T. III. p. 612. Auf zwey Synoden zu Cölln, in den Jahren 1423 und 1436, wurde dasselbe beschlossen. Vergl. differt. de Clerico regulari beneficiorum secularium sine venia episcopi absolute incapaci in Hedderich differt. iuris ecclesiast. german. Vol. I. p. 279. (Bonn 1783. 4.) wo noch viele historische Belege dafür angeführt werden,

sie nicht nur günstig aufzunehmen, sondern ihnen selbst allen Beistand zu leisten. Seit dem Jahr 1236 entband sogar eine päbstliche Bulle diese Orden von der Besuchung der Synoden und dem Gehorsam gegen alle Diöcesenverordnungen. Dadurch wurden diese Bettelmönche selbst über die Bischöfe und Pfarrer erhoben. "Sie durchstreiften nun ganz Europa, als bevollmächtigte Gesandte ihres römischen Oberhaupts; sie drangen auf die Kanzeln, in die Beichtstühle, und die Bischöfe, welche bisher noch die Aufsicht über das Lehr- und Seelsorgeramt geführt hatten, verlohren nun den letzten Schein von Amtsgewalt, da jetzt diese Aemter unabhängige Bettelmönche zu verwalten hatten. Je grösser nun der Zulauf zu einem wandernden Beichtstuhl wurde, weil bey demselben alle Schaam wegfiel und die gröbsten Sünder ihre Abscheulichkeiten einem Beichtiger vertrauen konnten, dem sie vielleicht nie wieder vor die Augen kamen, desto mehr fühlten sich diese Bettelmönche, und desto trotziger begegneten sie Bischöfen und andern Geistlichen, die als Prediger das ordentliche Seelsorgeramt in den Parochien hatten g)".

Dies

g) Eichhorns Gesch. der Cultur des neueren Europa Th. I. S. 289.

Dies mußte denn doch alle Ordnung in dem geistlichen Stande auflösen und alle heilsamen Würkungen hindern, welche das Seelsorgeramt hätte haben können. Aber es traten noch andere Umstände ein, die es nicht minder hinderten, daß solche Würkungen erfolgen konnten. Man darf nemlich nur einen Blick werfen auf die Bildungsanstalten für Geistliche, um zu finden, wie wenig die Bildung der jungen Geistlichen ihrem Amte entsprechend war. Indessen muß noch vorher der Cappelläne Erwähnung geschehen, weil sich diese eng an die Geistlichen anschliessen.

Das Reliquienwesen gab wenigstens in Deutschland den Capellanen den Nahmen, wenn es auch ihr Entstehen nicht eigentlich veranlaßte. Cappellani waren ursprünglich solche Cleriker, welche das Kriegsheer begleiteten und die Reliquien oder Schutzheiligthümer trugen, wozu sie von Carl dem Grossen h) besonders bestimmt wurden. Ihren Nahmen erhielten sie von der Decke (capa) i) über dem Körper des heil.

h) Capit. vom Jahr 803. p. 409.

i) Daher auch der Nahme Kapelle für das Gebäude, in welchem die capa aufbewahrt wurde. Auch die got-

heil. Martin, der vor allen Reliquien des fränkischen Reichs den Vorzug hatte. Als solche erhielten sie noch mehrere Nahmen z. B. custos Palatii d. h. der kaiserlichen Kapelle, wo die Reliquien aufbewahrt wurden. Sie waren also ursprünglich Aufseher der Reliquien. Bald erweiterte sich, besonders bey kaiserlichen Kapellen ihr Amt dahin, daß sie den ganzen Cultus bey denselben administrirten, und wegen ihrer Nähe bey den Kaisern ihnen zugleich als Kanzler und Secretaire dienten. Um den Geistlichen bey grösseren Kirchen ihr Amt zu erleichtern, wurden auch ihnen solche Capellani zu Gehülfen gegeben, welche außer der Aufsicht über die Reliquien auch einen Theil ihrer Amtsverrichtungen übernehmen konnten. So ward es bald ein Nahme für Geistliche überhaupt, denen bestimmte Geschäfte bey einer Kirche übertragen waren, und wenn sie z. B. den Morgengottesdienst zu besorgen hatten Capellani Aurorae hießen.

So

gottesdienstlichen Sachen, z. B. Gefäße wurden hier verwahrt. Bald wurde der Sprachgebrauch unbestimmter, weil auch Parochialkirchen Kapellen genannt wurden, und man blossen Bethäusern diesen Nahmen gab, die keine eigene Priester hatten, und in welchen nicht getauft wurde. S. das Glossarium med. Lat. s. v. capella et capellanus.

So erhielt denn jede Classe von Geistlichen ihren bestimmten Amtsnahmen. Der Bischof war Herr des Sprengels und theilte ihn in Distrikte für seine Pfarrer. Mehrere Priester standen unter einem Archipresbyter, der seinen bestimmten Sprengel oder Dekanie hatte. Der Bischof stand zu ihnen nur im Verhältniß eines Oberaufsehers k), weil sie freie Diener der Kirchen waren, bey welchen sie angesetzt wurden.

Wenn man einen Blick auf die Bildungsanstalten für künftige Prediger wirft, so leuchtet es bald in die Augen, daß man bey der Leichtigkeit und Freigebigkeit in Ertheilung der Ordines, auf die Würdigkeit der Subjekte nicht sehr Rücksicht nahm. Es war gewiß leichter, in Deutschland Kirchen zu errichten und sie gehörig zu dotiren, als würdige und geschickte Männer zu finden, welche als Diener der Kirche

k) In den ersten Jahrhunderten der deutschen Kirchengeschichte findet man die Bischöfe häufig als kaiserliche Hofbediente, welche Stellen sie auch dann beibehielten, wenn der Kaiser sie zu Bischöfen ernannt hatte. Es war also wohl kein Verlust für die Kirche, wenn sich diese Verhältnisse in der Folge änderten.

zur Erfüllung des Zwecks, wozu man jene errichtet hatte, tüchtig waren. Wo konnte man in Deutschland nur Menschen sucheu, welche fähig waren, andern zur Lehre, zum Trost und zur Besserung zu dienen oder wie hätte man den Deutschen zu diesem Zweck bilden können, da seine Lehrer selbst so wenig diesem Zweck entsprachen. Indessen mußte man Geistliche haben, und es galt gleich, woher sie kamen, wenn sie nur nothdürftig den kirchlichen Cultus administriren konnten. Man nahm Anfangs Fremde dazu, und diese konaten nur zur Erreichung des letzten Zwecks dienen, da sie selbst mit der Sprache ihrer neuen Pfarrkinder völlig unbekannt waren, und diese gegen die neue Religion dadurch noch mehr einnahmen. Als man in der Folge auch Eingebohrne dazu gebrauchen konnte, so waren dieß doch nur solche, welche noch dürftigere Kenntnisse als ihre Lehrer besaßen. Es war selbst unmöglich, daß tüchtige Männer zu diesem Amte gebildet werden konnten, da man so fehlerhafte und unrichtige Begriffe von ihrer Bestimmung hegte. Sie sollten ja nur den Gottesdienst besorgen und ihre Gemeinde das Vaterunser und den Glauben lehren und selbst dieß in

einer fremden, unverständlichen Sprache l). Ein noch grösseres Uebel für die Kirche war es, als die Päbste seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts sich anmaßten alle Präbenden zu vergeben, und alle Pfarrstellen nach Belieben zu besetzen m), und ihre Beneficiaten zu hunderten, und dies meistens Italiäner, nach Deutschland sandten, um hier, selbst ohne Kenntniß der Landessprache, die Parochien zu verwalten. Was ließ sich von solchen Menschen wohl gutes erwarten, und was mehr als mechanische Administration des kirchlichen Cultus?

Ein Prediger wußte also schon genug, wenn er die lateinischen Formeln der Liturgien, der Sakramente u. s. so verstand, daß er sich derselben im Singular oder Plural, nach Maasgabe der Umstände, bedienen konnte; wenn er im Stande war, die Episteln und Evangelien

l) Siehe die Belege oben S. 38. 39. 41. und unten den Abschnitt vom Volksunterricht.

m) Leider drangen sie häufig durch, und Clemens IV. konnte schon die freie Disposition über alle Pfarrstellen dem römischen Stuhl zueignen.

lateinisch beym Gottesdienste abzulesen n). Es gab zwar gelehrte Bildungsanstalten für künftige Geistliche, aber diese waren so wenig zweckmäßsig eingerichtet, daß durch sie allein unmöglich taugliche Subjekte gebildet werden konnten und daß es wohl immer daran Mangel gewesen wäre, wenn nicht der Zufall zuweilen dafür gesorgt hätte. In dem ganzen Zeitalter bis zur Reformation wurde daher bey der Prüfung der Geistlichen allein auf ihre Geschicklichkeit in der Administration des kirchlichen Cerimoniels Rücksicht genommen und es war eine Ausnahme, wenn im Jahr 1447 eine Aichstedter Synode verordnete, auch auf ihr Studium der h. Schrift Rücksicht zu nehmen o).

Carl der Grosse hatte sich freilich auch in dieser Hinsicht um Deutschland verdient zu machen ge-

n) Vergl. Ruhkopfs Ges. des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland Th. I. S. 40, welche bey diesem Abschnitt vorzüglich benutzt werden mußte, und die unten aus Regino angeführten Visitationsfragen.

o) Harzheim T. V. p. 364. Eine ähnliche Verordnung erließ der Bischof Johann von Regensburg im Jahr 1512 ib. p. 280.

gesucht, und in der That verdankt ihm die Einrichtung des deutschen Predigtwesens sehr viel, besonders durch Errichtung der Schulen, die nach seinem Willen besonders in Städten, wo bischöfliche Sitze waren, und in Klöstern angelegt werden sollten, wobey Alcuin sein vorzüglichster Rath und Beystand war. So entstanden die Schulen p) zu Trier, Fulda, Osnabrück und Würzburg, welche vorzüglich die Bildung der Geistlichen zum Zweck hatten, und auf deren künftige Bedürfnisse der, auf die sieben freyen Künste beschränkte, Studienplan sich allein bezog. So waren denn Bisthümer und Schulen in Menge vorhanden, wovon die ersten als Stützen der kirchlichen Verfassung betrachtet wer-

p) Vergl. Caroli M. capit. LXX. de scholis in Eccardi comment. de reb. Franc. orient. T. I. p. 177. Launoy de scholis a Carol. M. instaurat. in opp. T. IV. P. I. p. 1. Hontheim prodrom. hist. diplomat. Trevirens. T. I. p. 343. Schannat. Hist. Fuldens. T. I. p. 57. Bönicke Gesch. der Univers. Würzburg Th. 1. S. 6. Ruhkopfs Gesch. des Schul- und Erziehungs-Wesens in Deutschland 1. Th. S. 69. u. f. Bremen 1794. Ueber Carls Verdienste um die Wissenschaften s. Eichhorns Allgem. Gesch. der Cultur Th. 2. S. 261 u. f. S. 381 u. f.

werden konnten und letztere waren ganz geeignet durch die Bildung, welche sie ihren Zöglingen gaben, die Innhabee der ersten dahin zu führen, daß sie über nichts strenger als über die Beibehaltung derselben wachen mußten.

Deutschland zeichnete sich besonders durch solche Institute aus, besonders im 9ten und 10. Jahrhundert, wo Männer wie Rabanus Maurus die Aufsicht darüber führten. Die Domizellarschulen, die auch dann noch fortdauerten, als die Canonici das gemeinsame Leben aufgegeben hatten, hatten z. B. noch zu Mainz im Jahr 1261 einen Weltgeistlichen zum Lehrer und Vorsteher, der Scholasticus, Magister Scholae hieß. Diese erhielten zwar Anfangs Präbenden, aber bey Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens nicht überall sogleich Kanonikate, sondern erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, und eben dadurch wurde erst das Amt eines Scholasters zu einer Würde erhoben.

Wenn die Stiftsschulen schon durch Kriege und noch mehr durch Nachlässigkeit der Lehrer in Verfall geriethen, so war dies noch mehr der Fall, als die Universitäten ihren Ruhm zu verdun-

dunkeln anfingen. Man ertheilte allmählig denen, welche auf diesen ihre Studien vollendet hatten, gewisse Vorzüge, und das Concilium zu Costniz beschloß schon in den vorläufigen Reformationsdecreten, daß die Scholaster die jungen Geistlichen nicht hindern sollten ihre Studien auf den Universitäten zu vollenden, und "daß immer der vierte Theil der Kanonikate eines jeden deutschen Stifts denen zu Theil werden sollte, welche die Würde eines Doktors oder Lizentiaten auf einer hohen Schule erhalten hatten q)".

So wurder die Stiftsschulen allmählig um ihr Ansehn gebracht, um andere Institute zu heben, und der erwünschte Erfolg von Carls des Grossen Veranstaltungen für jene auch hier vereitelt. Den Bischöfen war die Aufsicht darüber empfohlen, aber diese liessen sich die größte Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so wiederholt ihnen auch jene Aufsicht eingeschärft wurde. Das 9te Jahrhundert zeichnete sich sehr vortheilhaft vor den übrigen aus, wo in Fulda und Hirschau noch würklich gelehrte Männer gebildet wurden. An-

q) Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen. Ersten Jahrgangs erstes Stück. 1784. S. 5.

Andere Klosterschulen sorgten nur für die Bildung ihrer Mönche und die meisten Dom- und Stiftsschulen wären nur Trivialschulen, weil die Bischöfe sich ihrer nur selten annahmen und ihr Ruhm immer mit dem Manne erlosch, der sie berühmt gemacht hatte.

Die Gegenstände, welche in diesen Schulen gelehrt wurden, bestanden in den 7 freien Künsten und auch hier blieb man gewöhnlich beym Trivium stehen. Die sacra pagina oder das Lesen der heiligen Schrift in der lateinischen Version ward nur beiläufig getrieben und die Theologie selbst als ein Theil der Philosophie so lange nur fragmentarisch abgehandelt, bis sie späterhin zu einem System verarbeitet wurde. Indessen nahm man auch darauf bey der Prüfung der Geistlichen keine Rücksicht, da man von ihnen ja nur forderte, daß sie lesen und einige Formeln und Gebete auswendig wußten. Der geistliche Stand war bey dem Allen dennoch Innhaber aller gelehrten Kenntnisse, und konnte selbst die Schreibekunst als sein Eigenthnm betrachten.

Aber als diese Bildungsanstalten immer mehr in Verfall geriethen; als in den immer

wie-

wiederkehrenden Kriegen viele Klöster und Schulen zerstört, als der Reichthum die Aebte übermüthig und faul machte; als das gemeinsame Leben aufhörte und der Dom-Scholaster sich weiter nicht um die Geschäfte seines Amts bekümmerte und höchstens einen Vicarius für einen geringen Preis anstellte; da stieg die Unwissenheit doch noch höher. Die Bettelmönchsorden übernahmen zwar den Schulunterricht und nicht minder wurden in den Städten Schulen angelegt, aber überall beschränkte man den Unterricht auf Gedächtnißübungen, und auch diese gingen nicht weiter als auf die lateinische Sprache, das Vaterunser, den Glauben und einige Gebetsformeln und Melodien von Kirchenliedern und Psalmen. Nur an einigen Orten wurde die scholastische Philosopbie und Theologie hinzugefügt, aber das Ziel des Unterrichts schien doch immer das zu seyn, daß die Zöglinge das Mönchslatein sprechen und schreiben lernten.

Die Religion sowohl als die Art, wie sie gelehrt und vorgetragen wird, sind der Herrschaft des Aberglaubens unterworfen und müssen unter dieser natürlich immer mehr ausarten und sich verschlimmern. Wenn nun der grosse Bakon

Recht

Recht hat, wenn er als Ursachen des Aberglaubens angenehme und sinnliche Feierlichkeiten und Gebräuche; einen übertriebenen Schein von pharisäischer Unsträflichkeit, eine der Kirche nachtheilige und unbegrenzte Achtung für Traditionen; Kunstgriffe der Prälaten, deren sie sich zu Befriedigung ihres Ehrgeitzes oder ihrer Habsucht bedienen; eine schwachsinnige Anwendung menschlicher Beispiele auf göttliche Dinge, woraus natürlich eine seltsame Vermischung phantastischer Ideen entsteht, und endlich rohe Zeiten, angibt, so standen in diesem alle Quellen desselben offen, die sich nun über das ganze Kirchenwesen ergossen und, wenn Ursache und Würkungen zusammenhängen, über dasselbe ergiessen mußten.

Es gab freilich Schulen und ihre Zahl wurde immer durch neue vermehrt, welche verhinderten, daß der Clerus wenigstens nicht ganz unbekannt mit den Wissenschaften, die das Vorurtheil des Zeitalters ausschliessend für sein Eigenthum erklärte, wurde. Diese Schulen waren die Pflanzschulen für den geistlichen Stand, und die einzige Bildunzsanstalt für denselben. Die Bischöfe führten die Aufsicht über dieselben und hatten besonders darauf zu sehen, daß junge Leute

in

in denselben zu Geistlichen gebildet wurden. Die bischöflichen Schulen fanden an dem Institute der Canonicorum eine neue Stütze, weil diese unter der Aufsicht des Bischofs lebten, und zugleich die Bestimmung hatten, für die gelehrte Bildung junger Leute zu sorgen. Ein älterer Canonicus, der nun Scholastikus hieß, hatte die Aufsicht über diese Schulen und behielt sie so lange, bis von seinem Amte nur noch der Nahme übrig blieb, der von nun an eine hohe, mit reichen Einkünften versehene, Würde bezeichnete.

Auch die Zahl der Klosterschulen nahm zu, und besonders blühte die Schule zu Fulda, in welcher Rabanus Maurus lehrte. Diese blieb eine Zeitlang der Sitz der theologischen Gelehrsamkeit und verbreitete sie bald durch ihre Zöglinge, die an andern Orten Vorsteher der Schulanstalten wurden. An gelehrten Bildungsanstalten fehlte es also nicht, aber wohl fehlte es diesen an einer zweckmässigen Einrichtung zur Bildung junger Geistlichen für ihren künftigen Stand.

Jedoch hätte das Institut, welches der Bischof Chrodegang r) bey seiner Kirche zu Metz anlegte, für die Bildung des Clerus wichtiger werden können, als es wurde. Nach seinem Muster entstanden bald bey allen Hauptkirchen des fränkischen Reichs ähnliche Gemeinschaften, die aber in ihrer weitereu Ausbildung ihrem ersten Muster sehr unähnlich wurden, dem gemäß sie gemeinschaftlich den Gottesdienst verrichten und dabey dem römischen Ritus folgen sollten, den er zuerst in seiner Kirche zu Metz einführte. So entstand ein eigener Stand von Clerikern, die dem kanonischen Leben zugethan waren. Carl der Grosse befahl, daß sie streng über ihre Regel unter Aufsicht des Bischofs halten s), und folgende Synoden schärften es wiederholt ein, daß sie entweder als Mönche oder als Canonici leben sollten. Hauptsächlich war es wohl dabey auf Sittenverbesserung des Clerus angesehen, und nicht auf gelehrte Bildung, weil ihnen nur das Vorlesen von Predigten und ängstliche Genauigkeit

r) Im Jahr 762. Seine Regel steht unter andern beym Harzheim I. 96 u. f.

s) Capitt. Aquisgran. vom Jahr 789. c. 70 u. f. p. 237.

keit im kirchlichen Cerimoniel als Pflicht vorgeschrieben war. Bald kam es auch dahin, daß die Kirche von ihnen gar keinen Nutzen mehr erwarten konnte, weil solche canonische Geistliche weder Lehramt noch Gemeine hatten und für den grossen Reichthum, den sie bald erwarben, nur einen Theil des kirchlichen Cärimoniels zu beobachten hatten.

Vom 10. Jahrhundert an artete das canonische Leben immer mehr aus, und bald gewährte es dem Stande des Weltpriesters nicht mehr die Unterstützung, die es ihm vorhin gewährt hatte. Man suchte diesen Verlust indessen durch eigene Collegia, die man für Weltgeistliche stiftete, und durch Schulen, die man besonders im 11. Jahrhundert für sie errichtete, zu ersetzen. Auch im 12. Jahrhundert verwandten Erzbischöfe und Bischöfe viele Mühe auf die Bildung des Clerus und im 14. Jahrhundert suchte Gerhard der Grossr eine, dem canonischen Leben ähnliche Anstalt zu Stande zu bringen, denn sowohl er als seine Schüler stifteten clericalische Gemeinden oder Häuser. Von diesen gab es in Deutschland mehr als zwanzig, und die Bewohner derselben waren die

Seelsorger für die umliegenden Gemeinden. Mehrere Päbste billigten und privilegirten dies Institut, aber nur wenige Weltgeistliche wollten sich darin fügen, sondern verachteten diese Bildungsanstalten. Man suchte, wie selbst Catholiken gestehen t), vergebens nach Mitteln das Uebel von Grund aus zu heilen. Das Verderben der Weltpriester war zu allgemein, als daß die Maasregeln, welche man ergriff, sich über einzelne Bezirke hinaus hätten erstrecken können oder stark genug gewesen wären, um auf das Ganze zu würken.

Von jeher hatte man wenig von dem geistlichen Stande gefodert und auch dies Wenige konnte und wollte er nicht leisten. Schon Carl mußte auf mehreren Synoden den Bischöfen und Presbytern das Predigen anbefehlen und einschärfen lassen. Er verordnete, daß es nie an einer Predigt fehlen solle, wenn auch der Bischof verhindert würde sie zu halten. Er empfahl den Bischöfen in dieser Hinsicht das Studium der Kirchenväter, damit sie die Predigten der letzteren

t) Huth von guter Bildung des Weltgeistlichen. München 1773. 8. S. 147.

ren secundum proprietatem linguae halten könnten und überhob sie dadurch der Arbeit eigene auszuarbeiten. Er erwartete also sehr wenig von ihnen und wie konnte er von Bischöfen und Presbytern mehr erwarten, denen er es noch einschärfen mußte, das Vaterunser verstehen zu lerner, um es andern wieder auslegen zu können u). Ueberhaupt hatten die Bischöfe bey Anstellung der Geistlichen nur auf ihre Orthodoxie und auf ihre Geschicklichkeit in der Administration des äußeren Gottesdienstes und in der Erklärung des Vaterunsers zu sehen v). In Hinsicht auf den Inhalt ihrer Predigten waren sie auf das apostolische Symbolum gewiesen. Aus einer Synodalermahnung dieser Jahrhunderte an die Pfarrer, welche von einem Diakonus nach der Predigt öffentlich vorgelesen werden sollte, ergibt sich am besten, wie traurig es in Absicht ihrer Kenntnisse stehen mußte. In dieser werden sie nemlich erinnert, ihrer Gemeine an Sonn- und Festtagen aus den Evangelischen und Apostolischen Schriften, so viel sie selbst verstünden, (quantum sapit) vorzutragen. Sie möchten da-

u) Cap. I. incert. an. c. 29. T. I. p. 517.

v) Cap. Aquisgranens. a. 789. c. 68. p. 236.

dafür sorgen, daß jedes Mitglied derselben das Symbolum und das Vaterunser auswendig wüßte; auch daher selbst schriftliche rechtgläubige Erklärungen von beyden sich anschaffen, um das Volk darüber unterrichten zu können; wäre aber dieses nicht, so sollten sie wenigstens beide wissen und glauben. Sie sollten die gewöhnlichen Gebete und Gesänge gut verstehen; wo nicht, sie wenigstens deutlich und auswendig hersagen können. Evangelien und Episteln sollten sie gut lesen können; es sey auch zu wünschen, daß sie den Wortverstand derselben wüßten. Sie sollten das Athanasianische Symbolum auswendig wissen und täglich singen. Die Teufelsbeschwörungen, die Gebete über den Katechumenen, ingleichen zur Weihung des Taufwassers, und die andern über beiderley Geschlechter, sollten sie deutlich herzusagen, und auch manche andere wenigstens gut zu lesen, wissen w). Diese Kennt=

w) Admonitio synodalis antiqua, in Append. Actor. vett. ad Reginon. Prumiens. L. II. de eccles. discipl. p. 602-606. ed. Baluz. Paris 1671. 8. Vergl. Schröckh Th. 19. S. 422. — Um die Bischöfe mehr an ihre Amtsverrichtung zu fesseln, verbot er ihnen, auf Bitten seiner Unterthanen, alle kriegerische Beschäftigungen. Cap. 8. vom Jahr 803. p. 408.

Kenntnisse waren wenigstens hinreichend zu einem Landpriester, der keine andere bedurfte, wenn er nur diese besaß, und wenn er 40 verdeutschte Homilien Gregors des Großen, eine Auslegung des apostolischen Symbolums und des Vaterunsers hatte x).

Und was diese, einem Geistlichen nöthigen, Wissenschaften betrift, so blieben die Forderungen so geringe, wie sie Anfangs gewesen waren. Auf einer Synode zu Cölln y) erklärten die versammelten Bischöfe: scientiam eminentem non requirimus, sed quod sciant (Clerici) legere et cantare ad Divini officii ministerium competenter: ita praecipimus, quod qui per se non possunt facere in choro cantandi debitum et legendi, faciunt per aliam personam idoneam.

x) Zu einem gelehrten Priester wurde indessen mehr erfordert, wie der Erziehungsplan desselben in der Inst. Cleric. des Rabanus Maurus zeigt, der ziemlich ausführlich ist, wiewohl der Verf. darinn nur Fragen beantwortet, welche von Priestern über ihr Amt und über kirchliche Observanzen an ihn gethan wurden.

y) Im Jahr 1260. cap. 1. p. 590. T. III. bey Hartzheim.

neam. So schlecht stand es in dieser Hinsicht nicht blos in Deutschland, sondern auch in andern Staaten. Eine Synode zu Exeter machte es im Jahr 1287 den Archidiakonen zur Pflicht, bey den Predigern nachzufragen, ob sie die 10 Gebote wüßten und verstånden, und ob sie die 7 kirchlichen Sakramente zu verwalten wüßten z).

So schlecht stand es um den grossen Haufen der Geistlichen, deren Anzahl aus bekannten Gründen immer grösser wurde. Es konnte nicht leicht an Stellen für sie fehlen, weil unaufhörlich neue Kirchen und Kapellen errichtet wurden und ein Priester sine titulo leicht durch Messelesen sein reichliches Brod verdienen konnte. Priester von der letzteren Art gab es immer in Menge, so oft auch die Verbote, solche zu weihen, wiederholt wurden. In Ansehung der Pluralität der Beneficien trat der nåmliche Fall ein und man hat selbst Beispiele daß Geistliche sechs und mehr Pfarrkirchen besassen. Alexander suchte diesem Mißbrauch abzuhelfen, indem er im Jahr 1179 verordnete, daß, wer eine geistliche Pfründe erhielt, zur beständigen Residenz

z) p. 1095. T. VII. ed. Harduin.

denz an dem Orte derselben verpflichtet seyn sollte a).

Wenn also nach den Wissenschaften, die zu dem Amte eines Geistlichen erfordert wurden, gefragt wird, so darf man bey einiger Kenntniß von der Unwissenheit des Zeitalters, die sich besonders in Deutschland so sichtbar zeigte, die Forderungen in Ansehung derselben nicht sehr hoch spannen. Wo hätten sie auch mehrere und bessere Wissenschaften erwerben sollen, da die gelehrten Bildungsanstalten für sie, bey einigen Ausnahmen, die aber den Strome der Unwissenheit nicht aufhalten konnten, ihrem Zwecke so wenig entsprachen b).

Das ganze Mittelalter hindurch stand es so traurig um die Kenntnisse der Geistlichen und um die Bildungsanstalten für diese. Ein wenig Mönchslatein war alles, was zum Gelehrten erforderlich war, und wer dieses und die übliche

a) Concil. Lateran. III. c. 13. 14. p. 1679. ed. Harduin.

b) S. die erschöpfende Deduktion in Eichhorns allgem. Gesch. der Cultur und Litteratur des neuern Europa. Th. 2.

Kirchenmusik verstand, konnte überall durchkommen, und wohl gar Pfarrer oder wenigstens Vicarius eines Pfarrers, wenn dieser mehrere Pfarren hatte, werden. Solche Geistlichen durchzogen ganz Deutschland und trieben Betrug und Muthwillen aller Art, wogegen deutsche Synoden blos vergeblich eiferten; sie setzten lieber diese Lebensart fort, als daß sie den Pfarrern als Vicarien oder Gehülfen dienten c).

An eine bessere Einrichtung der gelehrten Bildungsanstalten war so lange nicht zu denken, als die Wissenschaften noch im tiefen Todesschlafe lagen und Umstände aller Art es so sehr erschwerten sich gelehrte Kenntnisse zu erwerben d). In den Schulen konnte man so wenig gelehrte Kenntnisse einsammeln als an der Cultur der Wissenschaften selbst arbeiten. Und es zeigte sich keine Aussicht, daß es in Deutschland bald anders oder besser werden würde. Wenigstens war bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts kein Anschein dazu vorhanden, als endlich in Deutschland Universitäten errichtet wurden, wo deutsche

c) Vergl. über sie Ruhkopf S. 124 = 27.

d) Ruhkopf S. 145. u. f.

sche mit geringerer Mühe diejenige Gelehrsamkeit, welche das Zeitalter dafür hielt, einsammeln konnten, die sie bisher im Auslande hatten suchen müssen. Hier sorgte man wenigstens für die scholastisch-gelehrte Bildung des jungen Geistlichen, indem man ihm die Sentenzen des Lombardus oder ein anderes theologisches System erklärte, mit allen Subtilitäten der theologischen Casuistik bekannt machte, und wohl gar einen Theil der Bibel im Geiste der allegorischen Mystik auslegte. Gewöhnlich schränkte man sich aber auf das Studium der scholastischen Philosophie und Theologie ein, und wandte blos das an, was man von seinen Lehrern darüber hörte, ohne seinen Gesichtskreis durch Lectüre anderer Schriften oder durch das Studium anderer Wissenschaften zu erweitern. Wie hätten auch die Wissenschaften für die Menschen noch Werth behalten können, auf welche die angestaunten Doctoren der Theologie keinen Werth setzten? Man konnte baccaulaureus biblicus, sententiarius, formatus und selbst doctor theologiae werden, ohne sich in diesen umgesehen zu haben. Zwar sollte der baccalaureus biblicus den biblischen Cursus vollendet haben; allein man begnügte sich mit Untersuchungen biblischer Gegenstände, Aufgaben

ben und Fragen, die gewöhnlich eben so seltsam und spitzfindig waren, als in den übrigen Theilen der Philosophie, und vergaß die Bibel so sehr, daß virle Prälaten und Doctoren der Theologie gar oft darüber hinstarben, ohne je in der Bibel gelesen zu haben, oder sie gehörig zu kennen. Der sententiarius war derjenige, welcher die Erlaubniß hatte, über die ersten zwey Bücher des Petrus Lombardus zu lesen, und wer die letzten zwey erklären durfte, hieß formatus. Aristoteles, Thomas von Aquino, Scotus, Robert Holkot u. a. beschäftigten sie zu sehr, als daß sie zur Quelle hätten zurückgehen können. An griechische und hebräische Sprache wurde von den Theologen bis auf Luthers Zeit in der Regel gar nicht gedacht e)".

Für die praktische Bildung der Prediger wurde gar nicht gesorgt, und auf die Erfordernisse zu einem Prediger gar keine Rücksicht genommen. Aber auch die Prediger nahmen wenig

e) Ruhkopf S. 191. Köhlers Beyträge zur Ergänzung der deutschen Liter. und Kunstgesch. Leipzig 1792. Th. 1. S. 4. und meine Ges. der theol. Wissensch. Th. 3.

nig Theil an jenen gelehrten Kenntnissen, und besuchten die Universitäten so wenig, als ob diese für sie gar nicht vorhanden waren. Zwar verordnete Pabst Martin V. im Jahr 1418, daß alle Pfarren, welche 2000 und mehrere Beichtkinder hätten, nur denen zu Theil werden sollten, welche doctores oder licentiati in sacra pagina wären f), aber solcher Männer gab es in Deutschland wenig oder gar nicht, nach der Aussage eines glaubwürdigen Mannes g) aus der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Pfarrer, dies darf man also annehmen, waren und blieben ganz ohne Bildung, da sie in den Schulen keine Bildung erlangen konnten und sie auf den Universitäten nicht suchten. Kein Wunder also, wenn sie in gänzlicher Unwissenheit beharrten und

f) Harzheim Concil. Germ. T. V. p. 145.

g) Felicis Fabri Chronicon ap. Goldast scriptores rer. suevicar. p. 67. Er sagt, daß es zwar jetzt mehrere Universitäten in Deutschland gebe, setzt aber hinzu: iuventutis meae tempore pro monstro habebatur magister vel baccalaureus, et inter mille clericos non reperiebatur unus, qui saltem universitatis alicuius locum vidisset. Vergl. die Nachrichten in Meiners historischer Vergleichung des Mittelalters Th. 2. S. 361 u. f.

und nichts weiter als mechanische Verwalter ihres Amts waren. Ihnen half und konnte es nichts helfen, wenn gegen Ende dieses Zeitraums die Wissenschaften wieder aufblühten, da kein Anschein vorhanden war, daß die wohlthätigen Folgen davon sich auf ihren Stand erstrecken würden. Es blieb der Zeit überlassen, ob die verbesserten Schulanstalten und die Erfindung der Buchdruckerkunst auch auf diesen Stand würken würde; denn bis zur Reformation hin zeigten sich keine Spuren solcher Würkungen h). Ihre Hauptbeschäftigung war Messelesen i), die Verwaltung der kirchlichen Gebräuche und die Administration des gottesdienstlichen Cultus und dazu bedurfte es keiner gelehrten Bildung, da selbst

h) Dies zeigen selbst Luthers heftige Aeusserungen über den Schulunterricht.

i) Die Zahl der Messen, welche jährlich in einer Kirche gelesen wurden, war ungeheuer. So wurden in der Stiftskirche zu Zeitz, wo doch mehrere Kirchen waren, täglich gewöhnlich 136 bestimmte, folglich jährlich 7072 Messen gelesen, wozu die ausserordentlichen, dereu eine beträchtliche Zahl war, nicht mitgerechnet sind. Ruhkopf S. 112. Dazu nahm man denn Gehülfen, z. B. die Schullehrer, welche die Ordines hatten.

selbst der Unwissendste diesem Geschäfte gewachsen war. Daraus ergibt sich denn auch, was es hieß, daß keinem Geistlichen ohne vorhergehende Prüfung die Ordination ertheilt werden soll. So wurde gegen die Zeit der Reformation Jemand auf folgenden Bericht hin zum Presbyter erklärt: pro cura examinatus bene legit, competenter exponit et sententiat, computum ignorat, male contat - fiat admissio k).

Unter solchen Umständen mußte in diesen traurigen Zeiten der Stand des Predigers wohl an Ansehn und Würksamkeit verliehren, da es fast überall nicht darauf ankam, wer der Geschickteste zum Amte war, sondern wer es für den geringsten Preis verwalten wollte. Die Stifter nemlich, so wie einzelne Canonici und selbst die Klöster, zogen immer mehrere Pfarren an sich und stellten Vicarii an, sie zu verwalten, die dann oft andern Platz machen mußten, die mit einer geringeren Summe zufrieden waren. Weltliche Patronen folgten bald ihrem Beispiel und sicherten sich den besten Theil der Pfarreinkünfte

k) (Meisters) Beyträge zur Ges. der teutschen Sprache. Erst. Theil. S. 119. Vergl. oben S. 67.

künfte durch Verträge mit denen, welche sie zu einer Pfarre präsentirten l), ohne auf ihre Sitten und ihre Geschicklichkeit Rücksicht zu nehmen. Dadurch gerieth der geistliche Stand immer mehr in Verachtung, und es half dem Uebel nicht ab, daß die Mainzer Synode einen solchen Patron so lange mit dem Interdikt belegte, bis er der Kirche ihre Einkünfte wieder gegeben hatte. Eben so wenig half es, wenn verordnet wurde, daß nur beständige Vicarii, die nicht willkührlich abgesetzt werden konnten, angesetzt werden, oder daß ihre Einkünfte ihnen hinreichenden Unterhalt gewähren sollten; denn die Pfarreien blieben noch immer so hülflos als vorher.

Eben diese Synode klagte auch, daß die Klöster die besten Pfarren an sich gezogen hätten und mit ihren Religiosen besetzten, so daß für die Weltgeistlichen nichts übrig bliebe. Sie verordnete daher, "daß Niemand einem Religiosen eine Pfarre anvertrauen solle, unter der Strafe seines Patronatsrechts verlustig zu werden; dasjenige Kloster, welches eine solche Pfarre annehmen

l) S. das Concil zu Mainz vom Jahr 1261. c. 41. Vergl. Schmidts Ges. d. Deutschen Th. 4. S. 449.

men wird, solle nicht allein kein Recht darauf erlangen, sondern, wenn es wirklich schon Pfarren haben wird, sollen diese für erledigt gehalten, und von dem Bischof oder Archidiakon besetzt werden, damit wenigstens so viele arme Geistliche von den Ueberbleibseln mögen genährt werden, die von dem Tische der Mönche abfallen m)".

Diese Sitte war fast in allen Kirchen eingerissen, da fast alle Pfarrherrn, deren Amt es abwarf, dieses durch Vicarien verwalten liessen n), oder an diese für eine gewisse Pension ver=

m) can. 47. T. III. p. 612. ed. Harzheim. Schmidt a. a. O. S. 451.

n) So hielten z. B. nach Rehtmeyer Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig Th. I. S. 232. die Pfarrherrn zu St. Martin und St. Catharinen ein jeder 3 Prädikanten, 3 Cappelläne und noch andere geringere Officianten; die Pfarrherrn zu St. Andreas, zu St. Magnus und St. Ulrich, jeder 2 Prädikanten und 2 Cappelläne. Durch lange Observanz wurde dies bald gesetzmässig. — Deutsche Synoden hatten lange, aber vergeblich dagegen geeifert, z. B. die Cöllner vom Jahr 1225 und endlich die Anstellung eines Vicarius für beständig zugegeben. Harzheim III. 523.

vermietheten, oder sich die Haupteinkünfte vorbehielten, und diesen allein die Accidenzien überliessen. Wer das Wenigste forderte, war ihnen am willkommnsten, da gewöhnlich auf Sitten und Kenntnisse keine Rücksicht genommen wurde. Gewissermassen kann man auch die Rectoren der Schulen als Gehülfen der Pfarrherrn in den Städten betrachten, indem sie gewöhnlich einen Altar zu besorgen hatten, vor welchem sie die Seelmessen halten mußten. Man konnte ihre Hülfe auch kaum entbehren, da mehrere Kirchen über 50 Altäre zählten o), die doch alle besorgt seyn wollten.

Diese

o) So hatte z. B. die Cathedralkirche in Strasburg 53 solcher Altäre. Vergl. Grandidier Essays historiques sur l'eglise cathedrale de Strasburg p. 348 und Ruhkopfs Ges. S. 113, wo sehr richtig bemerkt wird, daß aus diesen Zeiten uud Anordnungen sich die meisten Zinsgefälle und Fixa aus den Kirchenärarien herschreiben, welche noch jetzt an vielen Oertern eine Hauptquelle der Einkünfte der Schulleute sind, und da am wenigsten abgekürzt wurden, wo die Lehrer zur Zeit der Reformation noch nicht aufgehört hatten, als Geistliche die bisher üblichen Dienste der Kirche zu leisten. Man kann hinzusetzen, daß manche Rectoren eben darum noch jetzt als Collabo-

Diese Darstellung muß nothwendig auf die Frage führen: ob denn die Prediger unter keiner Aufsicht standen, welche sie zur besseren Besorgung ihres Amts anhielt, und für ihre Tauglichkeit dazu Sorge trug. Leider waren die Aufseher nicht besser als ihre Pfarrer.

In der alten Kirchenverfassung waren die Geschäfte unserer Superintendenten den Archipresbytern zugetheilt. Diese führten die Aufsicht über die Plebes oder ecclesias baptismales, das ist diejenigen Kirchen, wo die Kinder der ganzen Dekanie getauft wurden, weil nicht jede Parochialkirche gleich Anfangs eine Taufkirche war. Als sie indessen in der Folge dazu erhoben und selbst Plebes wurden, da erhielt zwar eine jede ihren eigenen Archipresbyter, aber diese erhielten nicht alle Rechte der Alten, in deren Kirchen noch immer die Land- Synoden oder Land- Capitel gehalten wurden. Nach Regino p) gab es schon im 9. und 10. Jahrhundert in

laboratoren der Prediger, an einigen Oertern wenigstens zu betrachten sind.

p) L. 1. c. 17.

in der Trierschen Diöces solche Archipresbyters und Dekane, die von den Bischöfen dazu ernannt und bestimmt wurden. Solche Landcapitel, die Anfangs am ersten Tage eines jeden Monats, in der Folge aber gewöhnlich nur jährlich gehalten wurden, werden noch jetzt in catholischen Ländern gehalten, wie aus mehreren neuen Verordnungen darüber erhellet.

Diese Archipresbyter nun führten die allgemeine Aufsicht über die Kirchen ihrer Inspection, bestimmten die Synoden, hatten den Vorsitz auf denselben und wachten über die Beobachtung ihrer Beschlüsse. Sie mußten jährlich die Kirchen ihrer Dekanie visitiren q), gewöhnlich auch die Beneficiaten in ihre Kirchen einführen, von den Priestern ihrer Inspection Glaubensbekenntnisse annehmen und dem Bischof die zu weihenden Candidaten präsentiren r). Hie und da waren

q) Dies litt jedoch einige Ausnahmen, denn z. B. in der Trierschen Diöces hatten noch im 17. Jahrhundert viele parochi primitivi das Visitationsrecht über die ihnen incorporirten Parochien.

r) Man muß hier Archipresbyteri urbani, deren Functionen auf die Cathedralkirche beschränkt waren, und rurales, die Inspectoren der Parochien waren, unterscheiden.

ren sie in Deutschland die erste Instanz in allen gerichtlichen Fällen. Sie wurden von dem Archidiakono des Sprengels eingeführt, aber von dem Erzbischof konnten sie allein abgesetzt werden s).

Man kann sie Vicarii der Bischöfe in spiritualibus nennen, wie wohl sie auch Landdecane und Chor-Episcopi genannt wurden. Es gab indessen noch andere Archipresbyteri, welche aber nur Delegaten der Archidiaconen für einen gewissen Distrikt ihres Archidiakonats waren, deren Rechte sie ausübten und in deren Nahmen sie Synoden hielten. Gewöhnlich pflegten die Geistlichen ihres Distrikts sich singulis calendis zu versammeln, wovon sich der Nahme Caland-Gesellschaften herschreibt, und wovon sich noch jetzt Spuren, wiewohl in einem andern Sinne, finden. Ihre Synoden gleichen den Synoden, welche die Archidiakoni selbst hielten; sie unter-

s) Die Belege für obige Sätze sind in Neller differt. canon. ad cap. 4. de offic. Archipresbyt. de Plebium Archipresbyteris in communi in Schmidt Thesauro iuris ecclesiast. T. III. p. 290 u. f. enthalten.

suchten und straften auf die nemliche Art und wurden wie diese unterhalten t).

Als Stellvertreter der Bischöfe hatten sie die Pflichten derselben zu erfüllen, und worin diese bestanden, davon haben wir sehr genaue Nachrichten. So lange nemlich die Bischöfe noch die Aufsicht über die Kirchen ihres Sprengels führten, war es ihre Pflicht, sie wenigstens ein oder zweymahl im Jahre zu besuchen u). Diese Kirchenvisitationen wurden ihnen häufig als Pflicht eingeschärft, aber zugleich wurde ihnen eingeschärft, den Predigern nicht lästig zu fallen. Karl der Kahle bestimmte in dieser Hinsicht, daß sie dem Bischof jährlich überhaupt nicht mehr als ein bestimmtes Maaß von Getreide, Haber und Wein, und ein junges Wildschwein (Frischingam) 6 Denarien an Werthe, oder für Alles dieses den Werth an Gelde geben sollten; und eben so genau bestimmte er, was sie bey den kirchlichen Besuchen für den Bischof und sein Gefolge zu entrichten hatten. Von den bi-

t) Schmidt de synodis Archidiaconalibus et Archipresbyteralibus in Germania in s. Thesaur. T. III. p. 322. u. f.

u) S. oben S. 68.

bischöflichen Verrichtungen sagt er nur im Allgemeinen, der Bischof sollte predigen, die Getauften firmeln und die Fehler des Volks untersuchen und verbessern v). Regino gibt w) die Punkte genau an, auf welche der Bischof bey dieser Gelegenheit sehen soll, sowohl in Ansehung der Kirche und ihres Pfarrers, als auch des Zustandes der Laien. Er soll sich erkundigen, welchem Heiligen die Kirche gewidmet, wie sie, ihre Geräthschaften, Bücher und Einkünfte beschaffen seyn; vornehmlich aber, ob der Pfarrer, wegen eines Umgangs mit Frauenspersonen verdächtig sey? Ob er die Kranken gehörig besorge, und nicht etwa durch einen Laien ihnen das Abendmahl schicke? ob er für Taufe und Begräbniß eine Belohnung fordere? ob durch seine Nachlässigkeit ein Kind ohne Taufe gestorben sey? ob er ein Trunkenbold oder zänkisch

v) Capitulare ap. Baluz. T. II. c. 4. p. 23. Schröckh Th. 22. S. 502.

w) Lib. de eccles. disciplin. p. 438. T. II. Concil. Germ. ed. Harzheim. Vergl. Schröckh S. 503. -- Diese vorgeschriebene Prüfung war allgemein Vorschrift für die ganze Kirche, wie Baluz ad Reginon p. 538. gezeigt hat.

sey? ob er sich mit Hunden oder Vögeln belustige? ob er einen Cleriker habe, der öffentlich aus der heil. Schrift vorlese, ihm bey der Messe antworte und mit ihm singe? ob er die canonischen Stunden beobachte? ob er die Messe nüchtern und in der dritten Tagesstunde lese? ob er das Wort Gottes der Gemeine vortrage? ob er täglich Weihwasser zubereite? ob er die Messe singe und nicht davon genieße? — ob er das Vaterunser allen Gliedern seiner Gemeine beigebracht habe? ob er sie an der Mitwoche vor der Fastenzeit zur Beichte einlade, und jedem, nach seinen Vergehungen eine Buße auflege, wie sie im Bußbuche vorgeschrieben ist? ob er sie an den drey Hauptfesten alle ermahne zum Abendmahl zu gehen? — ob er Wein und Wasser beym Opfer des Herrn vermische? — ob er den Sonntag und andere Festtage frei von aller knechtischen Arbeit feiern lasse? ob er die teuflischen Lieder, welche der Pöbel des Nachts über den Todten zu singen pflegt, verbiete? ob er die Christen belehre, daß sie eine Kerze oder sonst etwas vor der Messe am Altar opfern sollen? u. s. w. Ferner soll er den Priester fragen, ob er das Symbolum und Vaterunser richtig abgeschrieben habe, und, der Auslegung der rechtgläubigen

Våter gemäß, darüber predigen könne? ob er die Episteln und Evangelien gut lesen, auch buchståblich erklåren könne? ob er die Stellen aus den Psalmen mit gewöhnlichen Liedern regelmåßig herzusagen wisse? ob er das Athanasianische Symbolum auswendig gelernt habe, und dessen Sinn in gemeinen Worten auszudrücken verstehe? ob er die Beschwörungen und andere Gebetsformeln deutlich nnd vernünftig in der mehreren und einfachen Zahl hersagen könne? ob er ein Wortverzeichniß und die 40 Predigten Gregors des Großen besitze u. s. w. Regino ermangelt nicht, alle diese Fragen durch Synodalschlüsse und Gesetze der Fürsten zu unterstützen.

Um den Zustand der Laien zu erforschen, sind 89 Fragen x) bestimmt, diese werden von dem Bischof sieben bejahrten und rechtschaffenen Männern aus der Gemeine vorgelegt, die er vorher durch einen Eid verpflichtet hatte, die Wahrheit zu sagen. Diese betreffen verschiedene Arten von Mord, Vergiftung, Abtreibung der Leibesfrucht, Ehesachen überhaupt, unnatürliche Wollust, Kirchenraub, Meineid, Menschenverkåufer,

x) L. II. p. 205 ed. Baluz. Schröckh S. 505.

Zauberer, Wahrsager; ferner: ob jemand Blut oder Fleisch von einem verreckten Thiere genieße oder von dem Wasser trinke, worin ein unreines Thier umgekommen ist? ob jemand aus Geldbegier einen Juden oder Heiden umgebracht habe? — Schröckh bemerkt sehr richtig, daß diese Sittenprüfung von keiner Wichtigkeit in Ansehung des niedern Clerus gewesen seyn könne. Es wurde dabey nur auf Verbrechen, oder auf Verabsäumung kirchlicher Gebräuche gesehen, aber auf die Kenntnisse des Priesters und seine Geschicklichkeit im Vortrage keine Rücksicht genommen. Auf eine unordentliche und üppige Lebensart des Clerus kann man auch daraus schließen, wenn auch keine andere Beweise dafür vorhanden wären y).

Im

y) Daß die Kirchenvisitationen überall nach diesem Leisten gehalten wurden, zeigen auch Hincmar's von Rheims Capitula synodica T. I. opp. ed. Sirmond p. 709 - 41. Sie sind für den Clerus seines Sprengels entworfen, und betreffen dieselben Punkte, daß Hincmar oder Regino den andern genutzt haben muß, wenn nicht beyde aus einer Quelle geschöpft haben: Er verlangte so wenig als andere Gelehrsamkeit von seinen Priestern und beschränkt die übrigen

Im Anfange kamen solche Visitationen den Bischöfen allein zu, bis es endlich allgemein Sitte ward, daß sie solche den Archidiakonen als ihren Vicarien übertrugen z). Weil sich mit der Zeit hier viele Misbräuche einschlichen, so fanden spätere Synoden es für nöthig, in Ansehung derselben Alles aufs genaueste zu bestimmen z. B. daß sie bey Visitationen mit zwey Gerichten zufrieden seyn, keine Gäste bitten sollten, wiewohl dies letztere den Pfarrern frei stände a).

Auf Provincialsynoden hatten sie den Vortrag an den Bischof, aber ausserdem konnten sie noch besondere Capitel oder Versammlungen des ihnen untergebenen Clerus halten. Auf diesen vertheilten sie Abschriften von den bischöflichen Verordnungen und hatten besonders Erkundigungen über die Amtsverrichtungen der Geistlichen ein-

gen Untersuchungen meistens auf Gegenstände der kirchlichen Policey. Es verdient nur bemerkt zu werden, daß die Begräbnisse unentgeltlich geschehen sollen, wiewohl es den Priestern erlaubt ist, ein Geschenk dafür anzunehmen.

a) Pertsch von den Archidiakonen S. 89 u. f.

b) ib. S. 117.

einzuziehen, auch zuweilen über Ehesachen zu entscheiden b).

Zu ihren Vorrechten gehörte die Einführung der Geistlichen, welches ihnen oft erweitert, oft beschränkt wurde, z. B. auf einer spätern Mainzer Synode vom Jahr 1549, wo man es nur auf Stellen, mit welchen Seelsorge verbunden war, bezog. Indessen sollte doch jede Einsetzung, welche nicht von ihnen geschehen war, ungültig seyn, der Candidat möge zu den Tempelherrn oder einem andern Ritterorden gehören, und dieser müsse immer eine Prüfung vorangehen c). Diese erstreckte sich auf Leben, Sitten und Gelehrsamkeit des Candidaten, wiewohl es in letzterer Hinsicht gut war, wenn sie gut singen und lateinisch reden konnten. Vornemlich sollten sie alle Simonie zu verhüten suchen. Ueber Kirchen ihres Sprengels, die keine Patrone hatten, übten sie das Patronatrecht. Einige Archidiakonen hatten selbst Seelsorge, und hielten, wenn sie Prie-

b) a. a. O. S. 130 = 40.

c) B. 141. Es versteht sich, daß es auf den Willen des Bischofs ankam, dies Geschäft selbst zu übernehmen. In der Folge trugen die Archidiakonen solche Verrichtungen zum Theil ihren Officialen auf.

Priester waren, selbst Messen z. B. die hohe Messe an Festtagen, oder assistirten dem Bischof, wenn dieser sie hielt d). Sie führten die Aufsicht über den öffentlichen Gottesdienst.

Die Archidiakonen waren also sehr wichtig für das deutsche Kirchenwesen. Deutschland selbst war tn mehrere Archidiakonate vertheilt. So hatte das Erzstift Mainz seine Archidiakonate e); Trier war in 5 Archidiakonate vertheilt f). Solche Archidiakoni hatten viele Vorrechte, eine ausgebreitete Gerichtsbarkeit, als Stellvertreter des Bischofs verschiedene Einkünfte desselben und wurden auch zuweilen Chorepiscopi genannt. Sie hielten Synoden, welche mit geistlichen

d) S. 221 Pertsch hat es S. 409 u. f. im Besondern ausgeführt, daß und wie bischöfliche Vicarien in der Folge alle Verrichtungen der Archidiakonen erhielten.

e) Würdwein de diocesi Moguntina in Archidioconatus divisa. 2 Vol.

f) Hontheim Prodrom. Hist. Trev. p. 312. Vergl. Schmidt l. c. p. 315. Note. Die Archidiakonate waren wieder in Dekanate abgetheilt, denen ein besonderer Dekan vorstand.

lichen Gerichten Manches gemein hatten, und im deutschen der Send oder der heilige Send genannt wurden, und waren überdem verpflichtet die Kirchen ihres Sprengels jährlich zu visitiren. In dieser Hinsicht wird alles genau vorgeschrieben, z. B. daß ein Archidiakon mit 5 oder 7 Pferden zufrieden seyn müsse, daß sie nicht mit Vögeln und Jagdhunden reisen, daß weder sie noch ihre Begleiter Geld nehmen sollten, daß, wenn eine zu visitirende Kirche zu wenig Arbeit für einen Tag gewähre, mehrer Kirchen zusammengenommen werden, und die Kosten pro rata bezahlen sollen. Vor dem 25. Jahre sollen sie keinen Priester einführen, und wenn diese von ihrer Stelle nicht leben können, so soll der Patron der Kirche verbunden seyn, ihre Einkünfte zu vermehren, oder wenn dieser unvermögend seyn sollte, sollen es seine Parochiani thun g).

Das Ansehn dieser Menschen hatte bald sehr zugenommen, und als allgemeine Vicarien der Bischöfe hatten sie bald eine eigene Jurisdiction erhalten. Jetzt hielten sie Synoden und Kirchenvisi-

g) Statuta synodalia Joannis, Episcopi Leodiensis vom Jahr 1287 bey Harzheim T. III. p. 761.

visitationen im Nahmen des Bischofs, ohne daß dieser weiter deshalb befragt wurde. Die Bischöfe hatten bald Ursache, auf ihr Ansehn eifersüchtig zu werden, und suchten ihre Macht durch neue Gerichtspersonen, die sie anstellten, einzuschränken. Als die Archidiakonen im 12. und 13. Jahrhundert sich selbst zu widersetzen wagten, da bestellten diese Vicarien und Officiale, um die Schritte derselben zu beobachten; und solche Gerichtspersonen erhielten bald ausschließlich den Nahmen von Kommissarien. Neben dem sollten sie dem Erzbischof zur Erleichterung der täglich sich häufenden Arbeiten dienen, und dessen vielfache Einkünfte in den verschiedenen Distrikten und Probsteien erheben. Die Archidiakonen waren zugleich Gerichtspersonen, welchen auch die Prüfung und Einführung der Geistlichen zukam. Sie hielten jährlich viermahl Kapitel, anf welchen alle Geistliche ihres Sprengels erscheinen mußten, und wo jene blos geistliche Gerichtspersonen vorstellten. Wenn bie Commissarien zuerst nur zum Theil zu Aufsehern der Archidiakonen bestellt wurden, so suchten in der Folge und schon im 14. Jahrhundert die Erzbischöfe ihre Gewalt immer weiter auszudehnen, indem sie ihnen mehrere Geschäfte der Archidiakonen

konen zuwandten, und ihnen immer grössere Vollmachten ertheilten. Im 16. Jahrhundert blieb den Archidiakonen wenig von ihrem alten Ansehn übrig, da die Erzbischöfe Alles an ihre geistliche Commissarien zogen. Nach dem Concilium zu Trient verschwinden sie endlich ganz aus der Geschichte h).

Es war also der Uebermuth der Archidiakonen, die ihr Ansehn untergrub und ihren Stand stürzte. Sonst waren die Dienste, welche sie der Kirche leisteten, nicht unwichtig, wenn man sie auch uur als Aufseher des Kirchenguts betrachtet, deren Erhaltung ihnen oblag, und worüber sie nothwendig ein Inventarium haben mußten i). Vorzüglich aber hatten sie die Aufsicht über die Administration des kirchlichen Cultus, und mußten sorgen, daß dieser der Vorschrift gemäß ein-

ge-

h) Hr. Canonicus Wolf zu Nörten hat die Sache zuerst aufgeklärt in s. historischen Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz. Götting. 1797. 8 Vergl. Würdtwein Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta. Manheim 1769. 4. T. I. die Vorrede.

i) Pertschens Abhandlung von dem Ursprung der Archidiakonen ꝛc. Hildesheim 1743. 8. S. 55 - 63.

gerichtet wurde, so wie sie auch über den Glauben und über die Sitten des Clerus die Aufsicht führten k). Sie hatten auch eine gewisse Jurisdiction über diesen, so wie ihnen auch die Cappelläne der Adlichen durch ein Handgelübde Gehorsam angeloben mußten l). Nicht weniger waren ihnen die Landdekane, die sie zum Theil auch bestellten, unterworfen, so wie auch die Aebte der Klöster, wenn sie sich nicht von der bischöflichen Gerichtsbarkeit losgemacht hatten, ihnen als Vicarien der Bischöfe unterworfen waren m).

In den grossen Städten, wo kein bischöflicher Sitz war, verhielt sich die Sache anders, weil hier die vornehmsten Geistlichen eine Union bildeten und gemeinschaftlich die Aufsicht über das Kirchen- und Predigtwesen führten. In ihrer Versammlung wurden kirchliche Vorfälle abgehandelt, so daß der Vornehmste z. B. irgend ein Prälat, oder wenn es keinen solchen gab, der Aelteste den Vorsitz führte, von welcher Einrichtung

k) ib. S. 70.
l) S. 76.
m) S. 80.

tung noch jetzt die geistlichen Ministeria in den Städten einige Spuren verrathen. Ihre Aufsicht erstreckte sich auf Lehre und Wandel aller Cappelläne und Vicarien, die sie angestellt hatten, weil ihr Dienst oder ihre Präbende so viel eintrug, daß sie sich das Leben bequem machen konnten n).

Schon daraus läßt sich auf Verfall der Sitten unter dem Clerus schliessen, und man darf annehmen, daß diese immer tiefer verfielen, jemehr ihr Reichthum zunahm. In eben dem Maaße bekümmerten sich, besonders die höheren Geistlichen, auch weniger um die zu ihrem Amte erforderlichen Kenntnisse und die Bischöfe spielten zum Theil als Feldherrn ganz andere Rollen, als sie ursprünglich spielen sollten. Zu einem Geist-

n) Von einer solchen Union der Geistlichen in der Stadt Braunschweig gibt Rehtmeyer in der Stadt Braunschweig Kirchenhistorie Braunschweig 1707. 4. Th. I. S. 230 Nachricht. Dazu gehörte der Abt zu St. Cyriaci, und die sieben Pfarrherren in der Stadt und der Probst zum heil. Kreuz. Diese Pfarrherren betrachteten ihre Pfarren als Lehne und liessen sie durch gemiethete Pfarrer verwalten.

Geistlichen und selbst zu einem Bischof waren gar die Kenntnisse nicht mehr nöthig, welche ursprünglich dazu erfordert wurden, und man hatte die Forderungen, die man in dieser Hinsicht an sie machen konnte, sehr herabgespannt. Ein Bischof war auf den Glauben und den Vortrag der Lehre von der Dreieinigkeit angewiesen und sollte zugleich die Geschicklichkeit besitzen aus der Bibel quae vera sunt salutique omnium proficua vorzutragen. Ferner müßten sie die geistige Heilkunde verstehen, diese Kunst aller Künste, um Seelen zu regieren, und damit eine Kenntniß der Kirchengesetze und der Pastoralregel Gregors des Großen verbinden, aus welcher letzteren sie auch lerneu könnten, ihren Vortrag nach den verschiedenen Bedürfnissen ihrer Zuhörer einzurichten. Uebrigens müsse jeder Bischof suchen pro modulo possibilitatis seine Gehülfen (wenn man ministros suos so übersetzen darf), so zu bilden, daß einer von ihnen im Nothfall seine Stelle vertreten könne o). Dieselbe Synode schärft dies den Geistlichen noch besonders ein,

o) Concil. Aquisgr. II. Cap. I. c. 1- 9. Tom. II. ed. Harzheim p. 77.

ein, und rügt es bey ihnen sehr ernstlich p), daß sie den Gottesdienst vernachlässigten, und sogar ohne Scheu Kirchensachen raubten.

Ueber den Umfang der Kenntnisse, die man von einem Bischof erwartete, gibt uns die umständliche Nachricht q) von der Prüfung, die man mit dem zu weihenden Bischof Willebert vornahm, deutlichen Aufschluß. Er mußte ein Stück aus Gregors Pastoralregel lesen, worauf man ihn fragte, ob er es verstehe. Dasselbe geschah mit einem Abschnitt aus einer Sammlung von Kirchengesetzen. Endlich mußte er ein Glaubensbekenntniß vorlesen und unterschreiben. Bey dieser Prüfung war der gelehrte Erzbischof Hincmar von Rheims gegenwärtig.

Wenn man noch Gelehrsamkeit von den Geistlichen forderte, so geschah dies den älteren Kirchengesetzen gemäß, die man blos wiederholte, ohne daß es dem Zeitalter mit jener Forderung Ernst war. Es war genug, wenn der Geistliche nur lesen und die kirchlichen Handlungen und Ge-

p) S. 6. p. 81.

q) Sie steht unter andern in Baluzii Capitul. T. II. p. 612-16.

Gebräuche mechanisch verrichten konnte. Diesem entsprach auch ihr Büchervorrath, der schon beträchtlich war, wenn er außer den nöthigsten liturgischen Schriften, als Lectionarium, Missale, Psalterium noch einige Stücke von Augustins und Gregors Schriften enthielt. Es war selbst nicht nöthig, daß alle biblische Schriften ihnen zur Hand waren. Auch Hinkmar von Rheims forderte r) im Jahr 852 von seinen Priestern nichts weiter, wenn sie nur eine orthodoxe Erklärung des Symbolums und des Vaterunsers gelernt, sich die Liturgie gehörig bekannt und sich im Vorlesen und Absingen geübt hätten. Darauf beschränkten sich die Kenntnisse der Geistlichen in diesem Zeitalier, und ihr Büchervorrath zeichnete sich schon aus, wenn er noch ein Pönitenzbuch und eine Passionsgeschichte enthielt s).

r) Capitula Presbyteris data c. 1. und 8. p. 710. opp. T I.

s) Für ihre kirchlichen Amtsverrichtungen gab der Bischof Ratherius von Verona seinen Priestern folgende Vorschriften: Vasa sancta propriis manibus abluite et extergite. Nullus cantet Missam. nisi jejunus; nullus cantet, qui non communicet; nullus cantet sine

In keinem abendländischen Reiche zeichnete sich der Clerus vor dem übrigen aus, als, wie es schien, durch Weteifer in der Unwissenheit t). Mechanische Fertigkeit in den Amtsver-

sine amictu, alba, stola, fanone et planeta: et haec vestimenta nitida et ad nullos usus alios sint: nullus cum alba, qua in usus suos utitur, praesumat Missam cantare: nullis cum cultellis foris pendentibus, nullus cum calcaribus — Corporale mundissimum sit. Altare coopertum de mundis linteis: super altare nihil ponatur, nisi capsae et reliquiae aut forte quatuor Evangelia, et pyxis cum corpore Domini ad viaticum infirmis, cetera in nitido loco recondantur -- Calicem et oblatam recta cruce signate, i. e. non in circulo, et varicatione digitorum, ut plurimi faciunt; sed strictis duobus digitis, et pollice intus incluto, per quos Trinitas innuitur, illud signum + recte facere studete -- Infirmos visitate et eos reconciliate; et oleo sancto ungite et propria manu communicate. Für Taufen, Begräbnisse und Krankenbesuche sollten sie kein Geld nehmen. S. f. Synodica ad Presbyteros bey Harzheim T. III. p. 7.

t) Dies zeigt besonders des Bischofs Rahterius von Verona Synodica ad Presbyteros in d'Achery spicileg. T. I. p. 376. Er verlangt unter andern, daß jeder seinen Priester, wo möglich, eine orthodoxe Er-

verrichtungen war es, worauf vorzüglich gesehen wurde. Dies zeigt schon die Schrift des Rabanus Maurus über die Verfassung des Clerus, welche er noch zu Fulda schrieb und an den damahligen Erzbischof von Mainz, Haistulf, richtete u). Nicht minder sieht man es an dem Capitulare v) des Bischofs Ahyto von Basel an seine Geistlichen vom Jahr 819. Er gibt ihnen Vorschriften über ihren Glauben und ihre Verrichtungen. Sie sollten vorzüglich das Vaterunser und das Symbolum, sowohl lateinisch als in der Landessprache, auswendig lernen. Das Athanasianische Symbolum sollten sie gleichfalls am Sonntage auswendig hersagen können, und die Sacramente von der Taufe, der Confirmation und dem

Erklärung des Symbolums und des Vaterunsers besitze, um, wenn er sie selbst versteht, auch das Volk darüber zu belehren; wo nicht, so soll er es wenigstens behalten und glauben. Jeder soll die Abendmahlsliturgie gut verstehen, wo nicht, sie doch wenigstens auswendig und deutlich herzusagen wissen. Vergl. Schröckh Th. 22. S. 487.

u) de institutione Clericorum T. VI. opp. p. 1-50.

v) Concil. Germ. II. p. 17.

Abendmahl ihrem Sinne nach verstehen. Sie würden mit Unrecht den Nahmen Priester führen, wenn sie nicht gelernt hätten das Sacramentarium, Antiphonarium, Baptisterium, computus, Canon pönitentialis, Psalterium und die Homilien fürs ganze Jahr. Ferner müssen sie die legitimen Taufzeiten kennen; wiewohl die Nothtaufe zu allen Zeiten erlaubt sey, und auf welche Tage die Fest- und Feiertage des Jahrs fallen. Aus der Angabe dieser Tage sieht man, daß ihre Zahl sich schon beträchtlich vermehrt hatte. Die Feier der Heiligentage wird zwar nicht befohlen, aber dem Volke doch freigestellt, ob es sie feiern wolle. Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf sittliche und bürgerliche Verhältnisse des Clerus, und sind die bekannten. Endlich sollen sie in der Liturgie ganz dem römischen Ritus folgen w).

Ueberhaupt bezogen sich alle Kirchengesetze dieses Zeitraums auf ältere Gesetze und Vorschriften, die sie zum Theil nur wiederholten, zum

w) Auf der Mainzer Synode vom Jahr 847 wird dies noch besonders in Absicht der Gebräuche bey der Taufe eingeschärft c. 3. T. III. p. 155.

z. B. die auf einer im Jahr 836 unter Ludewig dem Frommen gegebenen x). Auch hier wurde die Befolgung des römischen Ritus eingeschärft. Auch wurde befohlen, wo möglich dahin zu sehen, daß jede Kirche ihren eigenen Priester habe, weil vieles dadurch vernachlässigt wurde, daß einer mehreren Kirchen vorstand x). Die Geschäfte eines Priesters wurden genau bestimmt y). Er sollte lehren und predigen, und über jedes Glied seiner Gemeine wachen, weil er dereinst von jedem Rechenschaft geben müßte z). Qua propter ab ortu nativitatis cuiusque ad se pertinentis praedictam curam habeat, ne aliquis eorum absque renovatione sacri Baptismatis moriatur. Post acceptum autem sacrum Baptisma, sine manus impositione Episcopi non remaneat. ac deinde imbuatur scire orationem Dominicam acque symbolum. Postea vero, qualiter vivere debeat, doceatur; si forte vitiosus vel criminosus apparuerit, qualiter corrigatur, provideat; si autem infirmitate depressus fuerit, ne confessione atque oratione sacerdotali, nec non unctione sacrificati olei

x) Harzheim T. II. p. 73.
y) Cap. II. §. 16. p. 83.
z) ib. §. 5.

per eius negligentiam careat. Denique si finem urgentem perspexerit, commendet animam Christianam Domino Deo suo more sacerdotali cum acceptione sacrae communionis, corpusque sepulturae.

So wenig auch dir Geistlichen im Stande waren ihr Amt als Seelsorger gehörig zu verwalten, so durften sie es doch darum nicht gänzlich vernachlässigen, wie sie thaten, wenn sie gar nicht an dem Orte ihres Amts zugegen waren. Alexander III. befahl im Jahr 1179 die Residenz allen Beneficiaten, welche Seelsorge hatten, aber diese wußten seinen Befehl durch allerley Mittel zu umgehen. Sie hielten sich Stellvertreter, denen sie einen Theil der Einkünfte anwiesen und die sie zur Residenz verpflichteten, die ihnen nicht anstand, weil sie ihr Beneficium in Musse und nach ihrer Neignng verzehren wollten.

Wenn also, wie sich nicht läugnen läßt, es mehr als schlecht stand, um die sittliche und wissenschaftliche Bildung des Clerus, so läßt sich wohl voraus erwarten, daß ihr Amtseifer und die Art, wie sie die Geschäfte ihres Amts verwalteten, nicht sehr lobenswerthl gewesen seyn

wird,

wird, wie es denn auch wirklich der Fall war, wie die folgende Ausführung leicht zeigen kann, wenn sie vorher über zwei andere Punkte noch Einiges erinnert hat. Der eine betrift die Einkünfte der Geistlichen; der zweite ihre Amtskleidung, die sie vor allen Ständen auszeichnete und ihre Geschäfte gewissermassen erst heiligte oder ihnen Würksamkeit gab.

Was die Einkünfte der Geistlichen betrift, denen sie ihren Unterhalt verdankten, so sind diese von zweifacher Art. Einen Theil derselben zogen sie aus dem Kirchengut, dessen Ertrag zum Theil bey der Dotation der Kirche für sie bestimmt wurde und zu diesem kam dann der Ertrag der Accidenzien. Ihre Einkünfte aus dem Kirchengut waren durch Obsarvanz und Herkommen bestimmt und eben darum sich nicht überall gleich, wie sich leicht durch einige Bemerkungen über das Kirchengut darthun läßt.

Wenn die Kirchen als solche Güter und Einkünfte besassen, so könnte dies auffallend scheinen, wenn man nicht wüßte, daß schon bey den Juden diese Sitte statt fand. Der Zweck, zu welchem man sie benutzte, heiligte sie selbst gewiss-

wissermassen und trug eben dadurch vieles dazu bey, sie zu vermehren. Dies letzte geschah unter vielen Vorwänden, besonders seit Constantins Zeiten, wo der Quellen, aus welchen der Reichthum der Kirchen floß, immer mehrere wurden.

Die Bischöfe waren Verwalter des Kirchenguts und der kirchlichen Einkünfte, und führten die Aufsicht über die Verwendung derselben a). Ihnen standen die Schutz- und Schirmvögte der Kirchen zur Seite, welche den Kirchen im Nothfall zu Hülfe eilen und sie vor Beeinträchtigung schützen mußten. Die Verwendung des Kirchenguts war nicht überall gleich, gewöhnlich wurden die Einkünfte aber in vier Theile zerlegt, von welchen der Bischof den einen, der übrige Clerus den andern, und die Armen den Dritten erhielten; der Vierte wurde aber für den Kirchenbau aufgehoben. Indessen wurde wohl häufig genug dagegen gesündigt, weil so häufig in den Verordnungen der Synoden contra invasores et raptores praediorum ecclesiae Beschlüsse vorkommen. In

a) Eine Synode zu Worms im Jahr 868 bestimmte dies ausdrücklich c. 6 und 55.

In Deutschland vermehrten sich die Kirchengüter besonders zu und seit den Zeiten der Carolinger. Die Freigebigkeit der Ottonen kam den Kirchen sehr zu statten, aber eben ihr Reichthum erweckte ihnen die Feindschaft der Herzöge, Fürsten und Grafen, die ihn so gerne an sich reissen wollten und selbst ihre Schutzherrschaft über die Kirchen zum Vorwande gebrauchten, um ihre Ansprüche auf die Kirchengüter zu bemänteln. Es war kein geringer Gewinn, wenn sie ihren Zweck erreichen konnten, da Bischöfe und Klöster nicht nur einzelne Höfe und Güter, sondern selbst Städte und Gauen geschenkt erhalten hatten. Was diese von Königen im Grossen erhielten, erhielten einzelne Kirchen von Privatpersonen im Kleinen. Um Vasallen zum Kriegsdienst zu erhalten, wurden die grössern Kirchengüter von den Bischöfen den Laien zu Lehen gegeben b).

Sonst

b) Die Geistlichen und ihre Einkünfte waren frei von Abgaben. Indessen fing der Pabst allmählig an, von ihnen und den Kirchen Abgaben zu fordern. Die Erzbischöfe und Bischöfe, deren Einkünfte ihrem Aufwande nicht entsprachen, folgten ihrem Beispiele. Auch die deutschen Städte bedurften Geld zu ihrer Vertheidigung, und belegten ihre Geistlichen mit

Sonst wurde der Ertrag des Kirchenguts und selbst die dargebrachten Liebesgaben vertheilt und selbst deutsche Synoden befahlen häufig eine solche Vertheilung in vier Portionen, aber die Geistlichkeit fand bald für gut, diese Sitte veralten zu lassen, und den ganzen Ertrag für sich zu behalten. Auch die Pfarrer verlohren dabey, da die Bischöfe und Aebte die Güter an sich rissen und die Unterhaltung der ersten dem Volke überliessen, die bald reichlich bald sparsam ausfiel. Nun suchte man sie durch den Zehnten, den man ihnen anwieß, schadlos zu halten, und viele Prediger beschäftigten sich in ihren Predigten mit den Beweisen, daß man den Zehnten zu geben schuldig sey. Dies waren die Pfründen der Priester, deren Ertrag noch ansehnlicher

wurde

mit Accisen und Schatzungen. Die Geistlichen widersetzten sich, es kam zu Streitigkeiten, die zwar durch Verträge geschlichtet aber nie ganz gehoben wurden. Die Folge davon war, daß die Geistlichen sich doch manche Abgaben gefallen lassen mußten. Vollständige Untersuchungen über das Entstehen der Kirchengüter und die darauf sich beziehenden Punkte so in Thomassini vet. et nova Eccles. disciplina. T. III. Lugd. 1705. fol.

wurde durch neuere Schenkungen, welche hinzukamen. Solche Schenkungen fanden vorzüglich im Mittelalter statt, besonders auf Veranlassung der Kreuzzüge. Den Zehnten erhielten sie für die Seelsorge, für den Unterricht, welchen sie ertheilten, für die Administration der Sakramente u. s., die sie unentgeltlich verrichten mußten. Da aber fromme und reiche Personen häufig für Begräbnisse oder für die Administration der Sakramente etwas gaben, so verwandelte man diese freiwilligen Gaben bald in Schuldigkeit, und bestimmte sogar die Grösse derselben. Dies erregte bald Streitigkeiten, da man anf der einen Seite sich weigerte zu bezahlen, und auf der andern Seite den Dienst unentgeltlich zu verrichten. Dieser Unordnung suchte Innocenz III. um das Jahr 1200 abzuhelfen, indem er den Geistlichen ernstlich verbot, sich etwas für ihre Bemühungen auszubingen, und sie dem, der sie nicht bezahlen wollte, zu verweigern, und gab den Befehl, daß sie ihr Amt ohne weitere Sporteln verrichten sollten. Aber weil die Weltlichen durch die Kirchencensur genöthigt waren, die löbliche Gewohnheit zu beobachten, nämlich das Gebräuchliche zu bezahlen; so macht er einen grossen Unterschied zwischen dem, daß man jemand durch

Vor=

Vorausbedingungen vorher dazu zwingt, und zwischen dem, daß man jemand durch geistliche Strafen dazu nöthigt, indem er das letztere als eine rechtmäßige Sache billigt, jenes aber, als eine Simonie verbietet c)".

In der Praxis hielt man nicht sehr strenge über diese Verordnung, sondern man ging häufig von andern Grundsätzen aus, oder befolgte andere Observanzen, woraus die Folge entsprang, daß die Praxis in den verschiedenen Kirchen sehr verschieden war. Dies zeigt sich selbst in Hinsicht auf die Einkünfte, welche sie aus dem Kirchengut zogen. In Deutschland erhielten gleich Anfangs durch eine Verordnung Carls des Grossen die Bischöfe die Aufsicht über die Kirchengüter und über die Vertheilung ihres Ertrags: das Kirchengut selbst durften sie aber nicht angreifen ohne Vorwissen und Einwilligung des Clerus, die aber im Nothfall nicht verweigert wurde. Ihre Aufsicht erstreckte sich bis gegen das 10. Jahrhundert, selbst auf die Güter und Ein-

c) Paul Sarpi von dem Kirchengut, übers. von Steeb 1786. 8. S. 145. In wieweit diese Vorstellung gegründet ist, wird sich gleich zeigen.

Einkünfte einzelner Kirchen, über deren Verwendung ihnen der Parochus Rechenschaft ablegen mußte, bis dieser endlich in Besitz derselben kam und sie, jedoch unter der Aufsicht des Bischofs, für sich verwalten konnte. Durch Innocenz III. erhielten auch die einzelnen Kirchen den Zehnten von den im Umfange ihrer Parochien gelegenen Ländereien, nur mußte der Bischof seinen Theil davon erhalten. Hier fand indessen bey einzelnen Kirchen eine grosse Verschiedenheit statt, da die Güter mancher Kirchen den Kapiteln und Klöstern zugetheilt, und den Pfarrern nur so viel gelassen wurde, daß sie nothdürftig leben konnten d).

Indessen wie auch die Sache beschaffen war, so sind die Einkünfte der Prediger aus dem Kirchen- und Pfarrgut von geringerem Interesse für diese Geschichte und mehr als eine Präbende zu betrachten, die mit den Amtsgeschäften derselben in keiner Verbindung stand und noch weniger Einfluß darauf hatte. Ganz anders verhält es

d) Hauptschrift über diesen Gegenstand ist Thomassini vetus et nova ecclesiae disciplina. T. III. fol.

es sich mit einer andern Art von Einkünften, die unter dem Nahmen der Stolgebühren bekannt sind, die ihnen für die Verwaltung ihres Amts entrichtet werden mußten und die Art dieser Verwaltung zum Theil bestimmten. Die armen Weltpriester konnten diese wahrlich nicht wohl entbehren, und Bischöfe und Synoden thaten Unrecht, wenn sie die Einfoderung derselben verboten. Sie hätten ihnen von ihrem Reichthum mittheilen oder ihnen den Ertrag der Kirchengüter lassen sollen, der ihnen von Rechtswegen zukam, dann hätten sie jene entbehren mögen.

Man hat bis auf die neuesten Zeiten die Frage über den Ursprung und das Aufkommen der geistlichen Accidenzien meistens übergangen, oder sie mit unbewiesenen Aussprüchen entschieden e), und erst durch neuere Untersuchungen f) ist sie ins Licht gesetzt worden. Bis auf Constantins Zei=

e) Wie Sarpi, s. vorher S. 223.

f) Grellmanns kurze Ges. der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien nebst andern Hebungen nach ihrer ersten Entstehung und allmähligen Entwickelung. Göttingen 1785. 8. Diese kleine Schrift liegt beym Folgenden zum Grunde. Vergl. auch Böhmer ius eccles. Protest. Lib. 3. tit. 5.

Zeiten wußte man nichts von Besoldungen der Lehrer, sondern sie lebten von den freiwilligen Gaben ihrer Gemeinden. Solche Opfer wurden besonders an Sonn= und Festtagen dargebracht und bestanden in Gelde, Naturalien und andern Dingen. Die Spuren davon sind noch jetzt in gewissen üblichen Pfarrhebungen vorhanden und selbst der Klingebeutel scheint dadurch veranlaßt zu seyn. Nicht minder wurden solche Gaben bey Gelegenheit der Taufe, Confirmation, Abendmahl, Kirchenbuße und Copulation g) dargebracht,

g) Proclamationen und Aufgebote kamen erst im Jahr 1215 unter Innocenz III auf. Die priesterliche Einsegnung wurde erst im 8. Jahrhundert im Occident allgemein und gesetzmässig (Capitul. Reg. franc. L. VII. c. 327. 408). da sie vorher nur Herkommen und Gewohnheit war (Godofred ad cod. Theodos. L. III. tit. 7. p. 321). In der griechischen Kirche wurde sie es erst im 9ten. Indessen war es doch vom Anfang an gebräuchlich, daß die Heyrath vorher vom Bischof oder Presbyter der Gemeinde angezeigt wurde, ob nicht etwa eine Erinnerung darüber statt fände; z. B wegen Verwandschaft oder Religion. Dann wurde die Schliessung der Ehe vom Priester geweiht und die Per=

bracht, und diese veranlaßten in der Folge die sogenannten iura stolae.

Aber diese Gaben gehörten nicht ausschließend den Geistlichen. Sie waren freiwillig und dienten überhaupt zur Unterstützung der Armen. Wenn daher die Synode zu Elvira im Jahr 304 es verbot, bey Taufen Geld in den Kirchensack zu thun, so geschah es allein aus dem Grunde, ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur h). Seit Constantin gewann die Sache ein anderes Ansehn, seitdem man anfing diese Gaben als der Gottheit dargebrachte Opfer zu betrachten. Nun waren es schon Sporteln für seine Priester, zu deren Unterhalt sie dienten, und diese scheinen sie nach einer Stelle des Hieronymus i) als Gebühren gefordert zu haben. Im 5. und 6. Jahrhundert nahmen sie schon von den Armen mit Gewalt ein Unterpfand k), bis diese die Gebühren bezahlt hatten,

Personen löseten sich durch ein Opfer. Bingham Origin. eccles. L. 22. c. 2. Grellmann S. 13.

h) Harduin Concil. T. I. p. 255.

i) in Ezech. 46. T. III. p. 105. Paris 1704.

k) Harduin T. III. p. 351. Hier wird es ihnen ausdrücklich verboten.

ten, und taxirten schon Taufen, Confirmationen, das Abendmahl l) und die priesterliche Einsegnung m).

Ueberdem waren noch andere Abgaben aufgekommen. Zu diesen gehören die Leichengelder. Der Bischof bestimmte die Grabstätte und hielt am Grabe eine Lobrede auf den Verstorbenen. Der Presbyter mußte über den noch unbeerdigten Gebete sprechen. Dafür wurden aber keine Gebühren bezahlt, weil die sogenannten Leichengebühren von der Bezahlung der Grabstätte ihren Ursprung haben, und so lange diese frei und außerhalb der Stadt war, nicht aufkommen konnten. Als man aber zu glauben anfing, daß der Todte in den Kirchen sanfter ruhe; als Constantin damit den Anfang machte; als die Bischöfe ihm und seinen Nachfolgern darinn keinen Vorzug gestatten wollten, und auch sogenannte Heilige auf diese Ehre Anspruch machten; da wollten auch Laien nicht nachstehen nnd erkauften das für Geld, was sie nicht durch Stand oder

l) ib. p. 1670. Auch dies wird untersagt.

m) Gregor. M. Epist. L. 3. ep. 24.

n) Tertullian. de anima. c. 51.

Tugend verdienten und bald achtete man der Verordnung nicht mehr, daß kein Todter in der Stadt begraben werden sollte. Dasselbe gilt vom Occident, wo man schon im Jahr 563 Geld für ein Grab an der Kirchmauer o) bezahlte, und der Bischof die Summe bestimmte, welches Gregor der Grosse schon eine alte Gewohnheit nannte p). So lange hatten sich geringe Leute noch ausserhalb der Stadt begraben lassen, aber diese folgten bald nach, da sie um einen geringern Preis ein Grab vor den Kirchen kaufen konnten. So wurde der Kirchhof zu einem Gottesacker umgeschaffen. Bischöfe und Pfarrer entschieden, ob eine Leiche ein Grab in oder bey einer Kirche verdiene, und die Entscheidung war von der Bezahlung abhängig, die gefodert wurde. Seit dem 8. Jahrhundert waren also die Kirchplätze das allgemeine Grab der Christen und alle Leichen den Geistlichen zinsbar. Leichenpredigten wurden noch besonders bezahlt und auch diese wurden bald käuflich q).

Seit-

o) Harduin. l. c. p. 352.

p) L. 7. epist. ep. 4.

q) Grellmann S. 20-42. Das Glockenläuten veranlaßte blos eine Abgabe an den Küster. Seit dem 7ten

Seitdem die öffentliche Kirchenbuße sich, dem größtem Theile nach, in eine geheime verwandelt hatte, war diese der Anordnung des Priesters überlassen, bey dem sich der grobe Verbrecher melden mußte. Seit dem siebenten Jahrhundert drückte ein solcher gewöhnlich dem Priester ein Stück Geld in die Hand, damit er die Buße mildern oder gar erlassen möchte. Die Bischöfe waren bey sehr groben Verbrechen, über welche zu erkennen, sie sich vorbehalten hatten, mit ihrem Beispiel vorgegangen r), und die Priester folgten ihnen gern in den Verfügungen über öffentliche Busse s), und gewiß noch mehr bey Privatbussen, deren Anordnung ihnen allein überlassen ward. So wurden Abgaben bey jeder Beichte üblich, als eine Erkenntlichkeit pro

P 4 dan-

7ten Jahrhundert bediente man sich desselben, einen Todesfall bekannt zu machen, um die Lebenden zum Gebet für den Todten zu ermuntern. Bey einer weiblichen Leiche wurde zweimahl, bey einer männlichen dreimal geläutet (Durandi rationale divin. offic. L. I. c. 4. §. 13). Bald wurde auch kurz vor und bey der Bestattung das Läuten eingeführt.

r) Baluz Capit. T. I. p. 1291.

s) Hincmari Opera T. I. p. 713.

danda poenitentia, für die Anordnung der Busse. Im Jahr 1031 setzte t) eine Synode es noch in die Willkühr der Beichtenden, ob sie solche entrichten wollten, aber sie wurde bald allgemein, und als am Ende des achten Jahrhunderts die besondere Ohrenbeichte aufkam u), auch auf fromme Christen ausgedehnt, weil der Beichtiger auch hier gewöhnlich etwas anzuordnen hatte.

Aus der nemlichen Quelle floß auch der Bußthaler, nachdem man seit dem 7ten Jahrhundert alle Sünden zu taxiren lernte. Nun konnte jede Busse abgekauft werden, und die Bussen wurden auch immer seltener, bis sie im elften Jahrhundert ganz aufhörten und man alle Verbrechen mit Gelde büßte v).

Ob

t) Harduin T. VI. P. I. p. 850.

u) Dallaeus de confess. auriculari L. IV. c. 40. p. 538. Das Beichtgeld kam also nicht erst bey Gelegenheit der Ohrenbeichte (Müller de numo confessionario p. 9. Jena 1675. 4.) unter Innocenz III. auf, um die Sorgfalt der Beichtiger in Erforschung der Sünden zu schärfen; noch wurde es ursprünglich deshalb gegeben, (Mauritii Theses de confess. privata §. II. in Biblioth. Bremens. 1720. 8. Class. IV. p. 865.) damit der Priester den Bußfertigen mit seinem Gebet bey Gott vertrete.

v) Morinus de poenit. L. X. p. 756.

Ob der Klingebeutel auch den Geistlichen Etwas einbrachte, läßt sich nicht genau bestimmen. Er verdankt seinen Ursprung der Sitte, an den Sonn- und Festtagen die gewöhnlichen Opfer zu sammeln, zu welchem Ende einige Kirchendiener mit einem Sacke in der Kirche herumgingen. Seitdem diese Opfer allein in Gelde bestanden, war ein blosser Beutel dazu hinreichend, der mit einer Klingel versehen wurde, um die Schläfer zu wecken w).

Im Mittelalter wurden diese Gebühren rechtmässig, weil fast alle Einkünfte der Pfarrer darinn bestanden. In den ersten Zeiten waren die Bischöfe Verwalter der eingekommenen Gaben.

w) Zu den stehenden Gebühren der Geistlichen gehören die Quartalopfer und andere Naturalienlieferungen, welche zum Theil an die Stelle der ehemaligen freien Gaben getreten sind: die Geschenke der Ostereyer beziehen sich auf die feierliche Seegensprechung, wodurch der Geistliche am ersten Ostertage, den wieder anfangenden Genuß der Speisen weihete, wozu vorzüglich das Ey gehörte, das am ersten Ostertage mit einer eigenen Formel benedeyet wurde. Grellmann S. 60-66.

Die Naturalien wurden täglich vertheilt, das Geld aber monathlich und zwar in vier Theile. Ein Theil gehörte dem Bischof, der andere den übrigen Geistlichen, der Dritte den Armen, und der vierte war zum Kirchenbau bestimmt. Bald erhielten sie unumschränkte Gewalt über diese Gaben und über den Ertrag der Zehnten, und nun vergassen sie nicht blos die Armen sondern auch ihre Mitgeistlichen. Sie behielten Alles für sich, oder theilten nur die alten unbedeutenden Einkünfte. Man setzte ihnen zwar bald eigene Verwalter, die sich aber theils mit den Bischöfen vertrugen oder den Raub für sich begingen. Die Layen schenkten dem Pfarrer weniger, weil sie lieber den Mönchen schenkten, in deren Hände zum Theil auch die Zehnten kamen, wenn diese nicht von den Bischöfen und Kirchenpatronen eingesammelt wurden, welche dem Pfarrer nicht viel und höchstens ein Sechszehntheil liessen x). Ueberdem wurden diese noch von den Bischöfen besteuert und von ihnen selbst oder von den Archidiakonen bey Kirchenvisitationen ausgesogen y). Nicht blos Geld erpreßten sie, sondern auch ihr Gefolge zehrte Alles auf, und der Pfar-

x) Grellmann S. 67-73.

y) S. oben S. 202.

Pfarrer gerieth oft in so grosse Noth, daß er das Meßgewand oder die Kirchengeräthe versetzen oder verkaufen mußte z). Um dieser Noth zu steuren, konnten sie keine mögliche Quelle ihrer Einkünfte übergehen und unterzogen sich daher auch weltlichen Verrichtungen; sie wurden Jäger und Gastwirthe oder spielten bey öffentlichen Schauspielen wohl gar die Rolle der Narren a), oder liessen sich gar als Bediente brauchen b). Wie hätte man ihnen die Accidenzien wohl verbieten können?

Vor dem 10. Jahrhundert wurden sie zwar nicht ausdrücklich verordnet, und wohl gar für Simonie erklärt und verboten, aber doch nur insofern, als der Pfarrer sie ausdrücklich foderte, indem man sie ja für ein löbliches Herkommen erklärte. Manche Verordnungen erlaubten selbst das

z) Harduin T. VI. P. II. p. 1675.

a) Harzheim T. IV. p. 371.

b) Schon Agobard sagt im achten Jahrhundert — ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Opp. p. 134. Paris 1666. 8.

das Fodern, nur durfte es z. B. bey der Taufe nicht vor, sondern nach verrichteter Taufe geschehen c). Dies war wohl nöthig, da der Pfarrer, der nicht fordern sollte, häufig nichts würde bekommen haben. Das vierte lateranische Concilium befahl daher nicht nur allen Laien die Entrichtung der löblichen Gewohnheit, sondern wies auch die Bischöfe an, die Saumseligen und Widerspenstigen durch den Kirchenbann dazu zu zwingen d).

In=

c) So eine Pariser Synode im Jahr 1196. Harduin T. VI. P. II. p. 1939.

d) Can. 66. Harduin T. VII. p. 67. Das Concilium zu Tours im Jahr 1236 (ib. p. 267) und viele andere Synoden wiederholten diese Verordnung. Viele z. B. J. H. Böhmer in iur. paroch. Sect. VII. c. 2. haben unter laudabilem consuetudinem nicht die Accidenzien, sondern andere Hebungen verstehen wollen, weil die lateranische Synode den Pfarrern auch befahl, die Sacramente unentgeltlich zu reichen, aber Grelmann hat gezeigt (S. 83), daß dies nur darauf gehe, daß die Pfarrer für Verwaltung der Sacramente nichts fordern sollten. Zu den von Grellmann angeführten Beispielen kömmt das oben S. 48 angeführte, welches das erste aus dem achten Jahrhundert ist, wo den Geistlichen erlaubt wird, für Amtsverrichtungen Allmosen anzunehmen.

Indessen wurde der Befehl nicht allgemein in der Kirche angenommen oder befolgt, und Hr. Grellmann hätte es nicht übersehen sollen, daß die Stolgebühren nicht überall gesetzlich waren, weil sonst die Synode zu Aschaffenburg e) im Jahr 1292 es nicht hätte verbieten können, für Amtsverrichtungen Geld zu fodern, wiewohl sie die Annahme freiwilliger Geschenke nicht untersagte; daß es eine Aichstedter Synode im Jahr 1354 gleichfalls untersagte f), wenn es dem Herkommen nicht gemäß war; und daß selbst eine Synode zu Lübeck im Jahr 1420 für geistliche Verrichtungen nur freiwillige Gaben zu nehmen erlaubte g). Daraus folgt aber wohl nur, daß der Gebrauch noch nicht allgemein gesetzlich war, denn schon im Jahr 1310 verordnete eine Synode zu Trier, daß die Pfarrer bey Sterbefällen nicht über duodecim solidos parvorum Turonensium fordern und auch mit einer kleineren Summe zufrieden seyn sollten. Sie erlaubt also das Einfordern dieser Gebühren und gibt nur zu verstehen, daß sie nicht überall bestimmt waren, denn sie sagt, daß wenn eine

Summe

e) can. 2. T. IV. p. 7. bey Harzh.

f) ib. p. 372.

g) ib. T. V. p. 166. cap. 20.

Summe bestimmt sey, so solle es dabey sein Bewenden haben h).

So viel folgt indessen unstreitig, daß diese Gebühren gewöhnlich gehoben wurden, sey es nun, weil es dem Herkommen gemäß war oder weil der Priester sie fordeen durfte, da sie zu seinen Haupteinkünften gehörten. Für diese eröffnete sich noch eine neue Quelle in den missis privatis solitariis, wo der Priester allein das Abendmahl genoß, weil die Laien meistens nur dreimahl im Jahr an den grossen Festtagen zum Abendmahl gingen. Man betrachtete das Abendmahl als ein Opfer und ließ es Gott durch den Priester bringen, bald für empfangene Wohlthaten, bald um Gott zu bewegen, der Seele seiner Voreltern oder der Kinder, die im Fegfeuer schmachteten, desto schneller sich zu erbarmen, bald um Regenwetter, bald um Sonnenschein für die Feldfrüchte zu erbitten. Der Priester wußte diesem Glauben treflich zu benutzen, denn "er ließ sich seit dem Ende des achten Jahrhun-

derts

h) c. 16. p. 132. T. IV. bey Harz. Man kann vielleicht auch annehmen, daß wenn einige Synoden es verbieten, sie es nur den älteren Verordnungen gemäß thun, die sie so gerne wiederholen.

derts die Mühe bezahlen, welche er mit dem häufigen Meßhalten hatte, und da die Messen schon im neunten Seculum mit einemmahl zu hunderten bestellt wurden, so mußte man darauf denken, recht viele Messen an einem Tage lesen zu können. Schade! die Kirchengesetze verboten, weiter als **eine** zu lesen. Der Clerus erfand sich aber zu diesen Gesetzen die Glossen, nur **eine** wo der Kelch getrunken wird, aber missa sicca könnte nicht viel unkräftiger seyn als eine ganze Messe. So wurden mehrere Messen den Tag über von einem Geistlichen gelesen, und er trank in einer den Kelch für alle übrige i)".

Die Pfarrer hatten schon lange jene Gebühren gehoben, ohne daß sie allgemein gesetzlich und ohne daß besondere Taxen darübee vorhanden waren. Man machte im 16. Jahrhundert wohl Versuche sie wieder abzuschaffen und selbst auf dem Concilio zu Trient kam es darüber zur Sprache, aber es wurde kein förmlicher Schluß gefaßt, sondern den Bischöfen und Prälaten überlassen, auf besonderen Synoden in ihren Sprengeln zu untersuchen, ob die Einkünfte der Kirche die

i) Spittlers Kirchenges. S. 245.

die Abschaffung derselben zuliessen k). Es ließ sich wohl voraussehen, daß diese nicht würde beliebt werden, um so weniger, da schon seit dem 16ten Jahrhundert weltliche Obrigkeiten angefangen hatten, über jene Gebühren gewisse Taxen vorzuschreiben und sie so gewissermassen zu sanctioniren l). Dies konnte um so leichter geschehen, da das Herkommen gewöhnlich darüber etwas festgesetzt hatte, aber es mußte doch genau bestimmt werden, damit Pfarrer und Laien wissen konnten, woran sie waren.

Es gibt wohl wenige Stände in der menschlichen Gesellschaft, die sich überall und zu allen Zeiten durch eine eigene Kleidung auszeichneten, als der Stand des Priesters. Der geistliche Stand unter den Christen, so weit er sich auch nach seinem Ursprunge von den jüdischen Priestern

k) Grellmann S. 85.

l) Der Magistrat in Paris machte 1501 den Anfang mit solchen Taxen. In Deutschland schärfte es der Cardinal Campegius 1524 den Bischöfen ein, mit der weltlichen Obrigkeit darüber Abrede zu nehmen. Harzheim T. VI. p. 300. Eine Synode zu Trier gab detaillirte Bestimmung, was der Laie in jedem Falle seinem Pfarrer geben solle ib. p. 605.

stern entfernte, entlehnte doch von denselben eine eigene Kleiderordnung, und wenn gleich er diese für seine Lage und für seine Verhältnisse vielfach abändern mußte, so brachte er es doch nicht dahin, daß sie nicht ferner Spuren ihres jüdischen Ursprungs verrieth. Bis auf das Mittelalter hin hatte die geistliche Kleiderordnung im Umfang viel gewonnen, weil ja jede Klasse von Geistlichen ihre eigene Amtskleidung, die überdem noch für die verschiedenen Geschäfte verschieden war, haben mußte. Das kirchlich-geistliche Kleiderwesen war jetzt vollständig eingerichtet und entsprach ganz dem prunkvollen Gottesdienst, wie ihn das Zeitalter allein kannte, da an die ursprüngliche Einfachheil desselben lange kein Gedanke mehr war. Eine vollständige Abhandlung darüber wäre für diese Geschichte zweckwidrig, die sich auf einzelne Bemerkungen darüber beschränken muß, da sie diesen Gegenstand nicht ganz übergehen kann, indem er in Beziehung auf die Kleidung der lutherischen Geistlichen zur Sprache gebracht werden muß.

Erst seit Constantins Zeiten fing der Clerus an, eine eigene Kleiderordnung für sich zu beobachten, um sich dadurch noch mehr als Staat

im Staate auszuzeichnen, und seinem Stolze auch hierin ein Opfer zu bringen. Man ahndete schon sehr früh Abweichungen von dieser Vorschrift, und in den deutschen Concilienacten wird es mehrmals eingeschärft, strenge darüber zu halten m). Es war in Ansehung derselben Alles aufs genaueste vorgeschrieben, so daß keine Klasse von Geistlichen, vom Bischof bis zum Thürsteher herab, darinn irren oder fehlen konnte. Die Geschichte übergeht ganz den bischöflichen Kleiderschmuck n), und beschränkt sich auf Bemerkungen über die dem Priesterstande eigenthümliche Kleidung.

Die

m) Z. B. auf dem Concilio zu Tribur S. Concil. German. T. II. p. 409. und auf einem andern zu Aschaffenburg im Jahr 1292. Tom. IV. p. 7. Nach Regino mußte der Bischof bey Visitationen auch darauf sehen.

n) Kurz und gut ist dieser Punkt abgehandelt in Krazer de Eccles. occidental. Liturg. 1786. 8. p. 321-355. Die Schriftsteller de divinis officiis haben an allen Stücken der priesterlichen Kleidung mystische Beziehungen zu entdecken gewußt, welche aber die Geschichte nicht weiter interessiren.

Die Geistlichen hatten für ihre kirchlichen Verrichtungen eigene Kleider, die besonders dazu geweiht waren und die sie in der Kirche anlegen mußten. Zu der priesterlichen Kleidung gehört zuerst der Amictus o), welcher den Priester vor Verkältung und Heiserkeit schützen sollte und erst im siebten und achten Jahrhundert aufkam. Er bedeckte den ganzen Kopf und wurde beym Anfang der Messe über die Schultern zurückgeschlagen, weil diese nicht mit bedecktem Haupte gelesen werden durfte o). Schicklichkeit und Nothwendigkeit führten die Sitte ein, aber bald artete sie in Prunk und Zierde aus, wie sich daraus ergiebt, daß der Amictus schon im zehnten Jahrhundert mit goldenen Quästen versehn wurde.

Die

o) Andere Benennungen sind Anagolaium, Ambolagium, Ephod.

p) Honorius Augustodunens. L. 1. c. 201. de Gemma Animae, ein Schriftsteller des 12. Jahrhunderts sagt von demselben. Sacerdos Humerale, quod in lege Ephod, apud nos Amictus dicitur, sibi imprimit, et illo caput et collum et humeros, unde et Humerale dicitur, cooperit, et in pectore copulatum

Die Alba q) bestand in einem leinenen Rock, der bis auf die Füsse ging und um den Leib angegürtet war. Man trug sie täglich, aber in solcher täglich gebrauchten Alba durfte keine Messe gelesen werden, sondern der Priester mußte sich dazu einer andern bedienen, die ganz allein zum kirchlichen Gebrauch bestimmt war r). Die weisse Farbe, als Symbol der Unschuld und Sittenreinheit, wurde gleich Anfangs für den kirchlichen Gebrauch ausgewählt. Zuerst war die Alba ganz einfach, aber diese Einfachheit verlohr sich bald in den Stickereien und anderen Zierrathen, welche dabey angebracht wurden. Da die Alba weit war und auf die Füsse herabging, so konnte sie leicht im Gehen hindern, und dieses suchte man durch einen Gürtel (Cingulum) zu

tum duobus vittis ad mamillas cingit — Das Birret war von dem Amictus unterschieden, und kam erst im 13. Jahrhundert in kirchlichen Gebrauch. Die alte Form desselben war rnnd, die aber allmählig in die viereckigte umgeändert wurde.

q) So heißt es von der weissen Farbe; bey den Griechen wird er von seiner Länge Poderis genannt. Ein anderer Nahme der Alba war Camisia.

r) Harzheim Concil. Germ. T. II. p. 440.

zu verhindern, der nicht minder prächtig war s), und durch eine tiefe mystische Beziehung t) sich auszeichnete.

Noch im Anfang dieser Periode hatten die Kirchendiener am linken Arm ein leinenes Tuch, womit sie sich den Schweis abwischten, und auch die Nase reinigten. Dieses Tuch hieß davon Sudarium und die Schriftsteller des Mittelalters nannten es auch wohl Sindo, Fano, Mappula, Mantile. Dadurch war sowohl für die Bequemlichkeit der Kirchendiener gesorgt als auch ein Aufenthalt im Gottesdienst vermieden. Bald war man nicht mehr mit diesem einfachen Tuche zufrieden, sondern versah es mit mancherley Zierrathen von Gold und köstlichen Steinen,

s) So schenkte im Jahr 916 ein Bischof seiner Kirche Zonas quinque, unam cum auro et gemmis pretiosis, alias quatuor cum auro. s. Baluz. ad Reginon p. 626.

t) Darum schrieb das Missale dem Priester bey Anlegung des Gürtels folgendes Gebet vor: Praecinge me Domine Cingulo puritatis, et extinque in lumbis meis humorem libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis.

verfertigte es aus derselben Materie, woraus die Stola uud Casula bestanden, und ließ es bis auf die Füsse herunter hängen, und nun diente es nicht mehr zum Nutzen sondern zur blossen Zierde. Diese Veränderung ging in einigen Kirchen früher in andern später vor, aber im 10ten Jahrhundert war sie schon erfolgt und die Mappula in Manipulum, wie man die Sache schon gegen das Ende des 8ten Jahrhunderts nannte, verändert uud von nun an gehörte sie zur priesterlichen Kleidung. Jedoch scheint in einigen Kirchen sich die frühere Sitte länger erhalten zu haben, weil sich noch bis ins 12te Jahrhundert herab Zeugnisse finden, daß der Manipulus für den ersten Zweck genutzt wurde u).

Die Form des Manipulus war zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden, bald länger, bald breiter und an den Seiten und Enden mit goldenen

u) So verordnete eine Pariser Synode im Anfang des 13ten Jahrhunderts ut quilibet sacerdos habeat in celebratione Missae propter munditiam vestimentarum servandam circa Altare unum Manutergium pendens circa Missale, ad tergendum os et nares, si fuerit necesse. Aehnliche Beschlüsse deutscher Synoden s. in Martene Thesaur. T. V. p. 811.

denen und silbernen Quästen und Besetzungen versehen. In mystischer Hinsicht sollte es das Symbol des Schmerzes und Leidtragens seyn, was es in späteren Zeiten aber unmöglich mehr vorstellen konnte, da es ganz aus Silber oder Gold gewebt war.

Die Stola bestand in einer weissen, auf der Brust und auf dem Rücken herabhangenden Binde, in Form eines Tragbandes. Als ein Theil der liturgischen Kleidung darf sie nicht mit der Stola der Alten verwechselt werden, welche ein eigenes Kleid war, sondern hier ist sie das Orarium, welches im 8. und 9ten Jahrhundert den Nahmen der Stola erhielt. Auch diese wurde mit mancherlei Kostbarkeiten geziert, wozu auch kleine Glöckchens kamen, womit man sie an den Enden zierte, und welche oft die Zahl 20 überstiegen. Der Priester, welcher Messe laß, mußte die Stola auf beyden Schultern tragen. Sie gehörte so nothwendig zur Messe, daß jeder Priester excommunicirt wurde, der sie nicht anlegte. Auch die Diakonen hatten eine Stola, die sie aber nicht auf beyden Schultern, sondern nur auf der linken tragen durften.

Die Casula oder Planeta sollte alle übrigen liturgischen Kleider bedecken, und die alle andern Tugenden in sich fassende Liebe anzeigen. Sie hatte nur eine Oefnung für den Kopf und bedeckte von Kopf bis zu Füssen den ganzen Menschen, so daß der Priester, wenn er seine Hände gebrauchen wollte, sie über die Arme zurückschlagen, oder zusammenwickeln mußte. Dies war sehr lästig und die Lateiner fingen seit dem 8ten Jahrhundert an, sie an beyden Seiten zu öfnen und abzukürzen, so daß sie allmählig ihre gegenwärtige Gestalt erhielt. In Ansehung des Gebrauchs der Casula fanden mehrere kleinliche Observanzen statt. Bey öffentlichen Processionen gebrauchte man eine eigene Art derselben, die vorne geöfnet werden konnten und mit Kappen versehen waren, die vor den Regen schützen sollten, und davon auch den Nahmen Cappas pluviales oder Pluvialia führten. Die letztere Benennung scheint gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts aufgekommen zu seyn v).

Die

v) Vergl. über die liturgische Kleidung der Priester Krazer l. c. p. 283 - 360. Gerbert vet. Lit. Alemann. T. I. p. 230 - 271. Pelliccia de christ. eccles. po-

Die Diakonen und Subdiakonen hatten nicht minder ihre eigene Kleidung, nur daß diese weniger mannichfaltig und zusammengesetzt war. Für die Diakonen war die Dalmatica, die in Dalmatien erfunden und von da nach Rom gebracht seyn soll w). Die Dalmatica bestand in einem langen weissen Gewande, in der Form eines Kleides mit weiten Aermeln, das durch und durch ungenähet und an der linken Seite verbrämt war x). Im 10ten Jahrhundert war die Farbe dieser Kleidung gemischt, aber vom 12ten an glich sie darinn der Casula.

Die Kleidung der Subdiakonen glich in späteren Zeiten fast ganz der Diakonalkleidung, aber in früheren waren sie bey ihren kirchlichen Verrichtungen allein auf die Alba beschränkt. Da-

polit. T. I. p. 221. und Rabani Mauri Lib. I. de inst. Clericorum cap. 3. u. f. -- Die Synoden wiederholen oft mit vieler Aengstlichkeit die Vorschriften über Tonsur und Kleidung der Geistlichen. Beispiele s. oben S. 80 u. a. Stellen.

w) Rubenius de Re vestiaria L. 1. c. 8.

x) S. die Beschreibung davon bey Raban. Maurus de inst. Cleric. L. 1. c. 20. und bey Honor. Augustodunens. de Gemma Animae L. 1. c. 211.

bey war ihnen eine Tunica y) zu tragen verstattet, die bald der Dalmatika der Diakonen gleich kam, und späterhin kaum davon unterschieden war. Der Manipulus war ihnen so lange verstattet, als er nicht zum blossen priesterlichen Schmuck gehörte, sondern noch seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß gebraucht wurde z).

Man kann fragen: ob die bürgerliche und liturgische oder kirchliche Kleidung der Geistlichen in den ersten Jahrhunderten in Ansehung der Form verschieden war? Bis ins 4te Jahrhundert fand zwischen Geistlichen und Laien in Ansehung der Kleidung kein Unterschied statt, weil die nachmahlige liturgische Kleidung dem geistlichen Stande keinesweges eigenthümlich, sondern eben so gut im Gebrauch der Laien war, nur daß sie bey jenem sich mehr durch Schönheit und Pracht auszeichnete. Erst seit dem 8ten Jahrhundert wurde der Gebrauch der Casula den Priestern und Diakonen als Amtskleidung empfohlen und ihnen verboten, in den übrigen Moden

y) Diese erhielt nicht selten den Nahmen Roccus.

z) Auch die Ordines minores hatten ihre bestimmte Kleidung, von welchen indessen hier nichts gesagt werden darf.

den es den Laien gleich zu thun a). Dabey kann es recht gut bestehen, daß diese liturgische Kleidung schon im 5ten Jahrhundert statt fand, aber auch die Laien bedienten sich ihrer in der nemlichen Form, und sie blieb erst dann das Eigenthum des geistlichen Standes, als die Laien sie allmählig gegen eine andere Mode vertauschten b).

Bis gegen das siebente Jahrhundert war die weisse Farbe die Farbe der liturgischen Kleidung, wo man endlich anfing damit zu wechseln. Gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts waren schon vier Farben im Gebrauch, und es hing

a) Auf einer Synode, die 742 unter dem Vorsitz des Bonifacius gehalten wurde, heißt es: Presbyteri et Diaconi non Sagis Laicorum more, sed Casulis utantur ritu servorum Dei. S. Harzheim Concil. T. I, p. 48. Eben so das Concilium zu Tribur ib. T. II, p. 440.

b) Die Ges. kann also die Frage, worüber so viel gestritten worden, ganz übergehen, ob in den ersten Jahrhunderten die Geistlichen sich einer eigenen liturgischen Kleidung bedienten, da nach dem obigen nicht einmahl Streit darüber statt finden kann. Vergl. über den Streit Krazer l. c. p. 261 - 77.

hing von den verschiedenen Festen und andere religiösen Handlungen ab, welcher man sich gerade bedienen mußte c), und darüber war die Observanz in den verschiedenen Kirchen verschieden.

Die liturgischen Kleider waren allein zum Gebrauch beym Gottesdienst bestimmt, wenn sie besonders dazu geweiht wurden. Für den täglichen Gebrauch hatten die Priester andere von derselben Form, aber deutsche Synoden hatten es mehrmahls verboten von solchen bey gottesdienstlichen Handlungen Gebrauch zu machen.

Nach diesen Vorbereitungen kömmt die Geschichte zu dem eigentlichen Hauptpunkt ihrer Untersuchungen. Dieser betrift das Amt des Predigers, (denn nur von diesem kann hier die Rede seyn), die wesentlichen Verrichtungen desselben und die darauf sich beziehenden Beschäftigungen und Arbeiten. Diese lassen sich am bequemsten unter zwei Abtheilungen bringen, denn darunter läßt sich Alles zusammen fassen, was Beziehung auf das Amt des Predigers hat und

was

c) Krazer l. c. p. 278 u. f. Pelliccia de christ. eccles. polit. T. I. p. 180.

was zur Kenntniß des Predigtwesens und der Einrichtung und Organisation des Gottesdienstes und der kirchlichen und gottesdienstlichen Gebräuche gehört. In der ersten haben wir den Gottesdienst nach Materie und Form zu betrachten, und die Amtsverrichtungen des Predigers bey demselben zu beschreiben. In der zweiten müssen wir die kirchlichen Gebräuche und den Prediger als Administrator derselben kennen lernen, wo denn gelegentlich andere Punkte vorkommen werden, welche damit zusammenhangen, z. B. der catechetische Unterricht des Predigers, seine Theilnahme an Begräbnissen.

Seit dem sechsten Jahrhundert war die Absicht des Clerus besonders darauf gerichtet, durch äusserliche, auf die Sinne wirkende, Pracht oft mit einer recht ungeschickten Verschwendung, den Werth und Eindruck aller Theile des öffentlichen Gottesdienstes zu erhöhen. Gregor der Grosse war es, dem die römische Kirche die gegenwärtige Form ihres Meßkanons und die wichtigsten Theile ihrer Religionsceremonien verdankt. Durch ihn wurden die heiligen Processionen erst recht aufgebracht; die Litaneien, oder die besondern Gebetsformeln auf alle Feste und

alle besondere Gelegenheiten, die sich nur erdenken liessen, kamen in öffentlichen Kirchengebrauch. Es war im ganzen Aeusseren des Gottesdienstes kein Schatten der alten Einfalt mehr da, und auch Karl der Grosse hatte sich alle Mühe gegeben, die Kirchen seines Reichs, wie im ganzen Gepränge so besonders in Ansehung des Gesangs nach römischer Weise zu bilden. Es ist ein Beweis, wie man der ungereimtesten Sache bald so gewohnt werden kann, daß man sie gar nicht mehr achtet — seit Gregors Zeiten wurde es bald allgemeine Sitte, daß man dem lieben Gott das Gebet vorsang d).

Eine Beschreibung der Feier des öffentlichen Gottesdienstes in den deutschen Kirchen wird also von der Beschreibung dieser Feier in der römischen sich kaum unterscheiden e). Die Form und Gestalt dieser Feier so wie ihre einzelne Theile, werden sich dann am besten darstellen lassen, wenn wir das Materielle des Gottesdienstes im Allgen einen kennen gelernt haben. Die Geschichte wird also vorher von den liturgischen Schriften, welche im kirchlichen Gebrauch waren, wozu auch

d) Spittlers Kirchengesch. S. 246.

e) S. oben S. 24 u. f. S. 29 u. f.

auch der kirchliche Gesang und die Lectionarien gehören, und von den Predigten handeln müssen.

Die Geschichte der Liturgie in den früheren Jahrhunderten der Kirche ist eine der schwierigsten, und hat viele Streitigkeiten mit der römischen Kirche veranlaßt. Mögen also immerhin vor dem sechsten Jahrhundert bestimmte Formulare für den öffentlichen Gottesdienst eingeführt seyn oder nicht, so hat die Untersuchung darüber kein Interesse und keinen Einfluß für diese Geschichte, weil in dem Zeitalter, von welchem sie ausgeht, schon vollständige Liturgien vorhanden waren. Sie hat also nur zu zeigen, welche von diesen in den deutschen Kirchen gebraucht wurden, und auch darüber ist die Untersuchung mit manchen Schwierigkeiten verbunden.

Die Liturgie f) enthielt Vorschriften in Ansehung der Ordnung der Gebete, der Hymnen, der Vorlesungen bey der Feier des öffentlichen Gottesdienstes, der Predigten und der Feier des Abendmahls. Bis in das sechste Jahrhundert herrschte

f) Andere Benennungen derselben sind officium, missa ordo agendi.

herrschte keine Uebereinstimmung darüber in den verschiedenen christlichen Provinzen, weil keine bestimmte Liturgie zum Gebrauch der Kirchen eingeführt war und die Toleranz, welche man gegenseitig übte, die Freiheit nicht aufhob, da, wie man allgemein dafür hielt, dissonantia rituum consonantiam fidei non tollit. In der Folge, als die Päbste sich in's Mittel legten und auch diesen Satz nicht so ganz mehr gelten lassen wollten, verhielt sich die Sache anders, denn nun strebte man auch in Ansehung der Liturgie Uebereinstimmung zu bewürken g). So ganz gelang indessen dies Streben nicht, denn wenn auch die meisten Kirchen sich den Forderungen des römischen Stuhls gemäß bezeigten, so gab es doch auch viele, welche ihre alte Liturgie und ihre alten liturgischen Observanzen nicht sogleich gegen die römische umtauschen wollen. So wollte zum Bei-

g) Darum schärften die Päbste den deutschen Bischöfen es so sehr ein, auf Uebereinstimmung mit der römischen Liturgie zu sehen, (z. B. Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 36 und 604.) aber sie erreichten ihren Zweck nicht, da noch 1316 eine Wormser Synode alle Abweichungen durch Einführung eines gleichförmigen Ritus zu heben suchte. Harzheim IV. p. 257.

Beispiel die Spanische Kirche ihre alte gothische oder mozarabische Liturgie nicht aufgeben und wenn gleich es dem Pabste glückte, die römische im 11ten Jahrhundert in einem grossen Theile von Spanien einzuführen, so gibt es doch noch mehrere Kirchen im Erzbisthum Toledo, wo jene alte mozarabische beobachtet wird h).

Der Fleiß, womit man zu andern Zeiten liturgische Untersuchungen anstellte oder alte Liturgien ans Licht zog, erstreckte sich sehr selten auf unser Deutschland, und eben aus diesem Grunde ist in Ansehung der in Deutschland gebrauchten liturgischen Schriften noch so manches dunkel. Der gelehrte Abt von St. Blasien, Martin Gerbert, macht eine Ausnahme, indem er die alte allemannische Liturgie, die in einem Theil von Oberdeutschland in Gebrauch war, zum Druck beförderte, und durch gelehrte Abhand-lun-

h) Vergl. die Bemerkungen über die Mozarabische Liturgie, die ich aus dem Franz übersetzt und mit Zusätzen habe drucken lassen im Henkischen Magazin B. 4. S. 115 u. f.

lungen i) erläuterte. Diese kam in ihrem Inhalte der ältesten Römischen, ehe diese in neuen Recensionen verbessert war, uahe, aber sie blieb nicht lange in Gebrauch, weil sie bald der verbesserten römischen Platz machen mußte, mit welcher sie jedoch viel Gleiches hatte, da beyden eine gemeinschaftliche Grundlage k) war, und beyde oft auch wohl ganz mit einander einstimmten. Dies kann jedoch nicht von allen liturgischen Schriften und Fragmenten gelten, die man hier beisammen fiudet, weil einige von der Art sind, daß keine Uebereinstimmung statt finden konnte. Bey aller Reichhaltigkeit dieser Sammlung und bey dem grossen Interesse, welche sie in Hinsicht auf einzelne Punkte gewährt, enthält sie doch nichts Vollständiges und reicht nicht hin den ganzen Gottesdienst nach seinen einzelnen

Thei-

i) Vetus Liturgia Alemannica disquisitionibus praeviis et notis illustrata. 2 Vol. in 4. 1776. und die alte Liturgie selbst unter dem Titel: Monumenta Veteris Liturgiae Alemannicae. 2 Vol. 4. 1779.

k) Ueber die Uebereinstimmungen der Alemannischen Liturgie mit den Liturgien des Gelasius, Gregors des Grossen und Ambrosius s. Gerberts Vorrede zum ersten Theil der Vet. Lit. Alemann. und T. I. p. 96 u. f.

Theilen kennen zu lernen. Man kann annehmen, daß die hier mitgetheilten Liturgien wohl in einzelnen Gegenden und Kirchen in Gebrauch waren, aber man muß auch zugeben daß vor Einführung der römischen noch eine andere im allgemeinen Gebrauch war, und durch diese verdrängt wurde, da sich selbst aus Gerberts Untersuchungen ergibt, daß die von ihm mitgetheilten Liturgien noch später in Gebrauch waren und es selbst nach Einführung der römischen blieben.

Wenn also durch Einführung der römischen Liturgie in die deutsche Kirche eine andere, die vorher im Gebrauch war, verdrängt wurde, so konnte dies weder die Mayländische noch die Mozarabische seye, sondern es war unstreitig in einigen Distrikten die Gallische, welche Carl der Grosse im ganzen fränkischen Reiche abschafte. Im inneren Deutschland war diese indessen schwerlich schon im Gebrauch, weil hier das Kirchenwesen noch so wenig organisirt war, und darum kann man auch nicht sagen, daß sie hier verdrängt wurde. In den Rheingegenden war der Fall anders, und eben von diesen, die einen integrirenden Theil des fränkischen Reichs ausmachten, darf man mit Gewißheit voraussetzen,

daß die Gallikanische Liturgie befolgt wurde. In den wesentlichsten Theilen traf sie mit den übrigen Liturgien, besonders der mozarabischen, überein und nur in Kleinigkeiten wich sie von ihnen ab l).

Mag es aber immer diese gewesen seyn, welche in der deutschen Kirche in Gebrauch war, so war sie es doch nur auf kurze Zeit, und hörte, so bald sie abgeschaft war, auf, Einfluß auf die Einrichtung des deutschen Kirchenwesens zu haben. Sie hat also auch für diese Geschichte kein Interesse weiter, die nur davon zu reden hat, was würklich im kirchlichen Gebrauch war. Es läßt sich also voraussehen, daß die in Deutschland üblichen liturgischen Schriften mehr oder weniger, nachdem der Zustand und die Beschaffenheit der einzelnen Kirchen dies forderte, dem römischen Muster gleichen würden, dem sie wenigstens im Wesentlichen vollkommen entsprechen

l) Sehr vollständige Untersuchungen darüber enthalten Mabillon lib. III. de Liturgia Gallicana Paris 1729 4. Besonders wird sie Lib. I. c. 4. mit der mozarabischen verglichen und c. 5. nach ihren Bestandtheilen nach Gregor von Tours und andern Denkmählern erklärt.

chen mußten, wenn sie auch die römische nicht immer und nicht ganz enthielten. Dies zeigt sich deutlich, seit wir durch die Buchdruckerkunst mit dem ganzen Reichthum der Kirche an liturgischen Schriften bekannt wurden. Jetzt erschienen nemlich eine Menge Schriften der Art, die zwar alle nach dem römischen Muster eingerichtet waren, aber doch auch in vielen Stücken davon abwichen; nachdem die Verhältnisse und Einrichtungen der Kirchen dies nöthig machten. Eine Menge Breviarien m), Antiphonarien, Octavarien, Processionalien kamen zum Vorschein. Jeder geistliche Stand erhielt eigene Handbücher für die Verrichtung, welche mit demselben verknüpft waren. Für die deutschen Kir-

m) Vor 1380 bediente man sich dieses Ausdrucks nicht in solcher Beziehung. Auf Veranlassung Innocenz III. wurde ein solches gesammelt, und im Jahr 1280 von Nicolaus III. allen Kirchen empfohlen. Das Concil zu Trident zog es von Neuem ans Licht; Pius V. besorgte die Herausgabe desselben, und Clemens der VIII. und Urban der VIII. suchten es zu verbessern. In einigen Anhängen dazu sind die Officia der h Jungfrau, das Officium defunctorum, die Bußpsalme und andere Stücke enthalten.

Kirchen führten solche Schriften meistens die Aufschrift: Agenden.

Solche Abweichungen in den Liturgien sind wohl nicht schwer zu erklären. Die römische oder gregorianische Liturgie wurde zwar in vielen Kirchen eingeführt, fand auch grossen Beifall und war ein Band mehr, welches den Occident an Rom anknüpfte; aber es war noch kein verbindendes Kirchengesetz vorhanden, welches den Gebrauch jener Liturgie gesetzlich machte und den einzelnen Kirchen Zusätze und Veränderungen in Ansehung derselben oder den Gebrauch aller anderen Formeln untersagte, indem erst das Concil zu Trient sie für die ganze römische Kirche bestätigte n). Bis dahin und also im ganzen Mittelalter, brauchte die deutsche Liturgie nicht gerade die römische zu seyn, wenn nur diese zum Grun-

n) Seitdem hat diese Kirche das Missale Romanum ex decreto synod. Trident. als Vorschrift für die Messe, und das Breviarium als Handbuch für die Geistlichen, welches Gebete und Gesänge für den öffentlichen und Privatgottesdienst, sammt den biblischen Texten, den heiligen Geschichten und den Stücken aus den Kirchenvätern enthält, welche zu Vorlesungen dienen sollen.

Grunde lag, und jene nicht zu sehr abwich, was jedoch auch darum nicht zu befürchten war, weil alle kirchlichen Liturgien im Occident mehr oder weniger eine und dieselbe Grundlage hatten. Diese Grundlage war eben das Sacramentarium Gregors des Grossen, welches sich wiederum auf das Sacramentarium Gelasianum gründete, und blieb es auch, nur daß die späteren Handschriften desselben durch Zusätze, die z. B. neue Feste und neue Einrichtungen nöthig machten, verschiedentlich bereichert wurden, und bald mehr bald weniger enthielten. In einigen späteren Handschriften wurde selbst aus dem Sacrament. Gelasian. nachgetragen.

Bey einer solchen Lage der Dinge konnte also unmöglich gänzliche Uebereinstimmung in der Liturgie in den deutschen Kirchen statt finden, sondern nur in den wesentlichen Hauptpunkten. Dies beweisen denn auch die liturgischen Schriften selbst, welche gedruckt sind und in den deutschen Kirchen gebraucht wurden, weil selbst dann, wenn einige deutsche Bisthümer ihr eigenes Breviarium und ihren eigenen Ritum hatten, diese nach dem Muster der römischen eingerichtet, und von diesen sowohl in Ansehung der Psalmen und

Lectionen als auch der ganzen Einrichtung des Officium kaum verschieden waren. Unter diesen Einschränkungen kann man also nur behaupten, daß die Einführung des römischen Ritus in die deutsche Kirche auch die Einführung der römischen Liturgie zur Folge hatte. Man muß diese wohl Gregor dem Grossen zuschreiben, weil dessen liturgisches Werk, bey dem er freilich ältere Sacramentaria nutzte, bald allgemein von den Kirchen gebraucht wurde. Wir kennen es indessen nicht mehr in seiner frühesten Gestalt, sondern nur aus späteren Handschriften, die durch Zusätze und Interpolationen sich sehr auszeichnen und zum Theil ins neunte Jahrhundert gehören mögen o). Wenn auch Gregor das Sacramentarium Gelasianum p) dabey zum Grunde gelegt

o) Dies zeigen selbst die verschiedenen Ausgaben dieser Schrift, die nach verschiedenen Handschriften veranstaltet sind, z. B. von Pamelius in Liturgicis latinis. T. II. Cölln 1571. 4. von Menard 1642. 4. und von Muratori in Liturgia Rom. Vet. T. II. p. 1-508 Venet. 1748. fol.

p) Man findet es in Muratori Lit. Rom. Vet. T. I. p. 485-761. Auch hier finden sich viele spätere Zusätze. Gelasius hatte dabey das Sacramentarium Leo-

legt hat, so scheint er doch mehrere Veränderungen damit getroffen zu haben, z. B. indem er dem Vaterunser in der Abendmahlsliturgie wieder eine Stelle einräumte. Sein Meßcanon wurde auch bald in der römischen Kirche herrschend und nur von der Mailändischen die Ambrosianische Liturgie beibehalten. Späterhin wurde noch ein Benedictionale Gregors bekannt q) gemacht, das aber schon dem größten Theile nach in Menards Ausgabe seines Sacramentarium enthalten war. Auch sind in die Ausgabe seiner Werke ein Liber Antiphonarius und ein Liber Responsalis sive Antiphonarius unter seinem Nahmen eingerückt, die aber überall Spuren eines jüngeren Ursprungs verrathen r).

Bey aller Verschiedenheit in den liturgischen Schriften, deren sich auch die deutsche Kirche in den verschiedenen Sprengeln bedient haben mag, kann man doch annehmen, daß Gregors

Leonis M. gebraucht, von dem man also auch sagen kann, daß es bey dem Gregorianischen zum Grunde liegt.

q) In Lambec. Comment. de Bibl. Vindobo. L. II. c. 5.

r) T. III. p. 653 872.

Schrift ihnen zur Grundlage diente, die bald mehr bald weniger ausgeführt wurde. Von seinem Meßcanon wenigstens ist es ausgemacht, daß er bald alle andere verdrängte, und daß ihm die Synode zu Trient noch eine höhere Auctorität dadurch beilegte, daß sie ihn für frei von allem Irrthum erklärte s). Bonifacius und Carl der Grosse hatten ihn in den deutschen Kirchen eingeführt, wo man sich aber nicht so strenge daran band, daß man sich nicht Abweichungen und Zusätze hätte erlauben sollen, deren es denn auch in den Handschriften der alten Missalien nicht wenige gibt. Schon Leo IX. bemerkte im Jahr 1052 solche Abweichnngen, als er in der Mainzer Diöcese mit dem Kaiser einer Messe beiwohnte. So sehr ihn dies auch verdroß, so hielt er doch für gut, dem Erzbischof von Mainz darinn nachzugeben t). So lange keine gedruckte Exem=

s) Seff. 22. Can. 6. Vergl. Lilienthal Schediafma hift. theol. de canone miffae gregariano, Lugd. Bat. 1740. 8. p. 2. Dieselbe Synode setzte das Anathema darauf, fi quis dixerit lingua tantum vulgari miffam celebrari debere. Seff. 22. can. 9.

t) J. H. Böhmer diff. de iure liturg. c. 1. §. 29. p. 40. Die Untersuchung, wann zuerst bestimmte Formu=
lare

Exemplare von diesen Liturgien vorhanden waren, war es kaum möglich, solche Abweichungen zu vermeiden, weil die Abschreiber der Handschriften sowohl als die Besitzer derselben sich die Freiheit nicht nehmen liessen, sie durch Zusätze und Nachträge zu bereichern.

Wie sehr der ganze Gottesdienst vor der Reformation auf das kirchliche Cärimoniel beschränkt war, beweisen diese vielen liturgischen Schriften, die man unter gar mancherley Formen und Nahmen antrift. Da gab es Antiphonaria oder Antiphonalia, welche vorzüglich aus Fragmenten der Psalmen bestanden und zum Gebrauch der Sänger bestimmt waren, die diesen Theil des Gottesdienstes zu verrichten hatten. Sie hatten auch den Nahmen Cantatoria und Gradalia (a gradibus, ubi canebatur) und enthiel-

lare und liturgische Schriften beym öffentlichen Gottesdienst gebraucht wurden, gehört nicht hieher, so leicht es sich auch darthun liesse, daß man in den ersten Jahrhunderten wenigstens solche noch nicht kannte. Vergl. Clarkson discours sur les Liturgies, ou Formulaires ecclesiastiques de Prieres 1716. 8. und J. H. Böhmer de iure Liturg. ecclesiast. vor s. iur. eccles. Protest. T. III.

hielten Alles, was bey der Feier der Messe in Wechselgesängen gesungen wurde. Sie bestanden aus drei Theilen, welche auch dem Ganzen die abwechselnde Benennung gaben. Diese Theile waren: Graduale, Responsoriale und Antiphonarium. Andere Bücher hiessen Sequentiales, weil sie die Sequentias enthielten, welche auf die Epistel gesungen wurden, und auch diese enthielten bald mehr bald weniger, nach Beschaffenheit der Zusätze, welche die Exemplare der verschiedenen Kirchen erhalten hatten. Die Lectionaria enthielten gewöhnlich nur die Episteln, wovon sie auch den Nahmen Apostolus und Epistolaria hatten, zuweilen aber auch die Evangelien. Oft enthielten sie blos den Anfang der Episteln, welche verlesen werden sollten, mit Bezeichnung der Verse, aus welchen sie bestanden. Die Evangeliaria oder Evangelistaria, wenn sie nur dasselbe enthielten, führten davon den Nahmen Breviaria Evangeliorum. Die Sacramentaria enthielten die übrige Liturgie beym Gottesdienst, und da diese sich vornemlich auf die Feier der Messe bezog, so hiessen sie davon Missalia u).

Die

u) Man findet diese Schriften zusammen in Pamelii Liturgia Latinorum und andere Sammlungen. Auf eine

Die Zahl der Missalien ist sehr ansehnlich, da die vornehmsten Kirchen in jedem Lande v) ihre eigenen hatten, die oft sehr verschieden waren, z. B. in Deutschland die Kirche zu Mainz, Cölln, Wittenberg u. f. Ein eigeues Buch, welches die Vorschriften in Ansehung des gottesdienstlichen Gebräuche für das ganze Jahr enthielt, hieß seit dem 11ten Jahrhundert Breviarium. Das römische diente als Muster für die übrigen Kirchen, mußte sich aber seit Gregor VII, der es zuerst für jenen Zweck ordnete, verschiedene Abänderungen gefallen und sich immer mehr abkürzen lassen. Die deutschen Kirchen hatten ihre eigenen Breviaria, z. B. die Kirchen zu Basel, Cölln, Camin, Bremen. Nicht minder verfertigte man für einzelne Theile des Gottesdienstes eigene Schriften, z. B. ein Officium hebdomadae sanctae; officium beatae Ma-

eine vollständige Sammlung war Assemanni Codex Liturgicos eccles. univers. in XV libros distributus in quo continentur libri rituales missales, pontificales, officia, dypticha etc. eccles. orient. et occident. Rom 1749. 4. berechnet. Das Werk ist aber kaum bis zur Hälfte vollendet.

v) Dies war auch der Fall bey den verschiedenen Mönchsorden und Congregationen.

Mariae Virgines; Baptiſmale, Liber Benedictionalis, Poenitentiale, Proceſſionale, Exorciſticum w), ordinale, obſequiale. Auch für die Geiſtlichen wurden eigene Handbücher verfertigt, die unter verſchiedenen Nahmen vorkommen. Dieſe Ritualbücher heiſſen nemlich Agenden, Libri paſtorales, Manualia x), und waren nach den verſchiedenen Kirchen mehr oder weniger verſchieden. Unter dieſem Titel ſind ſie von mehreren Kirchen gedruckt worden, z. B. Agenda ſeu Rituale Oſnabrugenſe; Agenda Moguntina y). In den Lectionarien waren die vorzuleſenden Stellen der Schrift enthalten und auch dieſe waren nach den verſchiedenen Kirchen ſehr verſchieden.

Die

w) Dieſes enthielt obſequium mortuorum, woher es auch den Nahmen hat.

x) Sie dienten als Vorſchriften für den ganzen Gottesdienſt, mit Ausſchluß der Meſſe, wovon die Miſſalien handeln.

y) Vergl. Sibbern de libris Latin. eccleſiaſticis. Wittenberg 1706. 8. und Gerberi vet. Lit. Alem. T. I. p. 119 u. f.

Die Gesänge und Hymnen, welche bey der Feier des Gottesdienstes erschallten, waren den alten hebräischen Psalmen nachgebildet, aber das Psalmbuch selbst wurde nicht darüber vergessen, sondern es blieb von den ältesten Zeiten an im Gebrauch der Kirche. Noch Luther fand es für alle Zeiten passend und nannte es einen ganzen Weltlauf von Zuständen des menschlichen Herzens und Lebens. Diesen frühen Gebrauch in der Kirche verdankte es sowohl seinem Inhalt, als auch der Form. "Die Psalmen sind Blumen, die sich nach jeder Zeit, nach jedem Boden verwandeln und immer in frischer Jugend da stehen. Eben weil dies Buch die einfachsten lyrischen Töne zum Ausdruck der mannichfaltigsten Empfindungen enthält, ist es ein Gesangbuch für alle Zeiten z)". Nur wurde der Ton der christlichen Gesänge durch die Lobgesänge Zacharias und der Maria, den Gruß des Engels u. s. sanfter und dem Geiste des Christenthums gemäßer modificirt. Sie würkten hinreissend, zwar nicht durch ihren Inhalt, der nie neu, sondern in Allen derselbe war, son=

z) Herders Briefe zur Beförderung der Hnmanität. Siebente Sammlung. S. 25.

sondern durch Einfalt und Wahrheit. "Hier tönt die Sprache eines allgemeinen Bekenntnisses, Eines Herzens und Glaubens. Die meisten sind eingerichtet, daß sie alle Tage gesungen werden können und sollen; oder sie sind an Feste der Jahreszeiten gebunden. Wie diese wiederkommen, kommt in ewiger Umwälzung auch ihr christliches Bekenntniß wieder. Zu fein ist in den Hymnen keine Empfindung, keine Pflicht, kein Trost gegriffen: es herrscht in ihnen allen ein allgemeiner populärer Innhalt in grossen Accenten. Wer in einem Te Deum oder Salve regina neue Gedanken sucht, sucht sie am unrechten Orte a)".

Der Geist, welcher in diesen Hymnen wehte, hatte bedeutenden Einfluß auf die ganze Richtung der menschlichen Denkart. Die Poesie erhielt

a) a. a. O. S. 28. Ueber den Kirchengesang in den ersten Jahrhunderten, s. die Nachrichten bey Bingham L. 14. cap. I und 2. Eine vollständige Ges. des kirchlichen Gesanges und der kirchlichen Müsik liefert Mart. Gerbert de cantu et Musica sacra. S. Blasien 1774. 2 Vol. 4. auf welche Schrift hier ganz verwiesen werden muß.

hielt einen neuen Inhalt an den Martyrern und Heiligen, unter deren Schutz die christliche Welt vertheilt war — Hymnen an Martyrer, Hoffnungen der Auferstehung und der Wiederkunft Christi, waren Hauptinhalt der Dichtungen des Zeitalters. Auch die Musik erhielt durch sie eine andere Art und Weise, weil auf sie Alles, und auf den Versbau gar nichts ankam. Eben so wenig wurde auf die Sprache geachtet, weil Alles auf Popularität berechnet war. Dieser entsprach der Inhalt, der den Himmel als das Vaterland der Christen bezeichnete, wohin alle ihre Gesänge strebten. Als Handbuch diente hier das Psalterium, welches auch andere Gesänge und Hymnen b) enthielt, und überdem zuweilen die Symbola und das Vaterunser.

Auch

b) Ueber die Verf. der kirchlichen Gesänge s. Gerbert T. II. p. 29 u. f. Diese waren zum Theil aus der h. Schrift entlehnt, zum Theil von geistvollen Männern verfertigt. Man nennt hier Hilarius, Ambrosius, Prudentius u. a. aus der älteren Kirche. Im Mittelalter wurde ihre Zahl nur durch wenige vermehrt, wohin der Pfingstgesang veni sancte spiritus gehört, welchen einige dem Hermann, genannt contractus zuschreiben.

Auch die Sangweise in den Kirchen erlitt mit der Zeit viele Abänderungen. In den ältesten Zeiten gab es nur einen Vorsänger, dem die übrigen stille zuhörten und nur am Ende der Lieder mit einstimmten c). Nach Cassian war dieselbe Sitte bey den Mönchen eingeführt und nur bey grossen Versammlungen sangen vier Brüder. In der Folge wurden Psalmen und Hymnen von wechselnden Chören gesungen, nur läßt sich nicht bestimmen, wann diese Sitte zuerst aufkam. Indessen ist es eine wahrscheinliche Vermuthung, daß es in der Mitte des vierten Jahrhunderts geschah und zwar zuerst zu Antiochien d). Basilius führte diese Sangweise in seiner Kirche zu Cäsama ein, und Chrysostomus zu Constantinopel. Von da kam sie bald in den Occident, wo sie Ambrosius zu Mayland zuerst nachahmte, und die übrigen Kirchen bald seinem Beyspiele folgten e).

So

c) Euseb. Kirchengeſ. L. II. c. VI. überſ. von Stroth Th. I. S. III.

d) Theodoret Hist. Eccl. L. I. c. 24.

e) Dies sagt ausdrücklich August. Confess. L. 9. c. 6. 7. Gerbert T. I. p. 45.

So ward das Singen ein Vorrecht des Clerus, da vorher das Volk theils mitgesungen theils eingestimmt hatte f). Indessen klagen mehrere Kirchenväter, daß der Gesang des Volks mehr einem empörenden Geschrei geglichen habe und darum, weil Alles vergeblich war, was man in dieser Hinsicht that, um eine Verbesserung zu bewirken, wurde der Gesang auf den Clerus eingeschränkt, und erst die Reformation verschafte einem Theile der Christenheit das Recht wieder, an dem Gesange Theil zu nehmen. Die Musik der Kirche hatte die einfache Bestimmung, den Gesang der Gläubigen zu begleiten, und den Takt zu erhalten. Bald artete dieser Gebrauch in Misbrauch aus. Man hatte bald nicht mehr blos einfache Instrumente und eine so grosse Zahl, daß es ein vollständiges Orchester wurde. Es gab einen eigenen Kirchenstil, in welchen sich bald weltliche Stücke einschlichen, daß die Kirche Gottes dadurch profanirt wurde g).

Es

f) Mart. Gerbert T. I. p. 37 47.

g) Obermayrs Gallerie katholischer Misbräuche. S. 65. Da besonders der Clerus sich mit Musik abgab, so misbrauchte er sie häufig aus Gewinnsucht. Auf deutschen Synoden wird häufig genug darüber geklagt.

Es verflossen indessen mehrere Jahrhunderte, ehe eine vollständige Organisation des kirchlichen Gesangs zu Stande kam. In den ältesten Zeiten war dieser höchst einfach, indem selbst erst späterhin die Psalmen zu diesem Zwecke genutzt, und musikalische Instrumente zur Begleitung desselben angewandt wurden. Beydes war Hauptgegenstand des Unterrichts in den Schulen und zwar zunächst für die Bedürfnisse der Kirche. Die Musik erstreckte sich also nicht weiter, als auf die Psalmen und kirchlichen Lieder, auf das salve Regina, die Collecten, Antiphonien und Responsorien. Diese mußten dem Gedächtniß der Schüler eingeprägt werden, da man blos Charaktere hatte, um anzudeuten, wenn der Ton steigen und fallen sollte. Im Anfange des 11ten Jahrhunderts führte der Mönch Guido Aretino eine bessere Musik ein, die von ihm den Nahmen Aretinische Solmisation führt und auch in

klagt. So klagte unter andern eine im Jahr 1354 — Clerici, qui clericalis ordinis dignitati non modicum detrahentes, se ioculatores seu histriones faciunt in publicis spectaculis per instrumenta musicalia, vel per quemcunque alium modum exquisitum spectaculum suorum corporum in publico faciant, etc. T. IV. Concil. ed. Labb. p. 371.

in Deutschland eingeführt h) und allmählig verbessert wurde. Diese war es, welche man in den Schulen lehrte, und wornach man die kirchliche Gesangweise einrichtete i). Dies war eine grosse Erleichterung, denn nun lernte man in wenigen Monaten, wozu man sonst viele Jahre nöthig gehabt hatte.

Der Kirchengesang bestand aus mehreren Weisen. Es war cantus directus, wenn der ganze Chor zugleich sang und keine Wechselgesänge statt fanden; im letzteren Fall hieß er antiphonus k) und responsorius, wenn der Cantor die einzelnen Verse vorsang und der Chor sie wiederholte. Der cantus tractus, wo immer nur einer, und Niemand mitsang oder respondirte,

 scheint

h) Ueber die Verdienste dieses Guido von Arezzo s. Gerbert T. II. p. 42 u. f. Vergl. p. 61 u. f. Der Erzbischof Hermann von Bremen berief ihn zur Wiederherstellung der Kirchenmusik; s. Adami Bremens. hist. eccles. L. II. c. 102.

i) Die Cantores waren die Vorsteher des Gesangs. Ueber diese und ihre Verrichtungen vergl. Gerbert T. I. p. 290 - 325.

k) Martene T. III. p. 18 - 26. Die lutherische Kirche hat davon noch ihre Antiphonien beibehalten.

scheint den Mönchen eigen gewesen zu seyn. Der Clerus sowohl als die Laien mußten während dem Gesange stehen. Die verschiedenen Gesangweisen wechselten unter einander ab, und gewöhnlich wurde vor jedem Psalm eine und auch wohl mehrere Antiphonien gesungen l).

Die erste Einrichtung des Kirchengesangs schreibt sich von Gregor dem Grossen her, der eine Sängerschule zu Rom anlegte, und Sorge trug, daß der Gregorianische Gesang auch ausserhalb Italien in Gebrauch kam. Carl der Grosse verordnete ihn auch für die Kirchen seines Reichs, und verbreitete ihn durch die Sängerschulen, welche er anlegte m). Eine Zeitlang hatte die Sache guten Fortgang, aber bald gerieth die Kirchenmusik und der Kirchengesang sehr in Verfall, daß der Mönch Guido zu ihrer Wiederherstellung berufen werden mußte. Seine Ge-

l) ib. p. 29. Vollständig handelt von diesen Gesangweisen Gerbert T. I p. 326 ss.

m) S. oben S. 28 u. f. Sein Antiphonarius per circulum anni findet sich unter andern, ausser seinen Werken, in Pamelii Liturg. T. II. p. 62 u. f. Vergl. Gerbert T. I. p. 247 u. f. p. 266 u. f. p. 277. u. f.

Gesangweise erhielt sich bis gegen das 16te Jahrhundert, als griechische Flüchtlinge griechische Musik nach Italien brachten, ita ut cantus minutim concisus, tractusque, collisi durius soni, suspensa illico vox, et ubi minime exspectes amputata sacrae melodiae ornamentum eorum opera evaserit. Darum wollte Pius IV. diese weichliche Musik ganz abgeschaft wissen und proponirte es auf dem Concil zu Trident, aber er nahm seinen Antrag zurück, als sein Kapellmeister eine solche Veränderung mit der Musik traf, daß seinen Wünschen Genüge geschah n). Daneben blieb das Materielle des Gesangs unverändert, und nur die Gesangweise wurde verändert, weil sich diese nach den Veränderungen in der Kirchenmusik richten mußte o). Der Kirchengesang war also nebst der Liturgie und Kirchenzucht Hauptgegenstand des Studiums der Geistlichen, und sie verfolgten es auch mit dem größten Eifer aber selten mit vielem Glück.

 Die

n) Pelliccia de polit. eccles. T. I. p. 256.

o) Vergl. auch Gerbert T. II. p. 93 u. f.

Die Verschiedenheit der Lectionarien p), welche in den Kirchen gebraucht wurden, ergibt sich besonders aus den Verzeichnissen der Lectionen, welche an Sonn- und Festtagen des ganzen Jahrs in den Kirchen vorgelesen wurden, wenn man diese mit einander vergleicht, so weit sie gedruckt worden. Vorzüglich brauchte man zu diesem Zweck eine Schrift des Hieronymus, Comes q) genannt, welche diesen Nahmen noch immer fort führte, so sehr sie auch mit der Zeit verändert und erweitert war. Diese enthielt in ihrer späteren Gestalt, die evangelischen und epistolischen Lectionen des A. u. N. T. für das ganze Jahr so wie sie der Ordo Romanus vorschrieb. Alcuin hatte diese Schrift emendirt und sie führte auch den Nahmen Apostolus, weil die mei-

p) Vergl. ein Lectionarium und ein Capitulare Evangeliorum in Gerberti monument. vet. Lit. Alemann. T. I. p. 404 u. f. p. 417 u. f. Das Letzte geht aufs ganze Jahr. p. 448 sind kirchliche Kalender von verschiedener Art; ein Martyrologium; ein Calendarium ecclesiasticum, dypticum, und Monastico-Necrolog., aus welchen man die alte Form derselben erkennen kann.

q) Man findet diese Schrift unter andern in Pamelis Liturgic. T. II. p. 1-61.

meisten Lectionen, welche sie enthielt, aus den Paullinischen Schriften genommen waren.

Diese Vorlesungen, wozu auch die Martyrologien und atristische Fragmente gehören; wechselten mit dem Kirchengesang ab. Es war indessen in den früheren Zeiten nicht bestimmt, wie lange jede Vorlesung dauern sollte. Bald endigte sie der Vorsteher oder Bischof durch Händeklatschen, bald durch einen Zuruf: fac finem, und Carl der Grosse hatte zu dem Ende einen eigenen Laut, den er hören ließ r). Die Vorlesungen wurden vor dem Pult von eigenen Lectoren gehalten, und von der Gemeinde sitzend angehört.

Mehrere Handschriften enthalten zugleich eine Sammlung von Homilien über diese Evangelien und Episteln, welche sich gleichfalls aufs ganze Jahr erstrecken, und sich sehr von den Homiliarien des Paul Warenfrieds und Haymo unterscheiden. Gerbert erwähnt s) eine solche Sammlung, welche aus den Schriften des Hilarius,

r) Martene T. III. p. 39.

s) l. c. p. 126. Vergl. oben S. 30 u. f.

larius, Hieronymus, Ambrosius, Augustins, Victor Fulgentius, Cassiodor, Beda u. a. zusammengetragen ist.

Jede Kirche t) hatte ihre eigene Lectionarien, die oft sehr von einander verschieden waren, wie selbst der Fall bey dem Comes des Hieronymus ist, welches zwar in Ansehung der evangelischen und epistolischen Lectionen von den meisten lateinischen Kirchen gebraucht wurde, aber in den verschiedenen Exemplaren bald mehr bald weniger enthielt. Seit Carl dem Grossen war dies das gewöhnliche Handbuch für die deutschen Kirchen und verdrängte die älteren u).

Selten fanden sich diese liturgischen Schriften in einem Volumen beisammen und auch dieser Umstand hilft es mit erklären, daß in Ansehung der Theile der Liturgie in den einzelnen Kirchen eine grosse Verschiedenheit statt finden konnte, nachdem diese mehr oder weniger reich an

t) Von den Lectionarien der griechischen, coptischen, armenischen u. a. Kirchen, s. L. A. Schmid de lectionariis oriental. et occidental. eccles. Helmst. 1703. 4.

u) Z. B. in den Gallischen Kirchen.

an liturgischen Schriften waren. Einige Missalien enthielten zugleich das Gradale und die Sequentien; andere überdem noch die Episteln und Evangelien. Zuweilen enthielt die Handschrift allein das Officiale oder die Lectionen und bis nach dem 12ten Jahrhundert findet man kein Beispiel, daß eine Handschrift alle Theile der Liturgie enthalten hätte, und erst seit dem kommen sie unter dem Nahmen Missalia Plenaria oder schlechtweg Plenaria vor. Wenn der Priester nur diese Bücher besaß, so war er geschickt zu den Verrichtungen seines Amts und oft wurde seine Geistlichkeit nach der Zahl solcher Bücher bestimmt und den Archidiakonen befohlen, darauf zu achten.

Eine bedeutende Stelle unter diesen Schriften gebührt den Martyrologien, welche zugleich statt der Kalender dienten und ihren Ursprung von den alten Diptychen erhielten. Der Kalender enthielt das Verzeichniß der Feste überhaupt und besonders der Heiligen und Martyrer und war aus mehreren Diptychen verfertigt. Die Martyrologien enthielten überdem noch Zeit und Ort ihres Martyrerthums und die Nahmen der Martyrer, die bey der Messe vorgelesen wurden,

den, und waren in den verschiedenen Ländern verschieden v), weil jedes Land sein eigenes hatte. Dasselbe gilt auch von den alten Kalendern. Mit den Martyrologien hingen die Nekrologien, die nicht minder von einander verschieden waren w), zusammen. In diesen wurden die Nahmen der angesehnsten Personen, der Wohlthäter von Kirchen und Klöstern verzeichnet, welche benachbarte Kirchen sich zu diesem Zweck einander bekannt machten, damit ihre Nahmen und Todestage nach den Martyrologien vorgelesen werden möchten.

Durch diese Martyrologien wurde die Zahl kirchlicher Feste immer noch vermehrt, weil man den Heiligen und Martyrern, die durch ihr Leben so viel Gutes gestiftet hatten, und noch jetzt durch ihre Reliquien stifteten, doch auch eine Ehre erzeigen mußte. Dies veranlaßte eine Menge Lebensbeschreibungen der Heiligen und Mar-

v) So hat man ein Martyrologium Germanicum, ed. Canisii. August. Vindel. 1573 und ed. Beckii 1687.

w) Man vergl. nur die Martyrologien des Beda, Florus, Usuard, Notker u. a. Von den vornehmsten findet man kurze Notizen bey Schröckh Th. 23. S. 209.

Martyrologien, weil diese mit jedem Zeitalter vermehrt werden mußten. Ein solches Martyrologium schrieb unter andern der Erzbischof Ado von Vienne († 875), und da es sich durch Ordnung und Vollständigkeit vor andern auszeichnete, so wurde es bald diesem vorgezogen x). Es wurde indessen doch durch das ähnliche Werk seines Zeitgenossen, des Mönchs Usuard verdrängt, welches vollständiger und weniger überladen war. Dieses gefiel so sehr, daß es bald in den meisten Kirchen und Klöstern von Frankreich, Spanien, England, Italien und Deutschland angenommen wurde. Nur setzte jede Kirche ihren besondern Heiligen in dasselbe oder traf andere Aenderungen mit demselben; so daß es nach und nach beynahe so viele verschiedene Exemplare von Usuards Werken, als Cathedralkirchen und ansehnliche Klöster gab y). Etwas später schrieb der Mönch Notker von St. Gallen sein Martyrologium, das nicht minder als die vorigen voll von

x) Im Jahr 1613 gab es der Jesuit Rosweyde zu Antwerpen in fol. heraus Eine andere Ausgabe von Georgi erschien Rom 1745. fol.

y) Ausgabe von den Sollier. Antwerpen 1714. fol. von Bouillart Paris 1718. 4. Vergl. Schröckh l. c S 218.

von abentheuerlichen Erzählungen ist z). Die folgenden Jahrhunderte lieferten nur Beyträge zu denselben. — Solche Schriften dienten den Kirchen zugleich zur Bestimmung der heiligen Festtage, deren Zahl nun nach Belieben vermehrt werden konnte, weil jede Kirche ihren eigenen Heiligen hatte, und für die Gefälligkeit, womit sie die Feste anderer Kirchenheiligen feierte, wohl dieselbe Gefälligkeit von andern Kirchen erwarten konnte. Nicht minder dienten solche Martyrologien zu Vorlesebüchern in den Kirchen, um die Geschichte des Heiligen und Martyrers, dessen Fest man feierte, in Erinnerung zu bringen. Jeder Heilige mußte sein eigenes Fest und dieses seine besondern Gebräuche haben, in deren Erfindung und Anordnung sich die Geistlichen fast allein als kluge und scharfsinnige Leute zeigten.

Bis ins zehnte Jahrhundert konnte jeder Bischof in seinem Sprengel das Recht der Canonisation ausüben, und wenn es ihnen seitdem auch nicht ganz entzogen wurde a), so hatten die Päb-

z) Es steht in Canisii Lection. Ant. T. II. P. III. p. 85 u. f. ed. Basnage.

a) Mabillon praef. ad Acta sanct. Ordin. s. Bened. Sec. 5. n. 99 u. f. Vergl. Schröckh Th. 28. S. 173 u. f.

Päbste doch schon angefangen, es sich ausschliessend zuzueignen. Sie machten auch sehr häufig Gebrauch von diesem Rechte, und besonders ist das dreizehnte Jahrhundert reich an päbstlichen Heiligensprechungen, und eben dies vermehrte wieder die Zahl der Heiligenbiographen. Der berühmteste von diesen ist Jacobus de Voragine († 1298), denn seine legendae Sanctorum, welche diesen Nahmen führen, weil sie in den Kirchen an den Festtagen der Heiligen vorgelesen wurden, verdunkelten bald alle vorhergehenden, und erwarben sich selbst den Nahmen der goldenen Legende b), wiewohl sie nichts weiter als eine leichtgläubige Märchensammlung waren.

Der Inhalt der Liturgie bezog sich auf liturgische Gebräuche oder auf das Religionscärimoniel, welches die eigentliche Religion des Zeitalters ausmachte. Auf dieses beziehen sich andere liturgische Schriften, welche jene Gebräuche nicht bloß beschrieben, sondern auch nach ihrem Ur=

b) Im 15. und 16ten Jahrhundert wurde sie sehr häufig gedruckt, und in das Italiänische, Spanische, Englische, Französische und Deutsche übersetzt. Sie ist von Schröckh a. a. O. S. 196 u. f. beschrieben.

Ursprung und ihrer Bedeutung erläuterten. Diese Schriften verbreiten ein helles Licht auf den Geist des Kirchenwesens, und trugen noch mehr dazu bey, das deutsche mit dem römischen in Uebereinstimmung zu erhalten.

Von den liturgischen Schriftstellern dieses Zeitraums nemlich, welche deutsche waren, wird das Liturgiewesen ganz im römischen Geiste und Geschmack behandelt, und nicht blos der Inhalt sondern auch die Art der Behandlung war römisch, mithin konnte auch dadurch in dem deutschen Kirchenwesen keine Veränderung bewürkt werden, wenn auch ihr Inhalt eine besondere Beziehung darauf gehabt hätte. Die Anhäufung religiöser Feste und Gebräuche erweckte das Bedürfniß von Anleitungen sie gehörig zu feiern und zu beobachten, weil man schon lange darinn den Zweck aller Religion zu setzen gewohnt war. So ganz gedankenlos wollte man indessen doch nicht dabey zu Werke gehen, indem man es dunkel fühlte, daß wohl noch ein höherer Zweck zum Grunde liege. Zu dem Ende labte man den inneren Sinn mit mystischen Deutungen jener Gebräuche, um den kirchlichen Cärimoniel eine höhere Beziehung zu geben.

Ama=

Amalarius, ein ehemaliger Priester zu Metz, und nachmals Stellvertreter des Bischofs zu Lyon, der mit einem gleichzeitigen Erzbischof von Trier nicht verwechselt werden darf, gab hier den Ton an. Er endigte im Jahr 820 seine 4 Bücher de ecclesiastico officio c), die er Ludewig dem Frommen widmete. Seine Absicht in diesem Werke ist den Sinn der kirchlichen Gebräuche zu erforschen, um zu sehen, quid habeat in medulla res memorata, i. e. quid in corde esset primorum dictatorum officii nostri, et quem fructum pariat. Eben darum aber ist seine Schrift nicht sehr geschickt, das kirchliche Cärimoniel daraus kennen zu lernen. Ein mystischer Verstand soll bey der Einführung aller Feste und kirchlichen Cärimonien zum Grunde liegen; und in diesem vertieft er sich so sehr, daß er dadurch meistentheils langweilig und oft bei-

c) Sie stehen in Hittorps Sammlung p. 102 u. f. Sämmtliche liturgische Schriften, sie mögen nun die Art und Weise des öffentlichen Gottesdienstes darstellen, oder zugleich die Geschichte und Absicht einzelner Gebräuche erklären, gehen mehr auf das Allgemeine, und geben keinen Aufschluß über das deutsche Kirchenwesen.

beinahe unlesbar wird. Den Anfang macht er mit der Septuagesima Sexagesima, Quinquagesima und Quadragesima. Ueber das Mystische dieser Zahlen und über die Gebräuche der Karwoche führt er Vieles aus Augustins Schriften an. Er entwickelt alles Bedeutende des am grünen Donnerstage zu weihenden heiligen Oels, bis auf die allergeringsten dabey beobachteten Kleinigkeiten; des Abwaschens vom Fußboden der Kirche u. f. Eben so verfährt er mit den Cärimonien des Karfreytags; der Anbetung des heil. Kreuzes; der Einsegnung der wächsernen Lämmer, und der Wachskerzen; der Weihung der Taufkapelle; mit Ostern und Pfingsten und den Gebräuchen an diesen Festen. Im zweiten Buche werden auf gleiche Art die vier jährlichen Fastenzeiten abgehandelt, und was den Clerus, dessen Haarschur, Kleidung und Pantoffeln betrift. Selbst das Mystische in den verschiedenen Pantoffeln des Clerus wird aufgedeckt, und selbst die Schweiß- und Schnupftücher werden als Sinnbild der frommen und reinen Gedanken vorgestellt, durch welche die Beschwerden der Seele abgewischt werden, die aus der Schwäche des Körpers entstehen. Im dritten Buche werden eben so die Gebräuche bey der

Messe

Messe und im vierten die kanonischen Stunden bey Tage und Nacht und andere Gebräuche abgehandelt d).

Solche mystische Deutungen entsprachen ganz dem Geschmack des Zeitalters, und wurden als Beweise von grossem Scharfsinn angesehen, und darum konnte sich Walafried Strabo in einer ähnlichen Schrift e) nicht ganz davon lossagen, so sehr er auch die einfachere historische Methode vorzog. Indessen ist auch seine Schrift mehr allgemeinen Inhalts, und gibt wenige Aufschlüsse über das Innere des deutschen Kirchenwesens. Er bemerkt z. B., daß man in den ältesten Zeiten keinen Unterschied machte, wohin man sich bey seinem Gebete richtete, daß aber die Sitte sich dabey gegen Morgen zu richten sehr vernünftig sey, quia

d) Schröckhs K. G Th. 23. S. 227 u f. wo sich zugleich eine kurze Nachricht von den Schriften findet, in welchen Agobard ihn zu widerlegen suchte.

e) de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum in Hittorps Sammlung S. 390 - 419. Er starb 849 als Abt zu Reichenau, und schrieb diese Schrift um das Jahr 840.

quia ſicut ab Oriente lucis adventum ſuſcipimus corporeae, ſic in orationibus illuminari ſuper nos vultum illius depoſuimus de quo ſcriptum eſt: Viſitavit nos Oriens ex alto. Späterhin gab man daher auch allen Altären eine ſolche Richtung, da man ſie vorher nach verſchiedenen Gegenden errichtete.

Von ähnlichem Inhalte iſt die Schrift des Rabanus Maurus de inſtitutione clericorum f) in welcher er ziemlich vollſtändig von den Kirchengebräuchen handelt, und zugleich den Urſprung derſelben nach der gewöhnlichen Vorſtellungsart zu erforſchen ſucht. Er ſchrieb dies Buch noch als Mönch zu Fulda, um dem Clerus damit ein kurzes Handbuch über die gottesdienſtlichen und kirchlichen Handlungen in die Hände zu geben. Im erſten Buche handelt er von den verſchiedenen Abtheilungen des Clerus, in welche man durch die Tonſur gelangt. Die Claſſe der Biſchöfe enthält die Patriarchen, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, von welchen letzteren wiederum die Chorepiſcopi als Vicarien der Biſchöfe verſchieden ſind, die blos die Aufträge der Biſchöfe ausrichten und ihren Nahmen de

choro

f) Opp. T. VI. Colon. 1626. fol. p. 1 u. f.

choro ſacerdotum haben. Dann handelt er von den Presbytern, Diakonen, Subdiakonen, Akoluthen, Exorciſten, Lectoren oder Pſalmiſten und Oſtiarien. Von allen zum prieſterlichen Ornat gehörenden Stücken ſucht er myſtiſche Deutungen zu geben. Die Sandalia z. B. haben die myſtiſche Bedeutung, ut pes neque tectus ſit, neque nudus ad terram, id eſt, ut nec occultetur evangelium, nec terrenis commodis innitatur g). Auf eine ähnliche Art behandelt er die Sacramente, wohin er folgende rechnet: Baptiſmum, Chriſma, Corpus et ſanguis. Was der Verf. im 2ten Buche von den kirchlichen Gebräuchen, Feſten, Faſten, Geſängen u. ſ. ſagt, iſt nur das Bekannte, vermiſcht mit vielen Bemerkungen, welche gar nicht zur Sache gehören. Nur dasjenige verdient eine Auszeichnung, was er über den Hergang bey der Feier der Meſſe ſagt, weil es über die Art derſelben in dieſem Zeitalter Aufſchluß gibt h). Beym Hintritt des Prieſters zum Altar wird vom Clerus eine Antiphonie geſungen, ut audiatur ſonitus quando ingreditur ſanctuarium in conſpectu Domini et corporis et ſanguinis

 Chriſti

g) L. I. c. 22.

h) L. I. c. 33.

Christi venerabile sacramentum antecedat dignae laudis sacrificium — Tunc litaniae aguntur a Clero, ut generalis oratio praeveniat specialem sacerdotis: subsequitur autem oratio sacerdotis, et pacifica primum salutatione populum salutans pacis responsum ab illo accipiat. — Tunc lector legit lectionem canonicam ut animus auditorum per hanc instructus ad cetera intensior adsurgat. Post hanc ergo cantor dicit responsorium; ad compunctionem provocet, et lenos animos audientium faciat. Post responsorium cantatur alleluja, scilicet ut ad coelestia mente populum sublevet. Deinde a diacono cum summa autoritate in auribus populi recitatur evangelium, ut ipsius ibidem audiatur doctrina et virtus intelligatur per evangelium, cuius tunc corporis sacrosanctum celebratur mysterium. Per hoc oblationes offeruntur a populo, et offertorium cantatur a clero, immittiturque super altare corporulis pallium, quod significat linteum quo corpus salvatoris involvebatur, quod ex lino puro textum esse debet. — Ponuntur tunc quoque vasa sancta (calix et patena) super altare. Nun singt der Priester die Messe und ermahnt das Volk zur Andacht und zum Dank. Das Trisagion

gion folgt, und dann geschieht die Consecration. Bey der Communion geben sich die Communicanten den Friedenskuß und singen: Lam Gottes das du trägst ꝛc., darauf spricht der Priester den Segen, und der Diakonus macht bekannt, daß die Messe vorbey ist.

Durch den ganzen Hergang der Dinge war es den Päbsten leicht geworden, den römischen Ritus und die römische Liturgie überall einzuführen und wo es noch nicht geschehen war, da boten sie Alles auf um die Einführung zu Stande zu bringen. So mußte die Spanische Kirche ihre alte Gothische oder Mozarabische Liturgie gegen die römische vertauschen. In Deutschland war dies unnöthig, weil in deutschen Kirchen ja Alles nach dem römischen Ritus eingerichtet war. Diesen Ritus mit dem ganzen Gefolge von Cärimonien bildete die Religion des Zeitalters und wurde eben darum in liturgischen Schriften so häufig beschrieben und gedeutet, wie es schon früher geschehen war. Von solchen können hier nur einige bemerkt werden, welche von deutschen verfertigt sind. Zu diesen müssen wir den Abt Rupert von Duits rechnen, der in einer eigenen Schrift das Kirchencärimoniel so weitläuftig als my-

mystisch deutete i), und die in demselben liegende Geheimnisse zu erforschen suchte. Er beginnt mit den geheimen Deutungen der 7 canonischen Stunden, kömmt dann auf die Gebete, den Gebrauch der Glocken, auf die Kleider des Priesters, auf die Bekleidung des Altars und der Kirche. Im dritten Buche erklärt er alle Sonn- und Festtage des Jahrs, mit Hinsicht auf ihre Liturgie und die Theile derselben. Um nur ein Beispiel anzuführen, so beantwortet er die Frage: warum, da bey allen Gebeten, welche der Diakonus vorspricht, gekniet wird, dieses nur bey dem Gebete für die Juden nicht geschehe, folgendergestalt: Weil so lange, bis die Fülle der Heyden in die Kirche eingeht, die Blindheit, welche über Israel liegt, durch kein Gebet vertrieben werden kann; um also nicht den göttlichen Gerichten zu widerstehen, beten wir für sie nicht allzu lebhaft k). Eben so wenig Werth haben die

i) de divinis officiis T. II. opp. p. 750-884. Vergl. Schröckh Th. 28. S. 281 u. f. — Es braucht wohl nur beiläufig bemerkt zu werden, daß der Ausdruck divinum officium jede kirchliche Ceremonie bezeichnet.

k) L. VI. c, 18.

die dogmatischen Untersuchungen, welche der Verf. überall einschaltet.

Dadurch daß dem kirchlichen Ceremoniel eine höhere Beziehung gegeben wurde, auf welche kindisch-lächerliche Art es auch geschehen mochte, erhielt der Aberglaube eine neue Stütze, und das ganze Gebäude desselben eine Art von Haltung. Wilhelm Durandus oder Duranti († 1296) trug durch eine ähnliche liturgische Schrift mehr als die vorigen dazu bey, deren Schriften durch den Beifall, welche die seinige erhielt, bald verdrängt wurden. Sein Rationale divinorum officiorum 1), besteht aus 8 Büchern, welche etymologische, mystische und historische Erörterungen des ganzen Gottesdienstes nach seiner Einrichtung und nach seinen Gebräuchen enthalten, und nichts weniger als von Abgeschmaktheiten und gezwungenen Deutungen frei sind. Im ersten Buche wird die Kirche nach ihren einzelnen Theilen abgehandelt. Die Wände der Kirche sollen Juden und Heiden vorstellen. Die Glocken bedeuten die Priester. Hier handelt er auch von

1) Unter den vielen Ausgaben desselben ist die jüngste, Lugd. 1612. 8. Angehängt ist das Rationale divin. offic. des Joh. Beleth.

den verschiedenen Weihungen und von den Sacramenten. Das zweite Buch handelt von den verschiedenen Ordnungen der Kirchendiener, und ist weniger mit mystischen Deutungen überladen, als das dritte, worinn die Kleider derselben beschrieben und gedeutet werden, sowohl in Hinsicht auf Form als auf Farbe. Aus dem vierten Buche lernt man den Gottesdienst oder die Messe mit allen ihren Cärimonien, deren Ursachen und Absichten kennen. Im fünften Buche kommen die canonischen Stunden vor, und im sechsten werden die Feste und Sonntage des ganzen Jahrs nebst ihren Liturgien, so wie im siebenten die Feste der Heiligen abgehandelt. Das achte endlich handelt vom kirchlichen Kalender. Bey allen Sonderbarkeiten ist diese Schrift doch allen ähnlichen vorzuziehen, und als Sammlung betrachtet auch wohl die vollständigste.

So suchte man wenigstens den Vorwurf von sich zu entfernen, daß durch die Menge religiöser Cärimonien die Religion selbst verdrängt werde, indem sie eigentlich dazu dienten, die Achtung der Religion zu befördern. Mag diese Absicht immerhin zum Theil erreicht worden seyn, so war dies doch nur eine blinde Achtung, wel-

welche blos die Sinnlichkeit des Volks traf, aber für den Verstand und das Herz desselben fruchtlos blieb. Auch das Amt des Geistlichen wurde dadurch herabgewürdigt, da sein Hauptgeschäft nicht in Lehren bestand, weil er genug zu thun hatte, das Religionscärimoniel nach seinem ungeheuren Umfang kennen zu lernen und mechanisch zu administriren.

Mehr als diese Bemerkungen über die alten liturgischen Schriften und die Art sie zu behandeln bedurfte es hier nicht, um auf die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und die Beziehung, die er würklich hatte oder die man ihm, durch mystische Ansichten und Deutungen, zu geben suchte, vorzubereiten. Indessen da die Predigten einen wesentlichen Theil desselben ausmachen, so verdienen diese noch eine eigene Beleuchtung und Abhandlung, die aber sowohl ihres Inhalts als ihrer Beschaffenheit wegen nicht sehr weitläuftig und umständlich seyn kann.

Es bedarf wohl, um dies noch beyläufig zu sagen, kaum einer Erinnerung, daß die ganze Liturgie und alle liturgische Schriften ohne Aus-

nahme

nahme in lateinischer Sprache abgefaßt waren m), weil es ja der Augenschein lehrt. Man dachte nicht einmal daran, den Gottesdienst dem Volke nutzbar zu machen, und es ist selbst noch die Frage, ob er dem Clerus Nutzen gewährte, da ein grosser Theil desselben so wenig als das Volk der lateinischen Sprache so kundig war, daß er den Sinn der Formeln verstehen konnte. Man hatte selbst keinen Begriff davon, daß dies nöthig war, wenn man nur der Gottheit den Dienst leistete und das opus operatum vollbrachte n). Einige Uebersetzungen des Vaterunsers, des Symbolums u. s. machen keine Ausnahme, da diese nur

m) Dies gilt wenigstens auch von Deutschland, da, wie bekannt, andere Kirchen auch Liturgien in der Landessprache hatten, z. B. in slavischer.

n) Man kennt die Gründe, womit die catholische Kirche den ausschliessenden Gebrauch der lateinisch. Sprache beym Gottesdienst vertheidigt. Der sonst aufgeklärte Prälat, Mart. Gerbert, (vet. Lit. Alem. I. 159) sagt noch: Facit ipsa linguae latinae dignitas non modicum ad splendorem et maiestatem liturgiae atque illius conformitatem rite ac congrue servandam. Incommodo autem, quod minus est, ut promiscue a plebe non intelligantur, libris ac instructione pastorum obviatur.

nur für den Privatgebrauch bestimmt waren. — Bis auf das Tridentinische Concil wurde darinn keine Aenderung getroffen, und auch dieses befahl die Beibehaltung der lateinischen Sprache, jedoch mit einer kleinen Einschränkung, die wenigstens zeigt, daß die guten Väter es fühlten, wie wenig dadurch für die Bedürfnisse des Volks hinreichend gesorgt war. Sie faßte daher folgenden Schluß: ne oves Christi esuriant, neve parvuli panem petant, et non sit, qui frangat eis, mandat sancta Synodus Pastoribus, et singulis animarum curam gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationes vel per se, vel per alios ex eis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant, atque inter caetera huius sacrificii Mysterium aliquid declarent, diebus praesertim dominicis et festis o). Nur dies also und nicht mehr sollte nachgegeben werden.

Auf den Inhalt der Predigten mußte die ausgeartete Religion des Zeitalters einen sehr nachtheiligen Einfluß haben. Die Verehrung der Heiligen hatte die Gottheit den Menschen entfrem=

o) Sess. 22. c. 8. In neueren Zeiten hat man jedoch gewagt, mehrere Abänderungen darinn zu treffen.

fremdet und nun erwartete man von jenen Alles, was man sonst von dieser erfleht und erwartet hatte. Immer wurden sie als Ideal der Vollkommenheit und zur Nachahmung vorgestellt, so wenig sie es auch oft verdient hatten. Aber von dieser Seite betrachtete sie das Zeitalter nicht, weil ihre Verehrung in der That nur mechanisch war. Wirft man einen Blick auf den Dienst, welchen man der Gottheit leistete, so erschien diese keineswegs als gütiges Wesen, und das wohlthätige Christenthum war in seinen Würkungen gar nicht mehr sichtbar. Das Beispiel der Geistlichkeit mußte vollens Alles verderben, denn die Mitglieder derselben hatten die Achtung der Menge verlohren.

So schlecht für den Jugendunterricht gesorgt war p, so schlecht und unwürksam war auch der ganze Gottesdienst. Und bestätigt nicht die ganze Geschichte dieser Zeit, daß das Gemählde von dem Gehalt der öffentlichen Gottesverehrung nicht zu abschreckend entworfen werden kann. Die Gottheit war ein Wesen, das sich dann erst seelig und in seiner Grösse fühlt, wann es seine Tempel durch allen Schmuck der Baukunst, durch Ge=

p) S. unten.

Gemählde, Säulen und herrliche Geräthe geziert, mit Opfern, Gaben, Zehnten angefüllt, seine Priester reich und kostbar gekleidet sieht; wenn es unter Musik und bey einer prächtigen Erleuchtung mittelst vieler Cärimonien durch Knieen, Bücken, Niederfallen auf die Erde verehrt und angebetet wird. Zu seiner Verehrung ward ein langes Ritual erfunden, das die Einbildungskraft erhitzte, den Verstand betäubte, und den Aberglauben stärkte; ein mechanisches Fingerspiel des Rosenkranzes zu Gebeten, bey denen es nicht auf die Richtung des Gemüths, sondern auf Gedankenlosigkeit, die Zahl der Formeln und die öftere Wiederholung ankomme; Messen aller Art, trockene und nasse, laute und stille; Ausstellung des Venerabile und der Reliquien, festliche Aufzüge in Kirchen und auf Strassen, über Felder und Wiesen; ein ewiges Räuchern, Klingeln und Absingen unverständlicher lateinischer Formeln, um eine beständige Erschütterung und schauervolle Ehrfurcht in dem Gemüth des abergläubischen Volks zu unterhalten. Und als dieses die Gemüther nicht mehr fesseln wollte, und die Kirche in Gefahr war, unfleissiger besucht zu werden; so verwandelte sie christliche Feste in ärgerliche Farcen, welche selbst

Hei-

Heiden für eine Entweihung ihrer Tempel wür=
den gehalten haben q).

Die Bischöfe hatten sich schon längst vom
Predigen losgesagt r), oder trieben es so nach=
läs=

q) Eichhorns Ges. der Cultur Th. I. S. 469. -- Da=
hin gehört das Narrenfest, eine Persiflage der höhe=
ren Geistlichkeit. Ein anderes, das Eselsfest, stellte
die Flucht Jesu nach Aegypten vor. Ein Esel, auf
den man eine reich geschmückte Jungfrau setzte, wurde
in Procession in der Kirche, unter Anstimmung bald
feierlicher bald possenhafter Lieder herumgeführt, und
zuletzt zum Altar gebracht, wo man ein Hochamt
hielt, während dessen der Esel knien mußte. Das
eigene Lied für dieses Fest fing an:
orientis partibus und schloß sich: Amen dicas, Asine
adventaris asinus Iam satus ex gramine
pulcher et fortissimus Amen, Amen, itera
sarcinis aptissimus As, sternare vetera
Hé, Sire Ane, Hé. Hé, Sire Ane, Hé.
Nach Endigung des Gottesdienstes sprach der Prie=
ster nicht den Seegen, sondern er wieherte dreimal
wie ein Esel, und die Gemeine wieherte nach.

r) Ihnen standen im Anfang alle Rechte des Priesters
zu, aber sie hatten sie diesem schon längst übertragen,
als Deutschland christlich wurde. Das Predigen,
als ein Mittel, sich beym Volk angesehn und beliebt
zu

lässig, daß die Synoden sie häufig zur Erfüllung ihrer Pflicht, wenigstens an den hohen Festtagen aufforderten. Indessen findet man wenig Spuren, daß ihr erkalteter Eifer dadurch erwärmt wäre, weil man bald nur die Forderung an sie machte, daß sie durch einen Andern ihre Geschäfte verrichten lassen möchten s). Die Pfarrer selbst waren nicht weniger nachlässig in ihrem Amt, und auch diese mußten häufig genug ermahnt werden, ihrem Amte nach ihren Kräften vorzustehen. Sie waren von dem bösen Beispiel angesteckt, und vernachlässigten selbst als Parochi die Seelsorge. Ihr Amt selbst verwalteten sie ganz mechanisch, sie mochten nun Vorträge ans Volk halten und hier das Homiliarium Carls des Grossen herlesen, oder die kirchlichen Gebräuche administriren. Die Synoden

zu machen, veräusserten sie nicht absichtlich. Nur im Nothfall und bey Krankheiten, übertrugen sie es dem Presbyter. Wenn dieser Fall häufiger eintrat, wenn der Bischof vielleicht zu bequem war, so konnte es bald zur Observanz werden. Daraus entstand mit der Zeit ein Recht, und nun konnten den Priestern eigene Parochien zur Verwaltung übertragen werden.

s) S. oben S. 41.

den hörten nicht auf darüber zu klagen, und um dem Uebel Einhalt zu thun, befahlen sie selbst den Bischöfen alle Cleriker, welche Fähigkeit zum Predigen hatten, dazu anzuhalten und so auf ihr ausschließliches Recht zu predigen, Verzicht zu thun. Dadurch nahm die Zahl der Prediger zu, und sie durften sich nur einigermassen auszeichnen, so ertönte ihr Lob aus Aller Munde. Daraus läßt sich wenigstens schliessen, daß ihre Vorträge auf ihre Zeitgenossen würkten, insofern dies durch äussere Beredsamkeit geschehen konnte, da man voraussetzen muß, daß nur Wenige von ihnen die Sprache ihrer Vorträge verstanden.

Es war eine seltene Erscheinung, wenn Jemand die Geschicklichkeit besaß, eigene Predigten zu verfertigen, und wenn doch einmal Lateinisch gepredigt werden sollte, so war es doch bequemer und für Clerus und Volk eben so nützlich, wenn aus einer Postille etwas vorgelesen wurde. Zwar enthielten diese Postillen keine Muster, aber ihr innerer Werth mochte doch leicht den Werth der im Mittelalter verfertigten Predigten überwiegen, deren Inhalt meistens aus heiligen, und unheiligen Fabeln zusammengesetzt war. Das Religionscärimoniel blieb im-

mer die Hauptsache. Die Bibel war dem Volke fremd, und was es von dem Inhalte derselben erfuhr, durch mystische Allegorien verunstaltet. Die Glaubenslehre bestand in scholastischen Subtilitäten, deren Sinn zu fassen, nur Wenige Scharfsinn besassen, und die Moral aus einer heillosen Casuistik, die der Sittenlosigkeit zur Stütze diente und ihr durch bestimmte Bußtaxen noch mehr Nahrung gab t).

Die Frage: worüber gepredigt wurde, ist zum Theil schon in dem Vorigen beantwortet. Die Prediger waren an die Perikopen oder gewöhnlichen Sonntags-Evangelien und Episteln gebunden u). Diese schreiben sich gewissermassen schon aus dem 4. und 5ten Jahrhundert her, weil die, welche damals in Gebrauch und besonders zur Widerlegung des Arius ausgewählt waren, von der späteren Kirche beibehalten und sowohl vermehrt als ergänzt wurden. Sie waren sich Anfangs nicht überall gleich, wie selbst die ältesten Lectionarien beweisen, und erst durch und seit Gregor dem Grossen suchte man eini-

ger-

t) Vergl. meine Ges. der theol. Wissens. Th. 3.

u) S. oben S. 32.

germassen Gleichförmigkeit in Ansehung derselben zu Stande zu bringen, und gab ihnen die spätere Ordnung und Einrichtung. Für die deutschen Kirchen bewürkte diese Carl der Grosse durch die Sammlung der Homilien, welche er veranstalten ließ, weil sich diese auf die gewöhnlichen Perikopen bezogen, und mit dem kirchlichen Gebrauch dieser Sammlung wurde auch der Gebrauch der Perikopen kirchlich. Neue Feste mußten nothwendig auch zur Vermehrung der Perikopen beitragen v).

Mehrere Jahrhunderte hindurch waren die Perikopen im kirchlichen Gebrauch gewesen, als die Scholastiker anfingen, sich darüber hinwegzusetzen. Aristoteles war ihr Abgott, dem sie das Ansehn der Bibel aufopferten. Zwar hätten sie immerhin die Perikopen beibehalten, weil sie sich in ihren Vorträgen doch nicht an den Inhalt derselben banden, oder andere Texte wählen können, die besser zu ihrem Zweck dienten.

Dies

v) Statt selbst hier ins Einzelne zu gehen, wollen wir lieber auf Thameri schediasma de origine Pericoparum p. 16-108 verweisen, wo von den evangelischen und epistolischen Lectionen genau und vollständig gehandelt ist.

Dies überliessen sie aber den Mystikern und biblischen Theologen, die sich denn auch meistens an die Perikopen banden, und nur selten freie Texte zum Grunde legten. Sie selbst, die Scholastiker, vergassen zwar die Perikopen nicht ganz, legten aber häufig Stellen aus den Schriften des Aristoteles, besonders aus seiner Ethik zum Grunde. Dies war z. B. in Tübingen der Fall, wo Gabriel Biel über Stellen der aristotelischen Ethik Vorträge hielt und noch ärger war es in Zürch, wo selbst Stücke aus den Schriften des Thomas von Aquino und Skotus der Gemeinde vorgelesen wurden w).

So wie beym Eintritt des Menschen ins Leben die Kirche und ihre Diener thätig waren, so waren sie es nicht minder beym Hinscheiden desselben, und in Ansehung des letzteren sind die Trauer = und Kirchenpredigten eine eigene Erscheinung. Die Christen verabscheueten die alte deutsche Sitte, die Todten zu verbrennen, und flößten diesen Abscheu auch bald den christlich ge=

w) Heidegger de Theolog. scholast. in Dissert. select. T. I. p. 10. Strobels Beyträge zur Literatur, besonders des 16. Jahrhunderts. 2. B. 2. St. S. 246. Nürnberg 1790. 8.

gewordenen Deutschen ein, so sehr sich diese auch Anfangs dagegen sträubten. Die Sitte, die Todten innerhalb der Stadt und selbst in der Kirche zu begraben, war schon lange allgemein geworden. Es war so natürlich, daß die Lebenden sich noch der Todten, so viel sie konnten, annahmen und für ihr Glück und ihr künftiges Wohl beteten und sich gegenseitig Trost einzusprechen suchten, indem sie sich vornemlich an die Hofnung der Auferstehung lebhaft erinnerten. Seit dem dritten Jahrhundert waren diese Fürbitten gewöhnlich geworden, indem die Tradition darüber kirchliche Auctorität erhalten hatte. Damit standen die Leichenpredigten gewissermassen in Beziehuug, die auch unter Griechen und andern Völkern beym Tode angesehener Männer statt fanden. Unter den Christen fanden sie schon im 4. Jahrhundert statt x), und wenn sie auch nicht immer am Begräbnißtage gehalten wurden, wie jetzt der Fall ist, so beweisen diese Beyspiele doch, daß sie schon damals gehalten wurden, um den frommen Todten noch den Lebenden als Muster vorzustellen.

Nicht

x) Ein Beyspiel s. in Theodoret Hist. Eccles. L. 2. c. 14. Nicephor. L. 12. c. 9. Socrates L. 5. c. 9.

Nicht minder alt ist die Sitte diesen Predigten den Lebenslauf des Verstorbenen beyzufügen. Die Achtung welche man dem Andenken der Martyrer schuldig zu seyn glaubte, erweckte die Aufmerksamkeit auf ihr Leben und ihre Thaten, an welche man sich wenigstens jährlich einmal erinnern zu müssen glaubte. Diese Sitte wurde bald auf angesehene und verdiente Männer ausgedehnt, und endlich allen Gliedern der Gemeinde diese Ehre erwiesen, deren Gedächtniß überdem noch in den Diptychen erhalten wurde. So entstanden allmählig Leichenpredigten, und, weil man es für schuldige Dankbarkeit hielt, das Andenken heiliger, verdienter Männer und Märtyrer jährlich zu erneuern, so wurde ihr Todestag bald ausgezeichnet und allmählig zu einem Feste für die Christen erhoben. Dies vermehrte die Zahl der kirchlichen Festtage ungemein und doch war diese Vermehrung so natürlich. Dazu kamen noch andere Fest = und Feiertage z. B. die Kirchweihfeste, wo die Gemeinde aus Dankbarkeit für die Gründung des Christenthums den Jahrestag der Weihung ihrer Kirche feierlich beging y).

y) Diese Feier artete bald sehr aus, besonders da an diesen Tagen Ablässe feil waren, und die Freude des

Es fehlte keineswegs an Festtagen, aber es verfloß erst eine geraume Zeit, ehe die Festtage der römischen Kirche in ganz Deutschland aufgenommen wurden.

Die römische Kirche nemlich ist sehr mit Fasttagen beschwert, die ihr vom Pabst auferlegt sind, und überdem haben einzelne Diöcesen noch ihre eigenen Diöcesanfasttage, die durch die Verlegung der Feiertage oft selbst auf einen Feiertag fallen. So geschieht es denn zuweilen, daß ein Feiertag zugleich ein Festtag ist. Wenn Fest- und Feiertage angeordnet wurden, so waren diese anfangs nicht gleich für die ganze Kirche verbindlich. So wurde das Fest Mariä Heimsuchung nach der Versicherung Pabsts Benedikts XIV. in Commentariis de festis Jesu Christi eiusque Matris p. 277 in der abendländischen Kirche von Urban VI. eingesetzt, der aber durch den Tod an der Verkündigung dieser Verordnung gehindert wurde; dies that sein Nachfolger Bonifaz IX. Indessen war auch die Feyer dieses Tages nicht für die ganze Kirche verbindlich, wie die Bulle

des Volks sich vorzüglich in mancherley Ausschweifungen zeigte. S. Hospinian de festis christian. p. 175.

Bulle Urbans VIII. pro observatione festorum zeigt, und der ritus officii ecclesiastici war, und ist nur Duplex maius; da hingegen das Fest Petri und Pauli Duplex primae classis, und nach der Erklärung der Congregationis rituum zu Rom vom 1. Decemb. 1639 unter die feierlichsten Feste der ganzen katholischen Kirche erhoben worden ist. Vor der Religionstrennung in Deutschland hatte jedes Bisthum, unabhängig vom römischen Stuhl, sein eigenes Brevier und Missal; nach derselben schlossen sich die deutschen Bischöfe an den römischen Hof mit einer Aengstlichkeit an, die mit der vorher von Niemand angetasteten Freiheit immer mehr und mehr contrastirte, bis endlich der ganze römische Ritus von ihnen eingeführt, und dadurch den Päbsten Gelegenheit gegeben wurde, diesfalls Alles nach ihrem Belieben anzuordnen. Auf diese Weise geschah es, daß viele Feste, die vorher nur in besondern Kirchen zu Rom begangen wurden, auf die ganze catholische Kirche nach und nach ausgedehnt wurden; z. B. am 5ten Aug. die Kirchweyhe zu Maria = Schnee, am 9ten Nov. Dedicatio Basilicae Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum. In dem Bambergischen Missal von 1507 und in dem Würzburgischen von 1503

findet man keine Spuren von diesen 3 Kirchweihen, welche jetzt zur Ehre der römischen Republik mitgemacht werden z).

Ueberhaupt wurde die Kirche erst im Mittelalter mit Fest- und Feiertagen überschwemmt. Die Kirchen hatten ihre eigenen Schutzheiligen, deren Andenken sie feierten, aber allgemeine Feiertage gab's zu Carls des Grossen Zeit noch wenige. Auf der Synode zu Mainz a) wurden folgende jährliche Feste zu feiern verordnet: Ostern und Pfingsten mit der ganzen Woche; der Himmelfahrtstag; die Todestage Petri und Pauli, des heiligen Remigius, Martin Andreas und der Jungfrau Mariä; der Geburtstag Johannes des Täufers und Christi; die Feste der Beschneidung Christi und seiner Erscheinung, so wie der Reinigung Mariä, und das Fest der Einweihung der Kirche des heiligen Michael. Indessen, setzt die Synode hinzu, soll jede Kirche die Feste der Martyrer feiern, deren Körper in ihnen

z) Erlanger Lit. Zeit. 1799. Nro. 99, wo obige Bemerkungen in einer Recension von einem Catholiken vorgetragen werden.

a) Im Jahr 813. Ihre Schlüsse stehen in den Capitularen L. II. c. 35.

ihnen ruhen, so wie ihre Einweihungstage. Nun mußte die Zahl der Festtage bald überhand nehmen. "Die besondern Gedächtnißfeste von Heiligen, deren Ueberbleibsel gewisse Kirchen besaßen oder zu besitzen glaubten, wurden immer mehr allgemeine Feste, so wie jene Heiligen berühmter und wunderthätiger wurden; ihre Reliquien sich weiter verbreiteten; mehr Kirchen und Klöster ihnen zu Ehren sich erhoben; neue Lobschriften ihnen gewidmet wurden; auch Kirchenversammlungen, Päbste und einzelne Bischöfe ihre Ursachen fanden, die Festtage derselben überall einzuführen b)". Carl der Grosse hatte dies zu verhüten gesucht, wenn er die Verehrung neuer Heiligen untersagen ließ c), aber diese und ähnliche Verordnungen kamen bald in Vergessenheit. Ein solches Verbot zeigte indessen doch von seinem Eifer für eine bessere Frömmigkeit, den er auch sonst noch z. B. durch das Verbot der Bilderverehrung oder der Glockentaufe an den Tag legte.

Sein

b) Schröckh Th. 20. S. 140.

c) Auf der Synode zu Frankfurt im Jahr 794. Capit. cap. 18. p. 244.

Sein Verbot wurde indessen bald vergessen und die Zahl der Festtage der Heiligen immer grösser. Um aber das Volk für diese Heiligen noch mehr zu gewinnen, suchte man ihre Sinne zu bestechen. Daher die vielen feierlichen Processionen; die vielen selbst am lichten Tage brennenden Wachskerzen; die schönen und prächtigen Zierrathen in den Kirchen; die ins Auge fallende priesterliche Kleidung. Alles war auf die Sinnlichkeit des Volks berechnet, und in den späteren Jahrhunderten ging man darinn noch weiter, indem man besonders an hohen Festtagen die heilige Geschichte in bildliche, schauspielartige Darstellungen brachte, um das Volk der Christenheit zu belustigen.

Die Zahl der Festtage nahm also immer zu, und in jedem Jahrhundert erhielt sie Zuwachs, der oft ansehnlich war, wenn z. B. im eilften zu Ehren der Päbste, die Martyrer geworden waren, und deren man über 20 zählte, eigene Feste angesetzt wurden. Das 12te Jahrhundert zeichnete sich durch Vermehrung der Heiligen aus, deren Andenken nun auch an bestimmten Tagen erneuert werden mußte, und überdem erhielten mehrere Apostel und Martyrer in demselben ihre eige-

eigenen Feste. So ging es auch in den folgenden Jahrhunderten und man würde kaum einige Arbeitstage übrig behalten haben, wenn man nicht in den verschiedenen Ländern eine Auswahl in Ansehung der Fest- und Heiligentage getroffen hätte. Für Deutschland traf diese schon Carl der Grosse, aber der Clerus fand in der Folge nicht für gut es dabey bewenden zu lassen und achtete auch nicht der Klagen, welche häufig genug darüber geführt wurden. Die Zahl der allgemeinen Feste, welche in allen Kirchen gefeiert wurde, beträgt dreissig, und überdem hatten sich einzelne Kirchen mehr oder weniger besondere Feste ausgewählt d).

Im

d) Hospiniani de festis Christian. tractat. Genevae. 1674. fol. Hier werden die Feste nach den einzelnen Monaten sowohl nach ihrem Ursprunge als nach den Gebräuchen, die an denselben üblich waren, abgehandelt, z. B. wie an dem Sonntag, welcher in Albis hieß, die Agnus Dei gemacht und vertheilt wurden p. 101. Sonst gibt es über die Geschichte der Festtage eine Menge Schriften, die aber wenig nutzen, da sie bald zu unkritisch bald ganz polemisch sind, z. B. Cretseri lib II. de festis Christ. advers. Danarum, Dresserum et Hospinianum. 1612. 4. Vergl. die Litteratur in Fabricii Biblioth. Ant. c. 10.

Im Mittelalter wurde diese Zahl noch durch Feste aller Art vermehrt, so daß es unnütz und zweckwidrig seyn würde, wenn die Geschichte alle aufzählen wollte. Den Päbsten kam es auf das Mehr oder Weniger dabey nicht an und sie trugen, seit sie das Recht der Canonisation sich allein reservirt hatten, kein Bedenken, ihre Anzahl noch immer zu vergrössern, da es nie an Candidaten fehlte, welche ihnen von Kirchen und Klöstern präsentirt wurden.

Noch auf andere Art wurden die kirchlichen Festtage vermehrt, und auch hier fehlte es nie an Veranlassungen. Der heiligen Jungfrau waren schon mehrere Feste gewidmet und doch entdeckte man immer mehr Vollkommenheiten an ihr, die nicht minder der Verehrung würdig schienen. So feierte man seit dem Jahr 1140 das Fest ihrer unbefleckten Empfängniß e). Dieses Fest nebst andern wurde bald allgemein in der Kirche, da im Gegentheil andere blos Diöcesan-

e) Die Veranlassung dieses Festes wird verschieden angegeben, s. Schröckh Th. 28. S. 240. Der H. Bernhard u. a. waren mit diesem Feste nicht zufrieden.

cesanfesttage blieben, und in der That konnte man sich auch mit der Anzahl der allgemeinen Feste begnügen f).

Zu den vielen kirchlichen Festen kam noch im Jahr 1264 das Fronleichnamsfest, welches durch eine Bulle g) Urbans II für die ganze Kirche auf den Donnerstag nach der Pfingstwoche angeordnet wurde (Festum Corporis Domini). Urbans baldiger Tod hinderte die gänzliche Einführung dieses Festes, aber sein Nachfolger Clemens V. schärfte es von Neuem ein, und fand es selbst sehr wahrscheinlich, daß Urban schon das

f) Die beweglichen sowohl als unbeweglichen Feste sind nach der Folge der Monate aufgezählt und erläutert in Pelliccia Polit. Eccles. T. II. p. 53-104. Die Hauptschriften darüber sind Martene de antiquis ecclesiae ritibus T. III. besonders p. 90 u. f. und p. 405 u. f., weil hier zugleich die verschiedenen Liturgien für die Feste angeführt, und die verschiedenen Gebräuche und Gewohnheiten an denselben beschrieben werden, und Gerbert Vet. Lit. Alem. T. II. p. 835-980 Vergl. Durandi Rationale L. VI. p. 114-143 und L. VII.

g) Sie steht in Magno Bullario Rom. T. I. p. 146. Lugd. 1712. fol.

das feierliche Herumtragen der geweihten Hostie an diesem Tage befohlen habe. Zu diesem kamen noch andere, z. B. Festtage von vielen neuen Heiligen u. f. um der sinnlichen Reiigion des Zeitalters neue Nahrung zu geben. Solche Tage waren Tage des Müssigangs für das Volk und eine reiche Erwerbungsquelle für den Clerus.

Viele von diesen Fest- und Heiligentagen waren nie bekannt in der protestantischen Kirche und selbst die beträchtliche Zahl, deren Feier ihr lange zur Last war, ist in vielen Ländern abgeschaft, oder doch sehr vermindert worden. Auch das catholische Deutschland hat gesucht sich die Last zu erleichtern, und es würde mehr als zweckwidrig seyn, wenn die Geschichte alle diese Feste durchgehen, und einzeln abhandeln wollte, da sie doch nur neue Zweige des kirchlichen Aberglaubens in ihnen entdecken würde. Ein Verzeichniß derselben findet man in den alten Kirchenkalendern und beschrieben sind sie in vielen Schriften b).

Ihre

b) I. A. Schmidt historia festor. et dominicatum. --- Für den ersten Anlauf ist Eisenschmid Ges. der Sonn- und Festtage der Christen. Leipzig 1793.

Ihre Nahmen enthalten schon zum Theil den Zweck ihrer Feier und von den Hauptfesten ist er ohnehin bekannt genug. Die gewöhnlichen Sonntage wurden selbst mit ihren alten Nahmen beibehalten, und nur einige von diesen verdienen eine Erläuterung. Zu diesen gehören die neun Sonntage vor Ostern, von welchen septuagesimae, sexagesimae und quinquagesimae, ihren Nahmen von den Tagen haben, welche noch vor Ostern hergehen. Der letzte heist auch esto mihi, vom Anfange des alten Kirchengesanges: Esto mihi in Deum protectorem. Die sechs folgenden Sonntage haben gleichfalls kirchliche Nahmen. Der erste heißt: invocavit von den Anfangsworten Ps. 91, 15, welchen Psalm die alte Kirche an diesem Tage zu singen pflegte, oder quadragesimae, vom Anfange der 40 tägigen Fasten. Der zweite: Reminiscere, von Ps. 25, 6. 7, womit an diesem Tage die Messe eröfnet wurde, Der dritte Oculi, von Ps. 25, 15, dem Anfang der Messe. Der vierte Laetare von Jes. 66, 10. In der römischen Kirche führt dieser den Nahmen Rosensonntag, weil der Pabst an diesem die goldene Rose zu weihen pflegte. Der fünfte judica, von Ps. 43, 1 und der sechste Palmarum, von den Palmzweigen, die das

Volk Jesu an diesem Tage auf den Weg gestreut haben soll i).

Die Etymologie des Wortes Ostern, führt auf eine Quelle, die nicht sehr lauter fließt und der Würde des Festes nicht sehr angemessen ist. Der Nahme dieses Festes ist unstreitig heidnischen Ursprungs. Schon vor Gründung des Christenthums gab es ein Osterfest, welches der sächsischen Nationalgottheit, der Ostern, gefeiert wurde, und von diesem trug man Nahmen und Freuden auf das christliche Auferstehungsfest über k).

Die

i) Ueber die Nahmen grüner Donnerstag und Charfreitag sind viele etymologische Versuche angestellt. Das letzte Wott hat man von Kar (carina, Mehl) Kar (mulcta, Strafe) Gara (Zubereitung, Rusttag) ableiten wollen. Grün soll von Carena, Carême, (Fastenzeit) herkommen, oder von Ps. 23, 2. "Er weidet mich auf grüner Au", den Anfangsworten der Messe.

k) Vergl. meine Abhandlung über die Ostern der alten Sachsen in Städlins Beyträgen Th. 3. S. 225-45, Gewöhnlich wird Ostern von osten, öster abgeleitet, mit welchem Worte der allgemeine Begriff des Erhebers, des Aufgehens und Auferstehens verbunden wird.

Die 6 Sonntage nach Ostern verdanken ihre kirchliche Benennung den Anfangsworten der alten Messe. Quasimodogeniti stammt aus 1. Petr. 2, 2 her, und bezog sich auf die am Osterfest getauften Catechumenen, welche während der Osterwoche in weissen Kleidern erschienen, wovon dieser erste Sonntag nach Ostern auch Dominica in albis oder post albas hieß. Der zweite führt seinen Nahmen Misericordias Domini von Ps. 89; der dritte von Ps. 66, 1; der vierte Jubilate von Ps. 98, 1. Der Nahme des fünften, Rogate heißt darum so, weil er eine dreitägige Fasten einleitete, die seit 452 in Frankreich eines besonderen Unglücks wegen eingeführt war l). Am letzten, Exaudi, begann die Messe mit Ps. 27, 7.

Der Zweck des Pfingstfestes und des Festes der h. Dreieinigkeit m) ist bekannt, und auch der Nah-

l) Martene T. III. p. 513 u. f.

m) Die Feier desselben wurde erst später, im Jahr 1334 angeordnet, da vorher nur einzelne Kirchen es gefeiert hatten. --- Ueber den einzelnen Sonn- und heiligen Tagen s. die mystischen Commentare bey Durand in Rationale L. 6 und 7.

Nahme Advent bedarf keiner Erläuterung, da er offenbar die Ankunft Christi bezeichnet. Oeffentliche Buß- und Bettage waren schon seit Gregor dem Grossen gewöhnlich und mit dem Christenthum alsbald in die deutsche Kirche eingeführt.

Wenn das Christenthum in dem heidnischen Deutschland Fortgang haben sollte, so mußten die Missionare die zur Verkündigung desselben abgesandt wurden, sowohl die Landessprache als die Mundarten der verschiedenen Provinzen kennen lernen. Dies veranlaßte schon früh schriftliche Versuche in den verschiedenen Dialekten, besonders dem oberdeutschen, die zum Gebrauch der Missionare sowohl als der Neubekehrten dienen sollen n), oder auch für solche Geistliche bestimmt waren, welche nicht die nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache besassen. Zu den letzteren gehörten einige Uebersetzungen und Paraphrasen der Psalmen, z. B. von Notker von St. Gallen, eine fränkische Uebersetzung von Latians Harmonie u. a. m. An eigene Aufsätze in diesen Sprachen war noch nicht zu denken, da selbst

n) Von diesen wird erst weiterhin die Rede seyn.

selbst deutsche Bruchstücke von Predigten aus dem lateinischen herstammen o), und sclavisch diesem nachgebildet waren. Es war aber doch gut, daß der Anfang mit der Cultur der deutschen Sprache gemacht war. Das Bedürfniß trieb die Menschen, immer weitere Fortschritte darinn zu machen und in der That fehlte es auch in keinem Jahrhundert des Mittelalters an Uebersetzungen und kleinen Aufsätzen in deutscher Sprache, so unbedeutend sie auch seyn mochten. Sehr viel gewann diese durch die Schwäbischen Dichter oder Minnesänger, besonders in Hinsicht auf Biegsamkeit und Wohllaut p). Von den Uni-

o) Ein solches Fragment schon aus dem 8. Jahrh. ist die exhortat. ad plebem christ. in Eccard catech. theodisca. p. 749 und die Fragmente aus dem neunten (in Schilteri Thesaur. T. I) und zehnten (in Eccardi Francia Oriental. T. II. p. 94). Zu demselben Zweck dienten auch wohl die fränkischen Kirchenlieder aus dem Lat. bey Eccard l. c. p. 948, da sie beym Gottesdienst selbst nicht gebraucht werden konnten.

p) Zur Kenntniß der ältesten Geschichte der deutschen Sprache gibt folgende Schrift eine brauchbare Anleitung: praktische Anweisung zur Kenntniß der Hauptveränderungen und Mundarten der teutschen Sprache

versitäten hatte sie sich weniger zu versprechen, weil hier alle Studien unter der Herrschaft der barbarischeu lateinischen Sprache seufzten. Die wilde Rohheit, welche im Ganzen unser deutsches Vaterland charakterisirte, würde für die Cultur der Sprache sehr nachtheilig gewesen seyn, wenn nicht der Wohlstand besonders der Städte so sehr zugenommen und einen Luxus verbreitet hätte, der wohlthätig auf die Sprache zurückwürkte. Man bediente sich ihrer mehr in öffentlichen Verhandlungen, in Handelsgeschäften und als vollends gegen das Ende der Periode die Wissenschaften wieder emporblühten, und die Buchdruckerkunst erfunden, als dadurch die Gelehrsamkeit über alle Stände verbreitet wurde und nicht mehr das Monopol der Geistlichen blieb, da erwachte der Genius der deutschen Sprache und bald entstanden unzählige Bücher in derselben, die sehr viel dazu beitrugen, sie zur Schriftsprache auszubilden.

Der

Sprache von den ältesten Zeiten bis ins vierzehnte Jahrhundert, in einer Folge von Probestücken u. s. w. Leipzig 1789. 8.

Der Erfolg davon zeigte sich auch in den Predigten, die man jetzt häufiger in deutscher Sprache hielt, ohne daß diese Sitte allgemein war, weil noch zur Zeit der Reformation gewöhnlich lateinisch gepredigt wurde. Wer sich zuerst der Muttersprache in öffentlichen Vorträgen bediente, ist leider nicht bekannt, so sehr er es auch verdient hätte, daß sein Nahme auf die Nachwelt gekommen wäre. Wer es zuerst wagte, unternahm immer sehr viel, weil es die alte Sitte ganz umwarf, daß der Gottesdieust ganz lateinisch gefeiert werden mußte. Auch hier war der Vorgang der Walденser und anderer Ketzer wohlthättg gewesen, weil dieser den besser denkenden Geistlichen die Augen über die Nutzbarkeit ihres Amts geöfnet hatte. Im Anfang der Periode waren alle Ermahnungen z. B. Carls des Grossen fruchtlos gewesen, da man sie weder befolgen wollte noch befolgen konnte.

Aber seit dem 13ten Jahrhundert mußte sie das Bedürfniß machen, als Uebersetzungen der Bibel in der Landessprache häufiger wurden, die Cultur des Mittelstandes zunahm und es zum Ton des Zeitalters gehörte, die Laster

und Unwissenheit des Clerus nicht zu schonen und die päbstlichen Verbote nicht sehr zu achten. Mußten gleich Viele für ihren Muth und für ihre Freimüthigkeit büßen, so konnte dies den Ton des Zeitalters doch nicht mehr umstimmen, weil er schon zu allgemein geworden war.

Indessen mußten bey dieser Lage der Sachen, deutsche Bibelübersetzungen doch immer nur Privatsache bleiben, so sehr ihre Anzahl auch zunahm, indem man vom Jahr 1462 bis zur Reformation schon 14 deutsche Bibeln q) zählet. Dem Volke nutzten sie weniger, weil dieses im Lesen wenig geübt war, und beym öffentlichen Gottesdienst die Bibel doch nur lateinisch hörte. Freilich waren die Uebersetzungen nur aus der Vulgata geflossen, und darum dunkel und fehlerhaft, aber sie hätten darum doch mehr als diese würken können. Auch in dieser Hinsicht konnte es nicht eher besser werden, als bis deutsche Predigten

Mode

q) Vergl. unter andern Nast hist. krit. Nachrichten von den 6 ersten deutschen Bibelausgaben, nebst einer kritischen Anzeige aller übrigen vor Luthern, theils wirklichen, theils vermeintlichen Ausgaben. Stuttgard 1767. 8.

Mode wurden, weil nun auch biblische Sprüche, wenn man sich ihrer bedienen wollte, deutsch angeführt werden mußten. So kann man denn die letzte Hälfte des 14ten Jahrhunderts als den Termin festsetzen, wo man anfing von der Bibel zum Nutzen des Volks Gebrauch zu machen, weil Lauters Predigten als das erste Beispiel deutscher Predigten gelten können.

Die Schuld, daß es nicht früher geschehen war, lag zum Theil auch in dem Umstand, daß die deutsche Sprache zu wenig cultivirt war, weil davon unstreitig sehr viel für das deutsche Predigtwesen abhängen mußte. Der Mönch Otfried hatte den ersten Versuch gemacht, indem er die Geschichte der 4 Evangelisten in Reimen der fränkischen oder deutschen Sprache beschrieb. Er klagt dabey noch sehr über die Schwierigkeiten in dieser Sprache zu schreiben, und sich gehörig auszudrücken, welches auch vor ihm noch Niemand versucht habe r). Auf diesen Versuch

r) Seine Arbeit findet man in Schilter Thesauro Antiquit. Teutonic. T. I. p. 1 - 400. Ulm 1726 fol. Für uns wenigstens ist sein Versuch so lange der älteste,

Otfrieds in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts folgte im Anfang des eilften die paraphrastische Uebersetzung der Psalmen s) von dem Mönch Notker zu St. Gallen, die nach dem Urtheile der Sprachkenner in der Sprache die Otfriedische soweit übertrift, als Luthers Bibelübersetzung die 60 Jahre vor ihm erschienenen rauhen Uebersetzungen derselben. Von ihm sind gleichfalls noch Uebersetzungen des apostolischen und athanasianischen Symbolums und des Vaterunsers vorhanden. Diesen kann noch Willerams oder Walrams Paraphrase des Hohenliedes in deutscher Prose beigefügt werden.

So war denn wenigstens der Anfang gemacht die deutsche Sprache zu cultiviren, und sie mit der Religion und religiösen Uebungen in einige Beziehung zu bringen. Gewiß würde man hierinn bald grössere Fortschritte gemacht haben, wenn

teste als wir von einem noch älteren keine vollständgere Nachricht haben. Vergl. die Nachricht de trnslatione divinorum librorum in theudiscam linguam, iussu Ludovici Pii facta in Duchesne scriptorib. Hist. Franc. T. II. p. 326. Schröckh Th. 21. S. 263 u. f.

s) In Schilteri Thes. Tom. I. ib. p. 257 u. f.

wenn die von Karl dem Grossen begonnene Reformation der Sitten und Amtsführung des Clerus bessern Fortgang gehabt, und in den Würkungen sich nicht bald ganz wieder verlohren hätte. Die gränzenlose Unwissenheit, in welche der Clerus versunken war, konnte durch die rühmliche Ausnahme einzelner Glieder desselben nicht wieder gut gemacht werden. Sie glichen vorübergehenden Erscheinungen am finstern Horizont, auf deren Verschwinden eine noch grössere Finsterniß erfolgt.

Diese Unwissenheit des Clerus war wohl ein vorzüglicher Grund, daß der Clerus das Predigen so sehr vernachlässigte, und daß es ihnen von Synoden, jedoch ohne Erfolg, so häufig eingeschärft werden mußte. Ludwig der Fromme erinnerte t) die Bischöfe mit vielem Ernst sowohl selbst das Wort Gottes zu verkündigen, als durch ihre Stellvertreter verkündigen zu lassen. Die Bischöfe mußten es Ludewig II. selbst eingestehen, daß das Predigtwesen sehr gesunken, daß aber die Geistlichen nicht allein, sondern auch das Volk daran Schuld

t) Cadit. vom Jahr 816. c. 28. T. II. Baluz. p. 569.

Schuld sey. Jene verdienten dabey keine Entschuldigung. Besonders besuchten einige Großen fast gar nicht die Kirchen, weil sie in ihren Häusern selbst Kirchen hätten, und der Prediger hätte blos Arme zu Zuhörern, denen er blos Geduld empfehlen könne u).

Die Synode zu Mainz gab zwar im Jahr 847 die Verordnung, daß die Geistlichen besonders in ihren Predigten auf Ausrottung der Laster und Anpflanzung der Tugenden dringen sollten. Jeder Bischof sollte Predigten besitzen, die sich darauf bezögen, und die wesentlichsten Grundsätze des catholischen Glaubens enthielten, und sich bemühen diese aperte transferre in rusticam Romanorum Linguam Theotiscam, damit alle ihren Vortrag leichter verstehen könnten v). Zugleich wurde Carls des Grossen sich darauf beziehende Verordnung in den Sammlungen des Regino und Burchard von Worms wiederholt, aber man hat keine Beispiele, daß die Geistlichen darauf geachtet hätten. Ueberhaupt verrathen alle Pre-

u) Man sehe die Antwort der Bischöfe an Ludewig c. 3. T. II. p. 352. ed. Baluz.

v) c. 2. Concil. Germ. T. II. p. 154.

Predigten dieses Zeitalters, wie Schröckh sehr richtig bemerkt w), den Mangel an der ersten Gabe des öffentlichen Religionslehrers, an der Geschicklichkeit die Bibel faßlich und gründlich zu erklären, und die Religion nach den Bedürfnissen der Gemeine vorzutragen. Sie sind dagegen mit frostigen Deutungen, und allen Werkzeugen des Aberglaubens angefüllt. Bey den Ermahnungen zur Gottseeligkeit und Tugend liegen keine richtigen Begriffe von Besserung des Herzens, von Veredlung der Gesinnungen und Empfindungen zum Grunde, weil alles nur auf die Beobachtung kirchlicher Cärimonien und Hersagung gewisser Gebetsformeln hinausläuft. Ueberdem wurden sie fast alle lateinisch gehalten, und nur selten finden sich Spuren, daß sie in die Sprache des gemeinen Lebens übersetzt wurden.

Vom Otfried waren zwey Bücher Predigten de tempore et de sanctis in deutscher Mundart vorhanden, von welchen sich noch zwey Bruchstücke in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien finden, die Lambecius mittheilt x). Nach diesen

w) Th. 23. S. 303.

x) Comment. de Bibl. Vindob. L. II. p. 757. 1660. fol.

zu urtheilen, müssen seine Predigten durch Popularität und Kunstlosigkeit sich sehr ausgezeichnet haben. Das eine Fragment, welches hier eine Stelle finden mag, empfiehlt in folgenden Worten Liebe gegen Gott und den Nächsten. Mina liebiſtum Brudera, nu fernemet dei Gotes Kebot. Ir ſoulit zallereriſte Got minnon vone allemo innueremo herzen, vone allemo innueremo muote, vone allera innuera chrefte; dara nah innuerea nahiſten ſamo ſo iunnih ſelben. Ir ne ſoult manſhlata tuon, no daz uberhuar, noh die dinuva; fremedes tinges ne ſoulit ir heren; lukez urchunde ne ſoulit ir ſagen. Alle menniſken ſoulit ir eren; iunueren lichenam ſoulit ir cheſtigen; die faſtun ſoulit ir minnan nals die uuirtſchaft; azet die hungerenten, drenchet die durſtenten, nuatet den nachiton.

Von Raban ist eine doppelte Predigtsammlung y) vorhanden, wovon die eine auf die Bedürf-

y) Hist. Lit. de la France. T. V. p. 166 u. f. Seine Absicht war wohl, daß die Pfarrer diese in die Landessprache übersetzen sollten, wie ihnen auf der, unter ihm im Jahr 847 zu Mainz gehaltenen Synode zur Pflicht gemacht wurde. c. 2. T. II. Conc. Germ. p. 154.

dürfnisse des Clerus, damit dieser sich ihrer beym öffentlichen Vortrage bedienen könnte, berechnet war. Diese ist aber häufig interpolirt, weil sie auch solche enthält, die nicht dafür bestimmt waren, da im Gegentheil andere fehlen. Sie handeln fast durchgehends von Tugenden und Lastern, aber ganz im Geschmack des Zeitalters, der durch mystische Allegorien, durch tropologische und anagogische Deutung die Moral aus der Schrift abzuleiten, oder an dieselbe anzuknüpfen suchte z). Die zweite Sammlung hängt gewissermassen mit der ersten zusammen, und reicht bis zum 15ten Sonntage nach Pfingsten. Diese, die sich jedoch nur zur Hälfte erhalten hat, verdankt einem Auftrage des Kaisers Lothar ihr Entstehen und unterscheidet sich von der ersten vorzüglich dadurch, das ganze Predigten von Augustin, Gregor dem Grossen und Beda in dieselbe aufgenommen sind a).

Um

z) Diese Homiliae super Epistolas et Evangelia, a natali Domini usque ad Vigilias Paschae stehen T. V. Opp.

a) ib. p. 626-742. Raban verstand die Theorie besser als die Praxis. Dies zeigen seine Vorschriften über die Art zu predigen, die er in de instit. Cleric. L. 3.

Um dieselbe Zeit veranstaltete auch der Bischof Haymo von Halberstadt eine lateinische Predigtsammlung, die in demselben Geschmack gearbeitet ist, und den buchstäblichen und allegorischen Sinn der Evangelien erörtert. Aus der näheren Ansicht dieser Predigten ergibt sich indessen, daß sie durch ihren Inhalt sich zu ihrem Vortheil vor dem alten Homiliarium sehr auszeichnen, da sie mehr den Text erörtern, als durch jene Fülle von Mystik verdunkeln, so wenig sie auch von mystischen Deutungen frei sind. Die biblischen Stellen, welche häufig zur Vergleichung und zur Erläuterung angeführt werden, geben ihnen noch einen eigenen Werth, und am besten wird man sie charakterisiren können, wenn man sie als vermischte Scholien über den Inhalt und die Worte der Pericopen beschreibt. Mehr als dies scheint der Verf. auch nicht leisten zu wollen b). Durch

L. 3. c. 28-38 mittheilt. Der Zweck des Predigers ist ut doceat, ut delectet, ut flectet. Seine Vorschriften sind sehr zweckmässig, wiewohl sie das Zeitalter nicht ganz verläugnen, aber er so wenig als sein Zeitalter verstanden die Kunst, sie anzuwenden.

b) Um nur eine Probe anzuführen, so macht der Verf. bey der Geschichte, wo Jesus das Volk mit

Durch diese vermehrte Zahl der Homiliarien und Postillen c) war also mehr für die Bequemlichkeit des Clerus als für die Bedürfnisse des Volks gesorgt. Der Clerus konnte nun alle Studien vernachlässigen, denn die Besorgung des Gottesdienstes ließ sich leicht handwerksmässig lernen. In einigen Kirchen mag sogar das Vorlesen aus der Postille aufgehört haben, weil es ja Geistliche gab, die nicht im Stande waren, lateinisch zu lesen, und nun war der ganze Gottesdienst nichts weiter als äusserer Cultus. Bey einer solchen traurigen Be-

7 Broden speisete, über die Worte: et manducaverunt et saturati sunt, folgende Bemerkung. Non omnes aequaliter manducaverunt, sed omnes ad unam satietatem pervenerunt: quia scripturae sacrae intellectum non omnes aequaliter capiunt, sed tamen omnes pro modo et persona sua spiritalem refectionem in ea inveniunt. — Est enim script. sacra fluvius quidam, magnus et parvus, excelsus et humilis, in quo elephas natat, et agnus pedibus ambulat: qua spiritales et doctissimi viri, quanto plenius eius intellectum degustant, tanto amplius est quod in eo esuriant etc.

c) Ueber ihren Ursprung s. oben S. 31 u. f.

Beschaffenheit der homiletischen Praxis war es unmöglich an Bearbeitung der wissenschaftlichen Homiletik nur zu denken und nichts war natürlicher als daß Sittlichkeit und Bildung des Volks dabey aufs abscheulichste verwahrlost werden mußten, da es seine Lehrer nicht weniger waren, die höchstens den Aberglauben desselben nähren und seinen Hang zur Beobachtung des Ceremoniels verstärken konnten.

Die homiletischen Produkte des elften Jahrhunderts würden kein anderes Resultat veranlassen, wenn sich unter den Verfassern derselben deutsche Nahmen fänden. Es wird in Deutschland nicht besser als in andern Ländern gewesen seyn, und das Emporblühen der dialektischen Theologie auch hier keine bessere Periode für die Homiletik herbeigeführt haben. Die ganze Theologie bestand in Speculationen, denen man selbst bey dem besten Willen kaum die praktische Seite abgewinnen oder eine praktische Tendenz geben konnte, und eben darum brachte man sie mit ihrem ganzen Gefolge von Subtilitäten auf die Kanzel. Die wenigen moralischen Vorträge wurden mit mystischen Allegorien überschwemmt und diese Allegorien immer abgeschmackter und

herz=

herzloser. Indessen war es eine Folge der Anwendung der Dialektik, daß einige Vorträge allmählig die Form der Homilien verlohren und künstliche Vorträge wurden. Dadurch gewann aber nur die homiletische Kunst, denn solche lateinische Abhandlungen dogmatischer Sätze konnten noch weniger dem Volke nützen.

Mögen immerhin in den letzten Jahrhunderten vor der Reformation die Wissenschaften wieder aufgeblüht seyn, so brachten sie doch dem Predigtwesen so wenig Gewinn als die in Deutschland entstandenen Universitäten. Es lag in der Lage des Predigerstandes, wie diese vorhin beschrieben ist, daß dieser weder Nutzen davon ziehen konnte oder wollte, wenn dies auch bey der allgemeinen Herrschaft der aristotelischen Dialektik möglich gewesen wäre. Sie gab freilich der Theologie eine andere Gestalt, aber für den praktischen Einfluß keine bessere und stand darinn noch hinter den Arbeiten der biblischen Theologen und Mystiker, wiewohl auch diese es auf der andern Seite wieder übertrieben. Die Bibel war vergessen, so viel Mühe man sich auch gab, mystische Erklärungen über sie zu sammeln, weil diese den wahren Bibelsinn selten oder gar nicht

berührten. Und wie traurig stand es um die Moral, die noch zuweilen in den öffentlichen Vorträgen zum Vorschein kam d)?

Die Form entsprach ganz dem Inhalt der Predigten. Die meisten Sammlungen derselben waren Postillen über die Evangelien und Episteln des ganzen Jahrs und führten oft sonderbare Titel. Selten sind sie ohne Text und nur zuweilen liegen andere Schriftstellen zum Grunde, denen aber ganz fremde Ideen untergelegt wurden. Einige, wie Gabriel Biel, predigten auch über Stellen der aristotelischen Ethik. In den Eingängen der Predigten, die nicht biblische Homilien waren, wurden häufig Sätze abgehandelt, die mit dem Inhalt der Predigten in gar keiner Verbindung standen. Der dreifache Schriftsinn, der allegorische, anagogische und tropologische e), begründete, besonders in der letzten Hälfte dieser Periode, die Haupttheile der Predigt, die dann wieder eine Menge Unterabtheilungen hatten. So war denn auch die Einkleidung; bald schulmässig, trocken und nachlässig, bald zu spie-

d) Die Beweise s. im dritten Theile meiner Ges. der theologischen Wissenschaften.

e) Ges. der theol. Wissens. Th. 3. S. 323.

spielend und mit Blumen und rednerischen Floskeln überladen f).

Unter den Homileten und Kanzelrednern dieses Zeitraums hat fast jede Nation berühmte Nahmen aufzuweisen. Auch Deutschland ist reich an Predigern, aber nur wenige verdienen genannt zu werden, und auch von diesen nur solche, die in Deutschland lebten und nicht blos von Geburt Deutsche waren. Zu diesen gehört der Cisterciensermönch Cåsarius im Köllnischen, aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts, dessen Fasciculus moralitatis g) einen Jahrgang Predigten enthält, die zwar nicht durchaus eine reine Moral enthalten, aber doch immer von ausgezeichneten Inhalt sind. Als Proben von Predigten, welche nach scholastischer Methode verfertigt sind, können 32 Reden vom heil. Abendmahl von Albert dem Grossen, diesem gelehrten und scharfsinnigen Franciscaner, der um dieselbe Zeit lebte, dienen. Für alle diese

f) J. W. Schmids Anleitung zum populären Kanzelvortrag. Th. 3. S. 236 und die hier angeführten Schriftsteller.

g) Cölln 1628.

Reden wußte er Texte in den Sprüchen Salomo's zu finden.

Als Mystiker der besseren Art zeichnete sich der Predigermönch Johann Tauler († 1361) zu Cölln und Strasburg h) aus. Noch Luther achtete diesen Mann, der sich über den Aberglauben seines Zeitalters emporschwang, und in seinen Predigten auf die Sonn= und Fest= und Heiligentage, die Bibel populär und zweckmässig erklärte und mit Ernst auf Frömmigkeit und Tugend drang. Die Würksamkeit seiner Vorträge mußte um so grösser seyn, da er sie in der Landessprache hielt, in welcher sie auch noch vor der Reformation gedruckt erschienen i). Seine Predigten gehören vornemlich hieher, und zu diesen kommen noch andere ascetische Schriften, z. B. von der Nachfolgung des armen Lebens Chri=

h) Sein Leben beschreibt Oberlin de Joh. Tauleri dictione vernacula et mystica. Argentorat. 1786. 4. p. 1 - 5.

i) August. Vindel. 1508; dann Basel 1521. 1522 u. f. Eine neue Ausgabe von Spener erschien in 2 Bänden 1692. 1705 und 1720. Es fehlt auch nicht an lateinischen Uebersetzungen seiner Schriften s. Oberlin p. 7.

Christi; die deutsche Theologie k), vom innigen geistlichen und gottschauenden Menschen. Die Herausgeber seiner Schriften haben an diesen leider! viel geändert, und seine Sprache nach der Sprache ihres Zeitalters umgeschmolzen. Indessen ist sie noch in einigen alten Handschriften vorhanden und gewiß wünschen viele daß Oberlin sie endlich aus diesen in ihrer ursprünglichen Gestalt ans Licht stellte, wie er versprochen hat, da jene Handschriften nicht blos die ächte Sprache Taulers enthalten, sondern auch viele Lücken ausfüllen und bedeutende Fehler in den gedruckten Ausgaben verbessern. Nach Oberlin l) athmen Taulers Schriften mehr Frömmigkeit als wahre Gelehrsamkeit. Ohne Sprachkenntniß fehlten ihm auch alle Hülfsmittel zur Erklärung der h. Schrift. Seine Belesenheit beschränkte sich auf einige Kirchenväter und Scholastiker. Es fehlte ihm an philosophischen Geist die Lehrsätze gehörig zu entwickeln; dafür sucht er seinen Vortrag durch Gleichnisse und Allegorien eindringend zu machen und die Herzen der Men-

k) Luther gab diese zuerst im Jahr 1518.

l) p. 12 u. f. S. 18-30 findet man ein kleines Glossarium aus Taulers Schriften.

Menschen zu gewinnen und zu bessern. Dadurch wird seine Sprache dunkel, so wenig es ihr sonst auch an Kraft und Würde und emphatischen Ausdrücken fehlt. In den gedruckten Ausgaben ist dies weniger sichtbar, weil sie hier in einen andern Dialekt übersetzt, und zum Theil durch Paraphrasen erläutert ist, welche der heutigen Sprache näher kommen. Als Mystiker spielt Tauler mit Allegorien nnd diese möchte man doch lieber in seiner Sprache lesen, um den Mann ganz kennen zu lernen.

Ein Zeitgenosse von Tauler war der Augustinermönch Jordan von Quedlinburg, von dem sermones m) de sanctis uud eine Postille n) über die Sonntagsevangelien gedruckt sind. Berühmter als dieser wurde Johann Huß († 1417) durch sein unglückliches Schicksal. Er war Lehrer der Theologie und Prediger zu Prag; ein heftiger Strafredner auf die Laster des Zeitalters, besonders der Geistlichkeit, der viele freie Urtheile über Gottesdienst und Kirchenzucht in Umlauf brachte. Seine Homilien und Predigten stellen ihn als freimüthigen und einsichtsvollen Mann

m) Paris 1500 und 1521. 4.

n) Rom 1587.

Mann dar. Indessen herrscht in denselben noch die fehlerhafte scholastische Methode seines Zeitalters, welche jedoch mystische Allegorien nicht ausschließt, und treffende und in populärer Sprache vorgetragene Erläuterungen des Textes nicht verdrängt o).

Als ächter und frommer Mystiker zeigt sich der bekannte Thomas a Kempis († 1471) in seinen ascetischen Schriften, welche ausser Reden an Mönche auch einige Predigten enthalten p). Er trägt schon eine reinere und faßlichere Moral vor, nur ist sie noch zu sehr mit mystischen Allegorien und abergläubischen Vorstellungen vermischt.

Dagegen zeigte sich aber Gabriel Biel, Professor der scholastischen Philosophie und Theologie zu Tübingen († 1495), auch in seinen Predigten als Scholastiker von der strikten Observanz.

 Seine

o) Hussii Opera T. II. p. 34.

p) Sermones 30 ad novitios Regulares, sermones 9 ad fratres; orationes 36 de passione Domini ... opera Antwerpen 1607. 4. 1615. 8.

Seine Homilien auf die Sonntage, auf die Marien- und heiligen Tage q) sind ganz nach dialektischer Methode gearbeitet, und verrathen diese nicht minder im Ausdruck als in der ganzen Anlage und Ausführung.

Der vorzüglichste unter den deutschen Predigern, mit dem sich auch die Reihe derselben schließt, ist Johann Geiler, genannt von Keyserberg, von seinem Geburtsorte († 1510). Er lebte in Strasburg, nach dem er vorher an andern Orten durch Talente und Wandel sich Ruhm und Achtung erworben hatte r), und gehörte zu den gelehrtesten Männern seines Zeitalters, welches selbst seine Predigten darthun. Sein Zeitalter konnte ihn nicht zu den Ketzern rechnen, wiewohl er mit der Dogmatik des Zeitalters nicht ganz übereinstimmte.

Seine vielen Schriften sind meistens in deutscher Sprache abgefaßt, und die Zahl der letz-

q) Sermones de Tempore, Deipara, et sanctis per totum annum 1499. fol. 1583. 4.

r) S. sein Leben in Oberlini differt. de Joh. Geileri Caesaremontani vulgo dicti von Keysersberg scriptis Germanicis. Argentorat. 1786. 4. p. 1-6.

letzten von Oberlin s) auf 42 angegeben. Unter diesen finden sich ascetische Schriften und Predigten unter mancherley Titeln z. B. von 7 Peinen der geistlichen hell auff diesem Ertrich. 1493; von 7 Früchten, die da wachsen aus einem guldin Munde 1498. Eine Sammlung teutscher Predigten von ihm, (Augsburg 1510. fol.) enthält 7 Theile und hat den Titel: Berg des shawenden Lebens 1. von dem Berge der Schowung. 2. Von der Bilgerschafft. 3. Von den bösen gelüsten und von neun früchten aines waren geistlichen Closterlebens. 4. Von siben Eselhefften (Hindernissen). 5. Von dreyerley Bildnern. 6. Von Uebung der Tugent. 7. Von dem Baum Zachäi. Eine andere Sammlung ist: von dem Baum der Seligkeit — Alphabet in 23 Predigten — an einem Baum 23 Est uffzesteigen zuo ewigen Leben. 1518. fol. Um den Herrn zu sehen, müssen wir mit Zachäus den Baum eines heiligeren Lebens besteigen. Dieser hat 23 Aeste und wer den Gipfel erreicht, wird mit Gott vereinigt u. s. w. Ferner der 3 Marien Salbung des H. J. C. — wie sie unsern Herrn Jesum Christum wolten salben, und von den Mucken, die uns die Salben verderben; von den Senffkörnlin und von den Früchten des

s) S. 6=25.

Wolsterbens 1520. fol. — Haas im Pfeffer. Ain gaistliche Bedeutung des Heßlins t). Besonders aber gehört hieher: das Evangelibuch gepredigt von G. von K. — Evangelia mit Ußlegung u) — Postill über die fyer Evangelia durchs Jor, samt dem Quadragesimal und von etlichen Heiligen — Predigten von den Stuffen Psalmen.

Geiler war sowohl in den classischen Schriften der Römer belesen, als der Kirchengeschichte kundig, so daß er selbst noch gelegentlich alte Ketzer bestreitet. Indessen war ihm die griechische Sprache völlig unbekannt und die Philosophie, deren er sich jedoch ohne die Reinheit der Mo-

t) Von diesem gibt Oberlin den Inhalt an. Der Haas ist die christliche Kirche, die auf dem Fels Christi gegründet ist. Der Christ muß ihm in 14 Stücken gleichen, als: er muß furchtsam und schnell seyn, die Hunde zu Feinden haben u. f.

u) Das Evangelibuch und die Evangelien mit Ußlegung sind von Bruder Joh. Pauli Barf. Ord. wie der Titel sagt, behalten und uffgeschrieben. Es finden sich darunter elende Possen und viel Unsinn, der nicht auf Geilers Rechnung gesetzt werden darf, und man würde ihn sehr unrichrig beurtheilen, wenn man darauf allein das Urtheil gründen wollte.

Moral zu verdunkeln, bediente, war die scholastische. Seine gedruckten Predigten sind meistens auf der Kanzel gehalten, aber die übrigen erhielten die Form von den Herausgebern. Er suchte sich kurz zu fassen und ließ sich nur einmal verleiten, dem Beispiel älterer Prediger zu folgen, und 5 = 6 Stundenlange Reden zu halten v). Sein Vortrag ist nicht immer derselbe. Wenn er den H. Bernhard oder Gerson nachahmt, so ist sein Vortrag einfach und plan, wenn er aber seinem Genius nachgibt, so schwelgt er in Allegorien und Tropologien, in metaphorischen und parabolischen Ausdrücken und mischt selbst kleine Erzählungen ein. Er verschmäht auch Ironie und Satire nicht, aber unschickliche nnd obscöne Darstellungen kommen auf Rechnung seiner Herausgeber, wiewohl von dem Verf. selbst auch Manches herrühren mag, was ein gebildeteres Zeitalter nicht billigen würde. Fast überall hat er eine siebenfache Abtheilung, und nicht selten spielt er mit Worten und Buchstaben w). Kurz, der Verf. verstand die Kunst auf sein Zeitalter zu würken und verschmähte kein Mittel seinen,

im

v) Oberlin p. 28. Not. 9.

w) Oberlin p. 28. Hier findet man auch p. 34 u. f. einen schönen Beytrag zu den alten Glossarien aus Geilers Schriften.

im Ganzen moralischen und zweckmässigen Vorträgen Eingang zu verschaffen.

So wenig zweckmässig auch die scholastischen Predigten waren, so gros war doch der Nutzen, welchen sie der Homiletik brachten. Der öffentliche Vortrag war bisher immer kunstlos geblieben und es gab noch keine Regeln für die Abfassung derselben. Die scholastischen Predigten waren aber doch nach einer gewissen Methode abgefaßt, und als man erst methodische Predigten hatte, so liessen sich leicht einige Regeln abstrahiren für die Abfassung der Predigten überhaupt, und diese liessen sich leicht erweitern und vervollkommen. Mystische Vorträge waren zu diesem Zweck ganz undienlich, denn diese waren und blieben einfach und kunstlos, wie noch Taulers Beyspiel beweiset. Indessen werden die Folgen jener methodischen Vorträge erst nach der Reformation sichtbar.

So hatte denn das Zeitalter scholastische und mystische Predigten und zwischen beyden stehen noch andere Prediger, die ihre Vorträge mit seltsamen Märchen und Parabeln zu würzen suchen. Gewöhnlich stammten diese aus dem Orient und dienten den Kanzelrednern zur Belustigung ihrer Zuhörer, wovon sich selbst noch zu

Lu=

Luthers Zeit und in Luthers Schriften Spuren finden x). Erasmus blieb es aufbehalten, die albernen Thorheiten der Kanzelredner seiner Zeit lächerlich zu machen und der Verachtung Preis zu geben. So zeigt es sich denn, daß der Versuch das Predigtwesen zu verbessern noch wenig gefruchtet hatte, denn einzelne Ausnahmen abgerechnet, war es am Ende der Periode noch so erbärmlich wie es am Anfang derselben gewesen war, und es konnte wohl auch nicht besser

seyn,

x) S. (Meisters) Beyträge zur Ges. der teutsch Sprache Th 2. S. 156 - Man darf wohl behaupten, daß dies zum Theil eine Folge davon war, daß das Studium der Homiletik so sehr vernachlässigt wurde oder daß man so wenig darüber nachgedacht hatte, was eine Predigt sey und was dadurch geleistet werden solle. Augustins Bücher de doctrina christ. waren zu diesem Zweck nicht hinreichend, wenn sie auch nicht vergessen gewesen wären. Reuchlins lib. congestorum de arte praedicandi (1570. 8.) enthielt nur skizzirte Erklärungen homiletischer Begriffe, aber keine Anleitung zum Predigen. Hier konnte das folgende Zeitalter Ruhm erwerben und eine bessere Gestalt des Predigtwesens vorbereiten. Vergl. Wagnitz Homilet. Abhandl. Erste Sammlung. Nro. 1.

seyn, da die Bildungsanstalten für Geistliche am Ende der Periode noch um Nichts verbessert waren.

Immer seltener wurden Predigten beym Gottesdienste gehalten, und die lateinischen Postillen waren ein Polster für die Bequemlichkeit der Geistlichen und ein Deckmantel ihrer Unwissenheit, wenn sie noch davon Gebrauch machten. Aber dem Volke und noch mehr dem aufgeklärteren Theil desselben, gingen die Augen über Manches und auch über die Laster der Geistlichen auf, als Waldenser, Wiklefiten, Hussiten u. a. in ihren Vorträgen die Laster und Gebrechen des Zeitalters rügten, offene Wahrheiten verkündigten und guten Saamen ausstreuten. Der Predigerstand konnte es schwerlich hindern, daß dieser Saamen Wurzeln schlug und nun wurden Schaaren von Bettelmönchen ausgesandt, dieses zu verhindern. Sie durchzogen nun ganz Deutschland und predigten in Kirchen und an allen Ecken und Orten gegen Ketzer und Ketzereien, oder hielten Schutz- und Lobreden auf den Aberglauben, der ihnen so grossen Nutzen gewährte. Um desto mehr auf das Volk zu würken, bedienten jene und diese

sich der Muttersprache und von nun an wurden öffentliche Vorträge in der Volks- und Landessprache gewöhnlicher y). So war denn doch das wichtigste Hinderniß, auf das Volk zu würken, aus dem Wege geräumt, und diese Würkungen hätten erfolgen können, wenn eine Besserung in Ansehung des Inhalts der Predigten sogleich möglich gewesen wäre.

Aber die Herrschaft der Dialektik konnte nicht so leicht besiegt werden, und fand nicht minder auf dem Katheder als auf der Kanzel statt. Den Predigten fehlte durchaus alle Popularität und wenn ihr Innhalt auch populär gewesen wäre, so war er es doch nicht mehr, als er in dialektischer Form dargestellt wurde. Scholastische Subtilitäten frommten dem Volke so wenig, als Anpreisung des Marien- und Hei-

y) Aber nicht allgemein, wie der Augenschein lehrt. Wie hätte auch sonst Erasmus noch über das Predigen in einer Sprache, die das Volk nicht verstand, klagen können? Vielleicht war dies mit ein Grund, daß die Laien die Kirche so vernachlässigten, daß ihnen die Synoden den Besuch derselben unter nahmhafter Strafe gebieten mußten.

Heiligendienstes und unnützer Gebräuche der moralischen Gesinnung aufhelfen konnten. Man darf nur wenig mit den Predigten des Zeitalters bekannt seyn, um einzusehen, daß die dürftige und kraftlose Ausführung der Materie z), von welchen die Predigten handelten, den Verstand so wenig als das Herz erwecken konnten. Die Erklärungen und Beweise der Wahrheiten waren größtentheils höchst lächerlich a) und abgeschmackt und wurden in den letzten Zeiten häufig aus den oft ganz falschen Etymologien lateinischer, griechischer und hebräischer Nahmen hergeleitet. Die h. Schrift wurde auf eine unbarmherzige Art miß-

z) Es blieb daher auch unwürksam, wenn eine Aichstedter Synode von 1447 den Pfarrern eine deutliche und verständliche Erklärung der Bibel an den Sonn- und Festtagen zur Pflicht machte und ihnen vorschrieb den Text auf die gewöhnliche Art zu erklären und Nutzanwendungen beizufügen, oder ihn für die Bedürfnisse des Volks theilweise zu erläutern. S. oben S. 93.

a) Diese Beschreibung gibt J. W. Schmid im dritten Theile seiner Anleitung zum populären Kanzelvortrag S. 134. Sie ist treffend und aus Rogues Pasteur Evangelique gezogen, der zugleich eine Geschichte der Homiletik enthält, die bis jetzt noch nicht übertroffen ist.

mißhandelt, ihr eigentlicher Sinn völlig verdreht und durch vielfache Allegorien verdrängt, in welchen man allein seinen Scharfsinn zu erproben suchte. So waren denn die meisten Predigten ein Gewebe von scholastischen Subtilitäten, räthselhaften und abgeschmackten Allegorien, mystischen und lächerlichen Erklärungen der kirchlichen Gebräuche, abergläubischen Vorstellungen und unzähligen kindischen Fabeln und Legenden von Christo, der Maria und von den Heiligen. Alle Homiliarien des Zeitalters dienen mehr oder weniger zum Beweise und nur in wenigen herrscht eine bessere Methode. Je weiter ins Mittelalter hinein, desto geschmackloser werden die Predigten und das 15. Jahrhundert liefert unter allen die elendsten. Die evangelischen Geschichten wurden auf die lächerlichste Weise paraphrasirt, man machte höchst elende und abgeschmackte Schlüsse, die oft in dialektischer Form vorgetragen wurden, oder berief sich auf das Zeugniß der Kirchenväter und heidnischer Schriftsteller, warf viele theils unnütze theologische und juristische, theils lächerliche und gotteslästerliche Fragen auf, und bediente sich häufiger Allegationen aus dem kanonischen und Civilrechte, und höchst gezwungener Worterklärungen und kabbalistischer

Auslegungen. Gegen das Laster und das Verderben der Christenheit wurde in den niedrigsten, pöbelhaftesten und schmutzigsten Ausdrücken geeifert, und viele unschuldige Handlungen wurden zu den gröbsten Lastern gemacht. Zuletzt wurde die schändliche Gewohnheit eingeführt, daß man besonders am Osterfeste in den Predigten bey dem Volke nur Lachen zu erregen suchte, um die vorige Traurigkeit ihm wieder zu vergüten b).

Es

b) Gegen die Reformation hin war der Stand des Clerus so tief gesunken, als er nur sinken konnte, und Huth S. 180 hat wohl Recht, darüber weinerliche Klagen anzustimmen. Die Dummheit, Trägheit, und Unwissenheit der Geistlichen kam ihrer Sittenlosigkeit gleich: Statt Gotteswort brachten sie Fabeln, Mährlein, Mirakel, Geschichte und Prophezeiungen auf die Kanzel. Johann von Trittenheim († 1516) erhebt darüber die bittersten Klagen, und leider glich die Heerde ihren Hirten. Indocti rudes iam sine discretione meriti ad sacerdotium veniunt, qui moribus suis pessimis Christi oves infeliciter occidunt. Nulla iam in ordinandis Clericis vitae sanctitas requiritur, literarum eruditio nulla postulatur, conscientiae puritas non attenditur. Sufficit apud eos si currentem sortem possint construere: si, cuius partis orationis sit: *Dominus* respondere: si *Ita* et *Non* intelligere. Vae! nostrae tem-

Es war unmöglich den Geistlichen die ihrem Stande gebührende Achtung noch ferner zu beweisen, weil diese sie selbst verscherzt hatten. Nun glaubte man aber auch der Religion nicht ferner Achtung schuldig zu seyn. Das Volk wurde gleichgültig dagegen, und die gebildeteren Stände Spötter und Verächter derselben. Eine unbeschreibliche Sittenlosigkeit riß ein. "Sonst hielt noch zuweilen einen Nichtswürdigen von einem Frevel der Gedanke ab, daß er ihn dem Seelsorger seiner Gegend, unter dessen Augen er zu leben und zu sterben habe, in der Beichte werde eingestehen müssen, um sich desselben durch eine Büssung zu entladen und sein Gewissen zu beruhigen. Auch dies hörte endlich auf, seitdem die Bettelorden Beichte saßen, in deren Beichtstuhl Schaam und Scheu wegfiel, weil man vor einem Unbekannten, der wieder in die weite Welt ging, beichten konnte. Die Seelsorger waren seit der Zeit ohne Amtsverrichtungen, ohne Beichtkinder und Zuhörer ihrer öffentlichen Vorträge:

tempestatis Episcopis: qui secularibus negotiis intenti ordinationes Clericarum non considerant sed curam examinandi imperitis locant. (Inst. vit. sacerdot. c. 1.). So war auch ihre Sitten, von welche er ein noch abschreckenderes Gemählde gibt.

kaum daß sie es mit Mühe dahin bringen konnten, daß ihre Pfarrkinder am Sonntag eine Messe in ihrer Kirche hörten, und bey ihnen um Ostern beichteten c)".

Nach den Beweisen für diese Behauptung darf man wahrlich nicht erst ängstlich suchen, da fast alle gleichzeitige Schriften ihrer mehr oder weniger enthalten. So erzählt die Geschichte von einem Prediger Svigbert in Braunschweig, daß er schrecklich habe schreien können, und dadurch seine Zuhörer aus dem Schlafe geweckt habe. Unter andern erzählte er im Ostern seinen Zuhörern von der Kanzel, daß als Christus mit der Siegesfahne vor die Hölle gekommen sey, die Teufel eiligst die Thüre hatten verrigeln wollen, und daß in Ermangelung eines Riegels ein Teufel seine lange Nase vorgesteckt hätte. Christus habe indessen die Thüre gestürmt und dem Teufel die Nase abgestossen, der nun unter den schrecklichsten Schmerzen immer Jodeto geschrieen habe. Dieses Jodeto habe ihm Svigbert nachgeschrien und den erwachten Zuhörern dadurch ein Zittern und Beben verursachet. — Ein anderer, Johann Drudeke, der bald nach dem An-

c) Eichhorns Ges. der Cultur Th. 1. S. 475.

Aufang der Reformation starb, pflegte nach Gewohnheit den Zuhörern das Neujahr von der Kanzel zu wünschen, und dabey den bösen Weibern den Spanstock, den man in den Mühlen rasseln hört, zuzueignen, weil dieser den Schall: Schlage beth, Schlage beth. von sich gibt d).

Das Heer der Bettelmönche trieb in seiner Art den Unfug noch ärger, und schadete durch seine Predigten aller Moralität, wenn diese nicht sonst schon ohne alle Stützen gewesen wäre. Gesunde moralische Nahrung enthielt wohl keine Predigt, wenn sie auch nicht gerade gegen Ketzer polemisirte, oder aus Mährchen bestand. Luthers Klagen darüber waren sehr gegründet, und die Bitterkeit, in welche er ausbrach, sehr zu entschuldigen. "Etwan schämete und scheuete man sich, heißt es in seinen Tischreden, ja man hielt schier für ungereimt, weibisch und eine Schande, Christum aufm Predigtstuhl zu nennen — und der Propheten und Apostel Nahmen ward niemals gedacht, noch ihre Schriften angezogen, sondern aller Prediger Regel und Weise war diese: zum 1. ein Thema, Spruch und

d) Rehtmeyer erzählt dies in der Stadt Braunschweig Kirchenhistorie Th. 1. S. 309.

Frage aus'm Scoto, oder Aristotele, dem heidnischen Meister, fürhalten, zum II. theilten sie dasselbige, zum III. kam man in die Distinctiones und Questiones. Und dieselbige Prediger waren die besten, blieben aufm Evangelio nicht bestehen, handelten auch nicht einen einigen Spruch in der Schrift, ja die heil. Schrift war gar zugedeckt, unbekannt und begraben". Und an einem andern Orte: "O Fleck fing seine Predigten an mit jauchzen, schreien; Münzer mit Singen: "Es fuhr ein Bauer ins Holz". M. Dieterich: "gestern warn wir alle voll", und sagte von einem Pfarrherrn, der hätte müssen predigen und das Thema nehmen: Inter natos mulierum quod ipsae dicunt non est verum; meine fürgelegten Worte ins Latein lauten auf teutsch also, Vater, in deine Hände befehl ich meinen Geist e)".

Die Predigten des Zeitalters verdienten es, daß Erasmus noch die Geissel der Satire über

sie

e) Schalers Ges. der Veränderung des Geschmacks im Predigen, insonderheit unter den Protestanten in Deutschland Th. 1. S. 17.

sie schwang, und sie in seinem Lob f) der Narrheit als warnendes Beispiel der Nachwelt darstellte. Age vero, spricht er, quem tu mihi comoedum, quem circulatorem spectare malis, quam illos in Concionibus suis Rhetoricantes omnino ridicule, sed tamen suavissime imitantes ea quae Rhetores de dicendi ratione tradiderunt? Deum immortalem, ut gesticulantur, ut apte commutant vocem, ut cantillant, ut jactant sese, ut subinde alios atque alios vultus induunt, ut omnia clamoribus miscent. Atque hanc orandi artem ceu rem arcanam fraterculus fraterculo per manus tradit. — Primo loco invocant, id quod a poëtis mutuo sumpserunt: deinde dicturi de charitate, a Nilo Aegypti fluvio sumunt exordium, aut crucis mysterium enarraturi, a Babylonio dracone Bel feliciter auspicantur: aut de jejunio disputaturi, a duodecim Zodiaci signis principium faciunt: aut de fide verba facturi, diu de quadratura cir-

f) S. 129 u. f. Lugd. Bat. 1641. 12. Belege und Beispiele s. in Roques angeführten Pasteur evangelique; in Schellhorns Amoenitatib. Hist. lit. et eccles. T. I. p. 778-798 und in Baumgartens Nachrichten von einer Hallischen Bibliothek. Stück 19. S. 52 u. f.

circuli praeloquuntur. Audivi ipſe quendam eximie ſtultum, erravi, doctum volebam dicere, qui in concione celeberrima divinae triadis myſteſterium explicaturus, quo et doctrinam ſuam non vulgarem oſtentaret, et theologicis ſatisfaceret auribus, nova prorſus ingreſſus eſt via, nimirum a literis, ſyllabis, et oratione, tum a concordia nominis et verbi, adjectivi nominis et ſubſtantivi, mirantibus jam plerisque, ac nonnullis Horatianum illud apud ſe muſſitantibus; Quorſum haec tam putida tendunt? Tandem huc rem deduxit, ut in grammaticorum rudimentis ſic expreſſum oſtenderet totius triadis ſimulacrum, ut nemo mathematicorum in pulvere poſſet evidentius depingere. — Auditus eſt a nobis alius quidam octogenarius, adeo Theologus, ut in hoc Scotum ipſum renatum putes. Is explicaturus myſterium nominis Jeſu, mira ſubtilitate demonſtravit in ipſis literis latere, quicquid de illo dici poſſit. Etenim quod tribus duntaxat inflectitur caſibus, id manifeſtum eſſe ſimulacrum divini ternionis. Deinde quod prima vox Jeſus deſinat in s, ſecunda Jeſum in m, tertia Jeſu in u, in hoc ἄῤῥητον ſubeſſe myſterium: nempe tribus literulis indicantibus eum eſſe

ſum-

ſummum, medium et ultimum. Reſtabat myſterium his quoque retruſius, mathematica ratione. Jeſus ſic in duas aequales diffidit portiones, ut ſcilicet penthemimeres in medio reſideret. Deinde docuit eam literam apud Hebraeos eſſe ש, quam illi Syn appellent, porro ſyn, Scotorum opinor lingua, peccatum ſonat: atque hinc palam declarari, Jeſum eſſe, qui peccata tolleret mundi. Hoc tam novum exordium ſic inhiantes admirati ſunt omnes, praecipue Theologi, ut parum abfuerit, quin illis acciderit, quod olim Niobae, cum mihi propemodum evenerit, quod ficulno illi Priapo, qui magno ſuo malo, Canidiae Saganaeque nocturna ſacra ſpectavit. — Illis vitioſum habebatur proemium, quod a re foret alienius: quaſi vero non ad iſtum modum exordiantur et ſubulci, natura videlicet magiſtra. At hi docti praeambulum ſuum, ſic enim vocant, ita demum eximie Rhetoricum fore ducunt, ſi nusquam quicquam habeat cum reliquo argumento confine, ut auditor interim admirans, illud ſecum murmuret, Quo nunc ſe proripit ille? Tertio loco ceu narrationis vice nonnihil ex Evangelio, ſed curſim ac velut obiter interpretantur, cum id ſolum fuerit agendum. Quarto

loco

loco jam nova ſumpta perſona, quaeſtionem movent Theologalem aliquoties ὅτε γῆς, ὅτε ὀρανῦ ἁπτομένην. Atque id quoque ad artem arbitrantur pertinere. Hic demum Theologi cum attollunt ſupercilium, doctores ſolennes, doctores ſubtiles, doctores ſubtiliſſimos, doctores ſeraphicos, doctores cherubicos, doctores ſanctos, doctores irrefragabiles, magnifica nomina auribus inculcantes. Tum ſyllogiſmos, majores, minores, concluſiones, corollaria, ſuppoſitiones, frigidiſſimas ac plusquam ſcholaſticas nugas apud imperitum vulgus jactitant. Supereſt jam quintus actus, in quo ſummum artificem praeſtare convenit. Hic mihi ſtultam aliquam et indoctam fabulam, ex Speculo opinor hiſtoriali, aut geſtis Romanorum in medium adferunt, et eandem interpretantur allegorice, tropologice et anagogice. Atque ad hunc quidem modum Chimaeram ſuam abſolvunt, qualem nec Horatius unquam aſſequi potuit, cum ſcriberet: Humano Capiti cervicem pictor equinam Jungere ſi velit et varias inducere plumas etc.

Die homiletiſche Methode dieſer Prediger, denen es nicht an Ruhm in ihrem Zeitalter fehlte, entſprach ganz dem Inhalt ihrer Vorträge. Maillard z. B. der 1502 als franzöſiſcher Hof=

prediger starb, verlas erst seinen Text oder zeigte das Thema an, das er in mehreren Predigten abhandeln wollte. Darauf folgte ein langes Exordium, dem eine Schriftstelle zum Grunde lag und mit dem Ave Maria beschlossen wurde. Nun handelte er zwey Fragen ab. Eine war theologisch und die andere juristisch und bald aus dem canonischen bald aus dem Civilrecht genommen. Diese Fragen, die mit dem Thema oft gar keine Verbindung hatten, machten mit dem Exordio zwey Drittheile der ganzen Predigt aus. Denn wandte er sich zur allgemeinen Abtheilung, die allemahl zwei Stücke in sich faßte, welche in sogenannte terminos clappantes eingetheilt waren, die sich am Ende reimen und eine Cadence machen mußten. Ehe man sich's versah, beschloß er recht heldenmüthig, meistens mit den Textesworten, um zu zeigen, daß er diesen gar nicht vergessen habe g).

Den Beweis eines Satzes oder einer Lehre zu führen, war ein leichtes Geschäfte für den Prediger, da er mit den Aussprüchen der Schrift die Aussprüche heidnischer Schriftsteller verbinden und Fabeln und Legenden als vollgültige Beweise anführen konnte, weil sie von der dummen Leichtgläubigkeit ihrer Zuhörer keinen Wider-

g) Schuler S. 24.

derspruch zu erwarten hatten. Der Gebrauch, den sie von der Schrift machten, erleichterte ihnen noch mehr das Geschäfte Alles zu beweisen, was sie nur beweisen wollten h). Und was ließ sich nicht Alles durch die Schlüsse beweisen, die sie sich erlaubten? Wenn Menot beweisen wollte, daß das Tanzen vom Teufel sey, so geschah dies durch folgenden Schluß: das Tanzen geschieht in der Rundung herum; der Teufel geht rund herum; folglich ist das Tanzen vom Teufel.

Da war es noch immer besser, wenn die Predigermönche in ihren Vorträgen z. B. untersuchten: ob Gott auch eine Sünde thun könnte, wenn er wollte? ob Gott dasjenige wissen könne, was er doch nicht weiß? ob die Mutter Gottes Maria ihren Sohn selbst würde gekreuzigt haben,

h) Als daher Barlette den göttlichen Ursprung des Dominikanerordens beweisen wollte, bezog er sich auf Zachariä 6, wo es heist: siehe, da waren vier Wagen, die gingen zwischen zwey Bergen hervor. Am ersten Wagen waren rothe Rosse (Fratres minorennes oder Minoriten); am andern schwarze (Fratres Eremitae); am dritten weisse (Carmeliten); am vierten Wagen waren scheckigte und starke Rosse (das sind die Predigermönche). Schuler a. a. O. S. 26.

ben, wenn es andere Leute nicht gethan hätten? weil ihre Zuhörer doch den Sinn dieser Fragen nicht fassen und ihre abergläubischen Vorstellungen dadurch nicht bereichern konnten i). Aber wel=

i) Als Beispiel allegorischer Abgeschmacktheiten in Predigten kann folgende Probe dienen, welche Schuler S. 28 anführt. --- Als Barlette die Worte Lucä: "Bist du allein der Fremdling in Jerusalem" erklärte, so machte er aus diesem Fremdling einen Wallfahrtsbruder. Er spricht: Jesus Christus ist in dreyen Stücken ein Wallfahrtsbruder gewesen, nemlich in seiner Kleidung, in seiner betretenen Herberge, und in Ansehung des Zeichens, das er getragen. Was die Kleidung anlangt, so habe der, der eine Wallfahrt thue, viererley Stücke an sich, nemlich einen Capuzinerrock (welches ein langes und mit einer Kappe versehenes Kleid ist), eine Tasche (dergleichen tragen die Wallfahrtsbrüder, und pflegen dieselben mit einem Schloß verwahret zu seyn), einen Hut und einen Stock. Auf gleiche Weise habe Christub auch erstlich eine esclavine oder langen Rock getragen, nemlich sein Fleisch, welches in dem Leibe der Jungfrau Maria zubereitet worden. Dieses Fleisch habe dreyerley Farben gehabt. Erstlich die weiße Farbe, als ein Zeichen der jungfräulichen Keuschheit. Denn Offenb. Joh. 19. heiße es: Da ward der Himmel aufgethan, und siehe da ein weißes Pferd. Die andre Farbe des=

welche Achtung konnten Zuhörer für ihren Prediger haben, der sich Lächerlichkeiten k) aller Art auf der Kanzel erlaubte, der die Versammlung mehr als Gauckler belustigen wollte, und den Zweck der Belehrung und Erbauung ganz vernachlässigte. Huc iam deventum est, klagte Laurentius Valla, ut concionandi munus sit vo-

desselben sey roth gewesen, nemlich am Kreuz, Jes. 63. Warum ist denn dein Gewand so rothfarben? Die dritte Farbe sey die schwarze gewesen, da er am Kreuz gestorben, Jes. 53. Et livore ejus sanati sumus. Es trug aber Jesus auch eine Tasche, und das war seine Seele, die mit dem Golde der Gnade und Herrlichkeit angefüllet war. Er trug aber auch einen Hut, das war seine Dornenkrone. Endlich führte er auch einen Stab, nemlich sein Kreuz. Und das ist die Ursache, warum Lucas schreibet: Bist du alleine ein Wallfarthsbruder zu Jerusalem? Und das war er in Ansehung seiner Kleidung.

k) Zum Theil war dies Schuld der homiletischen Rüstkammern des Zeitalters, woraus die Prediger ihre Waffen nahmen. Dahin gehören die Legenda aurea, alle die Heiligen Leben; und die meist unsinnigen, Gesta Romanorum cum applicationibus moralisatis et mysticis, die im Jahr 1494 gedruckt wurden (Vergl. Schellhorn amoenitat. T. II. p. 796).

sit vociferari, ac clamorem venditare, atque ut Cicero ait, latrare non agere, et optimus orator sit optimus rabula.

Zu dem Materiale des kirchlichen Gottesdienstes gehörten also Gebete, Gesänge und Vorlesungen, welche drei Stücke man unter dem Nahmen der Liturgie zusammenfassen kann, und dann die Predigten; dieses bestimmte den Inhalt des öffentlichen Gottesdienstes, und es bleibt nur noch die Frage übrig, wie dieser in Ansehung seiner Form und Gestalt beschaffen oder wie er überhaupt eingerichtet war oder wie das Materielle bey dem Formellen der gottesdienstlichen Feier genutzt wurde. Auch darüber wird die Untersuchung nur allgemein seyn können, weil einzelne Abweichungen in verschiedenen Kirchen in Hinsicht auf das Ganze zu unbedeutend sind, um bemerkt zu werden, oder weil wir zu unvollständige Nachrichten haben, um sie gehörig würdigen zu können.

Die Liturgie und Form des Gottesdienstes an den einzelnen Fest- und Heiligentagen glich im Allgemeinen der gewöhnlichen Sonntagsfeier und nur im Einzelnen waren beyde dem Zweck jener Festtage angepaßt. Dies kann indessen

kein Gegenstand für unsere Geschichte seyn, die sich allein mit der Form des gewöhnlichen kirchlichen Gottesdienstes zu beschäftigen hat. Dieser litt, seitdem er einmahl eingerichtet war, keine bedeutende Abänderungen, außer wenn ein Land mit dem Interdikt belegt war. Dann wurde kein öffentlicher Gottesdienst gehalten. An den Sonntagen durfte der Prediger blos predigen, und das Volk mit Weihwasser besprengen. Nur einmahl in der Woche durfte er Messe lesen, um Hostien für Kranke zu weihen, aber ohne Geläute der Klocken, die jetzt überall ruhten, und bey verschlossenen Thüren; selbst Todte durften nicht auf geistliche Art begraben werden.

In den Liturgien war die Form des öffentlichen Gottesdienstes 1) vorgeschrieben, und jemehr man diese für das Wesentlichste hielt, desto genauer waren die Vorschriften darüber und desto sorgfältiger wurde über die Beobachtung derselben gehalten. Im Allgemeinen war die Form dieselbe, so daß nur einzelne Abweichungen nach Maaß=

1) Gewöhnlich hieß er Messe, auch Collecta, Dominicum, Agenda, Communio, Oblatio und in der griechischen Kirche wieder anders.

Maaßgabe der verschiedenen Liturgien z. B. der Mozarabischen und Ambrosianischen Statt fanden. Die Römische oder Gregorianische enthielt die Grundlage für den Gottesdienst der deutschen Kirchen, die aber wieder ihre eigene Ordines hatten, welche in einzelnen Sprengeln als Norm galten. Diese wichen aber häufig von der römischen gar nicht ab, oder doch nur in so wenigen Punkten, daß diese Abweichungen kaum bemerkt zu werden verdienen. Sie waren übrigens für alle Sonn- und Festtage eingerichtet, und wenn neue aufkamen, wurden diese nachgetragen m).

Eben diese Nachträge bewürkten aber im Laufe der Zeit eine grosse Verschiedenheit, die in

m) Es versteht sich von selbst, daß hier nur die historischen Momente berührt werden, denn die Geschichte würde nicht zu Ende kommen, wenn sie alles anführen wollte, was die Schriftsteller über das kirchliche Cäremoniel von den Ursachen und Absichten desselben vorbringen; welche bedeutende Ursachen sie von den Wendungen des Messelesenden Priesters zur Rechten und zur Linken, von seinen 13 Verbeugungen, seinem Händewaschen u. s. w. anführen. Durands Rationale im 4ten und 5ten Buch wird schon den wißbegierigen Leser befriedigen können.

in den ersten Jahrhunderten dieser Periode nicht sehr beträchtlich seyn konnte, aber späterhin so groß wurde, daß die Verordnung erging, den Ordo der Metropolitankirche in allen Kirchen der Diöces zu gebrauchen, um wenigstens in den verschiedenen Diöcesen einen übereinstimmenden Gottesdienst zu haben n). Worin aber jene Abweichungen bestanden, läßt sich nicht mehr ausmachen, weil die Quellen darüber schweigen und die Geschichte, die also auch hier nur historische Darstellung seyn kann, zwingen beym Allgemeinen stehen zu bleiben. Ganz unnütz würde es seyn, wenn die Geschichte die lange Reihe aller Gebräuche, die höchst sonderbar waren, aufführen wollte, eine Cäremonie schloß sich an die Andere, und so bestand der ganze Gottesdienst aus einer Kette von Gebräuchen, die von nun an das Wesen desselben ausmachten.

Der kirchliche Gottesdienst wurde damit eröfnet, daß der Priester die kirchliche Kleidung anlegte und sich so dem Altare näherte, nachdem die Eucharistie vorher auf denselben hingesetzt war. Während dem sang der Chor eine Antipho-

n) Eine solche Verordnung aus dem 15. Jahrhundert s. bey Harzheim T. VI. p. 64.

phonie, welche im Mittelalter ad Introitum hieß, und von Gregor dem Grossen angeordnet war. Diese Antiphonie bestand aus einem ganzen Psalm, und erst seit dem 9. Jahrhundert wurde dies dahin verändert, daß der Introitus nur aus einigen Versen des Psalms bestand o). Während demselben versammelte sich die Gemeine.

Während der Antiphonie stand der Priester vor dem Altare und legte für sich ein Sündenbekenntniß ab, welches die alten Liturgien Apologie nennen. Dieses bestand in kürzeren oder längeren Formeln p). In der alten römischen Kirche war dies nicht gebräuchlich. Die Sitte schreibt sich von der Privatandacht einzelner Bi-

o) Bey der ganzen Feier waren den Geistlichen gewisse Wendungen und Beugungen des Körpers vorgeschrieben, wovon die Schriftsteller über das Kirchencärimoniel Ursachen und Absichten angeben. Auch scheinen die Statuten einzelner Kirchen darüber Vorschriften enthalten, und aufs genaueste bestimmt zu haben, z. B. wenn der Chor sitzen, stehen und die Kniee beugen müsse. Vergl. z. B. die Statuten einer Collegiatkirche in Mayer Thesaur. nov. jur. eccles. German. Tom. I. p. 194. 1791. 4. Vergl. T. III. p. 363.

p) Man s. die angeführten Formeln bey Martene T. I. p. 360 u. f.

schöfe her und erst die Liturgien des Mittelalters enthalten Formulare von solchen Confessionen, die dann bald in allgemeinen Gebrauch kamen.

Darauf umging der Priester den Altar mit der Räucherpfanne, wenigstens seit dem 9. Jahrhundert, und begab sich dann nach seinem Sitz, wo er bis zum Offertorium blieb. Seit dem 8. Jahrhundert war auch die Sitte schon gebräuchlich, daß der Priester den Altar küßte und seit dem 9. küßte er auch den Fuß des Crucifix oder das Bild vor dem Missale. Dabey waren Gebete üblich, die sich aber nicht überall und zu allen Zeiten gleich waren.

Nach dem Introitus wurde das Kyrie eleison gesungen, und nun folgte das gloria in excelsis, welches seit dem 12. Jahrhundert der Priester anstimmte und der Chor dann aussang.

Darauf folgte die Collekte welche mit dem Dominus Vobiscum eröfnet wurde, womit in den ältesten Zeiten der Gottesdienst anfing. Bis zum 6. Jahrhundert sang der Bischof Pax vobis und die Priester Dominus Vobiscum q), wo denn

q) Ein Brief Leos VII. an die Bischöfe in Deutschland und Frankreich gibt darüber Bestimmungen, weil

denn der Chor im Nahmen des Volks antwortete. Bis ins 8. Jahrhundert waren die Altäre so gebaut, daß der Priester dabey das Volk ansah, aber seit dieser Zeit wurde die ganze Liturgie gegen den Altar gerichtet. Dann sang der Priester die Collekte oder das Gebet und faßte in diesem alle Wünsche der Gemeinde zusammen, welches sich mit den Worten schloß per Christum Dominum nostrum, wozu seit dem 11. Jahrhundert noch folgende kamen: qui tecum vivit et regnat etc. Sonst beschränkte man sich hier auf das liturgische Gebet, aber seit dem 8ten Jahrhundert nahm die Zahl der Gebete so zu, daß sie auf 7 beschränkt wurde — Die Gemeinde beschloß das Gebet mit Amen.

Seit dem 8. und 9. Jahrhundert saßen im Occident Clerus und Gemeine nach Endigung des Gebets und diese Sitte dauerte bis zum

 14ten,

weil darüber Fragen an ihn ergangen waren, die er so entschied, wie die Sitte der römischen Kirche es forderte. In dominicis diebus, et in praecipuis festivitatibus atque sanctorum Natalitiis Gloria in excelsis Deo, et Pax vobir pronuntiamus, in diebus vero Quadragesimae et in quatuor temporibus, sive in Vigiliis sanctorum, et in reliquis jejuniorum diebus Dominus Vobiscum tantum dicimus.

14ten, da vorher die Gemeine hatte stehen müssen, welche Sitte noch jetzt in der Kirche nicht aufgehört hat. Während dem wurden die biblischen Vorlesungen gehalten, die in Deutschland allein Statt fanden, und ein Geschäfte der Subdiakonen war, das sie auf den Wink des Priesters begannen, dem er sich auch seit dem 10. Jahrh. näherte, um dessen Segen zu empfangen. Diese Lection hieß Apostolus oder Epistel, weil sie gewöhnlich aus den Briefen der Apostel genommen war.

Nach dieser epistolischen Vorlesung wurde das Graduale oder Responsorium gesungen, welches aus einem Psalm (Psalmus Responsorius) bestand. Es sang ihn aber derjenige, welcher die Epistel verlesen hatte, während er von dem Ambon herunterstieg, wovon er auch den Nahmen gradualis führt und alternirte mit dem Chor, weshalb er auch Responsorium genannt wird. Den Beschluß des Graduale machte das Alleluja. Im Mittelalter wurden, besonders an Festtagen, statt des Alleluja einige Verse aus einem Psalm gesungen, welche Tractus hießen, welche Benennung daher ihren Ursprung haben soll, daß, wenn das Alleluja wegfiel, der Chor

den Gesang ausdehnte, (trahebat, protrahebat) und mit einigen Versen verlängerte r).

Endlich folgte die Prosa oder Sequentia, welche dem Vorlesen des Evangeliums voranging. Sie bestand nicht aus Versen, wie die Psalme, und hieß darum Prosa. Ein fränkischer Mönch, Roger, soll im 9. Jahrh. die Sequentien verfaßt haben, denn seit dieser Zeit findet man sie in den Liturgien einiger lateinischer Kirchen, aber seit dem 13. Jahrh. waren sie schon allgemein in Gebrauch gekommen.

Nun mußte der Diakonus das Evangelium vorlesen, und zwar vor dem Pulte (Ambon, suggestus). So wie den übrigen Kirchendienern war auch ihm die Kleidung dabey vorgeschrieben. Das Evangelium selbst wurde mit gewissen feierlichen Gebräuchen nach dem Pulte getragen, und unter andern, nicht minder feierlichen, mußte

r) Der Tractus wurde also in der Fastenzeit gesungen, wo das Alleluja als ein Gesang der Freude wegfiel, und für diese Zeit feierlich begraben wurde.

es der Diakonus vorlesen s). Er bezeichnete sich mit dem Kreuze, begrüßte das Volk, welches ihm seit dem 9. Jahrh. Gloria tibi Domine antwortete. Nach geendigter Vorlesung antwortete der Chor bis zum 12. Jahrh. Deo gratias und in der Folge bey Privatmessen, Laus tibi Christe. Seit dieser Zeit war die Sitte hinzugekommen, daß der Subdiakon den Geistlichen das Evangelienbuch zum Küssen darreichte t).

In

s) Dahin gehörte in Ansehung der Gemeine: Ritus ponendi baculos, nudandi enses, standi et caput aperiendi. Weitläuftige Untersuchungen darüber s. in folgender Schrift: de codice scti Evangelii atque servatis in eius lectione, et usu varietatibus lib. III. Auctore Joh. Catalano Rom 1733. 4 besonders im zweiten Buche. Ueberhaupt wurde ein vielfacher Gebrauch von den Evangelien gemacht. Sie wurden bey Processionen herumgetragen, bey der Glockentaufe gelesen; sie wurden als Amulete gebraucht u. s. w.

t) Ueber die Art und Weise, wie das Evangelium vom Pulte vorgelesen, wie die Cantores hier sangen, und die Todtenmessen hier gesungen wurden, findet man viele Nachrichten in Thiers dissertations ecclesiastiques und zwar in der dissert. sur les Jubes des eglises. c. 19-25. p. 125 u. f.

In den ältesten Zeiten folgte nun die Predigt des Bischofs, der sie sitzend von seinem Stuhl hielt, und am Ende derselben mit der Gemeinde das Deo gratias anstimmte. Die Gemeinde hörte stehend zu, und erst seit dem 6. Jahrh. pflegte sie sich an einigen Orten zu setzen. Nach Endigung derselben pflegte der Diakon die Catechumenen zu entlassen, nachdem der Bischof ihnen vorher den Segen ertheilt hatte, nnd dieser erste Theil des Gottesdienstes führte davon auch den Nahmen Missa Catechumenorum u).

Die

u) Ueber den 2ten Theil des Gottesdienstes s. den folgenden Abschnitt vom Abendmahl. Belege und weitere Ausführung des Obigen s. in Pelliccia Politia Eccles. Christ. T. I. p. 286-297 und in Krazer de Liturg. eccles. occidental. wo die gottesdienstliche Feier nach der alten römischen (p. 370-456), gallischen (p. 585 u. f.), mozarabischen (p. 598 u. f.), und nach der ambrosianischen (p. 624 u. f.) beschrieben wird; in Durandi Rationale divin. officior. L. IV. c. 1-26 in Gerberti Vet. Lit. Alem. T. I. p. 272-316 und dessen Monument. Vet. Lit. Alem. T. II. p. 327 und in Hinsicht auf den kirchlichen Gesang dessen Schrift de Cantu et Musica sacra T. I. p. 353 u. f. Martene T. I. Vergl. Martene T. III. p. 17 u. f. und T. I. p. 271 — Raban. Maurus de institutione Clericorum L. II. c. 42 u. f. Bona rerum liturgic. L. II. c. 1-7.

Die Beschaffenheit dieser Predigten ist schon oben dargethan und zugleich gezeigt worden, daß meistens ältere Homilien vorgelesen wurden v). Nach Endigung derselben folgte an manchen Orten ein allgemeines Sündenbekenntniß entweder durch den Diakonus oder durch den dienenden Priester, der darauf mit lauter Stimme und mit erhobenen und über das Volk ausgebreiteten Händen diesem Ablaß oder die Absolution verkündigte; aber gewöhnlich wurde dieser Theil des Gottesdienstes mit dem gewöhnlichen Segen geendigt, weil an jener Absolution die anwesenden Catechumenen und Büßer keinen Theil haben durften w).

Wenn das Symbolum anfing einen Theil der römischen Messe auszumachen, darüber ist noch in neueren Zeiten von Catholiken gestritten worden. Die Cardinäle Baronius, Bona u. a. be-

v) Ein Verzeichniß solcher Homilien für den Lauf des ganzen Jahrs steht in Mart. Gerbert Monument. Vet Lit. Alem. T. II. p. 255-62. Die meisten sind von Leo und Beda

w) Das Weihwasser mußte immer vor dem Anfang der Messe verfertigt werden, wie seit dem 9. Jahrh. bestimmt vorgeschrieben war. S. Martene T. III. p. 64.

behaupten, es sey erst im Jahr 1014 in der römischen geschehen und in der That sagen die alten Sacramentarien Nichts von der Absingung des Symbolums nach dem vorgelesenen Evangelio, und auch Alcuin und Rabanus Maurus wissen nichts davon. Andere dagegen behaupten, man hätte es zu Rom schon im 9. Jahrh. gebraucht, nur sey es im 10ten wieder abgekommen, weil die römische Kirche damals von keiner Ketzerei zu leiden hatte: beyde Partheien scheinen mit gleichem Glücke zu streiten x), und welche von ihnen auch den Sieg davon tragen mag, so bleibt es doch ausgemacht, daß die Gallischen und deutschen Kirchen schon früher den Gebrauch des Symbolums bey der Messe kannten. Nur wurde es an allen Sonn- und Festtagen, aber nicht an allen Heiligentagen, wie späterhin geschah, gesungen y). Walafried Strabo sagt ausdrücklich, daß es nach und nach all-

x) Krazer de ant. Liturgiis eccles. occidental. p. 443-56 wo die gegenseitigen Gründe angeführt werden. Vergl. Martene T. I. p. 383. In der griechischen Kirche hatte der Gebrauch des Symbolums von jeher statt gefunden.

y) S. den Beweis in Gerbert Vet. Lit. Alem. T. I. p. 313.

allgemeiner in Gebrauch gekommen sey. Apud Gallos, heißt es bey ihm z), et Germanos post deiectionem Felicis haeretici, sub gloriosissimo Carolo Francorum rectore damnati, idem symbolum latius et crebrius in missarum coepit officiis iterari.

Die Vorschriften über die Feier der Messe bezogen sich natürlich nur auf solche Kirchen, wo ein zahlreicher Clerus sich in die gottesdienstlichen Verrichtungen theilen konnte. Nun war aber die Vorschrift da ut nullus presbyter solus praesumat missam cantare, und da es in den Landkirchen häufig an assistirenden Clerikern fehlen mochte, so sollte nach Regino bey Visitationen derselben vorzüglich darauf gesehen werden, si presbyter Clericum habeat, qui legat epistolam, vel lectionem, et qui ad missam respondeat, et cum eo psalmos cantet. Indessen hieß es bald, z. B. in einer Verordnung Clericum habeat aut secularem und auf einem Mainzer Concil von 1310 hieß es schon: ne sacerdotes in rure sine ministro litterato celebrent aliquantenus divina. Als man erst so weit gekommen war, da konnten die Landpriester

z) de reb. ecclesiast. c. 22.

ster sich leicht und bald helfen, und es konnte ihnen nun nicht leicht an Gehülfen beym Gottesdienst fehlen.

Nach dieser Form wurde immer die Hauptmesse gefeiert a), aber die Sonntagsfeier erstreckte sich noch weiter, denn es hieß bestimmt genug ut a vespera usque ad vesperam celebretur. Daß die verschiedenen Arten der Messe, die später und früher aufgekommen waren, so wie die verschiedenen andern Officia eigene Liturgien und Gebräuche hatten, kann wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Dahin gehören z. B. die Todten- und Votivmessen, die im 11. Jahrhundert aufgekommen waren, und deren Zahl im 12ten schon so zugenommen hatte, daß man sie einschränken mußte b). Bey dem offi-

a) Die besondern Gebräuche zur Advents- und Fastenzeit so wie an den verschiedenen Festtagen, gehören nicht hieher. Eine Darstellung derselben findet man bey Martene T. III. p. 72 u. f:

b) Dies that z. B. das Generalkapitel des Cistercienserordens s. Thiers sur la Cloture du Choeur des Eglises p. 30. Die religiösen Bettelorden waren dagegen mit dem Eifer, womit solche Messen bestellt wurden, desto mehr zufrieden.

officio defunctorum wurde die Gottheit nicht angerufen, es wurde ohne Benediction und ohne alle Gebräuche, welche Freude anzeigten, begonnen; es wurden 5 Psalme gesungen; dann folgte der Lobgesang der Maria u. s. w.

Das Wesentlichste des ferneren Gottesdienstes bestand in den canonischen Stunden, wo vorzüglich die Vigilien und das officium nocturnum geschätzt wurde. Carl der Grosse pflegte keinen Theil derselben zu versäumen, wenn es seine Gesundheit erlaubte. Das Institut der canonischen Stunden wae freilich mehr für den Clerus nnd für die Mönche eingerichtet, und litt mit der Zeit verschiedene Abänderungen, aber insofern es auch die Sonntagsfeier bestimmte, war es für das deutsche Kirchenwesen wichtig. Die Prima, welche auch matutina hieß, wurde seit dem 12. Jahrh. noch durch das Athanasianische Symbolum bereichert c). In der Tertia, sexta und Nona wurden bald mehr bald weniger Psalmen gesungen. Dasselbe gilt von der Vesper und von dem Completorium, und auch in Ansehung der üblichen Vorlesungen, Gebete und

c) Durandi Rationale L. V. c. 5.

und Gesänge finden sich in den verschiedenen Zeiten Abweichungen d).

Die Frage, wie diese Stunden zum Theil den sonntäglichen Gottesdienst bestimmten, läßt sich aus Mangel an Nachrichten weder genau noch ausführlich beantworten. Indessen würde eine solche genaue und ausführliche Beantwortung dem Zweck dieser Geschichte auch nicht entsprechen, und es wird hinreichen, wenn sie auch nur ein Beispiel zur Erläuterung anführt. Dies Beispiel kann sie aus der Braunschweigischen Kirchengeschichte entlehnen e). Hier begann gegen die

d) Gerbert de Cantu T. I. p. 481 u. f. und in Vet. Lit. Alem. T. II. p. 793 u. f.

e) Rehtmeyer Braunschweigische Kirchenhistorie. Th. I. S. 311. Wie in dieser Hinsicht die Sonntagsfeier in den Landkirchen beschaffen war, darüber sind gar keine Nachrichten vorhanden, welche Aufschluß geben könnten. Jede Kirche scheint darüber ihre eigenen Bestimmungen gehabt zu haben. Hier mag folgende Probe aus den Statut. ant. et nov. collegiatae ad S. S. Jacobum et Triburtium Straubingae (Mayer Thes. nov. juris eccles. T. III. p. 363) einen Platz finden. Primo quidem, wird hier verordnet, ad Mantutinum, tam hyemali quam aestivali me-

die Zeit der Reformation die Feier des Sonntags damit, daß früh um 5 Uhr die lateinischen Ge-

media quinta usque ad quintam pulsetur horam. Ad officium, sive Missam Beatae Mariae Virginis, hora sexta, qua finita, diebus quidem Dominicis et festivis per annum immediate ad Primam per unum quadrantem, et postea statim ad summnm sacrum tamdiu pulsabitur, donec Prima, Tertia, et Sexta fuerint decantatae. In ferialibus vero diebus, non nisi audita octava diei hora.

In Vigiliis autem, quae jejunantur, ad Primam non nisi tertius ante horam nonam fuerit quadrans auditus, signum detur, quod etiam per totam observabitur quadragesimam; exceptis diebus Dominicis et festivis; si autem peragendus sit anniversarius, tunc mortuorum Vigiliae finito Completorio decantentur. Ad Vesperas vero pulsetur semper media tertia usque ad tertiam. In quadragesima vero peracta elevatione in summo sacro. Extra tempus quadragesimale completorium immediate conjungitur precibus vespertinis; in quadragesima vero, hora quarta pomeridiana ad Completarium signum detur: quo incepto statim cum majori campana ad Psalmum Miserere mei Deus pulsabitur --- Ad salutationem vero angelicam sive *Salve*, quod singulis diebus Sabbathis, una cum Litaniis de diva Virgine decantatur, statim post Completorium signum detur --- Ad Matutinas illas tres hebdomadis sanctae, quas vulgo Pompermetten vocant, similiter post Completorium dabitur signum.

Gebete gesungen wurden, welches in der Stifts-kirche St. Blasii schon um Mitternacht geschah. Darauf folgte die Prime oder erste Messe; von 6 = 7 Uhr und auf diese die Frühmesse, unter welcher die Predigt geschah. Nun gingen die Geistlichen in Procession durch die Kirche und es begann die hohe Messe. Nachmittags wurde in den Pfarrkirchen nicht gepredigt, ausgenommen um 12 Uhr, wo die Mönche an jedem Sonn- und Festtage Predigten hielten. Indessen wurde am Nachmittage in allen Pfarrkirchen die Vesper und das Completorium gesungen, und die Vigiliae mortuorum gehalten, wiewohl das Letztere auch täglich geschah.

Von den ältesten Zeiten an wurde dem Volk die Feier des Sonntags strenge eingeschärft und unter angedrohten Strafen geboten. Im Mittelalter sah man sich gezwungen, diese Verordnungen häufig zu wiederholen f). Auch gab es noch andere Gesetze, welche sich auf die Feier des Sonntags bezogen, um diese feierlicher zu machen, und das Volk von irdischen Dingen abzuziehen. So war es verboten dominicis diebus ante horam Primae tabernas aperire et vinum vendere, ne gulosi a missarum auditione, quae his diebus jejuno stomacho debent audiri, retraherentur. Ferner durften keine Hochzeiten am Sonntage gefeiert und keine öffentliche und bürgerliche Geschäfte verrichtet werden g). In den

f) S. oben S. 96 u. f.

g) Ueber die Arbeiten am Sonntage haben die alten Casuisten viel gestritten, und die Streitfrage im genausten Detail erörtert z. B. ob man am Sonntage nach geendigtem Gottesdienst studiren dürfte? welches Balduin Cas. Conscient. L. II. c. 13. cas. 5. verneinet.

den Capitularien der fränkischen Könige erhielt dieses Gesetz folgende Ausdehnung: nec viri ruralia opera excerceant — Nec domos construere, in petris laborare. Item foeminae opera texilia non faciant — non consuant — nec lanam carpere, nec linum battere, nec in publieo vestimenta lavare, nec cerbices tondere habeant. Selbst Reiten und Schiffen war in den früheren Zeiten nicht davon ausgenommen. Nach Johann 22 beklagte sich im 14. Jahrh. in einem Briefe an den König Philipp von Frankreich, daß daselbst am Sonntage — eradendis ac tondendis barbis, atque capitibus intenderetur.

Gegen das 14. Jahrh. fing man an von dieser Strenge nachzulassen und bis zum 12ten erstreckte sich die Feier noch auf den ganzen Sonntag, von einer Vesper zur andern. Es fehlte also dem Volke keineswegs an Veranlassung zur Andacht, aber es war doch Alles so wenig zweckmässig organisirt, und entsprach so gar nicht dem Bedürfniß, daß wohl keine wohlthätigen Würkungen davon zu erwarten waren. Der Gottesdienst hatte ja durchaus keine Beziehung auf die sittliche und religiöse Bildung des Volks und war dieser selbst hinderlich und andere, zum Theil schon angeführte, Einrichtungen mußten auch die letzten Keime derselben ersticken. Das Ganze so wenig als die einzelnen Theile waren zweckmässig eingerichtet und überhaupt war das ganze Kirchen- und Predigtwesen so unbestimmt und schwankend, so fehlerhaft und den Bedürfnissen so wenig entsprechend, daß eine gänzliche Reformation desselben so dringend als nothwendig war.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flügge, Christian Wilhelm,

Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens

Bd.: 1

Bremen (1800)

H.eccl. 384-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024653-2
VD18 90272714